
WIDENER LIBRARY
HX 3I7I A


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI
TAS

Carl Friedr. von Pöhern - Klett

1853.

Markgraf Gero.

Ein Beitrag zum Verständniß der deutschen Reichsgeschichte unter den Ottonen, so wie der Geschichten von Brandenburg, Meissen, Thüringen u. s. w.

von

Karl Christian von Leutsch,

der deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig ordentlichem Mitglied.

Nebst einer Gaugeographie von Thüringen und der Ostmark, und zwei Karten.

Si vultis omnia praedicare quae in antiquis libellis invenitis, tunc errores et haereses saepe praedicabitis.

Busch. de ref. Monast. L. III. cap. XIX. Leibn. Scr. R. Br. II. 927.

Leipzig,

in der Serig'schen Buchhandlung.

1 8 2 8.

Die Oberflächlichkeit, mit welcher bisher die Geschichte der Ottonen behandelt worden ist, hat uns genöthigt in die Darstellung der Reichsgeschichte der Zeit Ottos I. weit mehr einzugehen, als es ausserdem nöthig gewesen wäre und als es auch früher unser Plan war. Da wir jedoch in allen den Werken die wir nachschlugen (und von denen nur der kleinere Theil gelegentlich in den Noten genannt ist) eine vollständige Zusammenstellung aller in den gleichzeitigen Schriftstellern sich findender Thatsachen eben so wenig, als deren genaue Aneinanderreihung nach Maaßgabe der Jahreszahlen und Daten fanden, so haben wir hier alles was wir davon aufzubringen vermochten vereinigt, und hoffen die Anschauung des regen Lebens während der Kriege Ottos I. gegen seine Brüder und den Herzog Eberhard, und gegen seinen Sohn und den Herzog Conrad um ein sehr Bedeutendes erleichtert zu haben.

Ferner haben wir alle Streitfragen die uns vorkamen dergestalt zu entscheiden gesucht, daß wir jedesmahl ein Zeugenverhör anstellten, aus welchem sich dann nach den bekannten Regeln der historischen Kritik die Wahrheit leicht finden läßt, und haben wir endlich bei verwickelt scheinenden Händeln das gesammte Material was sich darüber vorfindet gleichfalls beigebracht, so wie z. B. in der Note 98. alles was die frühere Geschichte von Thüringen betrifft, und zwar immer in der größtmöglichsten Kürze, denn: magnus liber magnum malum.

Noch erlauben wir uns zur Erläuterung eines höchst wichtigen Punkts, des Grundes nämlich aus welchem eigentlich die zwischen Franken und Sachsen im zehnten Jahrhundert geführte Fehde entsprang, folgendes beizufügen:

Es blühten nämlich zur Zeit Karls des Dicken und schon vorher zwei Familien in dem deutschen Franken, die eine, in dem östlichen Theil dieses Herzogthums begütert, bestand damahls aus den beiden Brüdern den Herzogen Heinrich von Franken und Poppo von Thüringen, die andere, in dem westlichen Franken angesessen, aus den Ahnhern König Conrads I. — Herzog Heinrich blieb 28. Aug. 886. bei Paris und scheint nur unmündige Söhne hinterlassen zu haben, und zwar nach

Witich. I. 635. von der Tochter Ottos des Erlauchten, der Schwester des nachmahligen Königs Heinrichs I., die der Ann. S. ad ann. 902. Baba nennt. (Eccard Hist. gen. Sax. Praef. p. 12. §. 16. wiederspricht diesem, weil diese Baba 886. erst 10. Jahr habe alt sein können und macht sie zur Gemahlinn des Sohnes dieses Herzogs Heinrich, der gleichfalls Heinrich hieß.) — Im folgenden Jahr 887. wurde Kaiser Karl der Dicke abgesetzt, Arnulf zum König gewählt, und dieser begünstigte nunmehr die zweite Familie, durch deren Beistand er den Thron erlangt zu haben scheint, indem er ihr nicht nur die herzogliche Würde in Franken, nebst dem Pfalzgrafenamt daselbst (die erstere erhielt Conradus „Senior", der sie auf seinen Sohn nachmahls König Conrad I. vererbte, das andere Gebhard, Conrads Bruder, der höchst wahrscheinlich als Pfalzgraf den Grafen Adalhard 902. enthaupten ließ) übertrug, sondern auch das 892. dem Herzog Poppo abgesprochne Thüringen. (Herzog Conrad gab es aber bald wieder ab.) In demselben Jahr 892. ernannte Arnulf auch den Bruder dieser beiden (Conrads und Gebhards) den in den geistlichen Stand getretnen Rudolf zum Bischof von Würzburg, welches Bisthum die Ostmark des Herzogthums Franken bildete, die grossentheils in dem Besitz der Söhne Herzog Heinrichs

war. Diese Söhne waren aber damahls noch unmündig, denn es findet sich in dem Jahr 897. (Schann. Trad. Fuld. p. 219. n. 541.) ein Markgraf Otto, der keine andere Mark als diese gehabt haben kann. (Eckh. Comm. de Reb. Franc. hält jedoch diesen Markgraf Otto für den Herzog Otto von Sachsen. T. II. p. 772.) — Ihm folgten die unterdeß mündig gewordnen Söhne Herzog Heinrichs, und zwar Adelbert, Adelhard und Heinrich, und begannen nach Kaiser Arnulfs Tod, während der Regierung des unmündigen Ludwigs des Kindes, den Rachekrieg gegen die conradinische Familie. Ihr Einbruch in das westliche Franken vom Jahr 902. fiel aber unglücklich aus, Graf Heinrich blieb selbst, Adelhard wurde gefangen und enthauptet, und nur Adelbert blieb übrig. Aber auch dieser war unglücklich, denn obgleich er 903. den Bischof Rudolf aus Würzburg vertrieb, dann 906. in Hessen einbrach und hier den 27. Febr. seinen Hauptfeind den Chunradus Senior erlegte, so erhoben doch des Gefallnen Brüder (Bischof Rudolf und Graf Gebhard) und Söhne (Herzog nachmahls König Conrad und Eberhard) ihre Klage auf dem Reichstag zu Tribur, ein Reichskrieg wird gegen den nicht Erschienenen beschlossen, ein Reichsheer zieht vor Terassa, und wie es hier den Grafen belagerte, wie ihn Erzbischof Hat-

to von Maiz durch Hinterlist dem König in die Hände spielte, und wie ihn dieser den 9. Sept. 906. enthaupten ließ, ist bekannt, weniger bekannt aber, wie sich Herzog Otto von Sachsen bei diesem Verfahren gegen seinen Enkel verhalten habe. Wenn es nämlich wahr ist, was Mart. Hofmann (Ludewig Script. Bamb. I. p. 20.) erzählt, daß König Ludwig sich hierdurch viele Gemüther entfremdet habe, so kann man dieß nur auf des Enthaupteten Großvater, diesen Herzog Otto beziehen, und wenn eine Urkunde von 903. (Eckh. Comm. de Reb. Franc. Orient. Tom. II. p. 897. n. 23.) sagt, es seien der „Markgrafen“ Adalbert und Heinrich Besitzungen judicio Francorum, Alamannorum, Bauwariorum, Thuringorum seu Saxonum eingezogen worden, so daß also Herzog Otto selbst mit unter den Richtern gesessen hätte, so ist zu bemerken, daß diese Urkunde noch aus andern Gründen höchst verdächtig scheint (z. B. noverit „generale collegium“ omnium fidelium etc., dann actum „Tarasse“, was damahls Adalbert noch besaß u. s. w.) und erst später verfertigt ist. — Daß Herzog Otto hierauf Thüringen entweder ohne Weiteres weggenommen und erst hinterher bestätigt erhalten, oder daß er es wenigstens als eine Art von Entschädigung für das Vorhergegangne bekommen habe, daß er ferner bei Gelegenheit der Königswahl Conrads I. nur

auf eine solche Art in Vorschlag gekommen, daß ihm nichts übrig blieb als entweder durchzufallen oder freiwillig zurückzutreten, scheint uns eben so unläugbar, als daß die Verhältnisse zwischen ihm und König Conrad höchst zarter Natur und für Letztern so unangenehm waren, daß er, um solche nicht auf immer fortdauern zu lassen, nach Ottos Tod an dessen Sohn Heinrich die Forderung ergehen ließ: Er solle als fränkischer Vasall die Lehen seines Vaters zuförderst in ihres Herrn, in seine des Frankenkönigs Hände legen und von dessen Gnade alsdann die reiche Belohnung für seine und seines Hauses Verdienste vertrauensvoll erwarten. — Die hierauf folgende Fehde war demnach nur eine Folge und Fortsetzung der babenbergisch-conradinischen Händel.

Heinrich I. hatte kaum das von Herzog Eberhard ihm dargebrachte Reichsdiadem empfangen und hiermit drei Herzogthümer — das ererbte Sachsen und Thüringen, und das ihm huldigende Franken[1]) — unter dem deutschen Scepter vereinigt, kaum die unter seinem Vorfahren im Reich, König Konrad I. († X Kal. Jan. 23. Dec. 918.) aufgestandenen Schwaben und Baiern beruhigt, (920.)[2]) mit Karl VI. (dem Einfältigen) von Frankreich über das streitige Lothringen sich dahin verglichen, daß (mit Ausnahme von Mainz und Worms,

1) Wie weit sich Sachsen erstreckt habe, zeigt die der zweiten Auflage unseres Blicks auf Hannover beigefügte Karte. Unter dem Herzog stand noch der östliche Theil von Friesland. Die Grenzen Thüringens werden sich aus dem folgenden, so wie aus der hier beigegebenen Karte ersehen lassen. Franken dagegen war die östliche kleinere Hälfte des frühern Königreichs Metz oder Austrasien. Herzog Eberhard beherrschte den östlich vom Rhein gelegnen Theil des alten Herzogthums der Ripuarier, [es fragt sich jedoch, ob die Nachricht, die der Ann. S. ad ann. 915. aus einem gallischen Schriftsteller giebt: Es habe König Karl der Einfältige von Frankreich um das genannte Jahr sich in den Besitz von Sachsen gesetzt, und den Herzog Heinrich dann damit beliehen, es fragt sich, ob dieß nicht so auszulegen sei, als habe Karl der Einfältige den Herzog nur mit dem auf der Ostseite des Rheins belegnen Ripuarien, namentlich mit allem dem beliehen, was zwischen Sachsen und dem Rhein lag, und unter dem Erzstift Köln stand. Wenigstens scheint dieß später Heinrich der Löwe als Herzog von Sachsen besessen zu haben. vgl. Böttiger Heinrich d. L. Hannov. 1819. 8. p. 329.] Herzog Eberhard besaß ferner die heutigen Staaten von Nassau, Hessen, (Darmstadt und Kassel) den nördlichen Theil von Baden bis an und über die Murg, den nördlichen Theil von Würtemberg und den nordwestlichen von Baiern. Im Osten bildete die Werra, der thüringer Wald, die Regnitz und Pegnitz die Grenze gegen Thüringen und das Nordgau, im Westen der Rhein, nur daß Worms, Mainz und Speier mit den drei Gauen: Nachgau, Wormazfeld und Spirichgau zu dem deutschen Franken gehörten.

2) Von den beiden Verbündeten Heinrichs gegen König Konrad I. unterwarf sich Herzog Burkard von Alemannien schon 919., als das königliche Heer seine Grenzen bedrohte. Ann. Sax. ad h. a. — Erst im folgenden Jahr 920. zieht Heinrich gegen den aus Ungarn (wohin ihn König Konrad vertrieben hatte) zurückgekehrten Arnulf von Baiern, belagert ihn in Regensburg, und bewegt ihn durch eine persönliche Unterhandlung zum Lehnseid, wogegen ihm die oberste Aufsicht und Leitung der baierischen Kirche überlassen wurde. Ann. S. ad a. 920. Chronogr. S. ad a. 921., welches Jahr auch eine in den Monumentis Boicis abgedruckte Chronik hat. T. XVI. p. 592. — Daß Arnulf dagegen nicht in Regensburg belagert wurde, sondern dem König entgegenzog, erwähnt auch der Ann. S. und erzählt Luitprand lib. II. c. 7.,

die deutsch blieben) der Rhein die Grenze bilden sollte,[3]) (Bonn, den

der noch beifügt, es hätten die Baiern und Ostfranken den Herzog zum deutschen König erwählen wollen.

3) Die lothringischen Händel wird folgendes ins Licht stellen:

Lothringen und Herzog Reinhard oder Ragenarius erkennen Ludwigs III. (des Kindes) Herrschaft unweigerlich. Ludwig III. stirbt den 20. Juni 911.

912. und 913. rückt Konrad I. nach Lothringen (gegen Herzog Reinhard und die Lothringer, die sich empört und an Frankreich gehangen hatten). Chron. S. Galli ad h. a. Du Chesne T. III. p. 470.

Karl IV. von Frankreich zählt von diesen Jahren ab die Erwerbung Lothringens mit den Worten: largiore vero hereditate indepta, und zwar von dem Jahr 912. ab in den Urkunden: von 912. bei Georgisch ad h. a. n. 1. aus Metz, n. 3. aus Toul, n. 5. aus Rubac, n. 6. aus Nimwegen, ferner von 916. ib. n. 1. aus Herstal, vom Jahr 919. ib. n. 3. aus Diedenhofen, von 922. ib. n. 2. aus Embrecha für Toul. Von dem Jahr 913. ab zählt er aber die largiorem hereditatem indeptam in den Urkunden von 916. ib. n. 3. aus Frankreich, von 917. ib. n. 1. und n. 2. aus Aachen 26. Aug., von 918. ib. n. 1., n. 4., n. 7. aus Frankreich, vom Jahr 919. ib. n. 1. und 2. aus Herstal für Trier und Frankreich, n. 5. aus Frankreich und von 921. ib. n. 7. aus Bonn. (Unrichtig datirte Urkunden haben wir übergangen.) Hieraus scheint zu erhellen, daß Karl IV. im Jahr 912. die südlichen und westlichen Theile Lothringens, erst 913. aber den Rest sich unterwarf, daß er in den „lothringischen" Urkunden auf diesen Unterschied seines Regierungsantritts Rücksicht nahm, in „Frankreich" aber erst von der Erwerbung des Ganzen an zählte. Ob König Konrad I. im Jahr 913. seinen Ansprüchen entsagt, oder irgend einen andern Vertrag mit Karl IV. geschlossen habe, ist unbekannt.

916. Herzog Reinhard von Lothringen (der eifrigste Anhänger Karls IV. — Conr. Ursp. p. 152.) stirbt, ihm folgt sein Sohn Giselbert. Ann. S.

Giselbert empört sich gegen Karl IV., muß aus seiner Festung Harburg nach Sachsen zu Herzog Heinrich flüchten, durch dessen Vermittlung er nach einigen Jahren seine Lande wieder erhält. Ann. S. ad a. 916.

917. Herzog Heinrich zu Ostern (13. Apr.) in Aachen bei Karl IV. Ann. S. — Da jedoch der von dem Abt Conrad von Ursperg ed. Argent. 1609. p. 152. sq. angezogne Anonymus die Flucht Giselberts nach diesem Besuch Heinrichs angiebt, den die oben angegebnen Urkunden von 917. für dieses Jahr bestätigen, so setzen wir die Erstere in die Jahre 918. und 919. Wenn aber der erwähnte Anonymus schon damahls den Herzog Heinrich zu Giselberts Schwiegervater macht, so irrt er, weil Gerberge damahls noch nicht in heurathsfähigem Zustand sein konnte. (Otto der älteste Sohn Heinrichs war 912. geboren.)

920. Da König Heinrich I. als Nachfolger Kaiser Arnulfs auf Lothringen Ansprüche erhebt, (Ann. S. ad a. 921.) so kommt es zum Krieg, und Karl IV. bricht in Deutschland in den wormser Gau ein, wo Erlebald Comes Castricensis bleibt. (Frodoard. ad h. a.) Karl kam bis Paternisheim (Pfedersheim) bei Worms, von wo er von den Deutschen schimpflich vertrieben wurde. (Ann. Saxo falsch ad a. 923. und eben so Contin. Reginonis 923.)

920. und 921. Fortdauernder Streit zwischen Giselbert und Karl IV. namentlich über die Besetzung des Bisthums Lüttich. Letzterer bringt hier durch, doch setzen die meisten Lothringer von ihm ab und erkennen Giselbert für ihren obersten Herrn. Frodoard. 920. (Ann. S. 922.)

921. König Karl IV. kommt nach Lothringen, unterwirft sich Einiges mit Gewalt und schließt mit Heinrich einen Waffenstillstand bis ad missam S. Martini, (4. Juli) worauf er nach Laon zurückkehrt. (Frod.)

König Karl schließt aufs Neue Frieden mit Heinrich (Frod.) und zwar zu Bonn. 7. Nov. 921. Aus den Namen der Erz- und Bischöfe, die diesen Frieden beschwuren, ergiebt sich, daß Heinrich seinen Ansprüchen auf Lothringen entsagte, oder sie doch jetzt nicht durchsetzte. Auf Heinrichs Seite waren nämlich die Prälaten von Mainz, Münster, Osnabrück, Worms, Paderborn und Constanz, auf Seiten Karls dagegen: die von Cöln, Trier, Cambray, Chalons und Utrecht. Das ganze Lothringen kam also an Frankreich, und wurde die von Ludwigs des Frommen Söhnen gezogne Grenze wieder hergestellt. — Ob jedoch auch Elsaß an Karl IV. gekommen, ist zweifelhaft. v. a. 923. (Diese Urkunde ist öfters gedruckt z. B. bei Du Chesne T. II. p. 587., Baluzii Capitularia T. II. p. 299., Schaten Ann. Pad. p. 255. Fälschlich setzen der Cont. Regin., der Annal. Saxo und Chronogr. S. den Vertrag von Bonn in das Jahr 924. und lassen eben so irrig Karl IV. Lothringen kraft desselben abtreten.

Wenn Mascov Comment. T. I. p. 9. aus dem Umstand, daß im Jahr 922. in Coblenz auf Befehl Heinrichs I. und Karls IV. ein Concilium von 8 deutschen Bischöfen gehalten wurde, schließen will, es hätten beide Könige ihre lothringischen Vasallen und also Heinrich I. einen Theil von Lothringen behalten, so wiederlegt sich dieß aus dem obigen von den Erzbischöfen von Trier, Köln und Uetrecht für Karl den Einfältigen geleisteten Eid.

922. Karl IV. (dessen Schützling Richarius als von dem Papst bestätigter Bischof von Lüttich aus Italien zurückkommt, Ann. Sax., Frod.) zieht gegen Giselbert und Otto nach Lothringen, und verwüstet es den Winter hindurch und in der Quadragesima (Anf. der Fasten 10. März), worauf er nach Laon zurückkehrt. Frod.

Nach Ostern (nach dem 21. Apr.) zerfällt Karl IV. mit dem Herzog Robert (Dux Celticae, Dux Francorum, Isle de France), welcher sich mit Giselbert verbindet. Frod. und Ann. S. ad h. a.

Robert wird zum König von Frankreich gekrönt (30. Juni) und schickt unter seinem Sohn Hugo Truppen nach Lothringen, die das von Karl IV. belagerte Chievremont (Capraemons) bei Lüttich entsetzen, und dann zurückkehren. Frod.

923. König Robert reist nach Lothringen, und bespricht sich an der Ruhr in pago Ribuariorum mit Heinrich I. Beide scheiden freundlich von einander. Frod. (Weil der Pagus Juliacensis der einzige Gau des Herzogthums der Ripuarier gewesen zu sein scheint, durch welchen die Ruhr floß, so setzen wir diese Zusammenkunft nach Jülich. Da Frodoard. sagt, Heinrich sei Roberten entgegengekommen, so kann die deutsche Ruhr und der auch zu Ripuarien gerechnete Pagus Ruricgao auf dem rechten Rheinufer nicht wohl gemeint sein.)

König Robert zwingt die Karl dem IV. anhängenden Lothringer zu einem Waffenstillstand bis zum 1. Oktober und zur Stellung von Geisseln.

Karl IV. und diese Lothringer brechen den Waffenstillstand, greifen Roberten bei Soissons an, welcher in der Schlacht bleibt, obgleich Karl IV. das Feld verliert. (Frod. ad h. a. eben so Ann. S. — Chron. Regin. cont. falsch 922.)

Karl IV. unterhandelt mit seinen Gegnern, und verbindet sich, da dieß nichts fruchtet, mit den Normännern, wogegen jene den Herzog Rudolf von Burgund zum König wählen, auch den 13ten Juli (Calmet Hist. de Lorr. T. 1. p. 840.) salben lassen. Frod.

Graf Herbert von Vermandois lockt Karl den IV. nach St. Quentin, nimmt ihn gefangen und setzt ihn nach Chateau Thierry (Castellum Theodorici) an der Marne. (weil Karl ein Bündniß mit Heinrich I. geschlossen oder unterhandelt und diesem Lothringen abgetreten habe, sagt Mezerai in seinem Abrégé ohne Beweise.) Frod. — Cont. Reg. falsch 924. eben so Ann. S.

Auf die Einladung der Lothringer geht Rudolf nach Mosomum (Mouzon) und erhält den Lehnseid der Mehrzahl, rückt sodann auf die Bitte Bischof Wiggers

von Metz vor Zabern, (im Elsaß) „dessen Inhaber Deutsche waren,“ und weil sie keine Hülfe von Heinrich I. erhielten, Geisseln stellen mußten, nachdem die Belagerung den ganzen Herbst gedauert hatte. Frod.

Giselbert und Erzbischof Rotger von Trier, die dem König Rudolf noch nicht gehuldigt hatten, rufen den König Heinrich zu Hülfe, der das Land zwischen Rhein und Mosel plündert. (Frod.) — (Heinrich zieht mit Giselbert und Rotger gegen Metz und zwingt dessen Bischof Wigger zur Huldigung, schlägt auch die französische Parthei. Ann. Saxo ad h. a.)

Auf die Nachricht, daß Rudolf mit ganzer Macht anrücke schließt Heinrich einen Waffenstillstand mit den Lothringern bis zum 1. Oktober 924. — Nur Otto tritt zur Parthei Heinrichs über. — Wigger erobert Zabern und zerstört es. — König Rudolf vergibt das erledigte Bisthum Verdun. v. a. 925. (Frod.)

924. Giselbert im Streit mit seinen Lothringern (Berengar seinem Schwager, Ragenarius oder Reinhard seinem Bruder, und dem Grafen Isaac) will sich dem König Rudolf unterwerfen, der solches aber ablehnt, vielmehr zu Atiniacum (Attigny) einen Reichstag hält, nach dessen Schliessung er gegen Lothringen rückt, durch eine schwere Krankheit aber an Eröffnung des Kriegs abgehalten wird. Frod.

(Auch König Heinrich wird durch eine Krankheit an den Grenzen der Sarmaten zurückgehalten. Frod. — Dagegen setzt der Ann. S., der von der Krankheit nichts weiß, die Erkämpfung des neunjährigen Waffenstillstandes gegen die Ungarn in dieses Jahr.)

Die innerlichen Fehden in Lothringen zwischen Giselbert und Reinhard dauern fort. Frod.

925. Unterhandlung zwischen Herbert von Vermandois und Giselbert zu Anfang der Fasten, (6. März war der 1ste Fasten-Sonntag) worauf Giselbert und Otho dem König Rudolf huldigen und zwar an der Maas. (Frod.)

Als Heinrich (auf die Nachricht hiervon? oder bei dem zweitenmahl?) über den Rhein gehen will, erscheint ein Gesandter des gefangenen Karls IV. und überreicht ihm die Hand des heiligen Dionys, um ihn zu bewegen, sich seiner gegen König Rudolf anzunehmen (Annal. et Chronogr. S. ad h. a. mit denselben Worten).

Heinrich geht über den Rhein, erobert Zülpich, welches dem Herzog Giselbert gehörte, zwingt diesen Geisseln zu stellen und kehrt nach Deutschland zurück. (Frod.)

(Heinrich kommt neuerdings nach Lothringen?) und alle Lothringer unterwerfen sich ihm. Er verjagt den von Rudolf eingesetzten Bischof von Verdun und ernennt einen andern Namens Bernuin. Frod. — V. a. 929.

926. Heinrich schickt den Herzog Eberhard von Franken als Pfalzgraf nach Lothringen, der hier die innerlichen Fehden beilegt. Frod.

927. Herbert unterhandelt mit Heinrich I., den er in Deutschland besucht, und beginnt sodann seine Fehde gegen den König Rudolf, (die einige Mahl beigelegt immer wieder ausbricht.) Frod.

928. König Heinrich kommt mit einem Heer nach Lothringen, erobert Durofostum, und zwingt dessen Besitzer den Grafen Boso (den Bruder des Königs Rudolf Calmet p. 843. n. r.) zum Lehnseid, und zur Herausgabe mehrerer Kirchengüter, für die er ihn durch andere entschädigt. Frod.

929. Ein Lothringer Namens Christian nimmt den Herzog Giselbert durch List gefangen und schickt ihn nach Sachsen. (? Ann. S. ad h. a. aus Wittekind lib. I. p. 637. sq. der dieß jedoch in frühere Zeiten zu setzen scheint, fort. 925.) Giselbert vermählt sich mit Gerberge, Heinrichs I. Tochter. Cont. Regin. und Ann. S.

Heinrich I. bleibt Bundesgenosse Herberts und unterstützt ihn gegen König Rudolf bis 935., in welchem Jahr ein Congreß zwischen Heinrich, Rudolf von Frankreich und Rudolf von Burgund gehalten wird, dessen Ergebniß das Versprechen wechselseitiger Freundschaft war.

7. Nov. 921.) er hatte kaum einen Waffenstillstand von den damahligen Hauptfeinden des deutschen Namens, von den Ungarn[4]) erkämpft, (924.) als er zur Wiederherstellung des deutschen und sächsischen Kriegsruhms, zur Befestigung seiner Grenzen im Osten, zur Erneuerung der von Karl dem Großen begründeten Zinshoheit über die Slaven bis an die Oder (und Weichsel[5])) sein Heer über die Elbe führte, im Winter von 926. und 927. vor die über die Eisdecke der Havel nun zugängliche Hauptstadt der Heveller Brennabor (Brandenburg) rückte,[6]) sie zur Uebergabe zwang, die etwas weiter nach Norden (an

4) Wie König Arnulf im Jahr 892. mit den Ungarn ein Bündniß schloß, und von ihnen unterstützt den empörten Herzog Zwentebold von Mähren und Böheim sich wieder unterwarf, ist bekannt, (Ann. Fuldens. ad h. a. Monum. Germ. I. p. 408.) eben so daß die Ungarn gegen den Sohn und Nachfolger dieses ihres Bundesgenossen, gegen den König Ludwig III. (das Kind) seit 900. und 901. als Feinde auftraten, und, wenn auch öfters geschlagen, dennoch fast jährlich ihre Einbrüche wiederholten, indem sie theils gradezu in Baiern einfielen, theils durch Böheim oder Mähren ziehend Thüringen oder das Land südlich vom Harz plünderten, theils endlich durch Thüringen und die sorbische Mark und am Harz (diesen links lassend) vorbei ritten, und das Herzogthum Sachsen sengend und brennend verheerten. — Diesen letzten Weg schlugen sie im Jahr 924. ein, (Ann. S.) und nicht weit vom Harz in Werla war es, wo Heinrich I. sie erwartete, durch einen glücklichen Zufall einen ihrer Heerführer zum Gefangnen machte, und solchen nur gegen das Versprechen eines neunjährigen Waffenstillstandes auslieferte. Werla anlangend, (welches Witich. p. 638. Werlaon nennt) so lag dieß entweder bei Goslar und ist jezt ausgegangen, oder es ist das heutige Warle südlich von Schöppenstädt. — Daß Heinrich um diese Zeit krank gewesen sagt Frodoard. ad h. a. und auch Luitprand lib. II. c. 8., der jedoch dieses Gefecht mit der Schlacht bei Merseburg vermischt. — Andere setzen es in das Jahr 923. (Mascov Comm. I. p. 9.) oder 926. (Struvii Corpus ed. Buder. p. 264. §. 8.) und Werla nach Westphalen, welchem letztern Frod. widerspricht. (Bei dem neunjährigen Waffenstillstand war 924. das erste, 932. das letzte Jahr.)

5) Eginhard in der Vita Karoli sagt: (bei Du Chesne II. p. 99.) Deinde omnes barbaras ac feras nationes, quae inter Rhenum (f. Albiam et Salam, doch hat die Chronica S. Benigni Divion. bei d' Achery Spic. fol. T. II. p. 373., wo dieselbe Stelle vorkommt, auch Rhenum) ac Vistulam fluvios, Oceanumque et Danubium positae, lingua quidem pene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles Germaniam incolunt, ita perdomuit, ut eas tributarias effecerit: inter quas fere praecipui sunt Welatabi, Sorabi, Abodriti, Boemanni, cum iis namque conflixit, caeteras, quarum multo major est numerus, in deditionem suscepit. Eine Stelle, die um so merkwürdiger ist, weil zuförderst die andern Schriftsteller jener Zeit von der Unterwerfung der zwischen Oder und Weichsel wohnenden Slaven wenig oder nichts sagen, und weil zweitens daraus erhellt, daß zu Eginhards Zeit die alte in den Jahrhunderten der Römer anerkannte Ausdehnung Deutschlands bis an die Weichsel noch gar nicht vergessen war, denn alle diese Völker „bewohnen Deutschland", Germaniam incolunt.

6) Der Chronogr. S. setzt diesen Krieg gegen Heveller und Daleminzier in das Jahr 926., der Ann. S. dagegen in das Jahr 927. beide sagen nebst Witich. p. 639. es sei die Belagerung im Winter vorgenommen worden. (Nach dem Ann. S. zog Heinrich im Jahr 926. gegen die Normänner

der Elbe) wohnenden Redarier dann angriff, [7]) auch sie zur Anerkennung seiner Herrschaft zwang, sofort sich gegen Süden wandte, und die von ihm schon früher bekämpften Daleminzier überfiel, [8]) deren

und Dänen, wovon andere nichts wissen.) — Beiläufig bemerken wir daß die Winterfeldzüge sehr alt, und namentlich noch in den Kriegen des deutschen Ordens gegen die heidnischen Preussen in der Regel waren.

7) In welches Jahr eigentlich die Unterwerfung der Redarier fällt, ist ungewiß, da der Ann. S. und Witichind hiervon nichts sagen. Erst im Jahr 929. erscheinen sie nebst den Obotriten, Wilzen, Hevellern, Daleminziern und Böhmen als unterworfen und zinspflichtig. Auch das Jahr der Unterwerfung der Obotriten (die Bonfinius, Rerum Ungar. Dec. I. lib. IX. p. 98. edit. 1690. Abberiten nennt) ist ungewiß, die Heveller und Wilzen sind ein und dasselbe Volk.

8) Als nämlich Herzog Otto (der Erlauchte) von Sachsen nach des von den Ungarn erschlagnen Herzogs Burkhard von Thüringen Tod (908.) von dessen Herzogthum sogleich Besitz nahm, auch hierin von König Ludwig III. bestätigt wurde, begann er sofort Feindseligkeiten gegen die Bundesgenossen der Ungarn, gegen die Daleminzier, und überließ deren weitere Leitung seinem Sohn, unserm Heinrich, der nunmehr in Merseburg, wie es scheint, seinen Sitz aufschlug, und von hier aus durch Streifzüge über die Mulde den Befehlen seines Vaters genügte. — Bei dieser Gelegenheit lernte der Prinz die Tochter des früher verstorbenen Grafen Erwin (von Altstädt oder Allstädt westlich von Querfurt, der hiernach Graf des Friesenfeldes gewesen wäre, oder von Altenburg der Vorstadt von Merseburg wie Wagner not. 13. ad Dithmari Chron. I. p. 5. will, vid. unten not. 21.) namens Hatheburg oder Hathui kennen, mit der er sich auch vermählte, obgleich Bischof Sigismund von Halberstadt widersprach, diese ganze Verbindung, als den Kirchensatzungen zuwieder, für nichtig erklärte, mit der Forderung auftrat, es solle Heinrich seine junge Gemahlinn, die vorher den Schleier genommen, dem gemäß wieder in die Abgeschiedenheit von der Welt zurückkehren lassen, sich vorläufig und bei Strafe des Banns aller Gemeinschaft mit ihr enthalten, und auf einer zur völligen und endlichen rechtlichen Untersuchung dieses ganzen Handels angesetzten Synode mit ihr erscheinen, — indem Friesenfeld und Hassegau (wo alles dieses vorfiel) zu seinem, des Bischofs von Halberstadt Kirchensprengel gehörten. — Da jedoch Herzog Otto (der vielleicht durch diese Vermählung die Edeln jener Gegend zu gewinnen dachte, vielleicht auch durch die reichen Besitzungen der Hatheburg eine grössere Macht und einen festen Fluß in dieser neu erworbnen Provinz zu fassen hoffte) zu derselben seine Einwilligung gegeben hatte, auch bei dem König in dem größten Ansehn stand, so trat dieser, und zwar Konrad I. (einige Neuere sagen gegen die Zeugnisse Dithmars und des Ann. S. Ludwig III.) dazwischen, gebot auf des zu ihm geeilten Heinrichs Bitte dem Bischof, in dieser Sache nicht weiter zu verfahren, den Bann zurückzunehmen, indem er, der König selbst, diesen Rechtshandel nächstkünftig zu entscheiden sich vorbehalte. So ruhte also dieser Rechtsstreit, nachdem aber Hatheburg einen Sohn namens Tancmar geboren hatte, nachdem also durch diesen die Verschwägerung mit den Ständen jener Gegend erhalten, und ebenfalls durch ihn die Erbschaft für das herzogliche Haus gerettet war, regten sich Gewissensscrupel in dem Innern des Prinzen, dessen Herz sich überdem, wie Bischof Dithmar in seiner Chronik (I. p. 326. ed. Leibn. und p. 8. ed. Wagner, und Ann. S. 911. ihm nach=) schreibt, von seiner Gemahlinn abwandte, er erkannte, noch ehe es zu der königlichen Untersuchung kam, die frühere Nichtigkeitserklärung seiner Ehe durch den Bischof Sigismund von Halberstadt nun selbst für recht, verstieß die Hatheburg, und vermählte sich anderweitig mit der schönen und

reichen Mathilde, der Tochter des von Wittekind abstammenden Grafen Theodorich oder Dietrich von oder in Westphalen. — Wenn nun diese erste Vermählung Heinrichs nicht bloß die Erwerbung der reichen Erbschaft zum Zweck hatte, so trug das dann unerwartete Dazwischentreten des Bischofs vielleicht auch etwas dazu bei, daß Heinrich später, als deutscher König, sich sehr vorsichtig und im Ganzen kalt gegen die Geistlichkeit benahm, daß er sich zum Beispiel nach seiner Königswahl und vorläufigen Krönung in Fritzlar (Dithm. I. p. 325. und p. 7. und Ann. S. 919.) weder feierlich das Königsdiadem aufsetzen, noch auch salben ließ, indem er sich hierzu nicht würdig fühle, ein Benehmen, welches zwar seiner Demuth viele Bewunderer verschaffte, der höhern Klerisei aber — die sich hierdurch in so fern zurückgesetzt fühlte, als die Salbung nicht nur eine Abhängigkeit „des Gesalbten des Herrn" von der Kirche andeutete, sondern auch eine Aufnahme desselben in die Zahl der Geweihten bewirkte — der höhern Klerisei aber dergestalt mißfiel, daß der Bischof Ulrich von Augsburg sich laut vernehmen ließ, wie ihm in heiliger Verzückung die heilige Afra erschienen sei, und ihm zwei Schwerder gezeigt habe, eins mit, das andere ohne Heft, und dieses Letztere bedeute den König Heinrich, weil er sich nicht habe weihen und salben lassen. (Ein alter Chronist, Siffridus Presbyter in Pistor. Rer. Germ. Scr. ed. Struv. I. p. 1032. sq. legt dieß dahin aus, daß Heinrich die Kaiserkrone nicht habe empfangen sollen, passender wäre dagegen vielleicht die Erklärung: es sei König Heinrich für die Klerisei eben so wenig zu handhaben, wie ein Schwerd ohne Heft für einen Kriegsmann, und daher nicht viel mit ihm anzufangen.) Daß dagegen König Heinrich I. seinerseits die Macht des Aberglaubens für seine Zwecke zu benutzen nicht verschmähte beweist die Erwerbung der sogenannten heiligen Lanze, (Ann. S. et. Chronogr. S. ad a. 925.) derselben Lanze mit welcher Christus gestochen (Evang. Iohann. c. XIX. v. 34.) deren Heiligkeit durch einen daran befestigten Nagel, mit dem Christus gekreuzigt worden, noch erhöht wurde, von König Rudolf II. von Burgund, der solche von dem Grafen Samson erhalten, zu dem sie aus Constantinopel gebracht, wo sie seit Constantin dem Grossen gelegen, der sie aus der Verborgenheit hervor gezogen, und die nun in Kriegszeiten vor den deutschen Heeren hergetragen, und in Friedenszeiten zu Belehnungen und dergleichen gebraucht wurde. (cf. Koeler diss. de imperiali sacra lancea. Altorf. 1731.) — Voigtel Gesch. d. d. R. unter Otto sagt zwar pag. 113. not. n., diese Lanze verdanke ihre Heiligkeit nur den Kreuzen die daran befestigt gewesen seien, weil diese Kreuze aus den Nägeln, mit denen Christus gekreuzigt worden, gemacht gewesen wären. Es ist dieß aber irrig, weil es in dem Hymnus auf diese Lanze (Koeler diss. cit. p. 7.) ausdrücklich heißt: Ave ferrum triumphale, Intrans pectus tu vitale Coeli pandis ostia. Foecundata tu cruore: Felix hasta nos amore Per te fixi saucia. Die Chronologie der Ehe Hatheburgs setzen wir folgendergestalt an:

909. oder 910. (oder besser in den ersten Monaten des Jahrs 911.) vermählt sich Heinrich mit Hatheburg, und der Bischof von Halberstadt wagt wegen des Ansehns Herzog Ottos bei Ludwig III. nicht zu wiedersprechen.

911. Nach der zwischen dem August und November Statt gehabten Wahl Konrads I. erfolgt sogleich der Bann des Bischofs, die Reise Heinrichs zu dem König, des Königs Dazwischenkunft, bald darauf die Geburt Thancmars, und nun die Scheidung Heinrichs, der sich noch 911. mit Mathilden vermählte, die

912. mit Otto dem nachmahligen Kaiser, niederkommt, und zwar noch bei Lebzeiten Herzogs Ottos. (des Erlauchten) Das Todesjahr und der Todestag des Letztern sind aber zweifelhaft, werden wenigstens verschieden angegeben, und zwar VI. Kal. Iul. (26. Juni) Otto Dux. Necrol. Hildesh. bei Leibn. T. I. p. 765., an demselben Tag Otto Comes. Necr. Mollenbec. bei Schann. Vindem. T. I. p. 140. — Dann II. Kal. Dec. (30. Nov.) Oddo Comes. Necrol. Hildesh. p. 767. und Bischof Dithmar ausdrücklich lib. I. p. 325. und p. 6. wogegen der Ann. S., der doch den Dithmar ausge-

Hauptstadt Gana nach zwanzigtägiger Belagerung eroberte,[9]) hierauf (928.)[10]) in Böheim eindrang, Prag belagerte, den darin befindlichen König oder Herzog Wenzel sich zu ergeben und einen jährlichen Tribut zu versprechen zwang, gleichzeitig auch die Milziener[11]) unterjochte, die Lusizier um Liubusua besiegte, die nördlichen dieser wendischen Völkerschaften, die durch die Empörung und das anfängliche Kriegs-

schrieben hat, keinen Tag angiebt, folglich wohl Zweifel über dieses Datum gehabt haben muß. Dieser setzt den Tod aber in das Jahr 914. so wie der Chronogr. S. — Roswitha setzt dagegen Ottos Tod 6. Monat vor den der Herzoginn Oda, der Mutter Ottos, und der Ann. S. setzt diesen letztern in das Jahr 912., so daß hiernach Otto auch 912. gestorben sein müßte, welches Jahr der Cont. Regin. hat, nebst dem Necrol. Fuldense bei Leibn. III. p. 763., wo bei diesem Jahr ein Otto Comes steht. Wir folgen des Roswitha und dem Necrol. Hildesh. so wie ab Eckhardt Comm. Rer. Franc. T. II. p. 843. wo jedoch durch einen Druckfehler (p. 835.) der 21. statt des 26. Junis steht.

9) Daß die Hauptstadt der Daleminzier in Daleminzien und ferner in dem pago Dalamince zu suchen sein müsse, setzen wir voraus, es wird mithin die Lesart des Ann. S. und des Witich. bei Meibom p. 639., wo Grona steht zu verwerfen, dagegen die Lesart des Witichind bei Leibn. T. I. p. 215. Kietni und p. 224. Gana dergestalt zu billigen sein, daß beide denselben verschieden ausgesprochnen Ort bedeuten, und namentlich eins der folgenden vier Dörfer, die alle in den P. Dalamince fallen: 1. Jahna an der Jahne, die bei Riesa in die Elbe fällt. 2. Jahnshausen an demselben Bach. 3. Ober Jahna. 4. Nieder Jahna, beide westlich von Meissen.

10) Den Krieg gegen Wenzel von Böheim setzt der Chronogr. S. in das Jahr 927., der Ann. S. nebst dem Cont. Regin. in das Jahr 928. denen wir folgen. Das Jahr 928. hat die in den Monumentis Boicis T. XVI. p. 592. abgedruckte Chronik, nach welcher auch Herzog Arnulf v. Baiern diesem Krieg beiwohnte. — Hermann. Contr. so wie Sigebertus Gemblacensis haben 930., welchen der Pater Pubitschka in seiner Geschichte von Böheim folgt P. II. p. 236. etc. und zwar wegen des Feldzugs Heinrichs gegen den Grafen Boso in Lothringen in diesem Jahr 928. — Da jedoch Heinrich wie uns scheint gar bald und in der ersten Hälfte dieses Jahrs mit den Böhmen fertig wurde, so hinderte ihn nichts in der andern über den Rhein zu gehen. Uebrigens übersetzt der genannte Schriftsteller l. c. die Stelle des Witichind nicht richtig, wo dieser von dem Rex Bohemorum, Wenzeln sagt: p. 639. Frater tamen erat Bolislavi, qui quandiu vixit, Imperatori fidelis et utilis mansit, was Pubitschka übersetzt: Wenzel sei Heinrichen treu geblieben. Da jedoch Heinrich niemahls Imperator war, so ist von Otto die Rede, und da Otto mit Wenzeln nicht gleichzeitig regierte, so wird die Treue des Boleslav gerühmt, nämlich von der Zeit an, da Boleslav und Otto Frieden geschlossen hatten, a. 950. Auch kann nicht wohl gesagt werden, daß Wenzel den Deutschen utilis gewesen wäre, weil von dessen geleisteter Hülfe nichts bekannt ist, wogegen Boleslav utilis war, da er Otto dem I. ein Hülfsheer gegen die Ungarn schickte.

11) Dithmar, nachdem er die Besiegung der erwähnten slavischen Völker, die Empörung und Unterjochung der Redarier, sodann einige Gespenstergeschichten, weiter einige Händel mit den Ungarn erzählt hat, bringt nun die Gründung Meissens, die Unterwerfung der Milziener und die Eroberung Liubusuas bei, (lib. I. p. 327. et 12.) ohne daß wir hieraus etwas auf die Zeitfolge schliessen dürfen. Der Ann. S. verläßt uns hier auch, weil er die beiden letzten Data aus dem Dithmar abschreibt, solche und namentlich den Bau von Meissen bei den übrigen Bauten Heinrichs

glück der Redarier [12]) neuerdings in die Waffen gebracht worden, durch die Grafen Bernhard [13]) und Thietmar [14]) wieder beruhigte, (930.) [15])

anhangsweise mit beifügt, und uns also das vorgesetzte Jahr 922. nichts hilft. So viel scheint gewiß, daß vor der Bezwingung der Daleminzier die Deutschen sich nicht wohl in Meissen festsetzen konnten, weil es in dem Gau der Daleminzier lag, und daß also die Erbauung dieser Feste in spätere Zeiten zu setzen ist. Wir setzen es in dieses Jahr, weil die Lausitzer und mithin auch wohl die Milziener in diesen Zeiten mit Böheim verbunden waren. vid. not. 35.

12) Im Jahr 929. (Ann. S.) empörten sich die Redarier, giengen über die Elbe, eroberten die Feste Wallislevo (Walsleben Kreis Osterburg) und erschlugen die Besatzung und Bürgerschaft oder schleppten sie in die Sklaverei, worauf die übrigen kaum unterworfnen Wenden — wahrscheinlich nur die Obotriten und Heveller gleichfalls abfielen.

13) Bernhard war bisher, und also wohl von 926. oder 927. an, Graf über die von den Redariern bewohnten Lande gewesen. Ann. S. 930. Witich. I. p. 639. Er war also des Markgrafen Gero Vorfahr in einem Theil der Mark Havelberg sit venia verbo. — Es fragt sich aber, was die Redarier eigentlich besessen haben? — So viel ist gewiß, daß in diesen Zeiten zwischen Elbe und Oder und nördlich von Brandenburg und den Hevellern nur drei slavische Völker als bis an das Meer hin wohnend gefunden werden, nämlich Obotriten, Redarier und Uckern, und daß also die hier genannten Redarier mehr Land besessen als das spätere Volk gleiches Namens. — Wir glauben nicht sehr zu irren, wenn wir ihnen das zutheilen, was die in dieser Gegend später vorkommenden Luititii besassen, zu denen die Redarii, Kissini, Cerecepani und Tollenzi gerechnet werden. Adam Brem. lib. II. c. 12. und Helmold Chr. Slav. lib. I. c. 2.

14) Wahrscheinlich war dieß derselbe Graf Thietmar, der zur Besichtigung der zukünftigen Gemahlinn Heinrichs, der nachmahligen Königinn Mathilde, von Herzog Otto nach Herford geschickt wurde, und dann den Prinzen Heinrich auch dahin begleitete, wie die Vita Mathildis Reginae cap. I. §. 5. Leibn. I. p. 194. solches berichtet, derselbe, der vermittelst einer glücklich gelungnen Kriegslist den König Konrad die Belagerung von Grona aufzuheben bewog. — Als nämlich Herzog Heinrich sich empört und den Herzog Eberhard, des Königs Bruder, bei Eresburg auf's Haupt geschlagen hatte, rückte Konrad selbst mit einem starken Heer gegen seinen aufgestandenen Vasallen, trieb dessen Schaaren zurück, belagerte ihn selbst in Grona, (bei Göttingen wie es scheint) und ließ ihn auffordern, sofort sich zu ergeben, da er dann nicht einen Feind, sondern einen Freund in ihm dem König finden werde. Während dieser Unterhandlung kam Graf Thietmar nach Grona, begab sich sogleich zu dem Herzog, und fragte ihn, wo er befehle, daß das Heer (welches ihm dem Grafen folge) sein Lager schlagen solle? Erstaunt und erfreut fragt Heinrich, aus wie viel Abtheilungen es bestehe? Aus dreissig antwortet Thietmar, erhält nun die verlangte Anweisung von seinem Herzog, der hierauf die Unterhandlung auf der Stelle abbricht. Die fränkischen Gesandten, Zeugen dieser Scene, verkündigen solches dem König, und dieser zieht sich in der nächsten Nacht zurück, ohne die Ankunft jener Hülfstruppen abzuwarten, die ihm außerdem nicht viel geschadet haben würden, weil die gesammte Begleitung Thietmars nur aus fünf Mann bestand. (Ann. S. 915. Bünau Reichshistorie T. IV. p. 236. unter dem Jahr 913. richtiger, wie es scheint). Die Grafschaft Thietmars lag nach Witich l. I. p. 636., der ihn ex oriente kommen läßt, in oriente, also nach der Elbe zu, und erstreckte sich (freilich nach etwas spätern Urkunden) über die Gaue Harthago, Derlingo, ein Stück von Nordthüringen, und wahrscheinlich auch über Heilanga, Mosidi und Belxa. vid. Anhang

15) Wie beide Grafen über die Elbe gin-

den Dänen die Mark Heidiba entriß, (931.) und wenn nicht alle, doch die Mehrzahl dieser eroberten Lande, so wie seine ererbten Herzogthümer durch Mauern, Burgen, und Burgwarten gegen den erwarteten Einbruch der Ungarn befestigt. [16])

gen, Lunkini (juxta Albiam, Chronogr. S. 930, Lenzen Kreis Perleberg) belagerten, am fünften Tag dieser Belagerung von den mit aller Macht zum Entsatz herbeikommenden Slaven bedroht wurden, ihnen aber den Tag darauf eine gänzliche Niederlage beibrachten, da sie solche entweder niedermetzelten oder in einen See (proximum mare) sprengten, dergestalt daß gegen 200,000. derselben (120,000. Chronogr. S.) umkamen, und wie den folgenden Tag Lenzen capitulirte, erzählen der Ann. S. 930. Witich. lib. I. p. 639. 640. Der Ann. S. nennt zwei auf Seiten der Sachsen gebliebene „Grafen" namens Luther, Witich. nennt sie nicht Grafen, eben so wenig Dithmar, der berichtet, es seien dieß seine Abavi Urgroßväter gewesen, und deren Todestag auf Nonas Sept. (5. Sept.) setzt. lib. I. p. 326. und p. 8. sq.

16) In dem nachmahligen Brandenburg scheint König Heinrich keine besondern Vertheidigungsanstalten getroffen oder auch nur veranlaßt zu haben, denn erstens war dieses Land in Hinsicht auf den Krieg mit den Ungarn, dem damahligen Hauptaugenmerk des Königs, nicht so wichtig, als die gewöhnliche Strasse dieser wilden Horden, (Meissen oder Dalemincien) und zweitens ließ er, vielleicht eben aus diesem Grund, dem Tugumir (oder dessen Vater) den Besitz und die unmittelbare Herrschaft in der Stadt Brandenburg und nähern Umgegend, so daß also die deutsche Hoheit über dessen Land nur mittelbar, und beiläufig gesagt auch nicht sehr fühlbar war, weil dieser in gutem Vernehmen mit seinem Oberherrn blieb. — Nachdem Ritter (Aelteste meißnische Gesch. p. 62.) geläugnet hat, daß diese von Heinrich vorgekehrten Vertheidigungsanstalten die slavischen Provinzen betroffen, erläutert er diese neue Einrichtung (ohne daß er es selbst will) durch den §. 40. (ib. p. 90) den wir ganz abschreiben, nachdem wir erstens bemerkt haben, daß Witichind (l. I. p. 639.) der die Errichtung der „urbium" vor den Krieg mit den Slaven zu setzen scheint, eine ganz allgemeine Einrichtung schildert, die Heinrich also wohl vor dem Krieg erfunden und einzuführen angefangen, aber nach dessen Beginn und Ende auch auf das eroberte Land ausgedehnt hat, und zweitens: daß Heinrich in einem Gefecht mit den Ungarn geschlagen, und auf der Flucht in die Stadt Bichni oder Bicni (Püchen an d. Mulde zwischen Wurzen und Eilenburg) versprengt, hier selbst die Erfahrung machte, wie nützlich ummauerte Orte gegen die Reiterei der Ungarn seien: daß er demgemäß sein neues Vertheidigungssystem hierauf gründete. Der Ann. S., welcher diese Vertheidigungsanstalten in den Jahren 922. und 933. beibringt, erzählt uns diese Anecdote unter dem erstern Jahr, und der Bischof Dithmar nennt Heinrichen bei dieser Gelegenheit Rex (lib. I. p. 327. et 12.) dennoch glauben wir, daß dieß in die Zeit seiner Statthalterschaft in Merseburg zu setzen sein dürfte, weil in dem Jahr 924. der Schauplatz des Kriegs schon am Harz war. Nachdem aber 908. Heinrich den Grenzkrieg gegen die Daleminzier begonnen und sie ausgeplündert hatte, so kamen gleich darauf zwei Schwärme Ungarn diesen zu Hülfe (Ann. S. und Contin. Regin. 908. Chronogr. S. 909.) verheerten Sachsen und Thüringen, und bei dieser Gelegenheit mag sich dieß denn ereignet haben. — Die Stelle Ritters ist aber folgende: „Endlich muß man noch anmerken, daß man in unserm Lande, nach der Errichtung der Markgrafschaft, mehr und mehr bedacht gewesen sei, die Slaven im Zaum zu halten, und deßwegen deutschen Adel in das Land gezogen hat. Von diesem, und ihm zur Sicherheit, sind die Burgwarten in diesem Lande angelegt worden. a)

a) Hierzu, daß dieß nämlich zu diesem Zweck, und nicht überhaupt gegen jeden

Und kaum war auch die Zeit des Waffenstillstandes verstrichen, kaum

Burg ist eine Festung oder Schloß, und man hat ehedem die burgos bei den Städten erbauet, damit sich die Einwohner derselben im Fall der Noth in selbige mit ihren besten Sachen retiriren könnten. Die ansehnlichsten in den Städten hatten in den burgis ihre Wohnungen und heissen deßwegen burgenses. Sie gaben zugleich die Besatzung dieser Festung ab, und übten sich deßwegen in den Waffen. Nach dem Exempel dieser Burge baute man Schlösser auf dem Lande in den ansehnlichsten Flecken oder Dörfern die sich vertheidigen konnten. Sie wurden mit einem oder mehr hohen Thürmen versehen, die manchmahl besonders nahe an der Burg standen, oder waren runde und große ausgebogene Theile an den Ecken der Burg oder des Schlosses, die sich wegen ihrer Höhe von der Burg unterscheiden. Diese Thürme hießen Warten von warten oder custodire. Denn Wart, Wärtel, Wärter, bedeutet denjenigen, oder dasjenige, was etwas bewachet oder bewahret. So haben wir den Holzwart, oder den wir jetzt Förster heißen: Zeugwart oder Zeugmeister; den Kirchwart oder Küster. Also ist ein Burgwart, oder Burgward ein Schloß oder Burg die mit einer Warte oder Specula, zu mehrerer Sicherheit versehen oder befestiget worden. In dieser Warte lagen die Burgwärter, oder wie sie bey den Niedersachsen heißen, die Wardesmannen, welche vor die Sicherheit der Burg und des Burgherrn sorgeten, und seine Soldaten waren mit denen er sogleich ausbrechen konnte, wenn nach der Gewohnheit selbiger Zeiten ein feindlicher Trupp das Vieh wegtrieb. Denn von der Warte konnte man sich weit und breit umsehen. Die Burgwärter gaben also die Schildwache ab. Weil sich bei solchen Burgwarten immer mehr Leute wegen der Sicherheit einfanden, auch hier wegen der Herrschaft und derselben Aufwand bessere Nahrung war; so erwuchsen die Burgwarte meistentheils in ansehnliche Flecken oder Städte; daher es denn gekommen, daß man auch den Städten die bei der Burg standen, den Namen Burgwart beygeleget hat. Weil ferner ein Herr einer solchen Burgwart gemeiniglich mehr Güter um die Burg herum besaß: so ist auch das geschehen, daß man die ganze Gegend oder District, so zur Burg gehörte, das Burgward genennet hat. b) Schöttgen hat von den Sächsischen Burgwarten eine gute Nachricht gegeben, und die ersten um das Jahr 961. gefunden. c) Das sind vierzig Jahre nach Errichtung der Stadt Meißen.

Feind, und nicht hauptsächlich gegen die Ungarn geschehen, fehlt der Beweis.

b) Es scheint, daß, so wie die Provinzen oder Herzogthümer des fränkischen und dann deutschen Reichs in Gaue abgetheilt waren, diese Gaue in Sachsen oder vielmehr nur in der Ostmark oder Thüringen wiederum in Burgwarde, Burcwardia zerfielen, und also eine Unterabtheilung derselben bildeten. Alle Burgwarde des Gaus und deren einzelne Befehlshaber standen unter dem Grafen.

c) Hieraus scheint sich zu ergeben, daß diese Eintheilung älter war als das Jahr 961., und wahrscheinlich aus den Zeiten Heinrichs I. stammt. Schon 946. finden wir sie in dem Sprengel des Bischofs von Havelberg. Auch wäre es möglich, daß die in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts vorkommenden Marken, (z. B. drei Marken in dem Gau Serimunt a. 950. Direct. Dipl. T. I. p. 65.) dieselbe Bedeutung hätten wie Burgwart. Die Ableitung dieses Worts von der Warte an der Burg scheint gezwungen, vielleicht dürfte es einfacher sein zu sagen: Burgwart war das Gebiet, dessen Einwohner zur Wartung d. h. Bewachung der Burg verbunden waren. — Der neunte Mann von diesen war hierzu verpflichtet, ob dieser aber abgelöst wurde, ist eine andere Frage. cf. Urk. von 1144., in Masc. Comm. de Reb. Imp. sub Loth. II. et Conr. III. p. 366. und Schultes Dir. Dipl. II. p. 50. n. 175., nach welcher die oberlausitzer Bauern die publicas vigilias secundum morem terrae in Bautzen verrichten sollen.

das neunte Jahr desselben angebrochen, 17) so erscheint der Ungarn Gesandtschaft, den alten schon von König Ludwig III. (wie behauptet wird) gelobten Zins fordernd, 18) im Weigerungsfall mit sogleich zu beginnendem Krieg drohend. Der König schlägt aber, dem auf einem kurz vorher ge-

Ich glaube daß der deutsche Adel, der sich hier niedergelassen hat, noch eher solche Burgwarten errichtet habe; sie mögen aber um die obengedachte Zeit erst in Ansehen gekommen seyn. d) Nach Ablauf zweyer Jahrhunderte, scheint es, daß die Abtheilung des Landes in Burgwarte aufgehöret habe; denn man findet sie nicht mehr nach dem Jahre 1196. Die Slaven waren gesitteter gemacht worden; es waren mehr Städte in der Zeit entstanden, und die Markgrafen in Meißen regierten damahls in Lande mit dem größten Ansehen, als geborene Landesherren, welche im Stande waren, ihre Unterthanen im Gehorsam zu erhalten, und dazu keine Burgwarten mehr nöthig hatten. e) Die Burgwarten sind theils bei adlichen Familien als Dörfer geblieben, theils als Städte und Dörfer in die Hände der Markgrafen kommen, und zu den Aemtern geschlagen worden, wie jeder, der sie bei gedachtem Schöttgen durchgehen will, sogleich finden wird."

17) Der Ablauf der neun Jahre hat, wie es scheint, schon Vielen Schwierigkeit gemacht, wie aus dem verschieden angegebnen Jahr des Wiederausbruchs des Kriegs erhellt. Ann. S. hat 934. — Cont. Reg. 932 und 934. — Chronogr. S. 935. — Struv. in Corp. I. p. 269. 933., eben so Mascov Comment. I. p. 15. — Wenn wir nach dem Obigen den Abschluß des Waffenstillstandes in das Jahr 924. setzen, so hätte der Krieg eigentlich erst 933. wieder angehen dürfen, indeß mochten es die Ungarn so auslegen, daß sie mit dem Eintritt des neunten Jahres ihrem Versprechen schon genügt hätten, und mochte dieß Heinrich wohl eben so verstehen, weil den Ungarn nirgends ein Bruch des Vertrags vorgeworfen wird.

18) Ob indeß Ludwig III. (das Kind; den Ungarn wirklich tributpflichtig geworden, ist sehr ungewiß. Von den gleichzeitigen Schriftstellern sagt es keiner, und erst Sigebertus Gemblac., der 1112. starb, bringt es bei dem Jahr 905. vor. Daß dieß falsch ist, ergiebt sich aus der Niederlage der Franken gegen die Ungarn im Jahr 910., und macht daher Bünau (Reichshist. T. IV. p. 179.) die Anerkennung der ungrischen Zinshoheit zur Folge dieser Schlacht, und setzt sie in das Jahr 910. — Daß aber weder König Konrad I. noch König Heinrich I. von derselben etwas wissen wollten, ist bekannt, und aus den wiederholten Einbrüchen der Ungarn bis 924. leicht zu schliessen, und scheint daher unter den Worten Siegberts: Hungari .... regnum Ludovici sub tributo redigunt, bloß eine durch einen Ueberfall erzwungne Brandschatzung zu verstehen zu sein. [Jedoch hat Falke Tradd. Corbb. p. 603 sq. eine Stelle aus dem Chron. Corb. (die aber sonderbar genug in dem Abdruck dieser Chronik in Wedekinds Noten Tom. I. p. 385. sq. nicht zu finden ist) wo es heißt: anno 906. ... quamvis Hludovicus rex ... ex Alamannis, Francis ac Bajoariis exercitum contraheret, ... tantam cladem accepit, ut ... pacem auro atque „annuo tributo" redimere debuerit, quibus agitatus fatis ... morbum fatalem contraxit, quo ... anno 911. spiritum emisit in auras. Hier ist zuförderst die Schlacht von 910. ganz übergangen, und also von einem Tribut die Rede, der nur von 906. bis 909. (dem jedoch die von Cont. Reg. erzählten Einbrüche der Ungarn in Deutschland 907. 908. 910. widersprechen) oder von 910. bis 911. bezahlt wurde, da schon 912. die Ungarn wiederkamen, wenn nicht diese ganze Nachricht spätern Ur-

d) Das heißt, sie wurden in den Urkunden neben dem Gau, manchmahl auch ohne ihn genannt, um die Lage des Orts von welchem die Rede war, desto genauer zu bezeichnen.

e) Wenn die Burgwarten oder Burgwardien eine Unterabtheilung der Gaue waren, so mußten sie mit oder doch bald nach diesen verschwinden.

haltenen Reichstag gefaßten Beschluß gemäß, [19]) jede Zahlung ab, und sogleich bricht ein ungrisches Heer nach den Grenzen der Daleminzier auf, [20]) verdrängt den Nachfolger des Prinzen Heinrich in der slavischen Mark, den Grafen Siegfried aus dessen Gauen Has-

sprungs und also von keiner Beweiskraft ist.] Wenn aber König Heinrich bei Witich. p. 640., Ann. S. 933. zu den Ständen sagt: Vos hucusque, filios filiasque vestras exspoliavi, et aerarium eorum replevi, (also wohl durch eine Kopfsteuer) und wenn Witich. weiter p. 641. erzählt, Heinrich habe nach dem Sieg bei Merseburg den Tribut, quod hostibus dare consuevit, der Kirche gegeben, die solchen zu Armenspenden habe anwenden müssen, so ergiebt sich hieraus, daß es König Heinrich I. war, der zu einem Tribut sich verstanden, und ihn an die Ungarn während des neunjährigen Waffenstillstandes gezahlt habe. — Ob aber diese Zinszahlung schon in dem Jahr 924. bei Werla ausbedungen wurde, ist zweifelhaft. Es scheint uns vielmehr, daß dieser werlaer Vertrag bloß Sachsen und Thüringen betroffen habe, daß die Ungarn dagegen Franken, (Baiern) und Schwaben zu verschonen damahls nicht versprochen hatten, weil sie noch 926. (Cont. Reg. — Ann. S. — Ann. Augiens. in Mon. Germ. T. I. p. 68) in diese Lande einen Einfall thaten, daß aber Heinrich in diesem letzten Jahr, oder 927. gegen das Versprechen eines jährlich zu zahlenden Stücks Geld bewirkt habe, daß diese Provinzen gleichfalls in den Waffenstillstand mit eingeschlossen wurden. — Noch bemerken wir, daß die Ungarn diesen Einbruch von 926. wahrscheinlich durch Böheim bewerkstelligten, weil von einer Verwüstung Baierns, durch welches Land sie ausserdem hätten ziehen müssen, nichts gemeldet wird, und dann hätte Heinrich vielleicht den König Wenzel auch deßhalb bekriegt, weil er den Ungarn den Durchzug verstattet habe.

19) Als Einleitung zu diesem Reichstag, wie uns scheint, (vielleicht aber auch nachher) machte Heinrich im Jahr 931. (Cont. Regin. und Ann. S) eine Reise durch Franken, auf welcher er sowohl bei Herzog Eberhard als bei den übrigen Grafen und Bischöfen deren Einladung zufolge einsprach, und von ihnen allen festlich empfangen und bewirthet, auch durch Geschenke geehrt wurde. Dann hielt er den Reichstag, den der Ann. S. in das Jahr vor dem Ausbruch des Kriegs, und also nach unserer Rechnung in das Jahr 931. setzt, (da er den Krieg selbst in das Jahr 934. setzt, so mußte er den Reichstag in das Jahr 933. bringen) und auf demselben lockte er der Geistlichkeit namentlich, den erwähnten Beschluß durch folgende Redensart ab: Er stellte nämlich vor: „Bei dem gegen die sonstigen Zeiten so glücklichen und glorreichen Zustand des Reichs sei nur noch Eins, die Ueberwältigung der Ungarn, der gemeinschaftlichen Feinde Aller, zu vollbringen übrig, und dieß um so dringender, da er, um den bisherigen Tribut fernerhin aufzubringen, bei der gänzlichen Erschöpfung der Weltlichkeit nunmehr die Klerisei zu besteuern durch die unabwendliche Nothwendigkeit sich gezwungen sehe. Die Stände hätten also die Wahl: ob er die heiligen Schätze für ihre Erlösung den Feinden Gottes ausliefern, oder ob er „diesen bisherigen Tribut der Kirche zahlen", und hiermit für das Reich den Beistand desjenigen erkaufen solle, der in Wahrheit Aller Schöpfer und Erlöser wäre." So konnte es denn nicht fehlen, daß die Geistlichkeit anfing, die andern aber einstimmten: „Nur von dem lebendigen und wahren Gott wollten sie die Erlösung erkaufen, die Ungarn dagegen mit dem Schwerd bekämpfen u. s. w." Daraus daß Heinrich den bisher erhobnen Tribut noch weiter erhob, und der Kirche wirklich zahlte, erhellt, daß die Weltlichkeit doch noch nicht ganz bloß war. — Ob endlich Heinrich alles Geld auch der Geistlichkeit eingehändigt, oder einige Procente pro cura abgezogen, und ob die Geistlichkeit das Empfangene wieder ohne Abzug unter die Armen vertheilt habe, mögen andere genauer untersuchen.

20) Die Aufforderung der Ungarn, ihnen wie ehedem auch jezt beizustehen, nahmen die Daleminzier nicht nur sehr kalt auf, sondern beantworteten sie auch, durch

sago und Frisonovelt, [21]) und während die eine Hälfte der Ungarn diesen weiter nach Thüringen verfolgt, belagert die andere die Stadt Widos, eines angesehenen thüringischen Edeln. [22]) (Gegen Ende von 932. im Winter.)

Es vereinigt sich aber Graf oder Markgraf Siegfried, der den Grafen Hermann [23]) schon an sich gezogen hatte, mit dem thüringi-

die Darbringung eines fetten Hundes als Ehrengeschenk, abschläglich, und da die Ungarn wegen ihres schnellen Durchzugs sich nicht rächen konnten, so verhöhnten sie sie noch weiter, indem sie ihnen nicht näher bezeichnete Ehrentitel gaben. Witich. lib. I. p. 641. Ann. S. 934. — Was es indeß mit dem fetten Hund für eine nähere Bewandtniß hatte, wissen wir nicht, es müßte denn sein, daß die Daleminzier die Aehnlichkeit der Worte Hunne oder Ungar mit Hund von ihren neuen Herrn den Deutschen gelernt hätten. Hieraus ist, wie bekannt, die Fabel entstanden, es habe Heinrich den den Zins fordernden Ungarn einen räutigen Hund überantwortet.

21) Siegfried besaß die an einander stossenden Gaue Friesenfeld (nach einer Urkunde vom 1. Juni 932., worin auch der Altgau als in der Grafschaft Siegfrieds liegend genannt wird, wobei es jedoch zweifelhaft ist, ob dieß nicht ein anderer Siegfried war Dir. dipl. p. 52. und Urk. von 933. ib. p. 54. aus der hervorgeht, daß der Altgau und nicht der Westergau in comitatu Sigefridi gelegen) und Hassegau (nach einer Urk. vom 11. Juni 932. Schultes Directorium diplomat. T. I. p. 53.). — Daß Prinz Heinrich Markgraf war, ist oben gesagt, und daß er es in Merseburg war scheint daraus hervorzugehen, daß Dithmar (Chron. l. I. p. 325. und p. 5.) erzählt, Heinrich habe nach gehaltenem Beilager mit der Hatheburg nach Merseburg sich begeben, (nuptiis ex more peractis sponsus cum contectali ad Merseburch venit) und hier den daselbst sich einfindenden und dahin eingeladenen zahlreichen benachbarten Edeln zu Ehren neue Festlichkeiten veranstaltet, so daß also diese Stadt als seine gewöhnliche Residenz erscheint. — Wenn ferner die antiqua civitas bei Dithmar (l. c. p. 324. et p. 12.) die der Ann. S. 911. Aldenburg nennt, und von der Hatheburgs Vater Erwinus Senior (Graf Erwin) das Meiste besessen, nicht wohl etwas anders als Merseburg gewesen sein kann, weil sie Dithmar praedicta urbs titulirt, nachdem er vorher von keiner andern Stadt als von Merseburg gesprochen hat, so erhellt doch aus der angezognen Stelle daß Hatheburg nicht in Merseburg, sondern auf einem andern ihrer Güter gewohnt habe, und zu diesen kann Allstädt wohl gehört haben, wenn solches nicht schon von frühern Zeiten her ein Palatium regium oder Domäne gewesen sein sollte.

22) Daß dieser Wido eine uneheliche Schwester Heinrichs I. zur Gemahlinn hatte, sagen Ann. S. 934. und Witich. l. I. p. 641., wo aber dessen Stadt gelegen, ist unbekannt. Wenn zwar aus den Worten des Chron. Corbej. bei Wedekind Noten I. p. 387. Ungarii . . . iter agunt per Daleminciam Sclavorum, et divisis sociis alii urbem Widonis Thuringi oppugnare tentant, alii fines Thuringorum intrant, zu erhellen scheint, daß diese Urbs nicht in den Grenzen Thüringens, sondern zwischen diesen und Daleminzien gelegen habe, also wohl Zeiz oder ein Ort in dieser Gegend gewesen sein könnte, so kommt doch später (p. 389.) die Beute vor, die dieses selbige Heer aus den provinciis „australium Thuringorum" und Suevorum transbadanorum weggeführt habe, daher eher an eine Stadt an der Saale in der Gegend von Jena gedacht werden könnte.

23) Wer eigentlich dieser Graf Hermann gewesen, ist unbekannt. Da jedoch Witich. p. 641. und der Ann. S. 933. sagen, dieses deutsche Heer habe aus Sachsen

schen Heerbann, schlägt — der in Erpesford (Erfurt) seit dem 1. Juni 932. zu einer allgemeinen Synode versammelten Geistlichkeit, die in höchster Noth nicht mehr wußte, was sie anfangen sollte [24]) zur innigsten Freude — diese letztere ungrische Heeresabtheilung aufs Haupt, versprengt sie gänzlich, und veranlaßt hierdurch das feindliche Hauptheer zu dem kühnen Plan, dem noch nicht durch Siege ermuthigten königlichen Heer rasch entgegen zu eilen, und durch dessen Niederlage den erlittenen Schimpf glorreich abzuwaschen [25]).

Nördlich vom Harz, bei Radi (Rade östlich von Wittingen) in dem Gau Heilangoa [26]) hatte sich dieses um Heinrich I. schon ver-

und Thüringern bestanden, so scheint er ein Sachse gewesen, und daher entweder der Bruder des sogleich vorkommenden Grafen Wichmanns des Aeltern, und also Hermann Billung zu sein, oder der 940. vorkommende Graf im Wetigo (Falke Trad. Corb. p. 209. Mart. et Dur. Collectio ampl. I. p. 283.) oder endlich ein uns gänzlich unbekannter.

24) Da wir aus einer Urkunde (bei Leuckfeld Ant. Halberst. p. 633. n. 17.) mit Bestimmtheit wissen, daß seit dem 1. Juni 932. ein Concilium der deutschen Bischöfe u. s. w. (mit Ausnahme jedoch der baierischen und der lothringischen, bis auf Cöln welches sich einfand) gehalten wurde, auch das Chron. Corb. (Wedekind Noten T. I. p. 387. sq.) bei dem Jahr 932. ausdrücklich erzählt, es habe der ungrische Einbruch den größten Schrecken unter dem Concilium verbreitet, welches übrigens nach Serrarius (Rer. Moguntin. edit. 1604. p. 680.) sehr scharfsinnige und fromme Beschlüsse faßte, so ist an der für diesen Krieg angegebnen Jahrszahl, die auch Hermann. Contr. hat, nicht zu zweifeln, und irren also der Ann. S. und andere, die das Jahr 934. oder 933. setzen. — Gobelin. Persona setzt eine Niederlage der Ungarn bei Jechaburg an, seine Erzählung ist aber so verwirrt, daß wir Bedenken tragen ihm Glauben beizumessen.

25) Es verdient vielleicht bemerkt zu werden, daß diese Art sein verlornes Glück wiederherzustellen, gewöhnlich unglücklich abläuft. So verlor z. B. Kaiser Otto IV. die Schlacht bei Bouvines, da er durch den über König Philipp August von Frankreich zu erkämpfenden Sieg seinen Gegner in dem Reich, den im südlichen Deutschland ihm schon überlegnen Friedrich II. zu stürzen gedachte. So gelang Ludwig dem XIV. keine seiner sogenannten Diversionen, weder der durch die Schweden ausgeführte Einfall in Brandenburg und Preussen, noch auch die Expeditionen mit dem Prätendenten. Der Grund scheint darin zu liegen, weil man dadurch, daß man auf einem andern Punkt, als da wo man nicht mit Vortheil gefochten, angreift, selbst beweist, daß man für sich fürchtet, und also dem Feind Muth macht. Die Regel dürfte daher sein, nicht eher zu ruhen, als bis man die empfangne Schlappe so bald wie möglich, und wo möglich an demselben Ort wo man sie erhalten wieder gleich gemacht habe.

26) Durch einen sonderbaren Zufall finden sich die in diesem Gau Heilanga oder Heilangoa angegebnen Ortschaften in zwei verschiednen Gegenden Niederdeutschlands beisammen, und zwar in solchen Gegenden, über die wir fast gar keine weitern Nachrichten haben, so daß dieser Gau hiernach an zwei verschiebnen Orten gelegen haben könnte. (vid. Anhang) Wir setzen ihn zwischen Ohre, Ise und Aller, und lassen uns durch den Ann. S. nicht irren der a. 803. bei der Beschreibung der halberstädtischen Grenze sagt: Isunna, palus, quae dividit Hardengaos et Witingaos, Ara etc. (die Ise, dann ein Sumpf der die Hardengauer von den Witingauern trennt, ferner die Ohre etc.) denn wenn wir auch Bardengaos lesen, weil der Bardengau augenscheinlich gemeint ist, so ist doch erstlich das Bisthum Halber-

sammelt, der nur noch auf die Friesen wartete, um seinerseits gleichfalls den Kampf zu beginnen, als ihm mit der Kunde von dem erfochtenen Sieg zugleich die Nachricht ward, es nahe nach Aufhebung der Belagerung jener Feste das Hauptheer der Ungarn [27]), habe schon die Gaue Northuringi und Mosidi durchzogen, schon die Grenzen von Belxa erreicht.

Sofort beschließt er die Schlacht, rückt den folgenden Tag, auch ohne die Friesen, den Feinden entgegen, schlägt sie gänzlich, erobert ihr mit der Beute aus Südthüringen und dem Schwabengau gefülltes Lager, verfolgt die Geschlagenen bis nach Daleminzien und an die Elbe, und führt, nachdem er hiermit des Reichs Grenzen gesäubert, sein siegreiches Heer in die Winterquartiere und in das weniger hart mitgenommene Nordthüringen zurück [28]).

stadt im Jahr 803. noch nicht gegründet worden, zweitens stimmt das Jahr 3 des Imperii Karls, und zwar der Monat Mai an dessen Idus (15) diese Urkunde ausgestellt ist, nicht mit der Ind. XII. sondern nur mit XI., so daß die ganze Urkunde nichts erweisen kann, am wenigstens aber, daß der durch jenen Sumpf vom Bardengau getrennte Gau Witingau geheissen habe, indem dieser nirgends weiter vorkommt, sondern von dem Verfertiger dieser Urkunde aus dem Namen des hier liegenden Orts Wittingen eigenmächtig erdacht worden ist. — Daß ferner dieses Radi nicht weit von den Gauen Mosidi und Belxa gelegen haben kann, geht aus der Erzählung des corveiischen Mönchs hervor, dessen Chronicon Wedekind (Noten T. I. p. 369. sqq.) herausgegeben hat, und der (ib. p. 388.) ad ann. 932. sagt: „Cum igitur pagani, qui obsidione premebant urbem Vuidonis, audirent de strage sociorum et de regis „adventu," obsidionem solvunt, et per pagos Nortthuringi et Mosidi regi obviam eunt, qui, ut postea cognitum est, postquam barbaros jam ad fines pagi Belxa esse cognovisset, postera die exercitum producens, exhortatus est praesentes (exspectaverat enim Fresones) ut animo sint ad dimicandum parato etc. etc. „Als daher die Heiden, die Widos Feste belagerten, ihrer Genossen Niederlage und des Königs Anmarsch erfuhren, heben sie die Belagerung auf, und rücken durch Nordthüringen und Mosidi dem König entgegen, dem kaum hinterbracht war, daß die Barbaren die Grenzen des Gaus Belxa schon erreicht hatten, als er den folgenden Tag sein Heer aus dem Lager führte, und die anwesenden (denn er harrte noch auf die Friesen) durch folgende Rede, wie wir (wir Mönche in Corvei) nachher erfuhren, ermunterte: sie sollten mit willigem Muth in den Kampf gehen" u. s. w. Der Schreiber legte nämlich auf Heinrichs Reden Gewicht, und ermangelt daher auch nicht dessen Anrede vor der Schlacht bei Merseburg ad ann. 933. zu referiren.

27) Daß diese Ungarn nicht die von dem Propheten Ezechiel c. 98. etc. als zukünftig hereinbrechend verkündigten Gog und Magog waren, beweist ein Abt des Klosters S. Germain in einem Schreiben an den Bischof Vibo von Verdun, (wird wohl Dado gewesen sein) und lehrt, daß Gog und Magog keine Völker, sondern die gegen die Stadt Gottes in Zukunft auftretenden Ketzer seien. Weiter sagt er, sive illud historia sit, sive fabula, bei einer grossen Hungersnoth in Pannonien, Histrien und Illyrien seien vor Alters diejenigen, für die keine hinreichenden Lebensmittel vorhanden gewesen, vertrieben worden, hätten sich an den mäotischen See gewandt, hier sich gewaltig vermehrt, auf die Jagd gelegt, von jenem grossen Hunger aber den Namen der Hungarn erhalten. d'Achery Spicileg. fol. T. III. p. 368. sq. setzt dieses Schreiben c. 906.

28) Daß Heinrich die Grafen Wichmann (den ältern, der den Gau Hamaland, ferner das heutige Ostfriesland,

Nachdem hierauf in dem folgenden Jahr 933. die Ungarn von Neuem erschienen waren, nachdem ihnen aber König Heinrich in dem Hassegau unweit Merseburg eine neue Schlacht [29]), die letzte die er mit ihnen schlug, geliefert hatte, richtet er sein Auge wieder auf Slavien und zwar auf dessen einzige westlich von der Oder gelegne und noch nicht unterworfne Provinz, auf das Land der Uckern [30]), und rückt daher jetzt (934.) durch die Grenzen der von den Grafen Bernhard und Dithmar 930. wieder unterworfnen, und von ihnen und den übrigen Grenzgrafen [31]) bisher im Zaum gehaltenen Heveller und Redarier gegen

und wie es scheint auch die übrigen zu dem alten Bisthum Bremen gehörigen Gaue, und was zwischen diesen und Hamaland lag, besessen haben mag, und der also wohl die Friesen commandirte) Hoger (Graf in dem Gau Auga, worin Corvei lag, daher er in dem Chron. Corb. 933. Wedek. l. c. p. 390. „noster" heißt) Oddo und Hahdo (ignorantur) zu Befehlshabern während dieser Winterquartiere ernannte, selbst aber nach Werla ging, wo er das Weihnachtsfest feierte, (25. Dec.) sagt das Chron. Corb. 932. (l. c. p. 389. seq.) woraus denn erhellt, daß der ganze Feldzug in den December zu setzen sein dürfte.

29) Die nähern Umstände waren folgende: Auf die Nachricht, daß die Ungarn sich näherten zieht Heinrich sein Heer zusammen, rückt in den Hassegau und trifft sie dort. Er beginnt den Kampf durch wiederholte Reiterscharmützel, die glücklich für ihn ausfallen, lockt die Feinde sodann durch eine größtentheils unbewaffnete Schaar Thüringer an sich, (dieß erzählen Witich. p. 641. und Ann. S. 934. — die jedoch beide nur einen ungrischen Feldzug haben — bei der Schlacht des vorigen Jahrs) und bringt ihnen hier nach einem hartnäckigen Kampf eine solche Niederlage bei, daß die meisten erlegt, oder gefangen, oder in einen Fluß (wahrscheinlich die Saale, da nach Luitprand l. II. c. IX. die Schlacht bei Merseberg geliefert wurde) versprengt wurden. Chron. Corb. bei Wedek. l. c. — Die Annales Weingartenses (Mon. Germ. I. p. 67.) haben das Datum, Id. Mart. (15. März) und daß die Baiern bei dem königlichen Heer gewesen, und ausser den Ertrunkenen und Gefangenen 36000. Ungarn geblieben sind, sagt Frodoardus ad ann. 933. — Wenn Witich. p. 641. und der Ann. S. 934. berichten, das Heer habe Heinrichen zum Imperator ausgerufen, auch ein Glossator Dithmars (l. I. p. 12. edit. Wagn.) sagt, Heinrich wäre 931. Kaiser geworden, so ist dieß nicht so zu verstehen, als ob er sich von da ab Kaiser genannt habe, da er vielmehr überall nur Rex heißt, auch in seinen spätern Urkunden nur die Jahre des Regni nie des Imperii zählt, sondern so, als ob es gar nicht da stünde.

30) Auch die Uckern scheinen mehr Land besessen zu haben, als der Gau Uuucri umfaßte, ob sie aber alles bis an die Ostsee hatten, ist uns unbekannt. Ihre Unterwerfung wird in dieses Jahr 934. gesetzt von dem Ann. S., der es jedoch vor der Schlacht mit dem Ungarn erzählt, von dem Chron. Quedlinb. bei Leibn. T. II. p. 279., von dem Cont. Regin., der sie nach der Ungarnschlacht beibringt, und in das Jahr 935. von dem Chronogr. S.

31) In den ersten Jahren der Regierung Ottos I. und vor der Erhebung Geros, oder wenigstens gleichzeitig mit derselben finden wir in dieser östlichen Hälfte des ehemahligen Herzogthums Thüringen mehrere Markgrafen und Markgrafschaften, die also wohl auch in den letzten Jahren [illegible] Regierung Heinrich[illegible] noch [illegible] schon bestanden habe[illegible]chten, i[illegible] 839. der ducatus [illegible]oringubae (Thoringiae) cum marchis suis (Annal. Bertin. sive Prudentii Trecensis ad h. a. Monum. Germ. T. I. p. 435. lin. 7.) vorkommt. Es waren folgende:

1) Markgraf Dietmar mit seiner Mark, von dem wir oben not. 14. gesprochen ha-

dieses Volk, und vollendet dessen Unterwerfung in diesem einzigen Feldzug, der letzten seiner Waffenthaten, denn er starb — ohne einen neuen Feind bekämpft zu haben [32]) — den 2 Juli 936. (VI. Non. Jul. Dithmar. l. I.

ben. Ob der Graf Bernhard not. 13. unter ihm stand, oder unmittelbar von dem König Befehle zu empfangen hatte, ist unbekannt, doch scheint uns das Erstere wahrscheinlicher. Beide waren hauptsächlich gegen die Rebarier gerichtet.

2) Markgraf Gero. Seine Mark umfaßte den Schwabengau und No. 3. des P. Norththuringo. (s. Anhang a. 937. bis 942. und 945.) Es scheint daß er besonders die Heveller im Auge zu haben bestimmt war. Doch fragt es sich, ob er überhaupt vor 938. Graf war. Wäre er es nicht gewesen, so hätten die bezeichneten Lande mit zur Legatio Sigefridi gehört vid. not. 191.

3) Markgraf Christian kommt nur in dem Gau Serimunt oder Norththuringo N. 4. vor, (von 937. bis 945. v. Anhang) scheint aber noch die weiter im Osten liegenden Gaue und die Aufsicht über die Lusici gehabt zu haben, wie solche sein Sohn Markgraf Dithmar nach Geros Absterben wieder erhielt. Es ist jedoch aus den Worten Dithmari (Chr. l. I. p. 327. et 12. Ann. S. ad. a. 922.): Urbem quoque Liubusuam (Lebusa Kreis Herzberg) — — diu possidens (Heinricus I.) urbanos in munitiunculam infra eandem positam fugere, et dedititios fieri compulit. Ex eo die, quo haec tunc incendio juste periit etc. nicht wohl zu schliessen, ob die Lausitzer durch diese Belagerung und Verbrennung von Lebusa zur Zinspflicht oder Heeresfolge, oder sonstigen Anerkennung der deutschen Hoheit gezwungen wurden, oder nicht.

4) Die Mark Meissen die bloß gegen die Milziener gerichtet war, und c. 926. gestiftet wurde, westlich von der Elbe nur Dalaminci und Nisani umfaßte, deren Markgrafen aber unbekannt sind bis 968. und 983.

5) Legatio Sigefridi, die gegen die Böhmen und deren Verbündete gerichtet war, Merseburg zum Hauptsitz hatte, den Hassegau und Frisonoveld in sich begriff, und da die Lausitzer und Milziener böhmische Bundesgenossen oder Schutzverwandte waren, auch eine Obergewalt über die Mark Christians und Meissen nothwendig voraussetzt.

6) Ob das, was später der Markgraf von Zeitz besaß, zur Legatio Sigefridi unmittelbar gehörte, oder einen eignen Markgrafen, der freilich unter Siegfried hätte stehen müssen, besaß, darüber lassen uns alle Quellen im Zweifel, indem weder Schriftsteller noch auch Urkunden von diesem Land auch nur das Geringste melden.

32) Zweierlei Händel werden noch in dieses Jahr 935. und in das folgende gesetzt, einer mit Recht der andere mit Unrecht wie es uns scheint. Was nämlich Witichind l. I. p. 641. von Heinrichs Thaten gegen die Dänen erzählt, das setzt der Ann. Saxo hierher, und wird überhaupt folgendes von Heinrichs Verhältnissen zu Dänemark berichtet:

925. Dänen und Normannen fallen in Sachsen ein. Ann. S.

926. Heinrich unterwirft die Dänen, zwingt sie das Christenthum anzunehmen (oder bloß zu dulden) und die alle neun Jahre in Seeland gebräuchlichen Opfer von 99. Menschen abzuschaffen. A. S.

931. Heinrich bricht in Dänemark ein, schlägt den König Wurm, erobert das Land bis Schleswig oder Heidiba, führt eine sächsische Colonie in selbiges und setzt einen Markgrafen ein. A. S.

932. Heinrich veranlaßt die Könige der Abotriten und Dänen sich taufen zu lassen. Ann. S. — Dieß wird dagegen von dem Chronogr. S. dem Cont. Regin., den Annalib. Augiens., Sigebert. Gembl., auch Cosmar Pragensis in das Jahr 931. gesetzt.

934. Erzbischof Unni von Hamburg geht gegen Ende dieses Jahres mit mehrern Begleitern worunter Benno nach

Dänemark, dessen Macht durch Heinrich gebrochen war. Benno kommt den 11. Dec. 936. zurück und erzählt die Meisten hätten sich schon taufen lassen, doch habe König Gaurmus hierzu nicht bewegt werden können, dessen Sohn Harioldus dagegen den Predigten gern zugehört und erklärt, er werde die christliche Religion immer lieben. Doch auch er sei noch nicht getauft. Erzbischof Unni habe nun überall Priester angestellt, sei nach den dänischen Inseln und nach Birka gesegelt, habe auch da gepredigt und in der Umgegend durch Krankheit seinen Tod gefunden. Chron. Corb. ad ann. 936. in Wedekinds Noten I. p. 931. sq.

935. Heinrich greift die Dänen an, die Friesland geplündert hatten, ihr König Nuba muß sich taufen lassen. Ann. S. ad h. a. ex Witich. I. p. 641. — Aus dem bei dem Jahr 934. bemerkten ergiebt sich, daß diese Angabe irrig ist.

Dagegen wurde Heinrich I. in dem Jahr 935. in neue Händel mit Böheim verwikkelt, die wir nach reiflicher Ueberlegung folgendergestalt ansetzen:

928. bis 935. regiert Herzog Wenzel als zinspflichtiger Fürst in Böheim. Einige machen ihn zu einem Wunderthäter, andere nicht. Man übersetzt nämlich die Worte Witichind. I. p. 639.: de quo (Bohemorum rege) quaedam mirabilia praedicantur, quae, quia non probamus, silentio tegi judicamus, verschiedentlich. Einige, wie z. B. Pubitschka Gesch. Böhm. T. II. pag. 237.: dem jene Wunderdinge nachgerühmt wurden, die wir, da wir keine nähere Beweisthümer davon haben, also die Wahrheit der Sache nicht sicher auszuforschen Gelegenheit hatten, lieber mit Stillschweigen übergehen, damit wir diesen Wunderdingen ihre Glaubwürdigkeit nicht entzögen. Andere, denen wir beistimmen, übersetzen es aber: von dem einige Wunderdinge erzählt werden, die wir mit Stillschweigen zu übergehen für gut finden, weil wir sie für erdichtet halten. Der Ann. S. ad a. 928. erläutert diese mirabilia folgendergestalt: Wenzeslaus . ., qui inter cetera quae de ipso praedicantur, mirabilia tormentorum genera et patibula suspendiis hominum praeparata dirui fecit, ne immanitas judicum excresceret, nec reparari suo tempore permisit.

Dieser Herzog Wenzel soll auf dem Reichstag in Erfurt 935. zugegen gewesen sein, auf welchem Heinrich I. mit den Ständen wegen der Königswahl seines ältesten Sohns Otto unterhandelte. Vit. Mathild. c. 2. §. 8. bei Leibn T. I. p. 196.

c. 935. Heinrich I. beschließt einen Zug nach Rom. Ann. S. ad a 935. ex Witich. lib. I. p. 641. Es scheint daß Herzog Wenzel mit seinen Böhmen zur Heeresfolge aufgeboten wurde, und sich rüstete. (So verstehen wir das Zeugniß des Christannus bei Pubitschka T. II. p. 306. und 313., der berichtet, es habe Wenzel die Regierung seinem Bruder zu überlassen, nach Rom zu reisen und daselbst den Mönchsstand anzunehmen beschlossen.)

Hierüber entrüstet ermordet Boleslav den Herzog seinen Bruder, 28. Sept. 935. und übernimmt die Regierung.

Thankmar, der entweder Markgraf in Zeitz oder wahrscheinlicher in Meissen war, schickt eine Gesandtschaft an den neuen Herzog, vermuthlich um zu erfahren, wie es dieser mit der Lehns- und Zinspflicht halten wolle. Witich. l. II. p. 643.

Boleslav und die Böhmen beleidigen (violassent Witich. II. p. 643.) oder erschlagen (jugulassent Ann. S. ad ann. 936. p. 260.) die Gesandten, worauf ihnen Heinrich I. Krieg ankündigt. (Diese Händel der Böhmen mit Thankmar setzt jedoch Pubitschka Gesch. v. Böheim T. II. p. 240. sqq. in das Jahr 930. und macht sie zur Ursache des Kriegs zwischen Heinrich I. und Wenzel den er in das Jahr 930. setzt. Es fragt sich nur was Witichinds Worte: „Datum erat illis bellum“ bedeuten, ob: Er hatte mit ihnen einen Krieg

p. 328. und p. 18. so wie das Necrol. S. Galli in Eckhardt Comm. II. 921. und Cont. Regin. — Chron. Quedlinb. anno 937. falsch, mit demselben Tag, Leibn. T. II. p. 279. — dagegen Necrol. Fuld. ib. T. III. p. 763. 936. Kal. Julii, so wie das Necrol. Mollenb. Schann. Vindem. T. I. p. 140.)

König Heinrichs ältester Sohn und Nachfolger in Sachsen und Thüringen Otto I. eilt, sogleich nach seiner Wahl und Krönung zum König der Deutschen, die während der letzten Monate der Regierung seines Vaters ausgebrochne Fehde mit Böheim zu beendigen, und das wankende Kriegsglück durch neue Siege an seinen Thron zu fesseln. Die einem treuen Anhänger des Königs, einem sonst unbekannten Fürsten in Böheim oder an dessen Grenze, als Hülfsvölker gesandten Thüringer und Hassegauer waren nämlich von dem empörten Herzog Boleslav geschlagen [33]), jener vertrieben worden, daher Otto sein Heer zusammen=

geführt, oder: Er hatte ihnen Krieg angekündigt.)

936. 1. oder 2. Juli stirbt Heinrich, nachdem er den Grafen Siegfried zum Legatus ernannt, ihn also mit den vorläufigen Anstalten zum Krieg beauftragt hatte.

Königs=Wahl und Krönung Ottos I. in Aachen (Juli 936.), der Siegfried wegen dieses Kriegs nicht beiwohnen kann.

Es scheint daß schon vorher Boleslav einen böhmischen Fürsten (nach Pubitschka wahrscheinlich in dem Land der Milziener oder bei Gabel) angegriffen, und daß schon vor der Krönung Ottos Siegfried diesem böhmischen Fürsten Hülfsvölker geschickt hatte. (V. not. 33.) Boleslav schlägt aber diese, und zerstört die Stadt jenes Fürsten.

Otto erhält diese Nachrichten nach seiner Krönung, und erschrickt hierüber keineswegs, weil man in Deutschland schon seit Heinrichs Kriegserklärung auf einen Hauptkrieg gegen Böheim gefaßt und gerüstet war.

33) Wer die Hülfsvölker eigentlich schickte, ob Heinrich, ob Otto oder Graf Siegfried ist unbekannt, da Witich. I. II. p. 642. und nach ihm Ann. S. ad a. 936. p. 259. nur sagen: Percussitque Boleslaf fratrem suum — — timensque sibi vicinum subregulum, eo quod paruisset imperiis Saxonum, indixit ei bellum. Qui misit in Saxoniam ad expostulanda sibi auxilia. Mittitur autem ei Aesic (Ann. S. Asic) cum legione Mersaburiorum et valida manu Hassiganorum (Ann. S. Assingorum, lege Hassigauorum) additurque ei exercitus Thuringorum. etc. Hätte nämlich Siegfried alles dieß geschickt, so wäre erwiesen, daß sein Legatio auch Thüringen umfaßte hätte. Die Legio Mersaburiorum (oder wie der Ann. S. und die beiden von Leibnitz verglichnen Manuscripte des Witich. Scr. Brunsw. T. I. p. 216. und 225. haben: Mesaburiorum) bestand aus begnadigten Verbrechern die in Merseburg und Umgegend von Heinrich angesiedelt worden waren, diese und die Hassegauer schlugen die von Boleslav ihnen entgegengeschickte eine Hälfte des böhmischen Heeres, wogegen die Thüringer, unversehens von der andern angegriffen, sich auf die Flucht begaben, worauf Boleslav sein gesammtes Kriegsvolk vereinigte, den durch sein Glück unvorsichtig gewordenen Aesic angriff, ihn selbst erlegte dessen Truppen aber gänzlich vernichtete. Es scheint nicht daß Otto I. die etwanigen Ueberreste jener Räuberschaar neuerdings verstärkte, und seines Vaters Einrichtung wiederherstellte, vielmehr fand solche hier wahrscheinlich ihren gänzlichen Untergang, woher

zieht, an der Spitze desselben in Boleslavs Lande verheerend einbricht[34]), die Empörer schlägt und zur Anerkennung der deutschen Zinsherrschaft zwingt, die dergestalt erkämpfte Oberherrlichkeit aber wohl nur auf sehr kurze Zeit zu behaupten vermag, da wiederholte Einbrüche der Ungarn, da schnell ausbrechende Unruhen in Sachsen und am Rhein dem Herzog Boleslav die sogleich benutzte Gelegenheit zu neuem Abfall im Ueberfluß verschaffen, vorausgesetzt nämlich, daß er unter die zum Frieden gezwungenen Empörer zu rechnen ist[35]).

Schon in den ersten Monaten des Jahres 937. nämlich, als in der Gegend von Havelberg und Brandenburg noch tiefer Friede herrschte[36]), brachen die durch die Kunde von Heinrichs I. Tod gelockten Ungarn neuerdings in Deutschland ein, durchzogen verwüstend Baiern, Franken und Schwaben, giengen, da sie durch den Verlust einer von Otto ihnen gelieferten Schlacht von dem beabsichtigten Einbruch in West-

es denn auch kommen mag, daß Dithmar von Merseburg sie nirgends erwähnt.

34) Zweierlei ist hier unbekannt. Erstens nämlich, ob bloß Sachsen und Thüringer, oder auch andere deutsche Völker diesen Kriegszug mitmachten. Witich. l. II. p. 643. und Ann. S. ad a. 936. sagen zwar: cum omni exercitu intrat terminos barbarorum, doch kommen nachher nur Sachsen vor, da Otto den nachmahligen Herzog Hermann Billung zum Heerführer ernennt, worüber dessen Bruder der ältere Wichmann und Ekkehardus filius Luidolfi so ausser sich geriethen, daß ersterer eine Krankheit vorschützte und nach Hause zog, der andere aber gegen des Königs Verbot die Feinde angriff und von ihnen umringt und niedergestochen wurde. Zweitens wissen wir nicht ob Otto in das eigentliche Böheim oder in die Lande der Schutzverwandten Herzog Boleslavs einbrach. Ersteres wird allgemein angenommen, Letzteres scheint daraus hervorzugehen, weil Witich. l. II. p. 643., nachdem er die Zerstörung der Stadt jenes böhmischen Fürsten durch Boleslav gemeldet, sogleich sagt: perduravitque illud bellum (Bohemicum) usque ad quartumdecimum regis imperii annum, und dann erst Ottos Feldzug von 936. erzählt, der demnach von dem eigentlichen böhmisch-deutschen Krieg verschieden gewesen zu sein scheint. cf. not. sq.

35) Witich. l. II. p. 643. sq. nennt bei der Erzählung dieses Feldzugs die Slaven nur „hostes" und sagt von ihnen endlich: Rex vero caesa hostium multitudine et caeteris tributariis factis reversus est in Saxoniam. Acta sunt autem haec VII. Kal. Octobr. 25. Sept. (die Schlacht? oder der Rückzug?) Da nun Boleslav sich noch bis 950. wehrte, so scheinen hier bloß die Lusici und Milcieni gemeint zu sein. Von den Lusicis sagt nämlich Dithm. lib. IV. p. 349. et 71. (Ann. S. ad a. 990.) ausdrücklich: Bolizlauus (II. der Sohn des hiergenannten Boleslav des I.) Luiticios suis parentibus et sibi semper fideles in auxilium sui invitat, und die Luitizier an der Peene können nicht wohl gemeint sein, weil mit diesen die parentes Bolizlavi so viel uns bekannt nichts zu thun hatten. Waren aber die Lausitzer böhmische Schutzverwandte, so mußten es die zwischen ihnen und Böheim angeseßnen Milziener gleichfalls gewesen sein. Diese beiden Völker scheint Otto I. damahls (936.) bekriegt und sich unterworfen zu haben, in das eigentliche Böheim aber gar nicht gekommen zu sein.

36) In diesem Jahr schenkte nämlich Otto I. der Kirche zu Magdeburg seine Einkünfte aus den Gauen Mortsani, Ligzizi und Heveldun. Sagittar. Antiq. Magdeb. p. 21. §. 49.

phalen abzustehen veranlaßt worden waren, bei Worms über den Rhein, verheerten Elsaß, Lothringen und Frankreich bis an das Meer, kehrten durch Burgund und Italien in ihre Heimath zurück [37]), und fielen in dem folgenden Jahr 938. wiederum in Deutschland und zwar in Ottos Erblande ein, drangen durch den Hassegau und Schwabengau, lagerten sich an der Bode, durchstreiften von hier aus plündernd die ganze Umgegend, wurden aber durch eine doppelte Niederlage gar bald zur Rückkehr gezwungen. Denn nicht nur wurde eine gegen Stiederaburg (Kloster Stetternburg bei Wolffenbüttel) vorgedrungne, durch Regengüsse und schlechten Weg ermüdete und in Unordnung gerathene ungrische Heeresabtheilung von der ausfallenden Besatzung nach hartem Verlust in die Flucht geschlagen, und überdieß durch die Besatzungen der auf ihrem Rückweg gelegnen Festen Hesheim und Werla sammt ihrem Heerführer gänzlich vernichtet [38]), sondern es hatte auch eine andere Abtheilung kein besseres Schicksal, da es den Sachsen gelang, solche mit Hülfe eines ihnen zum Wegweiser dienenden Slaven in den sumpfigen Wald Trimmining (Drömling) zu locken, sie hier zu umringen, und dergestalt zu schlagen, daß die meisten er-

37) Hermann. Contr. ad ann. 937. sagt dieß: Ungarii per Bajoariam Alamanniamque et orientalem Franciam praedis, gladio, igneque furendo vagantes, transito Wormaciae Rheno Alsatiam, regnum Lotharii et adjacentes usque ad Oceanum Gallias vastantes, per Burgundiam, Italiam tandem in Pannoniam redierunt. — Marianus Scotus ad h. a. — Dagegen setzt es der Ann. S., bei dem jedoch das Jahr 937. ganz fehlt, in das Jahr 938., hat aber auch bei dem Jahr 936. die Worte des Witich. l. II. p. 644.: Post haec antiqui hostes Ungari venere virtutem probare novi regis. Intrantes autem Franciam statuerunt, si possent ab occidentali plaga invadere Saxoniam. Rex autem audiens, nihil moratus, cum exercitu valido occurrit illis, fugavitque et a terminis suis abegit. Das Jahr 938. haben ferner: Sigebertus Gembl. und Albericus monachus trium fontium. — Die Annales Augienses haben das Jahr 932. Monum. Germ. I. p. 69. — Daß die Ungarn in diesem Jahr 937. bis in den Pagum Biturigensem gekommen sind sagt Frodoardus ad h. a., und daß sie den 24. März (9. Kal. Apr.) in Frankreich, Burgund und Aquitanien einbrachen, die Annales S. Columb. Senonens. ad ann. 937. in Mon. Germ. I. p. 105. — daß sie nach Italien und zwar bis Capua und zu den Marsern und Pelignern gekommen, von welchen beiden letztern Völkern sie geschlagen wurden, berichtet Muratori Gesch. v. Ital. T. V. (Leipz. 1747.) p. 410. sq. — In Deutschland waren sie also wohl vom Januar bis März 937.

38) Von Stetternburg (zwischen Wolffenbüttel und Braunschweig auf dem westlichen Ufer der Ocker, von welchen Meibom. I. p. 688. mit Unrecht behauptet, es habe in der halberstädter Diöces gelegen, da es vielmehr zu Hildesheim gehörte) zogen die Ungarn zurück über die Ocker, und kamen zuerst an Hesheim (in p. Derlingun. vid. Anhang) und dann nach Warl, (welches auf der reymannschen Sectionskarte v. Deutschl. fälschlich Warte genannt wird) von welchem Falke Cod. Tradit. Corb. (Lips. et Guelferb. 1752. fol.) p. 22. spricht, obgleich dieser es mit einem andern Werla verwechselt, von dem Grupen in seinen Observationibus (Halle. 1763. 4.) ausführ-

legt, die übrigen sammt ihrem Anführer gefangen wurden, und die in dem Lager an der Bode zurückgebliebenen an nichts als schleunigen Rückzug in das Land ihrer Väter zu denken für gut fanden [39]).

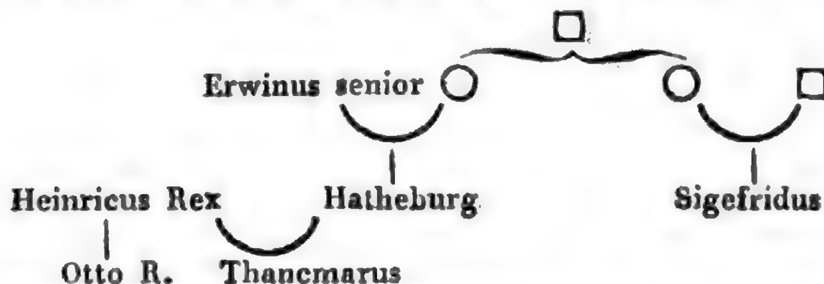
Unter wessen oberster Leitung sächsischer Seits diese Thaten geschahen, ob unter Ottos, oder Thietmars, oder Geros ist unbekannt [40]), so viel ist indeß gewiß, daß noch vor dem Ablauf dieses Jahrs 938. Graf Siegfried gestorben war [41]), indem Otto dessen Herr-

lich handelt, und welches bei Burgdorf an der Warne ehedessen lag.

39) Ann. S. ad ann. 938. aus Witich. l. II. p. 645. — Cosmas Prag. — Chron. Corb. ad h. a. bei Wedekind (Noten I. p. 393.) Dagegen Chron. Quedlinb. Leibn. II. p. 279. irrig ad ann. 937.

40) Daß Otto hier befehligt habe scheint zwar aus dem Ann. S. ad a. 938. hervorgehen zu wollen, da er aus Witich. l. II. p. 645. von dem in dem Drömling gefangnen ungrischen Heerführer sagt: Dux autem illius exercitus cum paucis elapsus comprehenditur, et ad regem deductus precio magno redimitur. His auditis castra hostium (ad Bodam) omnia turbata, fuga salutem quaesiere etc. Doch sagt Witich. l. c. selbst vorher, der ungrische Einbruch sei geschehen: dum ea interea loci geruntur. (der Krieg gegen Thankmar nämlich, dem Otto persönlich beiwohnte, so wie sein Zug nach Baiern) und hier stimmen ihm bei die Annal. Augiens ad a. 938. Mon. Germ. I. p. 69. — Cont. Regin. ad h. a. etc. Ein sonstiger Anführer der Sachsen wird jedoch nirgends genannt. Der Ann. S. ist der Einzige, der das Todesjahr des Grafen Siegfrieds bestimmt. Er setzt es zwar in das Jahr 936., doch da er, wie gesagt, das Jahr 937. ganz übergangen hat, und die Händel zwischen Herzog Eberhard und Bruning, die andere in das Jahr 937. setzen, (Cont. Regin.) auch bei dem Jahr 936. erzählt, so scheint der Todesfall Siegfrieds wohl zu 937. zu gehören. Ob aber der aus dem Obigen (not. 14.) bekannte Thietmar, an dessen Grafschaft der Drömling im Norden grenzte, oder Gero, den die Ungarn zuerst anfielen, oder ob beide zugleich den Oberbefehl führten ist wohl nicht auszumachen.

41) Oben (not. 31.) haben wir die Grenzen der Mark Siegfrieds zu bestimmen gesucht, er selbst wird von Witich. l. II. p. 643. (Ann. S. ad a. 936. p. 259.) genannt: Saxonum optimus et a rege secundus, gener quondam regis, (Heinrici scil.) tunc (regi sc. Ottoni) vero affinitate conjunctus — — qui procurabat Saxoniam ne qua hostium interim irruptio accidisset, nutriensque juniorem Heinricum secum tenuit. Die Verwandtschaft mit Heinrich I. und Otto I. anlangend, so rührte solche von der obengenannten Hatheburg her, nam mater Thancmari filia erat materterae Sigefridi. (Witich. l. c.)



Noch ist zu bemerken, daß Siegfried zwar nie Marchio heißt, sondern immer Comes (Witich. l. II. p. 644. Ann. S. ad a. 936. p. 262. und Dithm. Chr. lib. II. p. 331. et 20.) daß er aber von Witich. l. II. p. 643. den Herzogen gleichgestellt wird, da er erklärt warum Siegfried bei der Krönung Ottos kein Reichsamt verwaltet habe. (Wenn Voigtel Gesch. d. deutsch. R. unter Otto d. Gr. Halle. 1802. p. 14. diesen

schaft [42]) dem Markgrafen Gero zutheilte, obgleich des Königs älterer Halbbruder Thankmar Ansprüche darauf erhob, indem er des verstorbe-

Siegfried zum Herzog von Sachsen macht, so scheint er zu irren, und ebenso, wenn er l. c. not. z. aus diesem Herzog Siegfried und dem Grafen Siegfried von Merseburg zwei verschiedne Personen machen will, indem es dann doch höchst auffallend wäre, daß Witich., der den Tod aller übrigen Herzoge dieser Zeiten berichtet, das Absterben des Ersten der Sachsen nach dem König zu melden vergessen haben sollte.) — Was die Erziehung des jüngern Heinrichs betrifft, so kann man hier zweierlei Hypothesen aufstellen: denn einmahl könnte Otto seinen Bruder dem Grafen zur Aufsicht übergeben haben, um durch dessen Abwesenheit von dem Wahl- und Krönungsort alle Umtriebe der Parthei zu vermeiden, die diesen Prinzen Heinrich auf den deutschen Reichsthron setzen wollte, zu welcher Heinrichs I. hinterlaßne Wittwe, die Königinn Mathilde selbst gehört haben soll. (Dithm. l. I. p. 328. et 14.) Hierfür spricht der Umstand, daß Heinrich schon 938., nachdem also Otto für seine Krone nichts mehr von ihm zu besorgen gehabt hätte, in Badaliki war. Dagegen fragt es sich, ob von Heinrichs Königswahl vor dessen Gefangennehmung durch Herzog Eberhard schon ernstlich die Rede gewesen sei. (Dieß sagt zwar die Vita Mathild. c. II. §. 11. p. 197., es wird solches aber unwahrscheinlich, weil Otto schon vor Heinrichs Tod als dessen Nachfolger anerkannt war.) — Nach der zweiten Hypothese könnte man annehmen, Heinrich habe unter Siegfrieds Oberaufsicht die Mark Zeitz, in welcher Saalfeld gelegen, besessen, und ausserdem vielleicht auch noch das eigentliche Thüringen, denn hier grenzten die Lande der Sachsen an Franken, und hier wurde, wie es scheint, die 937. ausgebrochne Fehde zwischen Heinrich und Eberhard geführt. ob exortas inter vasallos eorum inimicitias. Cont. Regin. ad a. 937. Daß Heinrich in dieser Gegend eine bedeutende Macht hatte sagt Witich. l. II. p. 645. sq. Ann. S. ad a. 939. p. 266.

42) Von Siegfrieds Besitzungen und Geschlecht haben wir oben (not. 31. und 41.) gesprochen, hier fügen wir nur noch bei, daß dessen Herrschaft sowohl von Witichind. l. II. p. 644. (Ann. S. ad a. 936.) als von Dithmar. Chron. l. II. p. 321. et 20. eine Legatio genannt wird; und daß unter dieser der blosse Comitat in den Gauen Hassegau und Friesenveld (die Siegfried besessen v. not. 21.) nicht zu verstehen sei. Denn erstens wird Gero, der diese Legatio erhielt, nie als Comes in diesen Gauen genannt, und erscheinen zweitens noch bei dessen Lebzeiten als Grafen im Hassegau (denn Friesenveld kommt nicht vor): 950. Graf Teti und 961. Graf Sigismund, (v. Anhang) woraus denn folgt, daß die Legatio in etwas anderm bestand. Das Wort Legatio nämlich bedeutet zwar jede Gesandtschaft, in den Capitularien der Karolinger aber namentlich: erstens: die Sendung der Missorum dominicorum in die ihrer Aufsicht untergebne Provinz, zweitens: die Inspectionsreise derselben, auf welcher sie die Klagen der Einzelnen an bestimmten Orten anhörten oder Mißbräuche abstellten, und endlich drittens: diese Provinz selbst. (Cap. Ludov. pii von 823. c. 26. Baluz. Cap. Reg. Franc. I. p. 641. und p. 743. c. 26.) — Diese Legati, oder Legati ad justitias faciendas, oder Missi dominici waren entweder Geistliche oder Weltliche, und Letztere entweder Vassi et Ministeriales des Königs, oder Comites, deren Grafschaft dann gewöhnlich in ihrer Legatio lag. (Cap. Ludovici pii von 819. c. 26. Baluz. l. c. p. 618. und p. 789. c. 69.) Eigentlich hatten sie bloß für die innere Ordnung zu sorgen, doch kommen auch Legati als Befehlshaber über Grenztruppen vor z. B. Odo legatus Caroli Imperatoris in Hohbuoki, wo ein praesidium orientalium Saxonum stand. Annal. Einhardi ad a. 810. Mon. Germ. T. I. p. 197. und 355. — Daß aus den Missis dominicis, die in ihrer Legatio Grafschaften besaßen, die nach Karls des

nen Siegfrieds nächster und zwar weiblicher Verwandter, und also keineswegs zu übergehen sei [43]).

Grossen Zeiten vorkommenden Duces wurden, ist uns sehr wahrscheinlich, und erklärt sich hieraus warum Siegfried neben den übrigen Herzogen von Witichind genannt wird. v. not. 41. — An dessen Stelle trat nun der jetzt zum erstenmahl vorkommende Markgraf Gero, dessen Mark mithin seit 937. in sich begriff: 1) die Mark Merseburg mit Zeitz, Meissen und der Mark Christians, nebst der Aufsicht über Lausitzer und Milciener und dem Grenzkrieg gegen Boleslav von Böheim, 2) die bisherige Mark Geros nebst der Aufsicht über die Heveller. — Es ist nicht ganz klar ob Gero vorher unter Siegfried gestanden habe, eben so wenig ist es möglich gewesen mit Bestimmtheit auszumachen, ob Graf Thietmar diesem Letztern und seit 937. dem Markgraf Gero untergeordnet gewesen. Da jedoch sowohl König Heinrich I., als Otto I. in den ersten Jahren seiner Regierung, Sachsen und Thüringen für sich behielten und die herzogliche Gewalt nebst der königlichen darin ausübten, so scheinen Siegfried, Gero und Thietmar alle unmittelbar von Heinrich I., Gero und Thietmar unmittelbar von Otto I. als von ihrem Herzog abhängig gewesen zu sein.

43) Die Frage, ob die Herzogthümer und Grafschaften erblich gewesen, hängt mit der Frage, wie weit sich die Gewalt der Könige erstreckt habe und namentlich die der fränkischen Könige, genau zusammen. Daß diese aus den von Tacitus (Germ. c. 12. et 13.) beschriebenen erblichen Principibus erwuchsen, und daher nur darauf zu sehen hatten, daß alles was geschah in der herkömmlichen Form, und in gehöriger Ordnung vorgenommen werden mußte, auch ein Mittelpunkt des Ganzen und eine Macht da sei, die theils mit der Vollziehung der gefaßten Beschlüsse beauftragt war, theils in dringenden Fällen provisorisch zu verfügen oder die Stände ausserordentlich zu berufen hatte, scheint nicht zu läugnen. (Obgleich Tacitus sowohl Könige als Königinnen in Deutschland erwähnt, so kommen doch in dem Land zwischen Rhein und Weser, Main und Nordsee keine dergleichen, sondern nur Principes vor, mit Ausnahme jedoch der Cherusker, deren einzig übrig gebliebner Princeps Italus von Tacitus den Titel Rex erhält. Ann. XI. 16. 17.) Auf auswärtige Angelegenheiten hatten nämlich nicht nur die versammelten Edeln und Freie oder Stände sondern auch die Priester (so wie in der gesammten alten Welt) bedeutenden Einfluß, was theils aus der Velleda (Tacit. Hist. IV. 62. sqq.) theils schon aus Ariovists Krieg mit Cäsar erhellt, wo die Priesterinnen (die also gefragt worden sein mußten) antworteten: vor Neumond dürfe nicht geschlagen werden, (welche Antwort sich beiläufig aus dem Umstand erklären lassen möchte, daß die aus Deutschland erwarteten, und schon auf dem Marsch begriffnen Hülfstruppen nach Ariovists Rechnung nicht früher zu ihm stossen konnten. Caesar de B. G. I. c. 50. et 54. Julius Celsus vita Caesaris lib. I. in fine.) Nach der Stiftung deutscher Reiche auf römischem Grund und Boden veränderte sich das alte deutsche Staatsrecht in verschiedenen Ländern verschiedentlich, und die Franken anlangend, so vernichtete Klodwigs Uebertritt zum Christenthum das bisherige Gewicht der heidnischen Priesterschaft sammt den Ansprüchen derselben auf den ersten Rang in dem gesammten Staat, denn obgleich die christliche Geistlichkeit an deren Stelle trat, so erhielt diese doch nicht die ganze Gewalt jener, namentlich nicht das Recht am Leben zu strafen, (Tac. Germ. c. 7. et 11.) und auch die bisher mit dem König zugleich und in Gemeinschaft herrschende Weltlichkeit wurde von demselben Klodwig in engere Grenzen eingeschränkt, da er seine mehr oder minder angesehenen Begleiter (die ex plebe gewählten centeni comites der Principum bei Tacit. Germ. c. 12.) zu wirklichen Staatsdienern und grossen Herrn machte, und durch deren Gewicht den übrigen Adel und die Freien aller Gewalt beraubte. (cf. unsern Blick auf d. Gesch. d. Königr. Hannover. 2. Aufl. p. IV.

Dennoch blieb das Verhältniß zwischen König und Populus, oder dem zum Erscheinen auf den Reichstagen berechtigten Volk, zu dem eben so wenig die Gallier als die Leibeignen gehörten, in so fern unverändert, als die Freien und die Vasallen (das heißt die Duces und Comites oder Inhaber der Beneficien) von nun an die ganze ungeschmälerte Gewalt, die früher die Freien allein besassen, zusammen und gemeinschaftlich ausübten. Wenn nun diese Beneficia ursprünglich die römischen Aemter in Gallien waren, die Klodwig nach dessen Eroberung mit Personen aus seiner nächsten Umgebung besetzte, oder solche Aemter, die in dem früher nicht römischen Frankenland nach diesem Muster geschaffen waren, wenn die römischen Kaiser ganz willkührlich ihre Beamten entsetzen, und über den Besitz und Genuß der Aemter und der damit verbundenen Einkünfte ohne irgend jemand Rechenschaft schuldig zu sein verfügen konnten, wenn die Merovinger, in dieser Hinsicht in die Stelle der Imperatoren tretend, bei Vertheilung der Aemter oder Beneficien, bei Besetzung der Grafschaften und in Austrasien und Neustrien, Burgund und Aquitanien gelegnen Herzogthümer vollkommen freie Hand hatten, so läßt sich doch leicht begreifen, daß bei dem Uebergewicht der Stände, welches in so fern fortbestand, als Vasallen und früherer Adel zusammengenommen den Planen der Könige entgegensein und solche dann hintertreiben konnten, daß, bei dem fortdauernden Bestreben der Könige ihre Grafen und Herzoge auf ihrer Seite zu behalten, auch diese Gewalt über die Lehen wieder ihre Schranken finden mußte, die sich freilich erst nach und nach bilden konnten, und durch das Herkommen bestimmt wurden. Unter den ersten Merovingern wurden die Beneficia entweder auf bestimmte Zeit verliehen, oder die Könige konnten die von ihnen ernannten Beamten wenn es ihnen beliebte entsetzen und neue ernennen, unter den letzten Merovingern aber und unter den Karolingern scheinen die Rechte der Grafen und Herzoge sich darauf beschränkt zu haben, daß sie ohne vorhergegangne Untersuchung nicht entsetzt werden konnten, und wenn behauptet wird, Karl der Grosse habe völlig freie Hand gehabt, und die Grafen nach Belieben ein- und abgesetzt, so läßt sich doch fragen, ob nicht jeder einzelnen Absetzung auch eine rechtliche Untersuchung vorangegangen sein müsse. (So geschah wenigstens die Absetzung des Herzogs Albricus von Friaul auf dem Reichstag zu Aachen. Einhardi Annal. ad ann. 828. Mon. Germ. I. p. 217. Eben so wurde Graf Bera von Barcellona auf einem Reichstag zu Aachen angeklagt und unterlag in einem gerichtlichen Zweikampf. ib. ad a. 820. ib. p. 206., so daß also der Spruch nicht dem König allein zustand.) So wenig wie die Merovinger eben so wenig waren auch die Karolinger suverän im heutigen Sinn des Worts, sie herrschten nur mit den Ständen, und wenn einerseits Fürsten von Klodwigs, Pipins und Karls des Grossen Geist selten oder nie ihre Pläne durch den Wiederspruch ihrer Volksversammlungen vereitelt sahen, so stiegen doch andererseits sowohl Merovinger als Karolinger auf ihrer Stände Gutbefinden selbst vom Thron. (Chilberich III. im Jahr 752. auf dem Reichstag zu Soissons, wo des Papstes Zacharias eingeholte Ansicht nur Ratio decidendi, oder vielmehr Beschwichtigungsmittel für die sich vielleicht regen könnenden Gewissensscrupel war, und Karl ebenfalls der III. oder der Dicke, auf dem Reichstag zu Tribur, wo dergleichen Weitläuftigkeiten nicht beliebt wurden.) Als die Karolinger mit Ludwig dem Kind in Deutschland ausgestorben waren, und König Conrad dem Herzog Heinrich von Sachsen und Thüringen Eins dieser Herzogthümer entziehen wollte, empörte sich dieser, und mit ihm Lothringen, Schwaben und Baiern, und wenn auch damahls nicht der Rechtssatz förmlich aufgestellt worden sein sollte, „nunmehr seien die Herzogthümer und Grafschaften ihren Besitzern anheim gefallen und folglich eben so wie in Frankreich erblich geworden,“ so wurde er doch mit der That durchgefochten, konnte also von Heinrich, der dessen Gültigkeit mit gewaffneter Hand siegreich behauptete, später, nachdem er den Thron selbst bestiegen, nicht wieder ganz vergessen, mußte auch von seinen Nachfolgern beachtet werden. Doch unterschied man immer noch sehr wohl die weiblichen Verwandten, von deren Nachfolge, wie aus die-

Da jedoch hierauf, vielleicht mit wegen der Wichtigkeit dieser Würde, keine Rücksicht genommen wird, so verläßt Thankmar oder Thammo [44]) die Gegend von Merseburg und ganz Sachsen, und begiebt sich zu dem noch lebenden Bruder König Conrads, zu Herzog Eberhard von Franken, der eben jetzt neuerdings zu einem Kampf mit Otto I. sich rüstete. Denn schon das Jahr vorher (937. Cont. Regin. ad h. a. — Ann. S. ad a. 936. fin.) war dieser mit dem zweiten Bruder Ottos, mit dem Prinzen Heinrich in Streitigkeiten gerathen [45]), von dem König gezüchtigt worden, hierdurch aber nur noch mehr erbittert vereinigt er sich jezt sofort mit dem neuen Bundesgenossen, mit dem seit dem Feldzug gegen Boleslav von Böheim mit König Otto zerfallnen Grafen Wichmann [46]), so wie mit Her-

sem Beispiel Thankmars erhellt, Otto I. in diesen Jahren 937. und 938. nichts wissen wollte, von den männlichen Nachkommen, die derselbe Otto dergestalt begünstigte, daß (nach der bekannten Stelle bei dem Cont. Regin. ad ann. 949.) ein Graf Uto (v. not. 73.) die Erlaubniß von ihm erhielt, seine Lehen unter seine Söhne eben so zu vertheilen, als ob es Erbgüter gewesen wären. Auch wurde, von Heinrichs I. Zeiten ab, die schon etwas früher aufgekommne Sitte, in den Urkunden den Namen der Gaue, die man vorher allein aufgeführt hatte, die Namen der Grafen beizufügen, zur Regel, und sehr oft ließ man die Namen der Gaue ganz weg, und schrieb nur die Grafen hin. So heißt es zum Beispiel c. 774. Obbenheim super fluvium Rhenum in pago Wormatiensi. Trad. Lauresham. T. I. p. 19. n. 7. Dagegen 897. Oppenheim in pago Wormatiensi in Comitatu Walahonis. Lünigs Reichs-Archiv T. XXI. p. 1290. n. 161. und 994. Nerstein in pago Wormatiensi in Comitatu Burchardi Comitis. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 367. n. 134., u. 956. villa Tunagurum in Comitatu Everhardi Comitis. Leuber Stap. Sax. n. 1596.

44) Dieser Name wird verschiedentlich geschrieben, Witichind l. II. p. 644. und Annal. S. schreiben Thancmarus, dagegen Dithmar. lib. I. p. 326. et 8. und l. II. p. 331. et 20. Tammo, der Continuator Regionis ad ann. 939. Dancmar, der Chronogr. S. ad ann. 938. Tancmarus, und das Chron. Quedlinburg. ad ann. 937. Leibn. T. II. p. 279. Thancmer und Tancmer. Sein Todestag ist unbekannt, so wie wir überhaupt in diesem Jahr 938. kein einziges Datum gefunden haben, das zur Bestimmung der Zeit dieses Kriegs dienen könnte.

45) Es hatte Eberhard einen gebornen Sachsen, den in seinem Herzogthum Franken angesessnen Bruning, der sich Eberhards herzoglicher Gewalt entziehen und bloß unter dem König stehen wollte, angegriffen, und dessen Stadt vocabulo Elveri erobert, geplündert und verbrannt. Witich. l. II. p. 644. Ann. S. der aber Elmeri schreibt ad ann. 936. fin. — Wenn Elveri Ellershausen an der Werre ist, welches nach Wencks Karte (Hessische Landesgeschichte T. II.) in den P. Hunethermarca fallen würde, so wäre vielleicht Bruningus als Graf in diesem Gau zu setzen. Doch kann es auch Hilwartshausen an der Weser, oder Hilmarshausen an der Diemel sein. Beide lagen zwar in dem Pag. Hessi Saxon., doch gehörte dieser Gau damahls zu Franken. Urk. v. 897. bei Schann. Tr. Fuld. p. 219. n. 541. — Der Contin. Regin. hat das richtige Jahr 937.

46) Wichmann (cf. not. 34.) besaß wahrscheinlich alles was seinem Sohn, dem jüngern Wichmannn später gehörte, und worüber wir unten not. 151. sprechen werden. Wenn Ekkehardus junior de casib. monast. s. Galli c. 5. (Goldast Rer. Alem. 1661. T. I. p. 29.) erzählt, Gisel-

zog Hermann von Schwaben; die Verbündeten verschmähen es, auf des Königs Vorladung in Stela (Steele Kr. Essen) zu erscheinen und ihre Heere erobern vielmehr Badaliki, (Beleke Kr. Arnsberg) nehmen hier den Prinzen Heinrich gefangen, schicken ihn gefesselt in sichere Haft [47]), und obgleich Streitigkeiten entstehen, in deren Folge ein Theil der Verbündeten abfällt [48]), so ziehen doch Eberhard und Thankmar weiter vor Eresburg (Stadt- oder Marsberg Kr. Brilon) erobern auch dieß, und während der Herzog, vielleicht wegen seiner Unterhandlungen mit Herzog Giselbert, sich zurück begiebt [49]), erwartet hier der Prinz die Ankunft des Königs seines Bruders. Dieser kommt nur zu bald, und zwar aus Baiern, lagert sich mit Heereskraft vor Eresburg, die Bürgerschaft dieser Feste öffnet ihm als ihrem Herrn die Thore, und der zu dem Altar der Peterskirche geflüchtete Thankmar erliegt der blinden Wuth eines eindringenden Kriegsmannes Namens Maginzo oder Main-

bert habe dem Herzog Eberhard Vorwürfe darüber gemacht, daß er zur Wahl Heinrichs seine Beistimmung gegeben, und ihn ermahnt gegen den sächsischen König sich zu empören, beide hätten hierauf die Waffen ergriffen, und die Herzoge von Schwaben und Baiern schon so weit gebracht, daß sie im Begriff gewesen sich gleichfalls für sie zu erklären, als jene beiden, Eberhard und Giselbert, umkamen, so scheint er sich zu irren. Denn im Jahr 938. erklärte sich Giselbert gar nicht, dagegen waren sowohl die Schwaben als Baiern gegen Otto in den Waffen, und als im Jahr 939. Eberhard und Giselbert gegen Otto auftraten, waren sowohl Baiern als Schwaben auf des Letztern Seite.

47) Wie es eigentlich kam, daß Prinz Heinrich jetzt in Westphalen war, ist unbekannt. Vielleicht hatte ihn Otto zur Beobachtung der Grenzen dorthin gesandt, und um dem Prinzen Thancmar einen andern Prinzen entgegenzustellen. Nach seiner Gefangennehmung wurde Heinrich behandelt quasi vile mancipium (Witich. l. II. p. 644. und Ann. S. ad ann. 938. p. 263.) Das Chron. Quedlinburg. ad ann. 938. Leibn. T. II. p. 279. und aus ihm Lambertus Schafnab. ad ann. 937. sagen: Eberhardus — Heinricum — captum projecit in vincula.

48) Es war nämlich bei der Belagerung von Beleke ein Neffe des Herzogs Hermann von Schwaben, namens Gebhard geblieben, worüber es zu einem solchen Zwist kam, daß Hermann sich von Eberhard trennte. Witich. lib. II. p. 644. Ann. S. ad ann. 938. p. 263. Später nach der Eroberung von Eresburg, von wo aus Thankmar die Umgegend beunruhigte, wurde Deudi (Ann. s. Dedi) getödtet, und hierüber erzürnt trat auch Wichmann wieder auf die Seite des Königs. Witich. Ann. s. l. c.

49) Von den Unterhandlungen Eberhards mit Giselbert überhaupt spricht Ekkihardus loco not. 46. cit. und Witich. l. II. p. 646. erzählt: Es sei zuförderst der Bischof Bernhard (von Halberstadt) von König Otto an den Herzog Giselbert geschickt, von diesem aber ohne genügliche Antwort wieder entlassen worden, dann habe der König seinen Kammerherrn (qui erat super cubiculum regis) Hadaldus an ihn gesandt, der gleichfalls unwürdig empfangen, und von einem Tag auf den andern vertröstet worden. Endlich aber habe Hadald den Herzog vorgeladen, an einem bestimmten Tag vor dem Richterstuhl des Königs zu erscheinen, wenn er nicht als Feind behandelt werden wolle. Auch soll der Herzog von Lothringen die königlichen Siegel öfters erbrochen haben. (corrupisse.) Dieß setzt der Ann. S. richtig in das Jahr 938. p. 264.

cia[50]), noch ehe Herzog Eberhard dieß alles zu erfahren, und zum Entsatz herbeizueilen im Stand ist.

50) Thankmar, der sich in die Peterskirche geflüchtet hatte, legte seine Waffen und seinen goldnen Halsschmuck daselbst auf den Altar, hier fand ihn Thiatbold (Ann. S. Thiadolf) der uneheliche Sohn Cobbos, versetzte ihm eine Wunde, wurde aber von jenem erlegt, worauf ein Edelmann (miles) namens Mainzia (Ann. S. Meinzo) durch das Kirchenfenster ihm mit der Lanze die tödliche Wunde in den Rücken beibrachte. Dithmar l. II. p. 331. et 21. nennt diesen miles Maginzo, und blieb derselbe das Jahr darauf (939.) in dem Treffen bei Birten. Witich. l. II. p. 646. und Ann. S. ad ann. 940. p. 267. — Obgleich Otto den Tod seines Bruders betrauerte und ihm eine kurze Lobrede hielt, so ließ er doch den Dietrich und drei Söhne seiner Vatersschwester (Dietrichs? oder Thankmars? Thiadericum et tres amitae illius filios) weil sie gegen ihn den König die Waffen ergriffen, nach fränkischem Staatsrecht aufknüpfen. (Witich. et Ann. S.) Obwohl in den merovingischen Zeiten das Suggillare (Ersticken) oftmahls vorkommt, so haben wir doch vergeblich nach einer Stelle gesucht, die die Strafe des Strangs ausdrücklich auf die Empörung setzte, nur Tacitus Germ. c. 12. sagt: Proditores et transfugas arboribus suspendunt, wobei wir bemerken: daß Tacitus in der angezogenen vielbesprochenen Schrift namentlich diejenigen deutschen Völker im Auge hatte, die zwischen Main und Nordsee, Rhein und Weser wohnten, daß er das, was er von den übrigen wußte, der Beschreibung der Sitten dieser Völker nur einschaltungsweise beifügte, daß also das Lob, was er den Deutschen überhaupt spendet, daß alles, was er von den Einrichtungen der Deutschen überhaupt beibringt, im Grund nur auf diese zu beziehen ist, indem eigentlich nur diese Völker, die zu seiner Zeit nicht von Königen sondern nur von Principibus regiert wurden, den genannten Römer zur Bewunderung aufgeregt haben; oder wollte man glauben, daß ihn die deutschen Staaten begeisterten, wo Freigelassne mehr galten, als die edelsten Freien, (c. 25.) oder die Chetusker, die für einfältig galten, (c. 36) oder die Suionen deren Waffen von einem königlichen Sklaven unter Schloß und Riegel gehalten wurden, (c. 44.) oder die Sitonen, wo es eben so war und noch dazu eine Frau regierte? (c. 45.) — Nein, nur die Völker, die keine Könige hatten, (und das schließt die Markmannen aus c. 42.) nur die, die mit den Römern nicht verbündet waren, (und das schließt die Hermunduren c. 41. und Mattiaker c. 29. aus) nur die, die nahe an der Grenze wohnten, (und deßhalb fallen die secretiora Germaniae weg c. 41.) nur die, die dem mächtigsten Reich der damahligen Zeit nicht nur, sondern aller Zeiten, die jemahls gewesen, die der weltherrschenden Roma keck „als Gleiche" entgegentraten, im Vertrauen auf ihr Schwerd und die Ueberlegenheit ihres Geistes täglich zum neuen Kampf bereit, die nach der sonst überall um die Wette gesuchten Freundschaft des Senats und Volks von Rom nur zu bequemerer Ausfechtung ihrer innerlichen Streitigkeiten, etwa wenn sie Gift (Tac. Ann. II. c. 88.) oder Geld (Germ. c. 15.) brauchten, beiläufig sich umsahen, nur diese Hauptfeinde Roms, nur diese im Nordwesten Deutschlands wohnenden Völker hatten auf Tacitus den größten Eindruck gemacht, daher er denn auch, nachdem er deren Sitze beschrieben, und ehe er zu den Sueven, Semnonen, Hermunduren Markmannen, Gothen u. s. w. übergeht, von den frühern römisch-deutschen Kriegen und deren Erfolg spricht (c. 37.) nur auf diese Völker darf also des Tacitus Lob, und was er von den Deutschen überhaupt sagt, in vollem Maaß angewandt werden, und diese Völker waren es, deren Mehrzahl später unter dem Namen der Franken erscheint, denn hier, im Nordwesten Germaniens waren die Chamaver, die Bewohner des fränkischen Gaus Hamaland, hier die Bructerer, die fränki-

Als König Otto hierauf gegen Lara [51]) vorrückt, entsinkt den Verbündeten der Muth, nach einem so unglücklichen Anfang den Kampf noch weiter fortzusetzen, Herzog Giselbert, der sich noch nicht erklärt hatte, bleibt in Ruhe, Graf Wichmann erhält die durch einen Fußfall gesuchte Gnade [52]), und so sieht sich auch Herzog Eberhard genöthigt, den Prinzen Heinrich der Haft zu entlassen, und sich auf den Rath, vielleicht auch unter Vermittlung des Erzbischofs Friedrich von Mainz [53]) auf

schen Boructuarii oder Bewohner des Gaus Boroctra, (denen Plin. Ep. 7. lib. II. wahrscheinlich nur aus Versehen einen König giebt) hier die Angrivarier, von denen vielleicht der fränkische Gau Engern am Rhein genannt wurde, (obgleich der Ort Engers Kr. Neuwied diese Benennung auch veranlaßt haben kann) hier waren die Chasuarier, die später über den Rhein giengen, und zwischen diesem Fluß und der Niers dem Gau Hattuariae seinen Namen gaben, hier die Bataver in dem fränkischen Gau Batua, hier endlich die Katten die Bewohner des pagus Hessi franconicus, und war dieß der Theil von Germania magna, der in specie Germania heißt, daher gesagt wird: οἱ δὲ Φραγγοὶ οὗτοι Γερμανοὶ μὲν τὸ παλαιὸν ὠνομάζοντο. Procop. de bello Gotth. I. c. 11. — εἶεν δ' ἂν οὗτοι οἱ πάλαι ὀνομαζόμενοι Γερμανοί. Agath. I. p. 12. ed. Paris. — Inter Saxones et Alemannos gens extat, non tam lata quam valida. Apud historicos Germania, nunc Francia vocatur. Hieron. in vita Hilarionis und: testes Franci inviis strati paludibus, (die Salier) testes Germani (die eigentlichen Franken) et Alemanni longe a Rheni submoti litoribus. Vopisc. in Probo c. 12. so daß die auf eine Stelle des Anonymus Ravennas gegründete Ansicht, als seien die Franken von der Elbe her an den Rhein gekommen, nicht haltbar, die auf den Hochverrath gesetzte Strafe des Strangs aber als uraltes fränkisches Gesetz erscheint. (Der Anon. Rav. sagt nämlich lib. I. cap. 11. p. 747. edit. Pomp. Melae cur. Abr. Gronov. Lugd. Bat. 1722. 8.: In qua Albis patria per multos annos Francorum linea remorata est, was übersetzt wird: wo lange Jahre hindurch das Volk, das Geschlecht der Franken aufgehalten wurde oder sich verweilte, oder: wo die Grenze der Franken lange Zeit hindurch sich nicht weiter ausbreiten konnte, was am Ende auf Eins hinausläuft. Uns scheint der Sinn folgender zu sein: Die Elbe sei lange Zeit die Ostgrenze des fränkischen Reichs gewesen, und zwar bei Magdeburg, neuerlich aber habe Karl der Große auch viele über diesem Strom gelegne Lande sich unterworfen, womit denn auch das Alter dieses Schriftstellers entschieden wäre.)

51) Es giebt in dieser Gegend zwei Orte namens Lahr. Einer im Kreis Meschede, der andere im Kreis Menden. Saracho hat in seinem Registro (bei Falke Tradit. Corb.) n. 326. einen Ort Laarun in p. Westfalon. Rommel (Gesch. v. Hess. I. p. 101. hält es für Lahr bei Blankenstein unweit Marburg (Lohra südöstl. von Gladebach?) Dieß scheint jedoch zu weit von dem frühern Kriegsschauplatz abzuliegen.

52) Den Fußfall haben der Chronogr. S. ad ann. 938.: Wigmannus pedibus Regis provolutus reconciliatus est. und das Chron. Quedlinb. (Leibn. T II. p. 279.) ad ann. 937.: Wigmann vero supplicando pedibus regis reconciliatus est.

53) Das Todesjahr des Erzbischofs Hildibert, der den König Otto im August 936. gekrönt hatte, wird verschiedentlich angegeben. Der Ann. S. hat 2 Kal. Jun. (31. Mai) 936. welches falsch ist, weil die Krönung Ottos später fiel. Dithmar hat lib. II. p. 338. u. 38. den 31. Mai des zweiten Jahrs der Regierung Ottos welches also 938. sein würde. Das Chron. Quedlinb. Leibn. II. p. 279. hat das Jahr 937., und das Necrolog. Fuld. Leibn. III. hat den 31.

Gnade und Ungnade dem König zu ergeben. Dieser sandte ihn zwar in die Verbannung nach Hildesheim, entließ ihn jedoch zu Anfang des folgenden Jahrs 939. wiederum in sein Herzogthum, nachdem nämlich die durch diesen Krieg in Franken und Westphalen unterbrochne baierische Fehde zu Ottos Zufriedenheit beendet worden war.

Als nämlich den 14. Juli (prid. Idus Jul. Necrol. Sangallense, ab Eckhart Comment. T. II. p. 921.) des Jahrs 937. Herzog Arnulf von Baiern verstorben, wollten dessen drei hinterlaßne Söhne Eberhard, Arnulf und Hermann zu der Anerkennung der deutschen Lehnsherrlichkeit sich nicht verstehen, daher Otto zuerst im Anfang des Jahrs 938. gegen sie rückte, und da die Händel mit Thankmar ihn nach Westphalen riefen, gegen das Ende desselben Jahrs 938. zum zweitenmahl sie angriff, den Prinzen Eberhard in die Verbannung schickte, Arnulf zum Pfalzgrafen von Baiern, deren väterlichen Oheim aber, Namens Berthold zum Herzog ernannte, indem dieser von Anfang an die königliche Lehnshoheit anzuerkennen gerathen hatte. (Cont. Reg. 938. — Witich. II. p. 644. Ann. S. 936. fin. und 939. princ.) [54])

Kaum aber war Herzog Eberhard von Franken in seine Lande zurückgekehrt, so beginnt er sofort eine neue, im vorhergehenden Jahr jedoch schon eingeleitete Empörung, denn, da er den Prinzen Heinrich, ehe er ihn (938.) auf freien Fuß stellte, durch die Vorspiegelung gewonnen: ihm, dem Königsentsproßnen, gebühre der Vorrang vor dem Herzogssohn, und von Rechts wegen also die Krone des Reichs [55]), da er fer-

Mai 937. — Dagegen lassen der Cont. Reginonis, das Chron. Wirceburg. in Eckhart Comm. Rer. Franc. T. I. p. 809., die Annal. Augiens. in Monum. Ger. I. p. 69. diesen Erzbischof im Jahr 936. sterben, und ihm in demselben Jahr den Erzbischof Friedrich folgen.

54) Die Zeitrechnung ergiebt sich aus der Erzählung Witich. l. c., den Annal. Augiens. (Mon. Germ. I. p. 69.) dem Contin. Regin., der jedoch Thancmars Tod und Wigmanns Versöhnung in das Jahr 939. setzt, dann aus dem Chronogr. S., der aber Herzog Arnulfs Tod in das Jahr 939. setzt, und hierbei die Geschichte des Jahrs 938. noch einmahl, die Begebenheiten des Jahrs 939. aber von 940. ab erzählt, endlich aus dem Ann. S., der indeß den zweiten Zug Ottos nach Baiern in das Jahr 939. setzt. — Das Chron. Quedlinb. (Leibn. II. p. 279.) setzt dagegen diesen ganzen Krieg in das Jahr 937., die Gefangenschaft Heinrichs aber in das Jahr 938., Hermann. Contr. und Marian. Scot. haben 938. — Lambertus Schafn. erzählt weiter nichts als die Gefangenschaft Heinrichs und zwar bei dem Jahr 937. — Sigebertus Gembl. endlich hat eine Empörung Eberhards und Giselberts im Jahr 938., dieselbe, nebst der Gefangenschaft Heinrichs, noch einmahl im Jahr 939., dann Ottos Zug gegen Caprimons 940., und Thankmars Tod 941. rc.

55) König Otto war nämlich geboren als Herzog Otto (der Erlauchte) von Sachsen noch lebte, als Heinrich I. noch nicht einmahl Herzog, sondern nur noch Markgraf in Merseburg war. Hroswita de fund. Gand. in Leibn. Scr. Br. T. II. p. 329. sq. Heinrich war dagegen in regali solio natus.

ner den Schwager Ottos, den Herzog Giselbert von Lothringen durch eine gleichmässige Vorspiegelung derselben Königskrone auf seine Seite gebracht hatte, so wird die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt, indem nicht nur der in Thüringen und Umgegend mächtige Prinz Heinrich Merseburg gewinnt, sondern Eberhard und Giselbert auch in Lothringen ein zahlreiches Heer versammeln, welches zum Rheinübergang in der Gegend von Wesel alsdann sich in Bewegung setzt.

Es folgt jedoch Prinz Heinrich, nachdem er in Saalfeld mit königlicher Pracht sich gezeigt, auch seine Anhänger durch reichliche Spenden noch mehr an sich gefesselt hatte[56]), dem Rath seiner Getreuen, die für die Urheber der Fehde gegen den König zu gelten sich scheuten, belegt nur Merseburg und die übrigen Festen der Umgegend und Thüringens mit den nothwendigen Besatzungen, und zieht dagegen selbst wiederum nach Westphalen und an den Rhein, um dort sich mit seinen Bundesgenossen zu vereinigen, und vereint mit ihnen desto nachdrücklicher aufzutreten. Es rückt aber der hierüber entrüstete König, sobald er hiervon Kunde erhalten, ihm nach, und vor Truttmannsstadt, (urbs Trutmanni, Dortmund) nöthigt diese von Heinrichs Truppen besetzte, durch das noch frische Andenken an Thankmars Schicksal eingeschüchterte Feste durch seine blosse Annäherung zur Uebergabe, und sendet, während er von hier weiter gegen den Rhein sich in Bewegung setzt, den gefangnen Befehlshaber der eroberten Stadt, Namens Agina, zu dem feindlichen Heer, um den Prinzen seinen Bruder, wenn es noch möglich sei, zur schleunigen Unterwerfung zu bewegen. (Wit. II. p. 645. seq. Ann. S. ad ann. 940.)

(Vita Mathild. c. II. n. 7. Leibn. T. I. p. 195.) Witichind II. p. 645. sagt zwar von der Prätension Heinrichs als Porphyrogeneta nichts, sondern nur: Heinricus eo pacto solvit eum (den Herzog Eberhard nämlich, als dieser ihn 938. in Freiheit setzte) crimine (daß er ihn unanständig und hart behandelt hatte), quo conjuratione secum facta contra dominum suum et fratrem sibi diadema si possibile esset imponeret etc. (Ann. S. ad ann. 938. p. 264. sq.) Dagegen berichtet Luithpr. l. IV. c. 8. solches ausdrücklich und folgen ihm hierin der Annal. und Chronogr. S. ad. ann. 939.

56) Witich. l. II. p. 645. sq. (und aus ihm Ann. S. ad ann. 939. u. 940.) erzählt dieß, und sagt dabei: cumque esset magnus ac potens majestate et potestate regali, was denn unsere oben aufgestellte Vermuthung zu bestätigen scheint, daß er von dem König zum Markgrafen in Zeitz und zum obersten Lehnsinhaber des eigentlichen Thüringens ernannt worden war, als auf deren Grenze Saalfeld lag. Ferner heißt es l. c.: Commilitonum itaque consultu, Saxonia ut diximus relicta, et urbibus Saxoniae vel in Thuringorum terra praesidio militari traditis, ipse cum amicis Lotharios adit, wo „Saxonia“ so viel zu bedeuten scheint, als die unter Otto unmittelbar stehenden Herzogthümer Sachsen und Thüringen, und die „urbes Saxoniae vel in Thuringorum terra“ wiederum bloß Städte in Thüringen und der sorbischen Mark. Daß Merseburg von den Truppen Heinrichs besetzt war wird später erzählt, wie es aber in Heinrichs Gewalt kam ist unbekannt.

Als Otto hierauf in der Gegend von Wesel an dem Rhein anlangt, und während er die ersten Abtheilungen seines Heers auf den vorgefundenen Schiffen und Kähnen übersetzen läßt, erscheint vor ihm Agina mit den Worten: „Dein Bruder, mein Herr, ist von dem Wunsch für die Grösse und das Wohl deines Reichs dergestalt durchdrungen, daß er zu deinem Dienst so schnell wie möglich herbeieilt," und als der König fragt, wie er denn das zu verstehen habe, zugleich aber ein ansehnliches Heer seinen schon übergesetzten Truppen sich nähern sieht, erhält er die Antwort: „Hätte Prinz Heinrich seinem (Aginas) Rath das Ohr leihen wollen, so wäre es anders gekommen, da dem aber nicht so sei, so stelle er sich wieder in Ottos Haft, wie er solches beschworen habe", worauf der König die Gefahr seiner übergesetzten Schaar erwägend, solche zu unterstützen zwar beschließt, diesen Beschluß aber auszuführen nicht vermag, weil alle vorgefundenen Fahrzeuge schon an dem jenseitigen Ufer, und die darauf Uebergeschifften mit den Anstalten zur Vertheidigung zu sehr beschäftigt waren, um noch daran zu denken durch Zurückschickung der Schiffe sich weitere Hülfe zu verschaffen [57]). Verzweifelnd wirft sich daher Otto vor die heilige Lanze (cf. not. 8.), mit ihm sein gesammtes Heer, und da zeigte sich, wie der Annalista Saxo (ad ann. 940. p. 267.) aus Liuthprandi Historia sui temporis lib. IV. c. 11. berichtet, was das Gebet des Gerechten vermöge.

Denn obgleich die feindlichen Schaaren den wenigen Truppen Ottos an Zahl unverhältnißmässig überlegen waren [58]), so liessen Letztere doch den Muth nicht sinken, bewaffneten sich vielmehr sogleich, schickten ihr Gepäck in das, wie es scheint dem König ergebne Xanten [59]), und zogen nun den Feinden nicht nur muthig entgegen, sondern sandten auch eine Abtheilung um einen an der Seite des Schlachtfeldes gelegenen Teich, die dem lothringisch-fränkisch-thüringischen Heer in den Rücken fiel, und den durch eine wohlgelungne Kriegslist [60])

57) Witich. l. II. p. 646. (und Ann. S. 940. p. 267.) sagt: nec tempus subitanei certaminis in ulteriori ripa constitutos aliud sinebat cogitare, nisi aut coram hostibus cadere deberet, aut certe armis vitam defendere.

58) Witich. l. II. p. 646. (Ann. S. 940. p. 267.) sagt: Neque enim nostratium super centum armatos fuisse perhibentur, adversariorum vero magnus satis exercitus.

59) Es scheint nämlich, daß der uns unbekannte Graf des Gaus Hattuariae nebst Wichmann dem ältern auf Ottos Seite war, und daß der König deßhalb von Dortmund nicht grade nach Westen etwa auf Düsseldorf, sondern nach Nordwesten auf Wesel zu marschirte, um nämlich hier sich mit seinen Verbündeten zu vereinigen, und den Rheinübergang mit deren Hülfe desto leichter zu bewerkstelligen. Daß Wichmann an diesem Kriege zu Ottos Gunsten Theil nahm ergiebt sich aus den Worten Witich. l. II. p. 644. (Ann. S. 938. p. 263.) et „utilis" ac fidelis in finem permansit.

60) Witich. erzählt nämlich, einige Sachsen hätten den in dem feindlichen Heer zahlreich befindlichen Franzosen und Wallonen auf gallisch zugerufen, sie sollten sich auf die Flucht begeben, clamore in altum

noch beschleunigten Sieg glücklich bei Biertana entschied, wodurch denn auch König Otto den Rhein zu überschreiten, bis Caprimons[61]) vorzudringen, und diese Hauptfeste Herzog Giselberts zu belagern in den Stand gesetzt wird.

Es gieng jedoch mit der Belagerung dieser Festung nur langsam vorwärts, da die Besatzung Giselberts um so tapferer sich hielt, als die Hoffnung, es werde König Ludwig IV. von Frankreich gegen Otto auftreten ihr einen baldigen Entsatz versprach, denn wenn auch dieser König Louis (d'Outremer) mit Otto I. unter Vermittlung des Grafen Arnulf von Flandern ein Bündniß geschlossen hatte, (wir wissen nicht in welchem Jahr) so scheint er doch der lothringischen Grossen Gesuch um Hülfe nicht ohne Antheil angehört zu haben, da solche ihm als deren Preis die Herrschaft über ihr schon zu Karls des Einfältigen Zeit zwischen Deutschland und Frankreich streitiges Herzogthum anboten.

Dagegen knüpfte Otto eine Unterhandlung mit Ludwigs Feinden an, namentlich mit dem Herzog der Franken Hugo (Dux Francorum, Herz. v. Isle de France) mit dem Grafen Heribert von Vermandois, dem Grafen Arnulf von Flandern (als dem Garant jenes Bündnisses) und dem Herzog Wilhelm von der Normandie, alle diese Fürsten finden sich bei dem König persönlich ein, ein Vertrag wird abgeschlossen, und so findet sich Ludwig IV. bewogen, die Lothringer dießmahl ohne Hülfe zu entlassen und den Frieden mit Otto aufrecht zu erhalten, worauf dieser Caprimons durch eine Abtheilung seines Heers ferner belagern läßt, selbst aber nach Thüringen eilte, wohin Prinz Heinrichs neue Kriegsrüstungen ihn riefen.

Nach dem Treffen bei Birten war der Thüringer Dadi, ein Anhänger Ottos, nach Thüringen zurückgeeilt, hatte den Sieg

gallice levato, exhortati sunt adversarios ad fugam. l. c. p. 646. Ann. S. 940. p. 267. — In ganz neuer Zeit soll etwas ähnliches vorgefallen sein, denn es heißt in dem Bericht vom 19. Juni 1815. aus Philippeville: Le jour finissait, une charge faite sur leur flanc par plusieurs escadrons anglais les mit en désordre; les fuyards repassèrent le ravin; les régimens voisins qui virent quelques troupes appartenant à la garde à la débandade, crurent que c'était de la vieille garde, et s'ébranlèrent: les cris tout est perdu, la garde est repoussée, se firent entendre; les soldats prétendent même que sur plusieurs points, des malveillans apostés ont crié „Sauve qui peut!“ Quoi qu'il en soit, une terreur panique se répandit tout à la fois sur tout le champ de bataille; on se precipita etc. (Oeuvres de Napoléon Bonaparte. Paris chez Panckoucke 1821. T. V. p. 328.)

61) Ueber Biertana, Birten Kr. Rheinberg, und Caprimons, Chievremont bei Lüttich, ist Wedekind (Noten I. p. 201. u. 209.) zu vergleichen, wir bemerken nur noch, daß der Rhein damahls bei Birten einen andern Lauf gehabt zu haben scheint als jetzt.

des königlichen Heers, die Vernichtung der gesammten feindlichen Kriegsmacht überall verkündigt, und ausserdem die falsche Nachricht ausgesprengt, es sei Prinz Heinrich selbst geblieben, worauf denn dessen bisherige Anhänger um die Wette die Parthei der Empörer verliessen, die Thore der besetzten Schlösser und Festen öffneten, und ganz Thüringen so wie alles was Heinrich in der sorbischen Mark besessen dem König sich unterwarf, und nur die zwei Festen Merseburg und Scheidingen, wahrscheinlich mit den treusten Anhängern Heinrichs besetzt, hiervon sich ausschlossen [62]).

Kaum erfuhr dieser seinen neuen Verlust, so begiebt er sich sofort, obgleich die Mehrzahl seines mit ihm nach Lothringen gezognen Heers versprengt, obgleich er selbst durch einen Hieb den er bei Birten erhalten seines rechten Arms sich zu bedienen noch zur Zeit unfähig war [63]), mit nur Neunen seiner Getreuen nach Thüringen, wirft sich in die genannten Festen, wird aber sogleich von Ottos Anhängern, und bald darauf von dem dorthin eilenden König Otto selbst in Merseburg eingeschlossen, und nach einer Belagerung von ungefähr zwei Monaten zur Capitulation gezwungen, dahin, daß er binnen 30. Tagen diese Gegenden verlassen, und alle seine Anhänger, die sich binnen dieser Zeit dem König noch unterwerfen würden, von diesem einer völligen Vergessenheit des Vergangnen sich zu erfreuen haben sollten [64]).

Während aber Otto (Juni bis September 939.) [65]) auf diese Art

62) Daß Dadi nach Thüringen selbst gekommen sei, scheint sich aus Witich. l. II. p. 646. sq. (Ann. S. 940. p. 267.) zu ergeben, wo es heißt: Dadi autem Thuringus mandavit ad praefectos urbium, qui erant in Oriente partis ducis Henrici de victoria regis etc, „egitque“ callide, ut omnes se traderent regiae potestati. — Es scheint daß Prinz Heinrich den Krieg in Thüringen begann und zwar mit Eroberung des Hassegaus, in welchem sowohl Merseburg als Burg Scheidungen liegt, und der seit Siegfrids Tod dem Markgrafen Gero gehörte, daß er dann erst den Entschluß faßte, die Fehde lieber am Rhein fortzusetzen, und nun die beiden genannten Orte mit einer desto stärkern Besatzung versah, weil er durch dieselben seine weiter südlich gelegenen Besitzungen gegen einen Angriff Geros decken wollte. Gero konnte jedoch nichts unternehmen, weil er unterdeß in den gleich zu erwähnenden Kampf mit den Slaven verwickelt wurde.

63) Es sagt nämlich Liuthprand lib. IV. c. 11. und aus ihm der Ann. S. 940. p. 267.: Caesis igitur plurimis, Henricus est vehementer in brachio percussus; et quamquam loricae triplicis fortitudo ad carnem usque ensis aciem non admitteret, pondere tamen percussionis acerbae brachium est adeo in livorem conversum, ut nullis medicorum curis ita mederi posset, quin subsequente anno dolorem permagnum sentiret.

64) Diesen Zug Ottos deutet Frodoardus ad ann. 939. nur mit den Worten an: Rex Otho — acceptis ab eis (den oben erwähnten französischen Herzogen und Grafen) pacti sacramentis, trans Renum regreditur, der Contin. Regin. schweigt gänzlich davon, und nur Witich. l. II. p. 646. sq. und aus ihm der Annal. S. 940. p. 267. erzählt ihn ausführlich, und die in der folg. Note anzuführenden Urkunden setzen ihn ausser allen Zweifel.

65) Den 7. Juni war nämlich Otto in

die östlichen Lande beruhigt hatte, war im Westen ein neues Ungewitter aufgezogen, denn kaum hatte er von Caprimons sich entfernt und dem Rhein den Rücken gewandt, so läßt sich auch König Louis d'Outremer durch keine Vorstellung länger von der Besitznahme Lothringens abhalten, giebt auf eine neue Botschaft der Lothringer günstigere Antworten, nähert sich den lothringischen Grenzen, (im Juni [66])) empfängt hier die Huldigung des Herzogs Giselbert und der Grafen Otto, Isaak und Dietrich, rückt sodann nach Verdun, wo er von mehrern Bischöfen den Eid der Treue erhält, verjagt hierauf die Anhänger Ottos aus dem Elsaß, und reist nun in seine Residenz Laon zurück, wo er den 2. August schon wieder eingetroffen war [67]).

So war also das südliche Lothringen nebst Elsaß zum Hauptschauplatz des Kriegs geworden, und dorthin zieht daher König Otto sogleich nach der Unterwerfung von Merseburg und Umgegend, (folglich etwa Ende Sept. und Oktober 939.) und belagert das von Herzog

Magdeburg, nach einer Urkunde dat. VII. Id. Jun. anno inc. dom. 939. Ind. XII. anno Ottonis regis III. in Magedeburg. Lunig R. Arch. X. p. 340. u. Georgisch Regesta. und Leuber Stap. Sax. n. 1590. — und den 11. September war er noch in Werla, nach einer Urkunde dat. III. Id. Septembr. Regni anno IV. actum in civitate Werlaha. de Lang Regesta Vol. I. über Werla cf. not. 38.

66) Den 20. Juni war König Ludwig in Douzi am Cher nach einer Urkunde act. in Querceto justa Dociacum villam super fluvium Carum, XII. Kal. Jul. Ind. XII. anno IV. regnante Ludovico Rege. Bouquet T. IX. p. 590. n. VII.

67) Urkunde bei Bouquet T. IX. p. 591. n. VIII. dat. IV. Non. Augusti anno IV. regnante Ludovico sereniss. Rege. Actum apud Lugdunum (— clavatum nämlich.) Wir haben uns genöthigt gesehen bei der Zusammenstellung dieser französisch-deutschen Händel in etwas von Frodoardus ad ann. 939. abzuweichen. Dieser erzählt nämlich das Gesagte in folgender Ordnung:

Die Lothringer empören sich gegen Otto und wenden sich an Ludwig IV. Dieser weist sie wegen seines Bündnisses mit Otto ab.

Die Lothringer kommen neuerdings zu Ludwig, und Giselbert ꝛc. huldigen ihm, die Bischöfe weigern sich zur Zeit noch, weil Otto Geisseln von ihnen hatte.

Otto verwüstet Lothringen, bespricht sich mit Herzog Hugo ꝛc. und geht über den Rhein zurück.

Unterdeß geht Ludwig in Viridunensem pagum, wo ihm auch einige lothringische Bischöfe huldigen.

Dann zieht Ludwig nach Elsaß, bespricht sich mit Hugo cisalpinus (nach Bouquet Herzog in dem französischen Burgund) unterwirft sich einige Lothringer, verjagt Ottos Anhänger über den Rhein, und kehrt nach Laudunum (Laon) zurück.

Wir haben uns die Freiheit hiervon abzuweichen um so eher genommen, da Frodoard auch die Begebenheiten, die gegen das Ende des Jahrs 939. sich ereigneten unter einander wirft, und den Tod Giselberts vor der Rückkehr Ottos nach Lothringen erzählt. (Dieß hat freilich seine Richtigkeit wenn er Elsaß nicht zu Lothringen rechnet.)

Eberhards Anhängern besetzte Breisach [68]), nachdem er die vor Caprimons stehenden Truppen an sich gezogen hatte [69]).

Nun mußten zwar Eberhards Anhänger aus der Umgegend von Breisach weichen, vielleicht weil sie ein so schnelles Heranziehen des Königs nicht erwartet hatten, doch beschlossen sie sofort ihre ganze Macht in Metz zu vereinigen, von da aus den König nochmahls anzugreifen [70]) und durch einen endlichen Entscheidungskampf Breisach zu entsetzen, zumahl auch eine neue Friedensunterhandlung ohne Erfolg abgebrochen worden war, indem Otto den Erzbischof Friedrich von Mainz an den Herzog Eberhard mit Friedensvorschlägen geschickt, dieß auch den Abschluß eines Vertrags zwischen diesen beiden (Friedrich und Eberhard) zur Folge gehabt, der König aber dessen Ratification verweigert hatte, weil der Erzbischof seine Vollmacht überschritten habe [71]).

Während nun Eberhards und Giselberts Hülfsvölker, namentlich der aus Thüringen zurückkommende Prinz Heinrich gegen Metz zogen, während Erzbischof Friedrich bei nächtlicher Weil das königliche Lager verließ, und, weil er den oben erwähnten Frieden beschworen habe, ihn folglich aufrecht zu erhalten verpflichtet sei, über Mainz gleichfalls nach Metz sich begab [72]), während ihm sein Suffragan Bi=

68) Der Ann. S. schreibt (aus Liuthpr. l. IV. c. 14.) ad ann. 942.: tunc vero milites Eberhardi ex ipso (castello Brisaca) magnam provinciae partem sibi vindicantes regis fideles laniabant, und Witich. II. p. 648.: Rex-erat-pugnans contra Briseg et alias urbes, quae erant Everhardi ditionis.

69) Dieß schliessen wir aus dem Cont. Regin. ad ann. 939., der den Zug Ottos nach Merseburg nicht erzählt, sondern sagt, Otto sei, wegen des Einbruchs der Franzosen in das Elsaß, von Caprimons sogleich vor Breisach gezogen. Auch war später Giselberts Wittwe in Caprimons nicht belagert. cf. not. 79.

70) Liuthpr. l. IV. c. 18. sagt: Disposuerat enim regis frater Henricus, redeuntibus Everardo atque Gileberto cum eodem Friderico (Archiepisc.) illis (in Metz) exercitum congregare: sicque regi in Alsatia degenti bellum maximum praeparare. cf. Cont. Regin. n. 72. cit.

71) Ann. S. ad ann. 942. erzählt dieß aus Witich. II. p. 648., welcher sagt: Summus pontifex (Fridericus) missus ad Everhardum pro concordia et pace, cum esset earum rerum desideratissimus, pacto mutuo suum interposuit juramentum, et ideo ab eo non posse deficere (Ann. S. desipere, male) fertur narrasse. Rex autem, per pontificem officio suo congruentia dirigens responsa, nihil ad se pertinere voluit quicquid episcopus egisset sine suo imperio. Der König, der den Herzog durch den Erzbischof nur an seine Vasallenpflicht hatte mahnen lassen wollen, wollte von des Letztern ohne nähern Auftrag angeknüpften Unterhandlungen nichts wissen. — Wer eigentlich male fide gehandelt habe, ob Otto, oder Friedrich, oder beide, ist hieraus noch nicht ganz klar.

72) Liuthpr. l. IV. c. 18. sagt: Fridericus denique moguntiacensis ecclesiae archiepiscopus, cujus consilio nonnulli episcoporum regem dimiserant, ut quam occulte gestabat infidelitas cunctis pateret, decem ferme diebus ante praenominatorum (Eberhardi et Gisilberti) interitum regem deseruit, ac Moguntiam concitus venit. In qua

schof Ruodhard von Straßburg nebst vielen andern folgte, beschlossen die Herzoge Eberhard und Giselbert, in der Zwischenzeit bis zur Vereinigung ihrer gesammten Macht, selbst einen Streifzug auf das rechte Rheinufer zu unternehmen, und die dem sächsischen König anhängenden fränkischen Grafen und Herrn heimzusuchen und für ihren Verrath an der Sache der Franken nach Gebühr zu züchtigen.

Bei Andernach (welches, wie es scheint, in den Besitzungen Eberhards lag, die er als Pfalzgraf von Lothringen hatte, v. not. 75.) gehen sie daher über den Rhein, treiben die Anhänger Ottos zurück, verheeren das platte Land und wenden sich, als die Zeit zur Vereinigung ihres Heers in Metz herannaht, wieder gegen Andernach, wo sie in den bereit gehaltenen Schiffen die gemachte Beute und den größten Theil ihrer Truppen übersetzen lassen, während sie selbst bei der Nachhut auf dem rechten Ufer des Rheins verweilen, damit, bis auch diese eingeschifft sein würde, die unter den Grafen Udo und Conrad [73]) in einiger Entfernung ihrem Rückzug folgenden Feinde nöthigenfalls kraftvollen Wiederstand fänden, auch die unter den An-

nihil moratus metensem urbem adiit. — Und Cont. Reg. 939.: Unde (aus dem Lager von Breisach) Fridericus archiepiscopus Magontiensis et Ruodhardus episcopus strazburgensis, fixis in obsidione tentoriis et relictis copiarum quas detulerant sarcinis, nocte clam aufugerunt, et mettensem urbem adeuntes Gisalberto et Heinrico se occursuros, ut conjuraverant, speraverunt.

73) Witich. l. II. p. 648. nennt diese beiden Grafen nicht, sondern sagt nur, Otto habe den Herzog Hermann von Schwaben gegen Eberhard und Giselbert geschickt, und dessen Heer hätte jene Vortheile errungen. Dagegen erwähnen der Cont. Reg. 939. und Liuthpr. IV. c. 16. den Herzog Hermann nicht, sondern nennen nur die beiden Grafen. — Udo war übrigens der Bruder dieses Herzogs Hermann und also der Vetter Eberhards Liuthpr. l. c., cf. not. 105., nach Koeler (Famil. Aug. Franc. Alt. 1722. 4) der oben (not. 43.) erwähnte Graf Udo der 949. starb, und vermuthlich derselbe Udo oder Uto, der als Graf im Rheingau, Rinahgowe superior in den Jahren 916. und 948. vorkommt. (Trad. Lauresh. T. I. p. 113. n. 64. und p. 117. n. 67.) Die Grenzen dieses Gaus waren im Westen der Rhein, im Norden der Main, im Osten der Odenwald, im Süden etwa die Weschnitz, die ihn von dem Pag. Lobotingowe oder Lobadunensis scheiden mochte, obwohl einige Orte, sowohl im Norden als im Süden dieses Flüßchens in verschiedenen Urkunden zu beiden Gauen gezählt werden. — Conrad war ebenfalls der Vetter des Herzogs Eberhard, und auf ihn war es bei jenem Streifzug wahrscheinlich hauptsächlich abgesehen. Er war Graf in dem Pagus Logenahi inferior (der um Wetzlar lag) nach einer Urkunde von 909.: Quapropter noverint omnes etc. quia nos (König Ludwig das Kind) rogatu atque consultu fidelium nostrorum Hattonis venerabilis patris nostri (Erzbisch. von Mainz) nec non Chuanrathi egregii ducis et fidelis nepotis nostri (nachmahls König Konrad I.) cuidam Chuanratho dilecto comiti nostro, filio Eberhardi (der 902. blieb) in pago Lagenach in suo comitatu curtem dominicalem Brechone (Ober und Nieder Brechen unweit Limburg) ....

gen der Herzoge selbst vorgenommne Einschiffung mit desto grösserer Ordnung ausgeführt würde [74]).

Ehe aber noch die Schiffe auf dem linken Rheinufer ausgeladen und wieder zurück waren, hatten Conrad und Udo von einem geplünderten Priester die Lage der Dinge erfahren, hatten sich sogleich mit ihren Schaaren in Bewegung gesetzt, kamen auch noch zu rechter Zeit, fanden ihre beiden in dem letzten Augenblick sorglosern Gegner nur von wenig Getreuen umgeben und überdieß bei dem Mittagsmahl begriffen, greifen sie sogleich unversehens an, und obwohl Herzog Eberhard [75]) sich tapfer wehrt, auch viele seiner Feinde erlegt, so sinkt er

donamus. (Mart. et Dur. Coll. Ampl. T. I. p. 264.) Er starb den 30. Juni. 948. (Koeler l. c.) und ist von dem gleich weiter vorkommenden Grafen Conrad von Worms wohl zu unterscheiden, indem dieser den Beinamen Rufus, unser Graf Conrad vom Lahngau aber den Beinamen Curcipold wegen seiner kleinen Gestalt, und Sapiens vermutblich deßhalb führte, weil er die Weiber nicht leiden konnte. v. Ekkehardus jun. de Casib. c. V. in Goldast. Rer. Alem. T. l. p. 29. edit. 1661., wo noch steht, Eberhard und Giselbert hätten nicht gegessen, sondern Schach gespielt, (luderent tabula) Conrad habe nur 20. Mann bei sich gehabt, und den Herzog Giselbert, indem er dessen Schiff mit der Lanze unter das Wasser getaucht habe, ertränkt, den Herzog Eberhard aber eigenhändig erlegt, nachdem er ihm vorher eine Standrede gehalten. (levitatis increpatum.)

74) Daß die Herzoge sich auf einen Angriff gefaßt gemacht hatten ist deßhalb wahrscheinlich, weil sie beide gepanzert waren. Von Eberhard läßt dieß zwar nur sein langer Wiederstand schliessen, von Giselbert sagt aber Frodoardus 939. sein Leichnam sei propter spoliorum ornamenta von den Fischern die ihn fanden heimlich eingescharrt worden.

75) Eberhard wird von Einigen (z. B. von Sigeb. Gembl. 938.) nur Comes Palatii genannt, von andern aber (z. B. Regin. Cont. 938.) Dux Francorum. Er war beides, wie die vita Johannis Gorziae abbatis in Labbei Bibl. Manuscr. I. p. 768. solches auch mit den Worten sagt: Eberhardus ducatum Franciae austrasiae, (nicht Franciae, Austrasiae) et quorundam trans Rhenum tenebat locorum. (Koeler diss. geneal. Franc. p. 5.) Und scheint er Herzog von Franken geworden zu sein, als sein Bruder Conrad, der bisher diese Würde bekleidet hatte (vid. not. 73.) König wurde, die Pfalz in Aachen, oder in Lothringen erhielt er dagegen von Heinrich I. im Jahr 926. (Frod. ad h. a. in fin.) — Wenn Witich. II. p. 644. von ihm sagt: Ille quidem erat jucundus animo, affabilis, mediocris in rebus, largus in dando, und Mascov Comment. I. p. 26. dieß mit den Worten übersetzen will: popularis aurae nimius, opibus modicus, so irrt er, indem jucundus animo und affabilis bloß sagen, er sei nicht stolz und aufgeblasen gewesen, und mediocris in rebus bedeutet, es habe der Herzog keine ausgezeichneten Anlagen in der Behandlung der Staatsangelegenheiten gezeigt, weil nämlich alle bedeutenden Unternehmungen desselben unglücklich abliefen, namentlich sein Zug gegen Herzog Heinrich von Sachsen, da er bei Eresburg geschlagen wurde, dann seine Unternehmung gegen seinen Vasallen Bruningus, die zu seiner grossen Demüthigung ausschlug, ferner sein Aufstand mit Thankmar, worüber er in die Verbannung geschickt wurde, und endlich seine Empörung mit Heinrich und Giselbert, die ihm das Leben kostete. Seinen und Giselberts Todestag haben wir vergebens in allen Necrologien die uns zu Gebot standen gesucht, er muß aber in die Monate Oktober oder November, spätestens Anfang Decembers gefallen sein. (v. not. 65.) Daß er eine Ge-

doch endlich von Speeren durchbohrt entseelt nieder, wogegen Giselbert, der sich den Widerstand seines Bundesgenossen zu Nutze gemacht, und auf einen Kahn gerettet hatte, mit diesem und mit seinen ihm in

mahlinn hatte sagt Liuthpr. l. IV. c. 10., und sein Sohn namens Conrad blieb im Jahr 953. Witich. III. p. 653. Ann. S. 953. p. 286. Dagegen läugnet Kremer Origg. Nass. T. I. P. 229. diese Verwandtschaft, weil Herzog Eberhards Sohn Conrad derjenige gewesen, der die Ehre der Gemahlinn des Herzogs Conrad angegriffen, und in einem deßhalb bestandenen Zweikampf die rechte Hand verloren habe, mithin hätte Herzog Conrad sich gar nicht mit ihm verbinden, und jener selbst gar nicht mehr fechten können. — Es war aber dieser Conrad nicht filius Eberhardi sondern filius Gebehardi (vid. Cont. Reg. 950. in den Monum. Germ. T. I. p. 620.) Er will den 953. gebliebenen Conrad ferner für einen Sohn des Grafen Eberhard vom Meienfeld, letztern aber für eine von dem Herzog Eberhard verschiedene Person halten, weil der Herzog von Frodoard. ad ann. 926. „transrhenensis" genannt, hiermit aber ein Eberhardus cisrhenensis nothwendig würde. Wir halten aber den Herzog Eberhard für den Besitzer des Mayengaus, und erklären den Beisatz so, daß Frodoard. den Eberhard transrhenensis nennt als „Dux transrhenensis" d. h. als den Herzog der überrheinischen Franken, im Gegensatz zu dem Herzog Hugo der die französischen und also diesseits des Rheins wohnenden Franken unter sich hatte. — Daß endlich Herzog Eberhard einige an sein Herzogthum Franken grenzende Gaue in Lothringen erhalten mußte, als er zur Beruhigung dieses Landes 926. zum Pfalzgrafen ernannt wurde, ist sehr wahrscheinlich, damit er nämlich den Rhein nöthigenfalls desto leichter passiren könne, und scheint er neben dem Mayengau noch den P. Trechira mit Bacharach, Oberwesel (v. not. 150.) und Coblenz gehabt zu haben. — Wenn Schöpff (Nordgau-Ostfränk. Staatsgesch. I. p. 78. seqq.) behauptet, Herzog Eberhard von Franken sei ein von dem Bruder König Conrads I. verschiedener Fürst gewesen, und sich auf den Sigeb. Gemblac. ad ann. 914. bezieht wo es heißt: Contra Conradum regem potentiores regni rebellionem meditati sunt, scilicet Arnoldus de Bojoaria, Burchardus de Suevia, „Eberhardus de Francia," etc. wenn er ferner sagt (p. 89.) aus Witichinds Worten: Everhardus — — amicitiam ejus (Heinrici I.) promeruit, quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit, erhelle, dieser Bruder Conrads I. sei noch vor Heinrichs I. Ableben verstorben, und habe also nicht gegen Otto I. sich empören können, so bemerken wir, daß in letzterer Stelle nicht von dem fine Everhardi, sondern von dem fine Heinrici I. die Rede ist, und daß die erste aus Liuthprandi Hist. sui temp. Lib. II. c. 7. abgeschrieben ist, wo es heißt: sub quo (Conrado I.) potentissimi principes Arnoldus in Bajoaria, Burcardus in Suevia, Evrardus Comes potentissimus in Francia, Gisilbertus Dux in Lotharingia, erant. Quos inter Henricus Saxonum et Thuringorum Dux praepotens clarebat. Secundo itaque regni hujus susceptionis anno memorati principes huic praesertim rebelles extiterant. etc. Man sieht leicht, daß Liuthprand, der von der Verwandtschaft zwischen Conrad und Eberhard nichts gewußt zu haben scheint, hier einen Fehler begangen hat, indem er es vergaß den Herzog Eberhard auszunehmen. — Wären es übrigens zwei Personen gewesen, so würde die Abkunft des 939. gebliebnen Herzogs Eberhard, so wie die Art und Weise wie er zu dem Herzogthum Franken und der Pfalzgrafschaft in Lothringen gekommen auf keine Weise zu erforschen und ganz unbegreiflich sein.

zu grosser Anzahl gefolgten Begleitern in den Wogen des Rheins versinkt [76]).

Der Tod dieser beiden Fürsten vernichtete natürlich nicht nur das ganze künstliche Gebäude Herzog Eberhards [77]), sondern auch alle Plane Heinrichs, denn Breisach ergab sich sogleich (Cont. Reg. 939.), die in Metz sich versammelnden Anhänger des Prinzen zerstreuten sich, Erzbischof Friedrich floh nach Mainz, und wurde, da die Bürgerschaft ihm die Thore nicht öffnete, nebst dem Bischof Rudhard von Ottos Anhängern gefangen [78]), Heinrich selbst flieht zu seiner Schwester Gerberge, der Wittwe Giselberts, nach Caprimons, auch er wird hier nicht eingelassen, flieht daher nach Frankreich, findet aber auch hier nicht die erwartete Aufnahme, worauf er zu dem in das Innre Lothringens vorrückenden König Otto sich begiebt, und nebst einigen Bischöfen fussfällig um Gnade und Vergebung fleht [79]), und nur Bischof Adalbero von Metz wehrte sich noch eine Zeit lang, fand es aber doch gerathen sich endlich zu unterwerfen [80]), so daß in den letzten Tagen des

76) Sehr mahlerisch sagt Liuthprand l. IV. c. 16.: Gilebertus Rheni undis submergitur, quas quoniam exorbere prae multitudine non potuit, anima recedente defecit. Andere lassen ihn zu Pferd in den Rhein springen, Chron. Pantaleon. (Eccard Scr. Med. Aevi I. p. 888.) Gisilbertus vero in fluentum equo prosiliens, undis submergitur, quas quia absorbere non potuit, anima recedente defecit. Eben so der von dem Ann. S. ad ann. 942. p. 270. citirte Scriptor gallicus.

77) Daß Eberhard dem Prinzen Heinrich die Krone versprochen sagen Witich. l. l., Ann. S., Liuthpr. etc., er versprach sie aber auch dem Herzog Giselbert, Liuthpr. l. IV. c. 9. wollte aber beide überlisten und selbst König werden, Liuthpr. l. IV. c. 10., so daß sein Plan allerdings künstlich gewesen sein muß.

78) Ann. S. ad ann. 942. p. 271. aus Liuthpr. l. IV. c. 19. und Cont. Reg. 939. — Nach Liuthpr. wurde der Erzbischof Friedrich nach Sachsen ins Exil geschickt, nach Witich. l. II. p. 648. in Hommaburgensem urbem, nach dem Ann. S., Cont. Regin. l. c. und Chronogr. S. 941. nach Fulda, welches richtig zu sein scheint, weil Witich. p. 650. gleichfalls von dem Abt Hadumar von Fulda sagt: Hic pontificem (den Erzb. Friedrich) sub custodia tenuit, secunda conjuratione culpabilem. Es war aber Friedrich nur einmahl sub custodia, so daß Hommaburg ein Schreibfehler sein muß. — Ruodhard wurde nach Corvei geschickt, (Witich. II. 648. Cont. Reg. 939. Ann. S. 942. Chronogr. S. 941.) und beide bald darauf wieder entlassen. (Wit. Ann. S. l. c. — der Erzbischof im Jahr 940. Cont. Reg. ad h. a.)

79) Heinrichs Flucht zu Gerbergen hat Liuthpr. l. IV. c. 19. und aus ihm Ann. S. 942., die Flucht in regnum Lodowici der Ann. S. 942., und die Unterwerfung mit den Bischöfen Liuthpr. und Ann. S. l. c., ohne Bischöfe Annal. Augiens. 939. (Mon. Germ. I. p. 69.) Cont. Reg. 939.

80) Contin. Reg. 939. — Die Vermählung Ludwigs IV. mit Gerbergen haben Frodoard. und Cont. Reg. und aus ihm Cosmas Prag. bei dem Jahr 939. Das Chron. Turonense (Mart. et Dur. Coll. Ampl. V. 987.) setzt sie in das 4te Jahr Ottos und 3te Ludwigs, was jedoch nicht stimmt, weil sie im ersten Fall zwischen den Juli 939. und Juli 940., im andern zwischen den 19. Juni 938. und 19. Juni

Jahrs 939. ganz Lothringen Ottos Herrschaft wieder anerkannte, obwohl König Ludwig IV. von Frankreich nach Lothringen sich begeben, und um die Parthei Giselberts an sich zu fesseln, mit dessen hinterlaßner Gemahlinn Gerberge vermählt, sie auch mit sich nach Laon genommen hatte, wogegen Otto eine neue Abrede mit seinem Schwager dem Herzog Hugo [81]), und dem Grafen Herbert nahm, die ihn in Lothringen besuchten und auf dem Rückweg in ihre Lande einige Güter der Vasallen der Kirche von Rheims verwüsteten (Frodoard. 939.) [82]).

Aus Lothringen und von den Grenzen Frankreichs eilte hierauf König Otto im Anfang des Jahrs 940. nach Magdeburg [83]), wohin die Nachricht von einer doppelten Empörung der Slaven ihn rief, denn kaum hatte er im Jahr 939. nach der Unterwerfung von Merseburg und Scheidingen den Zug gegen Breisach angetreten [84]), so waren auch neue Unruhen im Osten der Elbe ausgebrochen, da die Slaven, vielleicht von den Herzogen Eberhard und Giselbert und dem Prinzen Heinrich aufgemuntert, oder durch die günstige Gelegenheit verführt, da der König abwesend, die Besatzungen durch den Krieg am Rhein geschwächt waren, diesen Zeitpunkt zur Wiederherstellung ihrer alten Freiheit zu benutzen sich entschlossen, indem die in dem alten verdenschen

939. fallen würde. Doch zählt dieser Chronikant dem König Otto immer ein Jahr mehr zu als dem König Ludwig IV., vielleicht weil er von Ludwigs Mündigkeit und eigner persönlich übernommner Regierung an rechnet, die in das Jahr 937. fielen (Mezerai Abregé de l'hist. de France. Amst. 1701. T. 2. p. 4.) dann gehörte die Vermählung auch in das Jahr 939. Das Chron. Lobiense (Mart. et Dur. Thesaur. T. III. p. 1415.) setzt den Tod Giselberts in das Jahr 938., die Vermählung 939.

81) Herzog Hugo hatte sich 938. mit Ottos Schwester vermählt (Frod. 938. Witich. I. p. 638.) die Hadwid hieß. (Sigeb. Gembl. 987.)

82) Wir folgen in der Zeitrechnung dem Necrol. Fuld. (Leibn. III. p. 763.) welches den Tod Eberhards und Giselberts in das Jahr 939. setzt, dem Frodoardus, Continuat. Reginon., den Annalib. Augiens., Hermann. Contr., Chron. Quedlinb. (Leibn. II. 279.) Marian. Scotus. — Andere vertheilen die Thaten dieses Jahrs auf andere Arten. Der Ann. S. hat den Anfang des Kriegs im Jahr 939. — das Treffen bei Birten und den Zug Ottos nach Merseburg 940. — die Händel Giselberts mit einem seiner Grafen namens Immo 941. — Ludwigs IV. Zug nach dem Elsaß und das Uebrige 942. — Die Chron. S. Pantaleonis hat das Treffen bei Birten 939. — Eberhards und Giselberts Tod 940. — Der Chronogr. S. den Anfang des Kriegs und das Treffen bei Birten 940. — das Uebrige 941. — und Sigebert. Gemblac. endlich: den Zug Ottos nach Caprimons 940. — den Zug Ludwigs nach Elsaß 941. — das Treffen bei Birten 942. — das Ende des Kriegs 943. — den Wiederstand des Bischofs Adalbero von Metz 945. — Ottos Zug nach Merseburg 946. — Die Verbannung Friedrichs von Mainz 951.

83) Zwei Urkunden vom 23. April 940.: dat. IX. Kal. Maji anno dom. inc. 940. ind. XIV. anno Ottonis V. actum in Magdeburg. — Georgisch regesta ad h. a. n. 3. und 4.

84) In dieser Ordnung erzählt es Witich. l. II. p. 647. (Ann. S. 940.)

Sprengel wohnenden Obotriten [85]) den Anfang machten, den in ihren Grenzen stehenden Haika (oder Hika Ann. S. 940.) überfielen, dessen Heer vernichteten, ihn selbst erschlugen, und nun die unter Geros Aufsicht stehenden Wenden diesem ein ähnliches Schicksal zudachten, da gegen dreissig ihrer Häuptlinge zu dessen Ermordung, als zum Zeichen des allgemeinen Aufstandes, sich fest verbanden.

Zwar erfuhr Markgraf Gero diesen gegen sein Leben geschmiedeten Plan, zwar fielen die verschwornen Slavenfürsten, von ihm zu einem Gastmahl eingeladen und mit Wein wohl bewirthet [86]), unter deutschen Schwerdern, doch Einer war dem Gemetzel entronnen, und dieser steckt sofort die Fahne der Empörung auf, ihm treten auch die über das Mordspiel entrüsteten Wilzen und Heveller sogleich bei, Gero und alles

85) In den Jahren 848. und 858. wurden die Grenzen des Bisthums Verden dahin bestimmt, daß im Norden der Elbe die Bille, Trave, Ostsee, Peene und Elbe es einschliessen sollten. Dieselben Grenzen setzte Otto I. später für das Bisthum Oldenburg fest, woraus zu folgen scheint, daß Elbe und Peene schon von früherer Zeit, von Karl dem Grossen her eine feste Grenze gewesen, und namentlich die Grenze der sorbischen Mark gebildet haben. Da übrigens diese verdenschen (früher hamburgischen) Grenzen sich so weit nach Osten erstreckten, so ist es wahrscheinlich, daß auch die südlichern Bisthümer sich ebenfalls so weit ausdehnten, und daß namentlich der halberstädter Sprengel alles umfaßte, was nachher zu Havelberg und Brandenburg, vielleicht auch zu Merseburg, Meissen und Zeitz gehörte, worauf jedoch Otto I. bei der Stiftung dieser neuen Bisthümer eben so wenig als auf die verdenschen Ansprüche Rücksicht nehmen mochte, weil diese Lande zwischen Elbe und Oder von ihm und Heinrich I. wieder oder neu erobert worden waren, ihm also als dem Eroberer die freie Verfügung auch in geistlicher Hinsicht darüber zustand. Doch konnte er einer Unterhandlung mit Mainz über die östlich von Saale und Elbe gelegnen Bezirke des erzbischöflichen Sprengels sich nicht entziehen, als er dieselben Bisthümer dem Erzstift Magdeburg unterorden wollte.

86) — — — — — οἰκόνδε καλέσσας,
δειπνίσσας, ὥς τίς τε κατέκτανε βοῦν ἐπὶ φάτνῃ.
ὣς θάνον οἰκτίστῳ θανάτῳ. περὶ δ' ἄλλοι ἑταῖροι
νωλεμέως κτείνοντο, σύες ὣς ἀργιόδοντες,
οἵ ῥά τ' ἐν ἀφνειοῦ ἀνδρὸς μέγα δυναμένοιο
ἢ γάμῳ ἢ ἐράνῳ ἢ εἰλαπίνῃ τεθαλυίῃ. — —
ἀλλά κε κεῖνα μάλιστα ἰδὼν ὀλοφύραο θυμῷ,
ὡς ἀμφὶ κρητῆρα, τραπέζας τε πληθούσας,
κείμεθ' ἐνὶ μεγάρῳ· δάπεδον δ' ἅπαν αἵματι θῦεν.
— — — — — als Gast in der Wohnung,
Ueber dem Mahl, wie Einer den Stier erschlägt an der Krippe.
Also den kläglichsten Tod starb Ich: die anderen Freunde
Bluteten ohn Aufhören, wie hauerbewaffnete Eber
Abgewürgt zu des reichen und weitvermögenden Mannes
Hochzeit, oder Gelag und köstlicher Freudenbewirtung. — —
Doch dort hätt' am meisten das Herz dir getraurt bei dem Anblick,
Wie um den Mischkrug wir, und die kostbeladenen Tafeln
Lagen im Saale gestreckt: und ganz der Boden in Blut schwamm.

Odyss. XI. 410. seqq.

was deutsch oder sächsisch war muß über die Elbe fliehen und dieser doppelte Aufstand, der in das späte Ende des Jahrs 939. gefallen zu sein scheint, veranlaßte wahrscheinlich den König Otto I. zur Reise nach Magdeburg.

Als er jedoch hier ankam war alles wieder ruhig und friedlich, denn Gero war mit dem seit Heinrichs I. Zeiten über die Heveller um Brandenburg herrschenden Slavenfürsten Namens Tugumir, der ihm wahrscheinlich den Anschlag jener 30. Verschwornen verrathen, ihn wahrscheinlich auf der Flucht nach Deutschland begleitet hatte, in Unterhandlung getreten, hatte ihn durch vieles Geld und noch grössere Versprechungen wie Witichind (l. II. p. 647.) behauptet, oder vielmehr durch die ihm angebotene Herrschaft über das Land welches später den brandenburgischen Sprengel bildete und durch das Versprechen der herzoglichen Würde wenn er sich taufen liesse, zu entscheidendern Schritten bewogen, Tugumir war hierauf nach Brandenburg gezogen, und da er aussprengte, er sei der sächsischen Haft glücklich entronnen, von seinen Unterthanen mit Freuden aufgenommen, als Herrscher erkannt worden, hatte aber, so wie er sein Ansehn befestigt sah, die Zügel der Regierung in des deutschen Königs Namen ergriffen, seinen zu sich eingeladenen Neffen, den allein übrig gebliebnen Verschwornen, den Anführer bei der letzten Empörung verhaften und hinrichten lassen, sich selbst dem König unterworfen, worauf alles Land bis zur Oder diesem Beispiel folgte, und auch die Obotriten die Waffen niedergelegt und Ottos Scepter gehuldigt zu haben scheinen, weil man nicht liest, daß seit dieser Zeit und bis zu der Stiftung der Bisthümer Havelberg und Oldenburg in diesen Gegenden unruhige Bewegungen Statt gefunden hätten oder Kriege geführt worden wären. (Witich. l. II. p. 647. und aus ihm Ann. S. 940. p. 268.)

So kehrte also Otto wieder an den Rhein zurück (Anfang Mai 940.)[87]), ordnete hier zuvörderst die lothringischen Händel, da er seinen Bruder Heinrich zum Herzog ernannte[88]), zog dann seinen französischen Bundesgenossen, die dem König Ludwig unterdeß Rheims abgenommen, vor Laon aber nichts ausgerichtet hatten, entgegen, wurde von ihnen, namentlich von dem Herzog Hugo und dem Grafen Herbert, die aus Petraepons (Pierrepont bei Laon) kamen, empfangen,

87) Urkunden Ottos I. ausgefertigt in Salce, (Selzen an der Selz unweit Oppenheim,) Ingelenheim, (Ingelheim,) Moguntiae, (Mainz) vom 29. Mai bis 3. Juni 940. bei Georgisch Reg. ad h. a. n. 5.—10.

88) Dieß verschweigt Witichind, vermuthlich, weil er nicht sagen wollte, daß die Lothringer ihn wieder aus dem Land herausjagten. Er berichtet nur II. p. 648.: Rex - fratris miseratus labores, aliquantis urbibus suis usibus concessis, permissus est in terra regionem Lothariorum habitare. Die Zeugnisse Frodoards und des Cont. Reg. auch des Cosmas Prag. ad ann. 940. sind aber vollkommen glaubwürdig.

nach Atiniacum (Attigny an der Aisne) gebracht, erhielt hier deren und des Grafen Rotger Lehnseid, und zog nunmehr dem König von Frankreich in das französische Burgund nach, von dem jungen König Konrad von Burgund oder Arelat (dem Sohn des 937. verstorbenen Königs Rudolf, regis Jurensis) begleitet, den er schon früher durch List gefangen genommen hatte [89]).

Es vermochte jedoch König Otto, der an der Seine sein Lager aufschlug weiter nichts, als den Herzog Hugo von französisch Burgund zu dem Versprechen zu zwingen weder den Herzog Hugo den Weissen (Dux Francorum) noch den Graf Herbert zu befehden, und hierfür Geisseln zu stellen, Otto sah sich hierauf veranlaßt wieder umzukehren, worauf König Ludwig Petraepons angriff, Geisseln erhielt, und Erzbischof Artald von Rheims in Lothringen einbricht, hier aber von dem ihm wieder entgegeneilenden Otto einen Waffenstillstand abzuschliessen vermocht wird [90]).

Ehe aber dieser Waffenstillstand in einen Frieden und Freundschaftsbündniß verwandelt wurde (welches beiläufig im Jahr 942. geschah Frod.) und in welchem die alten Grenzen nicht verändert, Hugo und Herbert mit Ludwig IV. wieder auf eine Zeitlang ausgesöhnt wurden, war Otto I. neuerdings mit seinem Bruder Heinrich zerfallen. Denn als die Lothringer noch im Jahr 940. dieses ihres neuen Herzogs überdrüssig wurden und ihn (wahrscheinlich zu derselben Zeit als Otto auf dem Zug nach Burgund begriffen war) aus ihren Grenzen zu weichen zwangen, fand er bei dem König seinem Bruder nur eine sehr kühle Aufnahme, von einer Bestätigung in dem Herzogthum, oder davon die Lothringer zu zwingen ihn wieder als Herzog anzuerkennen, war gar nicht die Rede,

89) Frodoardus 940. erzählt: Otho rex Heinrico fratri suo regnum Lothariense committit. Tumque cum diversarum gentium, quas secum abduxerat, multitudine post Ludovicum in Burgundiam proficiscitur, habens secum Conradum filium Rodulfi regis Jurensis, quem jamdudum dolo captum sibique adductum retinebat. Hierdurch wie es scheint bewogen setzt Mascov (Comment. I. p. 25.) die Gefangenschaft Conrads in das Jahr 937. — Witich. dagegen erzählt, nachdem er die Ernennung Conrads von Worms zum Herzog von Lothringen (943.) berichtet: Rex autem de die in diem proficiens paterno regno nequaquam est contentus, sed abiit Burgundiam, regem cum regno in suam accepit potestatem, (l. II. p. 649.) so daß es also in die Jahre 943. oder 944. zu setzen wäre. Der Ann. S. hat aber diese Worte bei dem Jahr 936. p. 261. — Das Chron. Virodunense endlich schreibt bei dem Jahr 939.: Ducatum (Gisleberti) Otho accepit, Otho (rex) vero cunctos ad se redire coegit Lotharienses: et sequenti anno (940.) Conradum Burgundiae regem dolo cepit, reliquosque primates sibi pacificavit. (Bouquet T. VIII. p. 291. e.) welches um so merkwürdiger ist, da es sonst den Frodoard ausschreibt, und hier berichtigt?? — Der P. Daniel läßt dagegen die burgundischen Stände dem berühmten König Otto die Vormundschaft freiwillig antragen, führt jedoch keine Zeugen dabei an. 2c.

90) Alles dieses berichtet Frodoard ad ann. 940.

Otto ernannte vielmehr noch 940. den Grafen Otto (von Verdun) zum Herzog von Lothringen, zum Vormund über Heinrich, den ältesten Sohn Giselberts [91]), und der auf nichts beschränkte Prinz ließ sich daher in Unterhandlungen mit den unzufriedenen Edeln in der Mark Geros und Thietmars ein [92]).

Diese Edeln (milites) nämlich, die durch die langwierigen Kriege viele Verluste erlitten hatten, und dafür keine Entschädigungszahlungen erhielten, weil theils Ottos Schatz durch die Züge nach Lothringen und Frankreich ohnehin erschöpft, theils der Tribut aus Slavien nicht eingegangen war, wahrscheinlich auch aus dem an Tugumir abgetretenen Land keiner mehr gezahlt wurde [93]); die überdieß vielleicht auch, seitdem sich durch Thankmars Tod das Band der Verschwägerung mit dem königlichen Hause gelöst hatte, mit minderer Ergebenheit an Otto I. hiengen, dachten daran dieser Abhängigkeit von den Sachsen und namentlich Geros sich zu entledigen, in dessen Geist und Schwerd sie die sicherste Gewähr für die fortdauernde Herrschaft über sie und ihr Land auf unabsehbare Zeiten erblicken und fürchten mußten. Mit ihnen trat nun Prinz Heinrich in Unterhandlung, und da kam denn bald eine Abrede dahin zu Stand, daß König Otto bei der im nächsten Jahr 941. abzuhaltenden Osterfeier in Quedlinburg überfallen und ermordet, der in Thankmars Fußtapfen, und deßhalb mit den Edeln der halberstädter Dioces auch in dessen freundschaftliche Verbindungen tretende Heinrich aber zum König erhoben werden sollte. (Witich. II. p. 649.)

Es hatte jedoch dieser Mordversuch denselben Erfolg wie der slavische gegen den Markgrafen Gero angezettelte, der gewarnte König feierte das Osterfest (18. April) zu Quedlinburg mit solcher Vorsicht, daß

91) Dieser Herzog Otto wird von Witich. II. p. 648. (Ann. S. 942. p. 271.) filius Ricwinis genannt, und nennen ihn Neuere einen Grafen von Verdun. In Urkunden haben wir ihn nicht gefunden, dagegen aber seinen Vater, und zwar 895. in pago Virdunensi et in Comitatu Rihuvini (Calmet Hist. de Lorraine T. I. Preuves p. 325. sq.) und 912. wo der Comes Riquius intercedirt für die Bestätigung einer Schenkung in pago Calvomontense und in pago Scarponense (ib. p. 335.)

92) Witich. l. II. p. 648. sq. nennt zwar bloß den Markgrafen Gero, da aber Dithmar. l. II. p. 334. und 30. sq. (Ann. S. 943. p. 272.) berichtet, sein Großvater Luitharius sei auch unter den Verschwornen gewesen, durch die Fürsprache bedeutender Männer aber mit dem Leben davon gekommen, dagegen nach Baiern verbannt und aller seiner Besitzungen entsetzt worden, habe solche aber nebst einem Gut in Sonderslevo und Vodenesvege nach Verlauf eines Jahrs wiedererhalten, da ferner die Güter der Familie Dithmars um Walbeck lagen, Walbeck aber entweder im Derlingau oder Norththuringo Nr. 1., Gr. und Kl. Santersleben und Gutenswegen in Norththuringo Nr. 2. (vid. Anhang) lagen, der Markgraf Thietmar aber sowohl Derlingo als Norththuringo Nr. 1. und Nr. 2. besaß, und im Jahr 941. wahrscheinlich noch am Leben war, so glauben wir, daß unsere Angabe hiermit gerechtfertigt ist.

die Verschwornen keine Gelegenheit zur Ausführung ihres Plans fanden, ließ sie dann nach dem Rath der damahls grade anwesenden Fürsten Hermann Herzogs von Schwaben, Udo Grafen vom obern Rheingau und Conrad (Grafen vom untern Lahngau? oder wie der Ann. S. 943. p. 272. von Worms? v. not. 96.) verhaften und hinrichten [94]), den der Theilnahme verdächtigen Erzbischof Friedrich von Mainz [95]) einen Reinigungseid schwören, seinen Bruder in die alte königliche Pfalz Ingelheim in gefängliche Haft bringen [96]), und beschäftigte sich sodann mit Befestigung seiner Macht zwischen Elbe und Oder, mit Vermehrung des Ansehns des Markgrafen Gero, dessen Sohn Siegfried er aus der Taufe hob [97]), und dem er überdieß nach dem Tod Thietmars dessen

93) Witichind. l. II. p. 648. sq. (Ann. S. 942. in fin.) Eo tempore bellum barbarorum fervebat et cum milites ad manum Geronis praesidiis conscripti crebra ex editione attenuarentur et donativis vel tributariis praemiis minus adjuvari possent, eo quod tributa passim negarentur, seditioso odio in Geronem ex acuuntur. Rex vero ad communes utilitates reipublicae Geroni semper juxta erat, unde factum est, ut nimis exacerbati odia sua in ipsum quoque regem vertissent.

94) Sie hiessen nach Dithmar l. II. p. 334. et 30. Eric, Bacco, Herimann, Reinward, Wiriu, Eseric caeterique. Anstatt des ersten hat der Ann. S. 944. noch einen Escherich. Anstatt Wirin hat das Chron. Quedlinb. 941. (Leibn. II. 279.) Warin.

95) Erzbischof Friedrich war nach Einigen der Bruder Herzog Giselberts von Lothringen, nach Andern (l'Art de verifier les Dates Par. 1818. 8. T. XV. p. 85.) von niederm Herkommen, dem die bei Serrarius (Rer. Mog. Mog. 1604. 4. p. 686.) befindliche Grabschrift widerspricht, wo es heißt:

Praesulis eximii quis non novit Friderici
„Dignum laude genus" et pietatis opus.

Er wird sehr gelobt, namentlich von Dithmar lib. II. p. 338. et 38., der von ihm sagt: Frithericus — Deo placuit et seculo, und auch der sehr gut ottonisch gesinnte Continuator Reginonis muß ihm das Zeugniß geben (ad ann. 954.): Vir in sancta religione strenuus et valde laudabilis, fügt jedoch hinzu: nisi in hoc tantum videbatur reprehensibilis, quod, sicubi vel unus regis inimicus emersit, ipse se statim secundum apposuit (wenn gegen den König nur ein einziger Feind irgendwo aufgestanden wäre, so sei er gleich der Zweite gewesen) ohne zu bedenken, in welcher ausnehmend bedenklichen Lage dieser Prälat sich befand.

96) Das Palatium Ingilenheim (Ober-Nied. Ingelheim) lag in dem pago Wormacinsi, deutsch Wormazfelde (Urk. v. 835. Mart. et Dur. Ampl. Coll. T. I. p. 92.) wird aber später auch in den Nachgau gesetzt (Urk. v. 1074. die aber verdächtig ist Mon. Boica. T. XXII. p. 8. n. 3.) Dieser Gau von Worms gehörte dem Grafen oder Herzog Conrad von Worms (Urk. v. 907. Trad. Lauresh. T. I. p. 108. n. 60.) und daraus, daß hiernach dieser Conrad die Aufsicht über den gefangnen Heinrich hatte, wird es wahrscheinlich, daß er es auch war, der in Quedlinburg mit das Urtheil über die Verschwornen gesprochen hatte, und nicht der Graf Conrad vom untern Lahngau.

97) Urk. vom 6. Juni 941. act. in Rore, Rohr Kr. Schleusingen, nach welcher Otto auf Geros Bitten diesem Siegfried, den er aus der Taufe gehoben habe, Oster- und Wester-Egel etc. im Schwabengau schenkt. Ob jedoch Siegfried in Rore getauft worden, und 941. geboren sei ist uns unbekannt. (Dir. Dipl. T. I. p. 60. n. 24.) Noch bemerken wir, daß diese Verschwörung gegen Ottos Leben verschiedentlich angesetzt wird, und zwar wegen

Mark verlieh, so daß von nun an die ganze halberstädter Dióces unter Geros alleinigem Befehl stand [98]).

der oben not. 82. angegebenen Verwirrung und Auseinanderziehung der Begebenheiten des Jahrs 939. Wir folgen dem Chron. Quedlinb. Leibn. II. 279. und dem Cont. Regin. so wie dem Cosmas Prag. ad ann. 941.

98) Das Todesjahr des Grafen Thietmar ist unbekannt, denn obwohl der Ann. S. aus dem Cont. Reg. ad ann. 959. schreibt: Rex iterum Slavos invasit, ubi Thetmarus (Thietm. oder Dietm. Cont. R.) occiditur, so war dieß doch ein andrer, und vielleicht der im Jahr 956. im Derlingau vorkommende Graf Dittmar, (v. Anhang.) denn der oben not. 14. erwähnte Graf Thietmar kommt im Jahr 940. und 941. als Graf in dem Gau Nordthuringo Nr. 2. vor, wo die Magdaburgaru marca zu seinem Comitat gehörte, im Jahr 946. lag aber dieselbe Magdaburgaro marco in Comitatu Geronis, (v. Anhang) so daß Thietmar zwischen diesen Jahren 940. u. 941. und 946. gestorben sein muß. — Aus denselben Urkunden erhellt, daß ihm Gero folgte, und daß er also die ganze Dióces von Halberstadt besaß, und wird es vielleicht nicht an dem unrechten Ort sein, hier die frühern Schicksale der in diesen Sprengel gehörigen Lande in der Kürze zu erwähnen: Das wie Einige behaupten von Karl dem Grossen, (v. Leuckfeld Ant. Halb. p. 21. not. o. p. q. r.) nach Andern von Ludwig dem Frommen 814. (v. Leuckf. ib. p. 30. sqq.) gegründete Stift Halberstadt, dessen Bischof Suffragan von Mainz war, war früher (vor und nach 500. n. Chr.) in zwei Hälften getheilt, die südliche gehörte zu Thüringen, die nördliche den Warnern. Als Klodwigs des Grossen ältester Sohn König Dietrich I. von Austrasien oder Metz mit Hülfe seines Stiefbruders Chlotars I. von Soissons (Greg. Tur. III. c. 7. — Ado Viennensis hat auch Childebert von Paris. Bouquet II. p. 667. falsch v. Greg. Tur. III. c. 9.) dem thüringischen Reich ein Ende machte (527., welches Jahr sich aus Procop. de bello Goth. I. c. 12. ergiebt, der diesen Krieg auf den Tod des ostgothischen Dietrichs folgen läßt, welcher den 26. Aug. 526. [Anonym. Valesii dem Ammian. Marcell. gewöhnlich beigedr. pag. ult.] oder im September 526. starb. v. Manso Gesch. d. ostgoth. Reichs in Ital. p. 166.) und alles was zwischen Harz, Unstrut und Donau lag sich unterwarf, erwarben die Sachsen den südlichen Theil dieses Sprengels, zwischen Helme, Unstrut und Saale, (denn von dem eigentlichen Thüringen, dem später sogenannten pago Suththuringiae [v. Anhang] zu dem der Helmgau gehörte, erhielten sie nichts) und zwar als Bundesgenossen der Franken, wie sie sagen (Wit. l. I. p. 631., der eine lange Fabel erzählt, in welcher König Clodwig Huga Chlodovaeus vielleicht der Hohe oder Grosse heißt) von welchem sächsischen Beistand jedoch die fränkischen Schriftsteller nicht das Geringste vermelden. Und fragt es sich hierbei, ob die Sachsen, wenn sie entweder 527. oder 534. den Franken gegen die Thüringer beistanden, als Bundesgenossen, oder als Unterthanen, wenigstens als zur Zinspflicht und Heeresfolge Verbundene handelten. (Es ist nämlich zu bemerken, daß das Verhältniß welches damahls zwischen Franken und Sachsen bestand, aus den uns übrig gebliebenen Quellen nicht wohl deutlich zu erkennen ist. Folgendes mag ein Versuch sein die Wiedersprüche aufzuheben:

527. werden die Thüringer unterworfen, und zwar von den Franken allein.

528. — c. 530. unterwerfen sich die Saxones Eucii [die in dem P. Aetia, Greg. Tur. II. c. 9., wohnenden Sachsen können dieß nicht gewesen sein, wie Boehme diss. de Sax. Euc. Lips. 1756. 4. will, weil es 1) keinen pag. Aetia gab, und 2) weil in dem pago „etiam" Chamavorum, in dem nachmahligen Gau Hamaland noch 855. Franken wohnten, und müssen es daher An-

dere gewesen sein. Ob, mit einem sonst unerhörten Wort, zu lesen sei Eurii, im Gegensatz zu den Sachsen in England, oder: Pannoniam (habitamus, wir Franken) cum Saxonibus „et iis“, qui se nobis voluntate propria tradiderunt? das wären denn die von den Gothen derelinquirten Baiern, Schwaben und Provencalen gewesen, die Sachsen aber durch Gewalt unterworfen worden? und wenn? — oder ist zu lesen: cum Saxonibus et Euthiis, die von Venant. Fort. IX. 1. v. 73. erwähnt werden:

Quem Geta, Wasco tremunt, Danus, Euthio, (al. Estio,) Saxo, Britannus
Cum patre (Chlothario I.) quos acie te (Chilpericum Suession.) domitasse patet.
Terror et extremis Frisonibus atque Suevis etc.

wonach wahrscheinlich die Slaven in Böheim und dem Sorbenland gemeint sind, die er weder unter dem Namen der Wenden noch dem der Slaven kennt.] nach einem Brief Theudeberts I. von Austrasien (534.—548.) an Justinian (du Chesne I. 862. Bouquet IV. 59. n. 16. Mascov Gesch. d. Teutschen T. II. Anm. 5. p. 22.) worin er diesem schreibt, das fränkische Reich erstrecke sich von der Donau und Pannonien bis an das Meer. [Andere meinen, der Brief sei von Theudebert II. (596.—612.) an den Kaiser Mauritius, was ganz gleich ist, weil Theudebert II. in Deutschland keinen Fuß breit mehr besaß als Theudebert I., indem nichts weiter neu erworben worden war, mit Ausnahme jedoch des Landes der Warner, 595. die aber auch nur rebellare conati sunt, Fredeg. Schol. Chron. c. 15. und die in dem genannten Brief nicht erwähnt werden.]

534. stirbt Dietrich I. von Metz, worauf die Thüringer sich empören. Theudebert I. sein Sohn und Nachfolger läßt daher den (von seinem Vater in Zülpich wohl aufgenommnen (Greg. Tur. III. c. 8.) Ex-König Hermanfried von Thüringen hinrichten (Greg. Tur. Hist. Franc. Epitom. c. 33. Bouq. II. 402. a. gegen die übrigen Schriftsteller und Greg. Tur. l. c. selbst, die ihn noch von Dietrich I. umbringen lassen) und schickt, während er selbst mit seinen Vettern nach Burgund zieht, die Sachsen gegen die Rebellen. Die Sachsen schlagen die Thüringer auch aufs Haupt, und zwar 25. Sept. 534. (VII. Kal. Oct. Chron. vet. duc. Brunsw. Leibn. II. p. 16., dagegen Witich. l. I. p. 633. ohne Jahr Kal. Oct.) welche Angabe mit Procop stimmt, der lib. I. c. 13. de B. Goth. berichtet, Hermanfrieds Gemahlinn Amalberge sei nach dem Tod ihres Gemahls mit ihren Kindern zu Theodat geflohen, der damahls über die Gothen herrschte, und darauf (μετὰ δὲ) hätten die Franken Burgund unterjocht, so daß die Flucht Amalbergens in das Jahr 534. gesetzt werden muß, weil Theodat 534. zur Regierung kam, und die Franken auch noch 534. Burgund eroberten. — Jetzt (534.) erhalten die Sachsen das bezeichnete Land, und sowohl diese Colonie als das eigentliche Sachsen bleibt unter fränkischer Oberbotmäßigkeit bis

555. und 556., da die eigentlichen Sachsen nebst den Thüringern Krieg gegen Theudobald, der 555. starb, beginnen. Marii Episc. Chron. ad ann. 555. et 556., Herm. Contr. 555., Append. ad Marcellin. Comit. 555. Die Thüringer wurden gezüchtigt, Marius Ep. 556., die Sachsen aber, die nach Greg. Tur. IV. c. 14. den Tribut verweigert hatten, schlagen die Franken und erhalten einen (jedenfalls günstigen) Frieden. ib. Aus Venant. Fort. ergiebt sich aber, daß der Krieg fortdauerte, und daß namentlich der Herzog Lupus von Campanien die verbündeten Sachsen und Dänen an dem Vorbefliet (in Zeevenwolde) schlug und sie bis in den Lauvers jagte. Er singt nämlich lib. VII. c. 7. v. 49. sq. (p. 232. edit Luchi. Rom. 1786. 4.) in Lupum ducem:

Quae tibi sit virtus cum prosperitate superna
    Saxonis et Dani gens cito victa probat.
Bordaa qua fluvius sinuoso gurgite currit
    Hic adversa acies, te duce, caesa ruit.
Dimidium vestris jussis tunc paruit agmen,
    Quam merito vincit, qui tua jussa facit.
Ferratae tunicae sudasti pondere victor,
    Et sub pulverea nube coruscus eras.
Tamque diu pugnas, acie fugiente, secutus,
    Laugona dum vitreis terminus esset aquis.
Qui fugiebat iners, amnis (leg. omni) dedit ille sepulcrum,
    Pro duce felici flumina bella gerunt.

Dieß scheint unter Siegberts I. von Austrasien Regierung geschehen zu sein. (561.—575.) Ungefähr 30. Jahr nach ihrer Ansiedlung (568.) zogen aber die in das erwähnte nördlichste Stück von Thüringen eingewanderten Sachsen aus ihren neu erworbenen Sitzen fort, und mit dem Lombarderkönig Alboin nach Italien, wo wiederum die Frage ist, ob sie diesen Zug als ein freies Volk aus eignem Antrieb unternahmen, (diesem wiederspricht nicht Greg. Tur. IV. c. 43. und behauptet solches Paul. Warnefr. de gest. Longob. l. II. c. 6., der diese Sachsen vetulos amicos Alboins nennt) oder ob sie von König Siegbert von Austrasien mitgeschickt wurden, wie dieß Greg. Turon. Hist. Franc. Epitom. c. 68. und Aimoin. III. c. 7. ausdrücklich sagt. Warum Siegbert sie aber mitschickte ergiebt sich aus folgendem: Als nämlich die Söhne Klodwigs des Grossen das zweideutige Benehmen der Ostgothen (und zwar des ostgothischen Dietrichs in dem Krieg gegen Burgund 523. Cassiodor VIII. 10. Procop. de B. Goth. I. c. 34. bei Bouquet T. II. p. 31. sq.) nachahmend und überbietend (Dietrich hatte nämlich den Franken versprochen, die Burgunder in demselben Augenblick von Süden aus anzugreifen, da die Franken im Norden einbrechen würden, wiedrigenfalls aber eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen, hatte aber seinem Feldherrn Tulum befohlen, seine Operationen so einzurichten, daß das ostgothische Heer erst dann in die burgundischen Grenzen einrücken sollte, wenn die Franken einen Hauptsieg davon getragen haben würden [würden sie geschlagen, so sollte er nichts unternehmen] Tulum hatte hierauf nach dem Sieg der Franken die südlichen Grenzprovinzen von Burgund, Genf, Orange, u. s. w. besetzt, und Dietrich den Franken die Strafsumme bezahlt, und galt dieses Verfahren des ostgothischen Königs [obwohl es eine Erbärmlichkeit war] deßhalb für einen ausnehmend feinen coup d'état oder Staatsstreich, weil er für eine unbedeutende Summe Geld so schöne Länder erlangt hatte. Es kam jedoch gar bald der hinkende Bote hintennach, denn nicht nur mußten die Ostgothen sogleich nach Dietrichs Tod ihre burgundischen Eroberungen wieder herausgeben, [Cassiod. XI. 1. Burgundio, ut sua reciperet, devotus effectus est, reddens se totum, dum accepisset exiguum. Der Burgunder erkannte, um seine frühern Besitzungen wieder zu erlangen, die ostgothische Oberhoheit, und unterwarf somit sein ganzes Land dem unmündigen Athalarich und der Mutter desselben Amalasuntha, gegen eine unbedeutende Gebietsvergrösserung. v. Manso Gesch. d. Ostg. p. 179. n. 5.] sondern es nahmen sich die Franken nunmehr auch die Freiheit, die Ostgothen grade so zu behandeln, wie diese den Burgundern mitgespielt hatten) als Klodwigs Söhne seit dem Ausbruch des römisch-ostgothischen Kriegs als Bundesgenossen beider und als Feinde beider zugleich (einmahl sogar an einem und demselben Tag 539., Proc. B. Goth. II. 25.) aufgetreten waren, und hierdurch nebst einem ansehnlichen Stück Geld Provence, Schwaben und Baiern den Ostgothen entrückt hatten, giengen sie, und namentlich die Austrasier noch weiter, und nahmen das ganze Land zwischen Alpen und Po ein, dergestalt, daß der zu Land aus Constantinopel nach Italien ziehende Nar-

ſes (552.) ſich der groſſen Heerſtraſſe nicht bedienen konnte, ſondern ſich nur auf den beſchwerlichſten Pfaden an der äuſſerſten Meeresküſte hin durchſtehlen mußte. (Proc. de B. G. III. 33. IV. 24. und IV. 26. und Menander Protect. in Excerpt. de Legat. bei Bouq. II. p. 72.) Sie behaupteten auch nach Totilas schneller Niederlage und Tod (noch 552.) nicht nur dieſe Erwerbung noch einige Jahre, ſondern dehnten ſie auch über ganz Italien aus (mit Ausnahme der von Narſes beſetzten feſten Plätze) mußten aber nachdem Leutharis aus Apulien und Calabrien nach Venetien zurückgekehrt, und hier nebſt dem größten Theil ſeines Heers an der Peſt geſtorben war, und Buccelinus bei dem Fluß Casulinus unweit Capua (Agath. Bouq. II. 94. a.) oder bei Tanfretum (Paul. Warnen II. c. 2.) von Narſes ſich hatte ſchlagen laſſen (553.) alles wieder räumen. (Agath. 554. — Marii Episc. Chron. 556.) Kaiſer Juſtinian I., derſelbe der das Corpus Juris geſchrieben, (was ein auch jetzt noch brauchbares Buch ſein ſoll, denn:

Dat Galenus opes et sanctio Justiniana,
Ex aliis paleas, ex istis collige grana!)

veranſtaltete nunmehr eine neue von den Herrn Juriſten, ſo viel wir wiſſen, nicht erwähnte Ausgabe der Inſtituten, worin er die Aenderung vornahm, daß er ſeinen Titel durch den Beinamen Francicus vermehrte. (denn 534. da die erſte Ausgabe fertig wurde, hatte er mit den Franken noch nichts zu thun gehabt, und daß der Titel Francicus kein von frühern Kaiſern abgeborgter Name war, beweiſt Agath. loc. citand. — Leyser in der Dissert.: Observata dipl. hist. de iis quae Justiniano Imp. in prooemio Institut. imperite suppos. 1727. will dagegen alle dieſe Titel als untergeſchoben betrachtet wiſſen, eben weil 534. Juſtinian mit jenen Völkern noch nichts zu thun gehabt dabe, auch Theophilus dieſe Titel auslaſſe. Doch läßt dieſer auch den Namen Juſtinians ſelbſt weg, und fängt, ohne die cupidam legum juventutem zu grüſſen, gleich mit *Βασιλικῆς μεγαλοφροσύνης ἐστὶν ἴδιον* etc. an.) Es wirkte aber dieſe griechiſche Prahlerei (denn es waren nur wenig Franken ſondern meiſtens Alemannen nach Italien gekommen) nur ſo viel, daß die Franken deſto eifriger auf Rache dachten, und wenn Chlothars I. Plan (der 555. Auſtraſien, 558. auch Paris mit Soiſſons vereinigt hatte und alſo das ganze Reich allein beſaß), durch Thracien nach Conſtantinopel zu ziehen, und vor deſſen Thoren dieſe Titulaturſtreitigkeit völlig beizulegen, nicht zu Stand kam, weil er vor dem Antritt dieſes Feldzugs ſtarb 561., (Agath. l. I. Bouq. II. p. 49. sqq. ſchreibt dieß zwar ausdrücklich Theudebert dem I. zu, da er aber ſagt, es ſei der Plan von dem Frankenkönig gefaßt worden, nachdem Narſes ſchon in Italien war, und da Narſes erſt 552., lange nach Theudeberts Tod 548., nach Italien kam, da ferner Agath. berichtet, dieſer Frankenkönig ſei auf der Jagd geſtorben, Chlothar aber in Cotia silva, la forest de Cuise bei Compiegne von einer tödtlichen Krankheit befallen ward, und gleich darauf in Compiegne ſtarb, Greg. Tur. IV. c. 21., das Jahr hat Marius Episc., auch ein ſolcher Hauptkrieg nur von einem König geführt werden konnte, der das ganze fränkiſche Reich unter ſeinem Scepter hatte, ſo iſt unſere Annahme nicht zu bezweifeln, und ſolches daher in den Inſtitutionencommentarien nachzutragen) ſo verſöhnte er ſich doch ſchon mit ſeinen alten Feinden, den Longobarden, (Procop. l. IV. c. 26. und Agath. l. c.) und ſeine Nachfolger behielten ihre Anſprüche auf das Land zwiſchen Po und Alpen nur noch feſter im Gedächtniß, daher denn ſein Sohn Siegbert I. jezt 568. die erwähnten Sachſen, die mit ihren übrigen in dem eigentlichen Sachſen wohnenden Landsleuten nicht abgefallen waren, dem König Alboin als Hülfstruppen mitſchickte, um das bezeichnete Land durch ſolche in Beſitz nehmen zu laſſen. — Als aber die Longobarden den 1. oder 2. April. 568. (Histor. Miscella lib. XVI. c. 35., Paul. Warnefr. de Gest. Longob. II. c. 7.) in Italien eingerückt waren, Friaul, Vicenza, Verona, (568.) Trident, Breſcia, Bergamo, Mailand, Ligurien (mit Ausnahme der Küſten) (569.), den größten Theil von Aemi-

lien (570.), endlich auch Pavia erobert und in diesen Landen sich festgesetzt hatten, (dominari coeperunt in Italia. Hist. misc. XVI. c. 35.) wollte entweder Alboin oder dessen Nachfolger Cleph von den Ansprüchen der Franken, von einer von ihm unabhängigen Herrschaft der Sachsen in Italien nichts wissen, (noluerunt [Saxones] Longobardorum imperiis subjacere, sed neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure subsistere. Paul. Diac. lib. III. c. 6. dieß versteht Mascov Gesch. d. Teutsch. lib. XIV. c. 7. falsch von der Freiheit nach ihren eignen Gesetzen zu leben, weil es bekannt ist, daß diese von den deutschen Völkern überhaupt nirgends beeinträchtigt wurde) und gab Letztern zu verstehen, sie möchten, wenn sie seinen Befehlen zu gehorchen fernerhin sich weigern wollten, sein Land räumen und ihr Glück anderwärts, etwa in dem Land König Gunthrams von Orleans oder Burgund, (des Bruders Siegberts I.) versuchen, der die in seinen Grenzen plündernden Longobarden schon 569. und 572. geschlagen hatte. Diesem Rath folgen auch die Sachsen, fallen über 26000. Mann stark, (Greg. Tur. V. 15.) in Burgund ein, verfahren hier mit Rauben, Sengen und Brennen wie in Feindes Land, es schlägt sie aber Gunthrams Feldheer, der Patricier Mummolus nicht nur bei Establon aufs Haupt (573.), sondern er schließt auch die Geschlagnen von allen Seiten ein, zwingt sie die Waffen zu strecken, die Beute herauszugeben, und einen Vertrag zu schliessen, kraft dessen sie, da sie in Italien keine bleibende Stätte hatten, wiederum in ihre verlaßnen Wohnsitze und unter die Oberherrschaft der Franken zurückzukehren versprechen mußten. (Greg. Tur. IV. c. 43.: Jurantes prius, quod ad subjectionem regum, solatiumque Francorum redire deberent in Gallias.) Sie holen daher ihre in Italien zurückgelaßnen Weiber von dort ab, ziehen wieder durch die burgundischen Lande, und zwar in zwei Haufen, (der eine über Nicea, Nizza, der andere über Ebredunum, Embrun) nach Avignon, werden dort, weil sie das Land wieder geplündert, und die grade reifen Feldfrüchte sich zugeeignet hatten, von Mummolus nicht eher über die Rhone gelassen, bis sie die dafür geforderte Entschädigungssumme bezahlt hatten (Herbst 573. — Bouq. T. II. p. LXXXI. setzt es in das Jahr 574. nach Aimoin. III. c. 7.) und kommen sodann nach Auvergne, wo sie sich durch Auswechslung vergoldeter Erzstäbe, die sie für reines Gold ausgaben, ihres Schadens eingermaassen wieder erholten. (Greg. Tur. IV. c. 43.) Auvergne war austrasisch, und bestätigt dieß wiederum unsere Ansicht, daß sie Siegbert dem I. unterworfen gewesen und ihm also in seine den Burgundern am nächsten gelegne Grenzen geschickt wurden. Es hatte auch König Siegbert I. gegen ihre Rückkehr nichts weiter einzuwenden, da er aber mit den Avaren, die seine Grenzen von dem Sorbenland aus angriffen, schon seit längerer Zeit zerfallen war, und sie auch (schon vor dem Auszug dieser Sachsen) in Thüringen (an der Elbe nach Paul. Diac. II. c. 10., die andern Schriftsteller geben keinen Ort an) im Jahr 562. (Mascov Gesch. d. T. hat 567. — Ado Vienn.: octavo post mortem Chlotharii 568. oder 569.) geschlagen hatte, so hatte er gleich nach dem Abzug der Sachsen nach Italien das menschenleer gewordne Land unter neu dort angesiedelte Grenztruppen vertheilt, welches Friesen, Hessen und Sueven waren, (es werden zwar namentlich nur Sueven aufgeführt, und könnte man daraus schliessen, die Friesen und Hessen seien in späterer Zeit, etwa von Pipin, der dort viel zu thun hatte, dorthin geschickt worden, doch sagt Greg. Tur. l. V. c. 15. und aus ihm Paul. Diac. l. II. c. 6. ausdrücklich: Chlothacharius, der jedoch schon todt war, et Sigibertus Suavos et „alias gentes“ illic posuerunt) und mit diesen kamen daher die Sachsen zwar nicht sogleich im Jahr 573. und 574., doch aber bald darauf und unmittelbar nach Siegberts I. Tod in Reibung. Als nämlich die Sachsen entweder noch in Auvergne waren, oder diese Provinz nicht lange verlassen hatten, zerfiel Siegbert mit seinem Bruder Chilperich I. von Soissons (573.), griff diesen (574.) mit seiner ganzen

Macht an, und ließ nun auch diese Sachsen zu seinen aus dem ostrheinischen Austrasien aufgebotenen Völkern stossen, und deßhalb konnten solche denn auch vor dem Ende dieses Kriegs nicht in ihre alten Sitze zurückkommen. Erst als Siegbert I. (der wahrscheinlich deßhalb, weil die Longobarden diese Sachsen vertrieben, einen Krieg mit erstern angefangen hatte, der jedoch keine weitern Folgen hatte. Paul. Diac. l. III. c. 9. meldet die Feindseligkeiten, die in der Gegend von Trident vorfielen, vor Siegberts Tod.) bei Vitry unweit Arras ermordet war, (575.) erst als hierauf sein Heer sich zerstreut hatte, konnten die Sachsen ihren Rückmarsch antreten, und da kamen sie denn im Jahr 577. in ihrer alten Heimath an, und verlangten deren sofortigte Räumung von den genannten Völkern und namentlich von den Sueven. Da Siegberts Sohn und Nachfolger, König Childebert II. von Austrasien noch ein Kind (erst 5. Jahr alt) und sammt seinem Bundesgenossen, dem König Guntchram von Burgund mit Beilegung der austrasisch-soissonschen Händel noch hinlänglich beschäftigt war, so war an eine Ausgleichung dieses Streits durch königliche Dazwischenkunft nicht zu denken, und erboten sich daher die Sueven zu einem Vergleich, kraft dessen sie den Sachsen Ein Drittheil des Landes zurückgeben wollten. Da aber die Sachsen diesen Vorschlag verwarfen, so boten ihnen die Sueven erst die Hälfte, dann zwei Drittheile, endlich auch noch ihr gesammtes Vieh an, wie aber die Sachsen auch hiermit nicht zufrieden waren, sondern alles haben wollten, sich zum Kampf rüsteten, auch schon im Voraus darüber eine Abrede unter sich nahmen, wie sie die suevischen Weiber unter sich vertheilen wollten, so griffen auch die 6400. Sueven zu den Waffen, erlegten mit einem Verlust von 80. Mann (Greg. Tur. Hist. Fr. Epitom. c. 76. hat 88.) 20000. von den 26000. Mann starken Sachsen, und vernichteten in einem neuen Treffen auch die übrig gebliebenen 6000., (majore excidio) weil solche schwuren, nicht eher den Bart zu scheeren und das Haar abzuschneiden, als bis sie diesen Schimpf gerächt hätten. (Hieraus ergiebt sich, daß die Sachsen damahls weder Judenbärte noch lange Haare trugen, von den Franken ist bekannt, daß sie nur Schnurrbärte trugen, denn

— — — ac vultibus undique rasis
Pro barba tenues perarantur pectine cristae.

Sidon. Apoll. V. 242.)

(Greg. Tur. V. 15. — Paul. Diac. III. 6. 7. der durch ein Versehen in der Interpunction seines Exemplars vom Greg. Turon. erzählt, es seien 480. Sueven geblieben.) (cf. Grupen Observ. de Nordo-Suavis et castro Sa-Oceburg. in dessen Origg. Germ. T. II. p. 395. sq., wo ein Fehler darin ist, daß in dem oben erwähnten Brief Theudeberts I. an Justinian stehen soll: Subactis Thuringis...Nord-Suavorum gentes nobis placata Majestas colla subdidit, da es heißt: Norsavorum gentis etc. (du Chesne I. 862.), welches wahrscheinlich die Narisker, nachmahls Nordgauer gewesen sind, weil es zu Theudeberts I. Zeiten noch keinen Schwabengau und also auch keine Nord-Schwaben gab. Es scheint ferner, daß Siegbert I. das von den Sachsen verlaßne Land als dem Fiscus anheim gefallen betrachtete, und es den Einwanderern als Terra salica verlieh, i. e. als Belohnung oder Sold für die zu leistenden Kriegsdienste, und folglich als nur auf Söhne zu vererbende Güter, weil die Töchter nicht in den Krieg zogen. Daher die Bestimmung der Suavey oder des Schwabengesetzes, daß keine Frau erben konnte, weil alles terra salica, nichts Allod war. Wir bemerken hierbei ferner, daß Gundling Gundling. I. p. 16. sq. irrt, wenn er das Lehnswesen von dem Kaiser Alexander Severus ableiten will, und sich dabei auf Ael. Lamprid. vit. Severi c. 58. stützt. Die von diesem Kaiser gegründete Einrichtung betraf dieselben Güter, die zu den Zeiten der Franken terra salica heissen, die Lehen aber waren Staatsämter, die ursprünglich freilich auch keine Frau übernehmen konnte, wie das denn auch jezt wiederum eingeführt ist.) So waren denn diese Lande den Sachsen völlig entrissen (was auch die Gaukarte zeigt, die keinen sächsischen Namen in dieser Gegend kennt, obgleich Aimoin. III. c.

7. sagt, es hätten die übrig geblieben Sachsen die Bedingungen angenommen) und grenzte nunmehr und seit der Einwanderung der Sueven u. s. w. das fränkische Reich mittelst des Gaus Suabago an die Warner, deren Verhältniß zu den Franken wiederum zweifelhaft ist. Im Jahr 498. nämlich waren die Warner Bundesgenossen des ostgothischen Dietrichs, (v. dessen Brief an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer du Chesne I. 840. Bouq. IV. p. 4. n. 6.) nach dem Sturz des thüringischen Reichs scheinen sie aber unter fränkische Oberhoheit gekommen zu sein, weil bei der Armee des Buccellinus und Leutharis ein Corps Warner sich befand, welches nach dem Tod seines Anführers Bacarrus und nachdem dessen Sohn Theudebald das Commando übernommen hatte, zu den Römern übergieng. (552. Agath. I., Mascov Gesch. d. T. XIII. 22. n. 4.) Der Warnerkönig Hermegisclus hatte Theudeberts I. von Austrasien (534. — 548.) Schwester zur Gemahlinn, die sich nach dem Tod ihres Gemahls mit dessen Sohn erster Ehe namens Radiger vermählte. (Theudebert I. hatte, so viel bekannt, nur eine einzige Schwester namens Theudechilde, und müßte es diese also gewesen sein, womit Venant. Fort. IV. c. 25. v. 9. sq. stimmt, wenn er sagt ihr Gemahl sei ein König gewesen:

Cui frater, genitor, conjux, avus atque priores
Culmine succiduo regius ordo fuit.

cf. ab Eckhart Comm. Rer. Franc. I. p. 79. sq.) Hierauf soll die frühere Verlobte Radigers, eine Brittinn, aus England mit einer grossen Flotte gekommen sein, den Radiger geschlagen, gefangen genommen, und gezwungen haben, sich mit ihr zu verehebanden, die Theodechilde aber nach Hause zu schicken. (Proc. IV. c. 20. der ausserdem noch sagt, der Rhein habe die Franken von den Warnern getrennt, welches falsch ist. Denn da die Grenzen zwischen Friesen und Franken, Friesen und Sachsen, und Franken und Sachsen sich dergestalt an einander anschlossen, daß kein anderes Volk dazwischen Platz hatte, so lassen sich die Warner, da sie Nachbarn der Franken waren, nur als am Ende der uns genau bekannten Grenze zwischen Sachsen und dem fränkischen Thüringen und also zwischen Harz und Elbe wohnend denken.) Ob es noch dieser Radiger oder ein Nachfolger desselben war, der sodann die Franken angriff, und aus welchen Gründen dieß geschah, ist uns unbekannt, so viel aber ist gewiß, daß König Childeberts II. von Austrasien Heer im Jahr 595. gegen ihn rückt, die Warner aufs Haupt schlägt, und das ganze Volk dergestalt vernichtet, daß nur wenige übrig blieben und ihr Name nicht weiter vorkommt. (Fredeg. c. 15. Aimoin. III. 82. Warni, qui rebellare conati fuerant.) Ihr Land wurde wahrscheinlich eben so wie das von den Sachsen verlassne unter Grenztruppen vertheilt, und so entstanden die Gaue: Belxa, Mosueddi, Derlingo, und Norththuringo, (v. Anhang) die von nun an sammt Harthago, Suabago, Frisonovelt, und Hassago unter den Herzogen von Thüringen standen, die ausserdem noch folgende nachmahls zu dem Herzogthum Franken oder Austrasien gerechnete, früher zu dem Königreich Thüringen gehörige Gaue besassen: Tullifeld, Baringe, Grabfeld orientalis, Salagewe, (Sinnagewe), (Asefeld), Weringewe, Gozfeld (worin Würzburg die Residenz des Herzogs), Hasagewe, (Banzgau, suspectiss.), Waltsazzi, Badengowe, Volchfeld, Iphigau, Hegau, Ratenzgowe, Collogowe, Rangowe, Sualafeld, Chelasgowe und Nordgau. Ob Thubragowe und Mulachgowe zu Thüringen, oder zu dem den Alemannen (496.) abgenommnen Land und also zu Austrasien im engern Sinn gehörten, ist uns unbekannt. Eben so unbekannt ist nun auch die Reihenfolge dieser Herzoge von Thüringen, und scheint es, daß schon 590., als König Childebert II. die Longobarden von zwei Seiten angriff, auch der Herzog von Thüringen bei dem von Osten her in Venetien einbrechenden Heer sich befand, und Einer der 13. Herzoge war, die unter dem

Oberbefehl des Herzogs Gebinus (oder Chenus Bouq. IV. p. 86. sq.) an diesem im Ganzen fruchtlosen Feldzug Theil nahmen (von diesen 13. werden nur noch genannt die Duces Leufredus, Olfigandus und Raudigus. Schreiben an König Childebert II. bei du Chesne I. p. 870. und Bouq. IV. 87. b. — Greg. Tur. X. 3. und aus ihm Paul. Diac.) — Weiter kommt Thüringen vor im Jahr 596., als die Avaren unmittelbar nach Childeberts II. Tod in dieses Herzogthum einfielen, und Theudebert der II. und Dietrich II. oder vielmehr deren Mutter Brunichild sie bewog gegen ein Stück Geld die fränkischen Grenzen wieder zu verlassen. (Paul. Diac. IV. 12. Aimoin. III. 84.) — Dann wird der Herzog von Thüringen wohl unter den 34. Herzogen gewesen sein, die nebst 33. Bischöfen und 72. Grafen dem König Chlothar II. bei der Durchsicht, Verbesserung und Bestätigung der Gesetze der Alemannen mit Rath beistanden. (ab Eckh. Comm. Rer. Franc. T. I. p. 193. in den Jahren 623. — 628.) — Als ferner König Dagobert I. (der seit 628. das ganze fränkische Reich besaß, und seinem Bruder Charibert II. so wie dessen Sohn Chilperich ein Stück von Aquitanien, jedoch nur zum Privatbesitz überlassen hatte, Fredeg. 57.) in dem Jahr 630. (Bouq. hat 631.) mit dem Wendenkönig Samo zerfiel, weil dessen Unterthanen fränkische Kaufleute theils erschlagen, theils geplündert hatten, (Fredeg. 68. Aimoin. IV. 23.) und er deßhalb im Bündniß mit den Longobarden diese Wenden von drei Seiten angriff, so waren sowohl die Longobarden als die Alemannen in den gelieferten Schlachten Sieger, und kehrten mit vieler Beute zurück, die Austrasier aber, die wegen der Bedrückungen des Königs, und weil er die Neustrier ihnen vorzog, mit ihm unzufrieden waren, und ihm deßhalb den Sieg nicht gönnten, liessen sich bei Wogastisburc, oder castrum Vogastense (Voigtsberg in Steiermark nach Eckhart) schlagen, worauf auch die nördlichern Wenden, und namentlich der bis dahin unter fränkischer Botmässigkeit stehende Sorbenfürst (?) Dervan, (Dervanus dux gentis Urbiorum, qui ex genere Sclavinorum erant, et ad regnum Francorum jam olim aspexerant. Fred. c. 68.) sich der Herrschaft Samos unterwarfen, und Thüringen mit Rauben und Plündern heimsuchten. König Dagobert rüstet sich daher zu einem neuen Feldzug, war auch in dem folgenden Jahr 631. (Bouq. 632.) mit einer auserlesenen Schaar Neustrier und Burgunder und dem Heer der Austrasier in Mainz angelangt, als eine Gesandtschaft der Sachsen bei ihm erscheint, und erklärt, wenn der König ihnen den (a Chlothario seniore [heißt das von Chlotar I., wie Aimoin. IV. 26. will, oder von Dagoberts „Vater" Chlotar II. ?] auferlegten) Tribut von 500. Kühen erlassen wolle, so seien sie erbötig die Wenden allein zu bekriegen, und von den fränkischen Grenzen abzuhalten. Diesen Vorschlag nimmt Dagobert, vielleicht um die Austrasier geschmeidiger zu machen, auf den Rath seiner neustrischen Begleiter an, und erhebt nun, da die Sachsen ihr Wort nicht hielten, und die Slaven im Jahr 632. (Bouq. 633.) neuerdings in Thüringen (Toringiam et reliquos pagos) einfielen, wie das alles leicht vorauszusehen war, er erhebt nicht nur auf einem Reichstag zu Metz (Fred. c. 75.) seinen 4. Jahr alten Sohn Siegbert zum König von Austrasien, dem er den Bischof Chunibert von Köln und den Herzog Adalgisel als Rathgeber an die Seite giebt, sondern er läßt auch den austrasischen Major Domus Pippin und dessen Anhänger unter den höhern Vasallen verhaften, und insgesammt nach Neustrien bringen, wo sie auf den königlichen Domänen und Schlössern 7. bis 8. Jahre verweilen mußten. (Durch die Annahme des Versprechens der Sachsen, und durch die hiermit den Wenden gestattete Freiheit die Austrasier zu plündern hatte nämlich der König den populus, die freien Mitglieder der Ständeversammlung gegen die königlichen Vasallen erbittert, weil diese an dem Verlust der Schlacht bei Wogastisburc schuld waren, und also auch an dem Mißtrauen

Dagoberts in die Austrasier, und deßhalb stand das Volk dem Major Domus und den übrigen Vasallen nicht bei. Es war dieß also sehr fein ausgedacht, doch ist aus Fredeg. c. 88. nicht klar, ob Pippinus et ceteri duces Austrasiorum in Metz verhaftet, oder ob sie auf eine andere Art nach Neustrien gelockt und dort, wiewohl mit Beobachtung aller Dehors fest genommen wurden.) Nur ein Einziger der Anhänger und Freunde Pippins hatte sich diesem Schicksal zu entziehen gewußt, und dieß war der von Dagobert früher zum Herzog von Thüringen ernannte Radulf, der Sohn Chamars, der denn sogleich mit dem Herzog Adalgisel und mit dem König Siegbert zerfiel, und sich an deren Befehle um so weniger kehrte, da er aus den Kämpfen gegen die Wenden stets als Sieger zurückgekommen war. (Fredeg. c. 85. und c. 77.) — Als Dagobert I. 638. starb, und Pippin nebst den übrigen Verhafteten sogleich nach Austrasien zurückgekommen war, erhielten alle ihre alten Aemter wieder zurück, und Pippin, mit Hülfe Chuniberts von Cöln, namentlich das Majordomat, und scheint daher auch Radulf wieder zum Gehorsam jedoch nur auf kurze Zeit zurückgekehrt zu sein. Denn da auch Pippin bald darauf verstarb (639.) und dessen Sohn Grimoald Ansprüche auf das Majordomat erhob, so scheint zwar König Siegbert II. ihm hierin gewillfahrtet, doch aber seinen Erzieher den Bajulus Otto ihm dergestalt an die Seite gesetzt zu haben, daß er dessen Rath in allen Regierungshandlungen den Ansichten Grimoalds vorzog. (ab Eckh. Comm. I. p. 212. sagt, dieser Otto sei Major Domus geworden, jedoch meldet dieß kein gleichzeitiger Schriftsteller, und widerspricht ihm Fredeg. c. 88. der sagt, im Jahr 642. sei Grimoald als Major Domus „bestätigt" worden, confirmatus est vehementer.) Aus diesem Grund scheint nun auch Radulf, als Anhänger Grimoalds, wiederum gegen Siegbert II. sich aufgelehnt zu haben (640.) und zieht daher Siegbert in diesem Jahr gegen ihn und dessen Helfer Farus, den Sohn Chrodoalds, der nach Eckharts, Comm. I. p. 213., Muthmaassung Wetterau, Hessen und Umgegend besaß) mit dem gesammten Heer, wobei auch der Major Domus Grimoald und Herzog Adalgisel sich befanden, schlägt und erlegt den Farus, rückt über den Wald Buchonia (Gau Grabfeld occidentalis, worin Fulda) in Thüringen ein, verfolgt den sich immer zurückziehenden Herzog Radulf bis an eine von diesem an der Unstrut erbaute Feste, erleidet aber hier eine Niederlage, weil Grimoald und Adalgisel, wegen vorgeschützter Besorgnisse für die Person des Königs, an dem Kampf nicht Theil nahmen, weil ferner die Mainzer (die Schwaben, Elsasser, und die Austrasier, die zwischen Thüringen und dem Rhein wohnten, mit Ausschluß derjenigen, die unter Trier und Cöln gehörten, ferner die Bewohner der drei Gaue Wormazfeld, Nachgau, Spirichgau) ihre Schuldigkeit nicht thaten, weil die übrigen nunmehr zu schwach waren, und Radulf auch ausserdem viele Freunde in dem königlichen Heer hatte (Fredeg. c. 87.). So muß der König zu einem Vertrag sich verstehen, kraft dessen er das Land räumt, dagegen unangefochten über den Rhein zurückgelassen wird, worauf Radulf nur dem Namen nach Vasall von Austrasien bleibt, und durch Verträge mit den Wenden und seinen übrigen Nachbarn seine Macht noch weiter befestigt. (ib.) Wenn er starb ist unbekannt, eben so ob er sich mit Grimoald und den Austrasiern wieder vertrug, als Herzog Leutharis von Alemannien, der Anhänger Grimoalds, den erwähnten Bajulus Otto erschlug, (642.) und hierdurch das Majordomat in seine altes Ansehn zurückkam, gleichfalls ist nicht klar ob Hruod Herzog von Thüringen, oder ob dieser Hruod mit Radulf eine und dieselbe Person war, wie Eckh. Comm. I. p. 213. sq. behauptet, so viel ist aber gewiß, daß Hethan oder Ettanus filius Hruodis Herzog in Thüringen war. (vita S. Kiliani c. 2. — Eckh. l. c. p. 214. u. 224.) Ob dieser Ettan aber c. 652. in einem Feldzug gegen die Neustrier (contra Francigenas) blieb, (wie Eckhart l. c. will) ist uns wieder unbekannt; weil ausser-

dem um dieses Jahr kein Krieg zwischen Austrasien und Neustrien erwährt wird. Dagegen folgte ihm sein ältester Sohn, dessen Name jedoch nicht vorkommt, und diesem dessen Bruder Gozpert oder Gozbert, der zur Zeit Kilians (686.) von Würzburg aus Thüringen beherrschte. (Eckh. Comm. I. p. 277.) Er zog höchst wahrscheinlich mit dem Herzog der Franken, dem Major Domus Pippin gegen König Dietrich III. und focht mit in der Schlacht bei Testri (687. im Sommer) wenn er aber starb ist unbekannt. Die Vita S. Kiliani nennt nun gleich den Hetanus als dessen Sohn, (Eckh. l. c. p. 283.) da aber Willibald in der Vita S. Bonifacii n. 23. zwei Herzoge erwähnt, nämlich Theobaldus und Hedenes, so scheint ersterer der älteste ohne männliche Nachkommen verstorbene, Hedenes oder Hedenus oder Hetanus aber der zweite Sohn Gozberts gewesen zu sein, die ihm nach einander in der Regierung folgten. Nur Hedenus kommt in Urkunden vor, er besaß noch die oben bezeichneten durch den thüringer Wald getrennten beiden Länder, da er dem Bischof Willibrord von Uetrecht im im Jahr 704. Güter in pago Thuringasnes (in der Schenkungsurkunde Dir. Dipl. I. p. 1. n. 1. wird der Gau zwar nicht genannt, doch im Jahr 726. v. Anh.) und 716. demselben Stift zu Uetrecht Güter in dem p. Saluense, sonst Salagewe genannt, schenkte. (Dir. Dipl. 1. p. 2. n. 3.) Daß sowohl er als Theobald sehr grausam regierten (wahrscheinlich weil viele die Parthei der Merovinger gegen die Karolinger ergriffen,) sagt die Vita S. Bonif. l. c., wenn er aber gestorben, und was aus seinem, in den beiden Urkunden von 704. und 716. als Zeuge vorkommenden Sohn Thuringus geworden, ist wieder unbekannt. Gewiß scheint dagegen zu sein, daß nach Hedenus kein neuer Herzog von Thüringen ernannt, daß vielmehr das Land und namentlich der Theil südlich vom thüringer Wald zu Austrasien geschlagen wurde, und unter die unmittelbare Herrschaft des Major Domus Pippin und seiner Nachfolger kam, die nunmehr zu den dortigen Grafen in dasselbe Verhältniß traten, in welchem die Herzoge von Thüringen gestanden hatten, und in dem sie selbst zu den am Rhein und an der Maas und Mosel angesessnen Grafen standen. — Von jetzt an gehörten diese Länder also zu Austrasien, und der Name Thüringen bezeichnet nunmehr nur die nördliche Hälfte des alten Königreichs und Herzogthums, nur die Provinz, in der die Nachkommen der alten Thüringer die Mehrzahl der Einwohner ausmachten, nur die Gaue, die zu dem jährlichen Tribut von den an die königliche Kammer zu liefernden Schweinen verpflichtet waren. (Ann. S. ad ann. 750. p. 140. und ad ann. 1002. p. 384. ex Dithm. Chron. lib. V. p. 368. und 118.) Diese Thüringer fielen nun noch bei des Herzogs Hedenus Lebzeiten, und also nach 704. zu den Sachsen ab, denn die Vita Bonif. cit. sagt ausdrücklich, es habe der Herzoge Herrschaft sammt dem Christenthum durch diesen Abfall aufgehört: in tantumque diversis constricta malis, ut cetera quae manebat residua populi turba, Saxonum se subjiceret principatui. Quo cessante religiosorum ducum (oder sind dieß die karolingischen Majores Domus und duces Francorum? was im Ganzen auf Eins hinausliefe) dominatio (al. dominatu), cessavit etiam in eis christianitatis et religionis intentio. — Als aber Karl Martell (718.) die Sachsen schlug, und ihr Land bis an die Weser verheerte, (Ann. Metens. ad h. a.) weil diese, wahrscheinlich von Chilperich II. und dessen Major Domus Raginfried in die Waffen gebracht, schon 715. das Land der Hattuarier geplündert, auch schon vorher zu den Zeiten Pippins (694. oder 695.) die Boructuarier sich unterworfen hatten, (Venerab. Beda histor. Angl. lib. V. c. 9. nach Eckh. Comm. I. p. 304., doch nach der Ausg. des Beda, Cantabr. 1643. fol., lib. V. c. 12.) mußten auch die Thüringer wieder die fränkische Herrschaft erkennen, und schon 723. predigte ihnen Bonifacius das Evangelium (vita Bonif. cit. l. c.) Von den nördlich von der Unstrut und Helme in unserer halberstädter Diöces wohnenden Völkerschaften kommt jedoch durchaus nichts vor, sie scheinen bei den Sachsen

geblieben zu sein, und sich mit ihnen und namentlich mit den Ostphalen vereinigt zu haben, welchen Theil aber sie sowohl als diese Ostphalen an den Kriegen nahmen die die Sachsen überhaupt mit Karl Martel zu führen hatten ist wieder unbekannt, denn wenn dergleichen Heereszüge von den fränkischen Annalisten gemeldet werden, als: 720. von Hepidann. s. Ann. S. Gallens. maj. — 721. von den Ann. Lauriss. minorib. — 722. (bella contra aquilonem) von den Annal. Nazar. et Petav. — 724. nach Bouq. von Fredegar c. 108. und Ademar. Chron. — 728. von den Ann. Petav. (wogegen die Annal. Alamannici, Mon. Germ. I. 24.: Franci quieverunt.) — 729. Annal. Petav. et Til. (die jedoch nur sagen Karl habe gegen die Sachsen ziehen wollen) — 736. von den Annal. Metens. — 737. von den Ann. Lauriss. minorib. und Enhardi Fuld. — und 738. von den Ann. Petav., Lauresham., Alamann., Nazar., Hepidanni, und Cont. Fredeg. anon. nach welchem die Franken über die Lippe und also nach Westphalen gehen, ebenso Ademar., so geschieht dieß ohne Angabe der nähern Ursachen, ohne Angabe des Orts, ohne zu sagen ob alle oder nur ein Theil der Sachsen der angegriffne Theil war, ohne zu berichten ob der Hauptangriff, der gewöhnlich wohl in Westphalen Statt fand, von Thüringen aus unterstützt wurde, und auch die Urkundensammlungen lassen uns im Stich, weil solche von den Gegenden diesseits des Rheins in diesen Jahren nichts melden. — Mit dem Todesjahre Karl Martells beginnt es jedoch in der fränkischen Geschichte überhaupt, und auch hier wieder heller zu werden, und theilte Karl noch vor seinem Absterben nach dem alten seit den ältesten Zeiten der Merovinger, wahrscheinlich auch noch früher hergebrachten ächtfränkischen Staatsrecht das Reich unter seine Söhne, wobei wir bemerken, daß es uns scheint, als habe man bisher die Gründe der Einführung dieses Staatsrechts noch nicht allgemein eingesehen, sondern hin und wieder geglaubt, es hätten die Merovinger die Krone gewissermaassen als Allod betrachtet, und das Land wie ein Stück Feld, das Volk wie eine Heerde unter ihre Söhne vertheilt. Daß dem aber nicht so sein konnte, geht aus dem Verhältniß zwischen König und Volk hervor (v. oben not. 43.) und ist unsere Ansicht über die Entstehung dieses Staatsrechts folgende: Die Franken entstanden aus der Verbindung der Völkerschaften zwischen Rhein Weser, Main und Nordsee (v. not. 50. so wie Cluver. Germ. p. 583. oder Lib. III. c. 20.) und diese Völkerschaften wurden in der frühsten Zeit jedes für sich von Fürsten oder Principibus regiert, die gewählt wurden, in so fern gewählt werden konnte, d. h. wenn von der Familie oder den Familien, die zum Principat berechtigt waren, mehr als einer da war. (So erklärt es sich, wie noch ganz junge Männer ohne Verdienste, bloß wegen ihres Herkommens Principes werden konnten. Tac. Germ. c. 13. So verlangten die Cherusker den Italus, weil die übrigen zum Principat Berechtigten, die nobiles, alle todt waren. Tac. Ann. XI. 16.) Da nun die Römer ihr Heil und ihre Rettung in den Kämpfen mit den Deutschen nicht in deren Vernichtung und gänzlichen Unterjochung, sondern darin suchten, daß sie diese Völker und deren Fürsten unter einander selbst uneinig machten, eins gegen das andere in die Waffen brachten, und hierbei theils durch Geld (Tac. Germ. c. 15.) theils durch Waffenhülfe (Plin. Epist. l. II. ep. 7.) unterstützten, wie dieß namentlich Tiberius angefangen hatte, (Tac. Ann. II. c. 26.) so konnte es nicht fehlen, daß die innerlichen Verwirrungen so lange fortdauern mußten, bis entweder nur Eins dieser Fürstengeschlechter übrig blieb, oder bis sie des unfruchtbaren Streits müde sich endlich alle Einem unterwarfen. Es scheint daß mit dieser Veränderung auch ein neuer Name, der Name der Franken aufkam, wie dieß geschah, ist unbekannt, genannt werden sie aber zuerst in dem Jahr 241. oder 255. Vopisc. in Aurel. c. 7. also c. 140 Jahre nach Tacitus, wobei zu bemerken ist, daß anfangs der Name Franci und Germani ohne Unterschied von demselben Volk gebraucht wird, Ersterer aber den Letztern verdrängte. (Aus der Stelle des Vopisc. scheint hervorzugehen, daß der Name Franci zuerst von Seiten der römischen Soldaten gebraucht wurde, und daß also Franci zuerst diejenigen Fran-

ken bezeichnete, die entweder bei den Römern Dienste nahmen, oder überhaupt die waffenfähige Mannschaft. Dann könnte es mit dem hin und wieder noch gebräuchlichen Range, ein ausgelaßner durchtriebner Mensch, zusammenhängen.) Durch diese neue Einrichtung wurde der bisherigen römischen Einmischung vorgebeugt, weil das regierende Haus wegen der Verwandtschaft mehr zusammenhielt, als die frühern durch die Bande des Bluts entweder gar nicht, oder doch nicht so nahe mit einander verbundenen Geschlechter. Es scheint aber ferner, daß das Volk, oder die Freien, die nicht weit zu gehen hatten, um zu sehen welches Elend die Untergebenen treffen könnte, und in dem römischen Reich wirklich traf, wenn Einer allein das Ganze lenkte, und ohne seines Gleichen beachten zu müssen, sich Alles erlauben konnte, es scheint, daß die freien Franken sich diese Verbindung zu einem Volk, unter einer Familie, nur unter der Bedingung gefallen liessen, daß es anders als in Rom sein, und ihnen, wenn Einer ihrer Fürsten zu weit gehen sollte, des andern Hülfe, Beistand und Vermittlung immer bereit sein müsse, daß also ihr ganzes Land unter die Familie vertheilt, und wenn es auch nach Erbrecht vereinigt würde, doch wieder unter die Söhne des alleinigen Herrschers neuerdings vertheilt werden sollte, mit ausdrücklichem Vorbehalt der uralten Verbindung des Volks so wie der Fürsten unter einander gegen Freund und Feind, namentlich gegen die Römer. (Wollte man entgegnen, die fränkischen Könige seien dem Volk Rechenschaft schuldig gewesen, hätten also ihre Gewalt nicht so sehr ausdehnen können, so ist die Antwort leicht zu finden, daß nämlich auch die römischen Kaiser keineswegs suverän waren, sondern staatsrechtlich unter dem Senat standen, solches auch mit dürren Worten anerkannten, z. B. Probus, der in seiner ersten Rede im Senat, und als er schon den Purpur genommen hatte, sagte: Recte atque ordine P. C. — factum est, ut vestra clementia orbi terrarum principem daret, et quidem de vobis, qui et estis mundi principes, et semper fuistis, et in vestris posteris eritis. — Quaeso ut de meis meritis faciatis quicquid jusserit vestra clementia. Vopisc. in Prob. c. 11.) So erhielt man — vermuthlich ohne es zu ahnden, wenigstens wahrscheinlich ohne es zu beabsichtigen — auch noch einen andern Vortheil, nämlich den, daß, wenn ein Fürst, der das Ganze besessen hatte, Erwerbungen machte, dann starb, und alles wieder unter seine Söhne oder Nachfolger vertheilte, daß dann diese Erwerbungen nicht wieder verloren gehen konnten. Auf diese Art eroberten die Franken das Land, welches sie unter dem Namen der Salier oder salischen Franken besaßen, zur Zeit Maximinians, und obgleich dieser seine gesammte Macht aufbot, um diese an dem westlichen Ufer der Maas und dem südlichen des Rheins gelegne Grenzprovinz wieder zu erobern, (287. bis 289.) und zwar gegen die Nachkommen des uns unbekannten Eroberers, gegen die fränkischen Könige Athech und Genobaudes (Mamert. Paneg. in Maximin. c. 10., oder Genobon und Esatech) so half ihm doch alles nichts, es war moralisch unmöglich diese Provinz wenn nicht wieder zu erobern, doch auf die Dauer zu behaupten, er mußte sich begnügen einen Vertrag mit diesen seinen Feinden zu schliessen, dessen Bedingungen wahrscheinlich auf Schrauben gestellt waren, (wie alle Verträge der Römer überhaupt, daher Vopisc. in Proculo c. 13. Franci, quibus familiare est ridendo fidem frangere, dagegen die lex salica in prooem. Gens Francorum inclyta, auctore deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregia, audax, velox et aspera etc. quae fortis dum esset et robore valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excussit pugnando etc.) welcher Vertrag dahin gehen mochte, daß die Salier von nun an dieses Land und die römische Grenze gegen die Friesen und übrigen Völker vertheidigen sollten. (Später wurde dieser Vertrag öfters bestätigt, und die römischen Schriftsteller bedienen sich dabei des Ausdrucks suscipere. Amm. Marc. XVII. 8. — Sehr schön schildert den Abschluß jenes Vertrags Eumen. paneg. IV. in Constant. c. 21.: Nerviorum [in Belgia se-

cunda] et Treverorum [wahrscheinlich in Germania secunda] arva jacentia laetus „postliminio restitutus“ et receptus in leges Francus excoluit. und Eumenius pan. VII. in Const. c. V. Bataviam... a Francorum gentibus occupatam omni hoste purgavit nec contentus vicisse, ipsas in romanas transtulit nationes, woraus erhellen dürfte, Maximinian habe ihnen gegen einen Theil ihrer Eroberungen namentlich in Batavien anderes Land abgetreten.) Auch Kaiser Constantin der Grosse strengte in seinen vielen Kriegen gegen die Franken alle Kräfte seines Reichs an, um sie theils von dem früher römischen Grund und Boden zu vertreiben, theils durch Einbrüche in ihr eignes Land zu schrecken und zur Aufgebung ihrer Ansprüche zu zwingen. Ob ihm dieß für die letzten Jahre seiner Regierung gelungen, ist zweifelhaft, das aber wahrscheinlich, daß die Franken als die tapfersten seiner Feinde (Liban. in Orat. Bouq. I. p. 731.) auch den ersten Platz unter denjenigen Barbaren einnahmen, die er an seinen Hof und in sein Cabinet zog (Euseb. de vit. Const. IV. 7.), dieß ist um so wahrscheinlicher, da die Franken das einzige deutsche Volk waren, welches die erwähnte Theilungspolitik staatsrechtlich eingeführt hatte, (ob damahls die Alemannen, die um diese Zeit immer viele Könige hatten, dieselben Einrichtungen hatten, ist noch zweifelhaft,) und da Constantin dennoch nach derselben, den Römern bisher völlig unbekannten Politik das römische Reich bei seinem Absterben unter seine Söhne theilte. Wenn Constantin nun auch Batavien behauptet haben sollte, so verlor solches doch Constans, (341. 342.) wenigstens findet sich unter den von Julian (359.) wiederhergestellten und neu befestigten Städten kein Ort auf dieser Insel (nur castra Herculis, von dem es jedoch sehr zweifelhaft ist, ob es nördlich oder südlich von der Waal lag, im ersten Fall hätten die Römer doch nur die östlichste Spitze von Batavien gehabt. Amm. Marc. 18. c. 2.) und daß später noch mehr an die Franken verloren gieng, namentlich der erwähnte von Julian neubefestigte Strich zwischen Rhein und Maas, daß von da ab die Salier mit den eigentlichen Franken oder Ripuariern grenzten, zeigt schon die Notitia dignitat. Imperii zur Genüge, nach der Marci portus, Turnacum, Hornensis locus, Einiges in der Gegend von Tongern, (die Stadt selbst nicht) Epoissum, Trier und Andernach die letzten römischen Orte gegen Franken zu waren. Von der Einführung jenes Staatsrechts an bestand also die fränkische Geschichte eben so wie zur Zeit der Merovinger in Theilungen, Vereinigungen und neuen Theilungen, bei denen sich sowohl die Fürsten als das Volk wohl befanden, die Erstern, weil ihre Macht in den errungnen Landen desto fester einwurzelte, das Andere aus dem erwähnten Grund, und diesem Beispiel und Herkommen folgend theilte denn auch der Major Domus Karl (so nennt er sich noch in einer Urkunde von 741., obgleich seit 737. kein neuer König aufgestellt war, Bouq. IV. p. 707. n. 123. und 124.) in dem erwähnten Jahr 741. das Frankenreich dergestalt, daß Karlmann Austrasien, Alemannien und Thüringen, Pippin aber Neustrien, Burgund und Provence erhielt. Fredeg. Cont. III. c. 110. (Griffo, sein dritter Sohn, sollte ein Stück von Austrasien, von Neustrien und von Burgund bekommen, da ihn aber die Franken selbst nicht haben wollten, wahrscheinlich weil dessen Mutter Sonihilde oder Swanahilde nicht viel Freunde unter ihnen haben mochte, Ann. Met., oder weil er einen Anschlag auf die Erlangung des gesammten Frankenreichs machte, Ann. Einhardi. Mon. Germ. I. p. 135. so erhielt er nichts. Später versuchte Pippin öfters sich mit ihm zu versöhnen, indem er ihm mehrere Grafschaften gab, es kam aber nie eine feste Freundschaft zu Stand. Merkwürdig ist jedoch, daß er in einer Urkunde, deren Datum freilich falsch ist, als Major Domus seines Bruders Pippin erscheint. Urk. von 765. bei Calmet Hist. de Lorr. T. I. Preuv. p. 281. und 283. Sein Majordomat müßte in das Jahr 752. fallen, weil er schon 753. umkam, und seine Flucht zu Waifar müßte dann Ende 752. oder Anfang 753. gesetzt werden statt 751.) Der neue Beherrscher Austrasiens, der Ma-

jor Domus Karlmann (Urk. bei Bouq. IV. p. 712. sq. n. 129. und 130. Inluster Karlemannus Major Domus, filius Karoli quondam, mit dem neuen Beisatz: „cui dominus regendi curam committit.") fand sich bald zu einem Zug gegen die zu den Sachsen übergetretnen Bewohner unserer, nachmahls zu dem halberstädter Sprengel gehörigen Lande bewogen, indem die Sachsen in Thüringen einfielen und solches nach gewohnter Sitte verheerten. (Vit. S. Bonif. ab Othlon. conscr. c. 37.) Es rückt daher Karlmann durch Thüringen in die Gegenden nordöstlich vom Harz, erobert das Schloß des sächsischen Häuptlings Dietrich und zwingt ihn sich zu unterwerfen (743.) schlägt als dieser Vertrag gebrochen wird in dem folgenden Jahr 744. in Verbindung mit seinem Bruder Pippin die Sachsen nochmahls an der Weser, (Vit. S. Bonif. ab Othlon. conscr. c. 37.) nimmt den erwähnten Dietrich nochmahls gefangen, und hat von nun an bis an das Ende seiner Regierung 747. in diesen Gegenden Friede. — Der Major Domus Pippin, der seinem ins Kloster gegangenen Bruder jetzt folgte, sah sich bald genöthigt, einen dritten Krieg gegen denselben Dietrich zu unternehmen, da Grifo mit den ihm eingeräumten Gütern und Graffschaften unzufrieden, nach Sachsen flieht und hier bei dem Ostphalen Dietrich Aufnahme und Unterstützung findet. (748.) Sogleich folgt ihm aber Karl auf dem Fusse nach, greift durch Thüringen vorrückend, die Nordschwaben, die Einwohner des Suabagos an, zwingt diese zu Sachsen sich zählende Völkerschaft sich ihm gänzlich zu unterwerfen, (Saxones- qui Nordosquavi vocantur-subactos contritosque subegit. Ann. Met. ad h. a.) läßt sie größtentheils taufen, rückt dann, durch Hülfstruppen der Slaven verstärkt, vor Dietrichs Feste Hocseburg, erobert solche und nimmt Dietrichen zum drittenmahl gefangen, und kommt hierauf an die Ocker wo ihn die Sachsen sammt Grifo hinter grossen Verschanzungen erwarteten. Es kam jedoch zu keiner Schlacht, die Sachsen räumten vielmehr bei Nacht ihr Lager, Grifo entflieht nach Baiern, und dorthin folgt ihm im Jahr 749. Pippin, nachdem er 40 Tage lang die Gegenden an der Ocker verheert hatte (noch 748. Ann. Met.) Hieraus ergiebt sich folgendes: 1) daß damahls, bis 748., der Suabago zu Sachsen gehörte, ob aber auch Frisenfeld und Hassegau, oder ob diese zu dem fränkisch gebliebenen Thüringen gehörten ist zweifelhaft. 2) daß zwischen Suabago und der Ocker die Feste Dietrichs lag, die hier (Ann. Met.) Hocseburc heißt, bei dem Jahr 743. aber verschiedentlich genannt wird, als: Ocsioburg (Ann. Met.), Hoseoburg (Append. ad Gest. Franc. ex Ademar. Bouq. II. 576.), Saochseburg (Ann. Til.), Onseburg (Ann. Franc. Bouq. II. 672.), Hochseburg (Adonis Chron. Bouq. II. 672.), Ohseburg (Ann. Fuld. 745.), Hohseobour (Chron. de Saint Denis V. c. 28.), Heseburg, (Herm. Contr. 745.), Hohseoburch (Sigeb. Gembl. 743.), Hoohseoburg (Ann. Lauriss. 743.), Hohseoburg (Ann. Einhardi 743.), und welches Pertz (Mon. Germ. T. I. p. 134. n. 5.) für Hoch-Seeburg jetzt Seeburg im Gau Hohsi hält (doch ist es nicht zu erweisen, daß der Hassegau sich bis Seeburg erstreckt habe, vielmehr gehörte dieser Ort wahrscheinlich zu Frisonoveld) wir dagegen für Huyseburg im Harthago oder Asseburg im Derlingo. — Der Zug König Pippins gegen die Sachsen von 753., da er bis Rimie (Rehme zw. Blotho und Minden a. d. Weser und Werre) kam, betraf bloß Westphalen und das westliche Angrarien, eben so der von 758., da er sein Lager bei Sithima oder Situnna, Sitnia (wahrscheinlich die Senne nördl. von Paderborn) aufschlug, und die Sachsen zwang, einen jährlichen Tribut von 300. Pferden zu versprechen, der denn auch bis zu Pippins Tod (768.) abgeführt worden zu sein scheint, weil weiter nichts von Feindseligkeiten verlautet. Jetzt theilen seine Söhne Karl und Karlmann das Reich, Karl erhält Neustrien, Burgund und Provence, Karlmann Austrasien und Zubehör, (doch scheinen sie die Domänen nach andern Grundsätzen getheilt zu haben) und auch Karlmann hatte keinen Krieg zu führen, doch kaum war

er todt, (4. Dec. 771.) kaum Karl ihm gefolgt, so brach ein neuer Krieg mit den Sachsen aus, warum, ist unbekannt, nur der Poeta Saxo berichtet, es seien von jeher von beiden Seiten die Grenzen geplündert worden. (ad ann. 772 aus Eginh. vit. Caroli M. c. 7.) Der erste Zug Karls (772.) gieng nach Westphalen und Angrarien. Hierauf folgte derselben Westphalen und Angrarier Einbruch in Hessen, (774. al. 773.) und darauf der Einfall dreier oder vier fränkischer Schaaren in Sachsen, wahrscheinlich auch nur in das Land diesseits der Weser (774.) und der Beschluß auf dem Fürstentag zu Carisiacum, (Kiersy an der Oise zw. Noyon und Chauny) und Reichstag zu Düren, den Krieg so lange fortzusetzen, bis die Sachsen entweder getauft oder vernichtet wären. Der zweite Zug Karls gieng nun (775.) über Brunisberg unweit Hörter durch Angrarien und Ostphalen bis an die Ocker, wo die Ostphalen sich unterwarfen, und zurück durch den Gau Bucki, wo die Angrarier ein Gleiches thaten. Der vierte Zug gieng nach Westphalen. (776.) Auch als 778. die Sachsen bis Deutz vordrangen, dann aber an der Eder geschlagen wurden, und als Karl (779.) bis Medofulli (viell. Fülme an der Weser, südlich von Bückeburg) kam, war bloß von Westphalen und Angrariern die Rede. (Einhardi Ann. ad h. a.) Mehr Licht giebt uns das folgende Jahr (780.) da Karl über Eresburg und Lippspring an die Ocker zog, hier bei Horoheim (Ohrum) die Ostphalen, Bardengauer und viele Norbalbinger taufen ließ, dann an die Elbe rückte, und am Zusammenfluß der Elbe und Ohre (also bei Wollmirstädt oder Elbey v. Anhang, d. d. Pag. Norththur. fin.) die Streitigkeiten zwischen Sachsen und Slaven beilegte, denn hieraus erhellt, daß die Gaue Heilanga, Derlingo, Mosuebdi und Belxa zu Ostphalen gerechnet wurden. Eben so beweist Einhard (Ann. ad ann. 782.) daß Norththuringo zu Sachsen gehörte, da er berichtet, die an Sachsen und Thüringen grenzenden, zwischen Elbe, Saale (und Böheim) wohnenden Sorben hätten die Grenze plündernd überschritten, denn die Saale trennt die Sorben nur von den Gauen Usitin, Engilin, Hassago, Suabago und Norththuringo, die Erstern gehören aber zu Thüringen, folglich muß wenigstens der Letzte zu Sachsen gerechnet worden sein. Die Niederlage die Karls gegen die Sorben geschicktes Heer am Süntelgebirg von Witechind und den empörten Sachsen erlitt, hinderte den König an der Fortsetzung der sorbischen Fehde, seine Schaaren durchzogen 782. nur Westphalen und Angrarien, kamen 783. auch nur in den nördlichern Bezirken von Angrarien und Ostphalen an die Elbe, und erst 784. theilte Karl seine Truppen in zwei Abtheilungen, von welchen die Eine unter seinem Sohn Karl den Gau Dreini verheerte, die Andere unter seinen eignen Befehlen durch Thüringen in die Gegend an der Saale und Elbe einbricht und alles bis Schaningi (Schöningen im Derlingo) verwüstet. (Einh. Ann.) Wie er von hier nach Worms, von da nach Skidrioburg bei Schieder (25. Dec. 784.) weiter nach Rehme zog, dann in Eresburg seine Winterquartiere aufschlug, im Jahr 785., nachdem er einen Reichstag in Paderborn gehalten, über Dersia (wahrscheinlch der Gau Derseburg Ann. Pet. ad h. a.) in den Bardengau rückte, und von hier aus die Heerführer der Sachsen Witichind von Westphalen und Abbio oder Albio von Ostphalen zur endlichen Unterwerfung zwang, ist bekannt. Als beide in Attigny getauft wurden, schien die fränkisch-sächsische Fehde beendigt, und hiermit auch der zu Ostphalen gehörige Theil unserer halberstädter Diöces gänzlich mit dem Frankenreich vereinigt. (Daß Karl aus dem Bardengau durch Thüringen zurückkehrte, und hier eine Verschwörung gegen ihn entstand, deren Anstifter mehrere Grafen, unter welchen Hartrab, und Edle waren, die 786. theils geblendet, theils verbannt wurden, ergiebt sich aus den Annal. Nazar. 786. Poeta Saxo 785. etc.) — So hatte Karl jetzt Musse und Gelegenheit seine Macht gegen die zwischen Elbe und Oder wohnenden Slaven zu gebrauchen, die nunmehr zum ersten mahl in der Geschichte erscheinen, (die

Sorben wohnten diesseits, ihr (?) dux Dervanus ist oben genannt, dann ist schon der 747. dem Major Domus Pippin von den Slaven geleistete Beistand erwähnt, ob dieß aber Slaven waren, die östlich von der Elbe wohnten, ist unbekannt) und von denen berichtet wird, sie seien von jeher Feinde der Franken gewesen. Etwas Näheres wird nicht gemeldet, (Einh. Ann. 789.) aus dem aber was Einhard zu 799. und 808. sagt scheint hervorzugehen, daß sie namentlich mit den Obotriten, Karls des Grossen Bundesgenossen, in Fehde waren. — Es bestand dieses Volk aus mehrern mit einander verbundenen kleinern Völkerschaften, von denen nur genannt werden die Linonen, Smelbinger und Bethenzr (al. Bethelclereti) nebst der Regio Genewara. Die ersten beiden grenzten an die Obotriten, scheinen also das nördliche Stück des nachmahligen Stifts Havelberg von der Elbe bis an die Oder inne gehabt zu haben. Der Gau Linagga bezeichnet die Sitze der Erstern, die von dem Obotritenfürsten Thrasco oder Thrasico eroberte smelbingische Feste Connoburg (Schleusse Kanneburg auf dem Waldweg von Zehdenik nach Lychen, Kr. Templin) die der Letztern. (Chron. Moiss. 809. nebst Einh. Ann. ad h. a.) Die Bethenzr werden neben den Linai oder Linonen, genannt, können daher nicht in der Priegnitz gewohnt haben, weil diese von Linonen selbst besetzt war, scheinen aber deren Nachbarn im Süden gewesen zu sein. (Chron. Moiss. 811.) Die Regio Genewara endlich wird in die Gegend von Magdeburg gesetzt (Chron. Moiss. 805.) und scheint daher etwa die nachmahligen Gaue Mortsani und Ciervisti umfaßt zu haben. Alle diese Völkerschaften bis an die Peene (Fragm. du Chesnii s. Quercetani, aus den Trad. Lauresh. ad h. a. Mon. Germ. I. p. 34. Bouq. V. p. 28.) nannten sich zusammengenommen Welatabi (was vielleicht mit dem böhmischen Weleslawny, löblich, oder Welebny, herrlich, oder dem polnischen wladam, herrschen, zusammenhängt) wurden aber von den Franken Wiltzen, Vultzen u. dgl. genannt, (Einh. Ann. 789.) und scheint es nicht, daß Eins jener vier Völker für sich allein diesen Namen geführt habe. Wie Karl in dem erwähnten Jahr 789. bei Köln über den Rhein gieng, durch Sachsen zog, über die Elbe gieng, an der Havel die zu Schiffe dahin kommenden Friesen an sich zog, nunmehr vor die Stadt Dragawiti rückte (jusqu'à une cité, qui a non Dragaute sagt auch Chron. de Saint Denis. Bouq. V. p. 242.) und wie sich hier das gesammte Land ihm unterwirft, ist bekannt, (Einh. Ann., Ann. Fuld., Loisel. etc.) so wie daß diesem Beispiel die Völker zwischen Oder und Weichsel folgten, und daß Karl alles dieß nebst dem später unterworfenen Böheim und Sorbenland, und den an Böheim grenzenden Bezirken zwischen Elbe und Oder bis an seinen Tod behielt und behauptete, (v. not. 5.) so wie auch Kaiser Ludwig I. (der Fromme), indem die Empörung der Obotriten und Linonen von 838. noch in demselben Jahr beigelegt wurde, und die Plünderungen, die sich die Sorben, Wiltzen, Obotriten und Linonen im Jahr 839. erlaubten, von keiner besondern Bedeutung gewesen zu sein scheinen. (Ann. Bertin. s. Prudent. Trecens. ad ann. 838. et 839.) Unbekannt ist aber die innere Eintheilung dieser Lande, namentlich, ob es bestimmte Befehlshaber gab, die über Sachsen und Thüringen gesetzt waren, und in den daran grenzenden slavischen Bezirken die Rechte des Kaisers zu bewahren hatten, oder ob die in den deutschen Grenzlanden angeseßnen Grafen erst den Befehl von Aachen erwarten mußten, um sich in die innerlichen sorbischen und wilzischen Händel zu mischen. Es fragt sich ferner, ob Karls Legat Odo in dem Schloß Hochbucki, das 810. von den Wiltzen erobert und zerstört wurde, ein festes Amt in Ostphalen hatte, oder ob er nur (so wie Adalgis und Geilo im Jahr 782.) zur Führung dieses Kriegs speciell ernannt war. Wenn es nun zwar scheinen dürfte, daß die Gaue Friesenfeld und Hassegau und seit 747. auch Suabago zu Thüringen gehört hätten, und daß seit der Stiftung von Halberstadt auch die bisher zu Ostphalen gehörigen Gaue dieses Sprengels ebenfalls zu Thüringen gerechnet worden wären, so war doch Thüringen da-

mahls noch kein Missaticum, vielmehr beweist Ludwigs des Frommen Capitulare von 823., c. 25. (Baluz. Capit. I. p. 640.) daß ganz Austrasien nebst Thüringen und Sachsen (Baiern wird nicht erwähnt, wahrscheinlich weil hier Ludwig der Deutsche Missus war) in zwei Missatica zerfiel, in das von Mainz, wo der Erzbischof Heistulf, der Bischof Heistulf und der Graf Ruotbert Missi waren (also in Austrasien, Schwaben, Thüringen, Ostphalen und halb Angrarien) und in das von Cöln, wo Erzbischof Hadabold und Graf Eemund (also in Friesland, Westphalen, halb Angrarien) als Missi dominici genannt werden. (Trier war zwar auch ein austrasisches Missaticum, doch besaß es nur sehr wenig auf dem rechten Rheinufer, vid. Kremer Origg. Nassoic. T. I. p. 10. sqq.) Noch ist zu erwähnen, daß Kaiser Ludwig im Jahr 839. eine neue Einrichtung traf, nach welcher die Austrasier (mainzischer Diöces nämlich) und die Thüringer die etwa nöthigen Kriege mit den Obotriten und Linonen, die Sachsen (ebenfalls mainzischer Diöces) die Fehden gegen die übrigen Wilzen und gegen die Sorben abmachen sollten, (ohne Zweifel nämlich nur in dem Fall, wenn die Sachsen mit den Obotriten, und die Thüringer und Austrasier mit den Wilzen und Sorben nicht allein fertig werden könnten,) und daß dem gemäß auch die Sachsen in demselben Jahr 839. den Fürsten Cimusclus der sorbischen Colodicier bei Kesigesburg erlegten, dessen Land verheerten, dessen Nachfolger zur Anerkennung der fränkischen Hoheit und zur Zahlung einer Straffumme zwangen. (Ann. Bert. s. Prudent. Trec. ad h. a. Mon. Germ. I. p. 435. lin. 4. sqq. und 32. sqq.) Diese Einrichtung Ludwigs konnte jedoch wohl nur so lange bestehen, als das östliche Sachsen, Austrasien und Thüringen unter einem Missus standen, sie mußte aufhören, seitdem Ludwigs Söhne das Reich in drei Theile zerstückelt hatten, seitdem Ludwig der Deutsche nur das östliche Drittheil des Frankenreichs besaß, indem dieser nothwendig das mainzische Missaticum in kleinere Theile absondern mußte, weil es zwei Drittheil seiner Lande umfaßte, und dieser Missus daher mit dem Missus des deutsch gebliebenen Theils des kölnischen Missaticums und mit dem Missus in Baiern in keinem Verhältniß stand. In welchem Jahr diese Veränderung vorgenommen wurde, ist unbekannt, daß sie vorgenommen wurde, gewiß, weil nunmehr gar bald stehende Missi unter dem Namen der Herzoge in Sachsen, Thüringen, Franken endlich auch Schwaben nach und nach zum Vorschein kommen. Die ersten dieser neuen aus Missis dominicis hervorgegangenen Herzoge kommen im Jahr 849. vor, und waren die beiden gegen die empörten Böhmen gesandten Ernst von Baiern und Thaculf von Thüringen, oder wie Letzterer damals nur genannt wurde: comes et dux limitis Sorabici. Daß dieser Zug unglücklich ablief, daß ferner 851. die Sorben sich empörten, doch von König Ludwig unterworfen wurden, daß Ludwig im Aug. 856. in Verbindung mit den Sorben die Dalmatas oder Daleminzier unterwarf, wie 858. Thaculf einen neuen Zug gegen die empörten Sorben zu unternehmen befehligt wurde, und wie dieselben Sorben in demselben Jahr ihren dem König treuen Fürsten Zistibor ermordeten, wie ferner 869. die Sorben, die Siusler (von denen es zweifelhaft ist, ob sie den pag. Susali bewohnten, oder ob die Lusici, oder endlich die Schlesier in dem pag. Silenzi gemeint sind) neuerdings mit den Böhmen in die thüringischen Grenzen einfielen, und wie Prinz Ludwig mit den Sachsen und Thüringern gegen sie zog und sie zur Unterwerfung zwang (Sommer 869.) und wie endlich der erwähnte Thaculf oder Thachulf im Jahr 873. starb, (und zwar den 1. Aug. Necrol. Fuld. Leibn. III. p. 762.) sagen die Annales Fuldenses bei den erwähnten Jahren. Dem Thachulf folgte Ratolf, der gegen die wiederum sich empörenden Sorben und Siusler 874. über die Saale zog und sie mit Hülfe der Franken unter Erzbischof Liutbert noch im Januar des genannten Jahrs, ohne eine Schlacht zu liefern unterwarf, (Annal. Fuld.) dann ist aber alles wieder dunkel, wir wissen nicht wenn Ratolf starb, und ob ihm

Poppo unmittelbar folgte, das aber ist bekannt, daß 876., als Ludwigs des Deutschen Söhne in das erledigte Reich sich theilten, König Ludwig II. Franken, Thüringen, Sachsen, und was von Friesland deutsch war, nebst dem nordöstlichen Lothringen erhielt, daß 880. der Comes et dux limitis Sorabici Poppo die sich empörenden Daleminzier und Sorben, denen auch die Böhmen beistanden, aufs Haupt schlug (Ann. Fuld.) daß nach dem Tod König Ludwigs II. Karl der Dicke in dessen Landen folgte (882.) und Poppo auch unter diesem seine Würde behielt. Er zerfiel jedoch in demselben Jahr 882. mit dem (sächsischen) Grafen Egino, weßhalb ist unbekannt, und wurde von diesem sowohl in dem genannten als in dem folgenden Jahr 883. geschlagen. (Ann. Fuld. 882. u. 883. Bei dem Jahr 882. hat die eine Bearbeitung: civile bellum inter Saxones et Thuringos, etc. Es scheint aber gelesen werden zu müssen: inter Francos et Thuringos, weil ein sächsischer Graf Egino nicht vorkommt, dagegen aber ein fränkischer sowohl bei Regino ad ann. 906. als in dem Baden- oder Badenachgau, 887. Schann. Trad. Fuld. p. 212. n. 524. und 908. Guden. Cod. dipl. I. p. 345. n. 125., und bei dem Jahr 883. hat die andre Bearbeitung dieser Annalen wahrscheinlich durch ein Versehen des Annalisten: Boppo et Egino comites et duces Thuringorum, indem beide zwar Grafen, Poppo aber allein dux war. Mon. Germ. I. p. 397. col. 2. lin. 31., p. 398. col. 1. lin. 3. und ib. col. 2. lin. 40.) Erst im Jahr 892. wird er wieder erwähnt, da er in Verbindung mit dem Bischof Arnus oder Arnt von Würzburg gegen die Böhmen zog, auf dem Rückzug verfolgt wurde und seinen Bundesgenossen verlor, der in dem Gau Chutici (orientalis) an der Heerstraße erlegt wurde. (Regino ad h. a. und Dithm. Chr. p. 324. et 4.) Es scheint daß die nördlich von Böheim wohnenden Slaven sich nunmehr auch empörten, und daß König Arnulf „deßhalb" (vielleicht auch noch aus andern Gründen, s. d. Vorr.) unsern Herzog seiner Würde entsetzte (noch 892. Regino, Chronogr. Ann. S.) es scheint ferner, daß der neu ernannte Herzog Conrad die Empörung zu unterdrücken nicht im Stand war, weil er bald darauf freiwillig zurücktrat, (Reg. etc. melden es noch bei dem Jahr 892.) wahrscheinlich ist aber wieder, daß dessen Nachfolger Herzog Burchard, namentlich seitdem Böheim sich wieder unterworfen hatte (895. Ann. Fuld.) seine Macht wieder etwas ausdehnte, weil Regino ad ann. 892. von ihm sagt: qui hunc (ducatum) hactenus (bis 906?) strenue gubernat, und weil im Jahr 897. der sorbische Tribut wiederum entrichtet wurde. (Ann. Fuld.) Es war jedoch dieses Glück von keinem Bestand, denn nun begannen die Einbrüche der Ungarn, unter deren Schutz die gesammten slavischen Völkerschaften östlich von Mulde und Elbe abfielen. Der Markgraf Burchard vermochte gegen diese beiden Feinde seine Lande nicht zu sichern, er blieb vielmehr selbst in einer im Jahr 908. ihnen gelieferten unglücklichen Schlacht (Ann. S. ad h. a. und Reginon. Cont.) und der einzige der benachbarten Herzoge in Deutschland, dessen Macht damahls noch nicht gebrochen war, Herzog Otto (der Erlauchte) von Sachsen griff zu, und vereinigte die Reste der erledigten sorbischen Mark, das Land zwischen Werre und Mulde, mit seinen Erbbesitzungen. — Noch bemerken wir, daß 1., bis hierher der Comitatus und Ducatus limitis sorabici gewissermaassen als die östlichste Abtheilung des deutschen Herzogthums Franken betrachtet werden kann, weil sich kein herrschendes Haus hier bildete (so wie das Haus der Ottonen in Sachsen), vielmehr der abgehende Herzog alsbald durch einen andern jedesmahl aus Franken entsendeten ersetzt wurde. Von Tachulf und Ratolf ist zwar nichts bekannt, dagegen war Poppo der Bruder des Herzogs Heinrich von Franken, des treuen Anhängers Karls des Dicken, und also ein fränkischer Graf, Conrad, dessen Nachfolger, war der Besitzer des fränkischen Gaus Hessi franconicus, der Vater König Conrads, der Bruder Gebhards, des Grafen in den Gauen Wetereiba (Wetterau Urk. von 908. Guden. Cod. dipl. I. p. 347. n. 126. dieser starb nicht 902. sondern 910. Cont. Reg.) und Rhein-

gau. (Trad. Laur. T. I. p. 97. sq. n. 53.) Auch Burchard war aus Franken (welchen Gau sein Vater Graf Walach besessen habe, ist aus der Urk. v. 890. Schann. Tr. Fuld. p. 216. n. 533. nicht klar, da die Crufteromarcu nicht weiter vorkommt, Fisgobah dagegen, Fischbach, an vielen Orten genannt wird, z. B. in p. Tullifeld 837. de Lang Reg.) und kommt er als Zeuge in vielen Urkunden vor, die über Schenkungen in Franken ausgefertigt wurden, zuletzt da er seine Beistimmung zu der Schenkung vom 8. Juni 908. gab, (Guden. Cod. dipl. T. I. p. 345. sq.) wonach also der Einbruch der Ungarn in die zweite Hälfte dieses Jahrs fallen würde.

2) Die Grenzen betreffend, so waren solche nach Verschiedenheit der Zeit verschieden. Die westliche und südwestliche bildete die Werre und der thüringer Wald. Im Osten begrenzte die Saale die Provinz Thüringen, den pag. Suththuringiae. An diesen schlossen sich nun die oben erwähnten marchae Toringubae oder Thüringens an, welche bis an die Mulde und Elbe sich ausgebehnt zu haben scheinen, weil zu Heinrichs I. Zeiten die Gaue Sermunt, Susali, Chutiti (occid.) und Scuntira obgleich von Slaven bewohnt, doch aber unter unmittelbarer deutscher Herrschaft und mit Vernichtung der slavischen politischen Einrichtungen, gestanden zu haben scheinen. Hierauf folgten weiter östlich die zinspflichtigen slavischen Völker, und zwar war es natürlich, daß die Herzoge auf alles das Land prätendirten, welches Karl dem Grossen unterworfen gewesen war, also auf alles bis an die Weichsel, in wie weit sie aber diese Prätension durchzusetzen vermochten, ist wieder unbekannt, so viel dagegen gewiß, daß in den Zeiten, wo die Empörungen unterdrückt waren, ihre Herrschaft sich über die Elbe und wenigstens bis an die Oder ausdehnte, denn Thachulf besaß Sarowe (v. Anhang), und Nimptsch in Schlesien war eine von Deutschen gebaute Feste. (v. Anh. pag. Cilensi.) Daß im Anfang auch Böheim zu der sorbischen Mark gehörte scheint die Bezeichnung Thachulfs mit dem Beisatz comes de Boemia (v. Anh. pag. Sarowe) zu beweisen. Bei der Theilung von 876. kam jedoch Böheim an Baiern, ob später eine Aenderung vorgenommen wurde ist unbekannt. Dunkel ist endlich die Grenze gegen Norden. Aus dem Betragen des Bischofs Siegmund von Halberstadt gegen den Prinzen Heinrich in dessen Händeln mit der Hatheburg scheint aber hervorzugehen, daß Halberstadt nicht zu Sachsen sondern zu Thüringen gehört habe, weil der Bischof wahrscheinlich nicht so schnell mit Bann und Interdikt zugefahren sein würde, wenn er schon seit längerer Zeit mit dem sächsischen Herzogshaus bekannt gewesen wäre, auch war von nun an das damahls noch in dem halberstädter Sprengel gelegne Merseburg der Hauptsitz der kleinern Mark gegen die Sorben oder vielmehr Daleminzier, die augenscheinlich zu der grossen Grenzmark oder dem Herzogthum Thüringen gehörten, und war folglich die halberstädtische Nordgrenze, a) ferner die Elbe und Peene, dann die Ostsee bis zur Mündung der Weichsel in dieselbe die prätendirte Nordgrenze unseres Herzogthums, Markgraf Gero also, als Nachfolger jener Herzoge, darauf zu denken

---

a) Es ist zweifelhaft wenn der Sprengel von Halberstadt zu Thüringen kam. Während Karls des Grossen kaiserlicher Regierung (801. — 814.) lag Staßfurt (Alten Staßfurth in p. Norththuringo? oder Staßfurt in p. Suabago?) noch in Ostphalen (placitum nostrum generale — — infra Saxoniam in orientali parte, super fluvium Rota [leg. Boda] in loco que dicitur Starasfurt XII. Kal. Jul. [20. Juni] anni? — Monum. Boica T. XI. p. 100.) dagegen wird schon zu Ludwigs des Frommen Zeiten, und also noch vor der Theilung des mainzer Missaticums Arendsee zwar nach Ostphalen aber an die Grenze der Sorben gesetzt, Einhardi Ann. 822., worunter man doch nur die sorbische Mark verstehen kann. Es liesse sich vielleicht annehmen, es habe seit der Stiftung von Halberstadt dessen Sprengel nebst Thüringen eine unter dem mainzer Missus stehende sorbische Mark gebildet, und sei also Halberstadt schon 822. und 839. von Sachsen getrennt gewesen.

Die Befestigung der sächsischen Herrschaft in Slavien oder Wenedonien, so weit solches unterworfen war, konnte nun nicht anders bewirkt werden, als theils durch Eintheilung des Landes in Gaue und Besetzung derselben mit Grafen, denen eine verhältnißmässige Anzahl von Truppen beigegeben wurde, unter die man einen Theil des Landes um solches nach Lehnrecht zu besitzen vertheilte, theils durch Einführung dessen, was wir jezt Polizei nennen, und was damahls und bis zur Erfindung der Polizei die Kirchenverfassung war. Es sollten Bisthümer gestiftet, und durch die Klerisei die Einwohner dieser Lande dergestalt geleitet werden, daß man sich auf sie verlassen könne, oder doch nicht tägliche Empörungen von ihnen zu befahren habe. Das Erstere, die Unterwerfung der Wenden

verpflichtet, alle diese Lande wiederum unter seine und hiermit unter des Reichs Botmässigkeit neuerdings zu bringen. — Wir nennen den Markgrafen Gero den Nachfolger der Herzoge von Thüringen, denn wenn auch eigentlich zuerst Herzog Otto der Erlauchte, dann Heinrich I. und jezt Otto I. als Herzoge von Sachsen und Thüringen betrachtet werden müssen, weil deren Stellen neuerdings und seit Heinrichs Königswahl nicht wieder besezt wurden, und Heinrich während seiner ganzen Regierung, Otto I. während der ersten Hälfte seines Königthums die herzogliche Gewalt mit ihrer königlichen vereinigten, so hatte doch Gero zuförderst den größten Theil der sorbischen Mark, er hatte ferner den Oberbefehl über die Truppen, die Aufsicht über die noch nach eignen Gesetzen lebenden slavischen Stämme, die Sorge für Beitreibung des Tributs, er hatte dieses alles ohne unter einem andern Obern zu stehen als dem König, er stand mithin höher als der Markgraf in Oesterreich, der erst bei dem Herzog von Baiern anfragen mußte, er stand mit den übrigen Herzogen auf gleicher Linie, und die Ausdehnung seines Landes (dem nur die Provinz Thüringen, der oft erwähnte pagus Suththuringiae fehlte, um mit dem alten Herzogthum gänzlich gleich zu sein,) gab ihm auch eine Macht, die von der der übrigen Herzoge wenig verschieden war, so daß auch König Otto ihm, wie wir bald sehen werden, auch das Einzige was ihm zum wirklichen Herzog fehlte, den Titel Dux, nicht länger vorenthielt.

3) Seit der Vereinigung Thüringens mit Sachsen, seit dem feindlichen Benehmen Herzog Heinrichs von Sachsen und Thüringen gegen König Conrad, seitdem endlich König Heinrich seine Sachsen vor allen übrigen beförderte, verschmolzen Sachsen und Thüringen mit einander, und der Name Sachsen begriff beide. Der Name Thüringen bezeichnete von nun an nur den pagus Suththuringiae, und das Uebrige des alten Herzogthums Thüringen erscheint jezt unter dem Namen Ostsachsen, des Landes der Orientalium. (So heißt es noch in der Histor. de Henrico Leone, Meib. I. p. 430: Magdeburgensis in auxilio Orientalium civitatem Haldensleve . . . ad deditionem coegerat.) Die ehemahlige Verbindung zwischen Thüringen und Ostsachsen wurde ganz vergessen, dergestalt, daß z. B. in Dithmars Chronik keine Spur mehr davon zu finden ist, und daß schon in einer Urkunde von 979. gesagt wird, ein zwischen Wallhausen und Sangerhausen gelegner Graben (wahrscheinlich der Sachsgraben) trenne Thüringen und Sachsen. (Dir. Dipl. I. p. 104. n. 109. Indessen ist diese Urkunde wahrscheinlich falsch.) Daß später seit der Eintheilung des Reichs in Kreise dieses Thüringen und Ostsachsen den obersächsischen Kreis bildeten ist bekannt, und hat diese Benennung daher ihren Grund in der Vereinigung der Herzogthümer Sachsen und Thüringen im Jahr 908., so wie in der Verpflanzung des sächsischen Herzogthums nach Wittenberg.

unter die gräfliche Aufsicht war schon lange bewerkstelligt, schon Heinrich I. hatte den Grafen Bernhard über die Redarier gesetzt, und seit 940., seit der Vernichtung fast aller Fürstengeschlechter zwischen Elbe und Oder war man, wie es scheint, noch weiter gegangen, und hatte eine vollkommen auf deutschen Fuß eingerichtete Ordnung eingeführt, worauf denn Otto alsbald mit dem zweiten Mittel den Anfang machte. Da jedoch Herzog Tugumir noch lebte, und dessen Lande (wegen des Vertrags von 940. und des ausnehmend innigen Verständnisses des Herzogs mit den Sachsen) ziemlich so gut wie unabhängig sein mochten, so wandte Otto sein Auge zuvörderst auf die unter Thugumirs Befehlen nicht stehenden, entweder unmittelbar von Grafen verwalteten, oder von nicht so freundschaftlichen slavischen Fürsten besessnen Bezirke, (wie dieß Letztere namentlich in Meklenburg und Wagrien der Fall war) und gründete um das Jahr 946. Oldenburg, und in dem Jahr 946., im Mai, (den 9., oder nach einer andern Lesart den 10.) Havelberg, welche beiden Stifter das ganze nördliche Slavien umfaßten, und als Beweis dafür dienen, daß diese Lande von 940. oder 941. an in ungestörter Abhängigkeit von der deutschen Krone sich befanden, weil man vor Einführung des Christenthums und vor Einrichtung der Bisthümer in dergleichen Ländern erst vorläufige Einrichtungen treffen, und das entschiedene Uebergewicht sicher besitzen mußte, und weil zweitens an die Errichtung von Bisthümern in Ländern die man gar nicht besitzt damahls nicht gedacht wurde.

Oldenburg, von den Wenden Stargard genannt (Helmold I. c. 12.), liegt in Holstein auf dessen gegen Femern hin sich erstrekkenden Spitze, und der Sprengel dieses Bisthums umfaßte lauter Lande, die früher zu Hamburg, dann auch zu Verden gehört hatten, die jedoch durch die Empörung der Slaven und durch die Wiedersetzlichkeit der Dänen von fränkischer und deutscher Hoheit wieder abgefallen waren, nämlich erstens die nebst dem ganzen Norden dem Erzstift Hamburg untergeordnet gewesene Mark Heidibo, dann alles was die Slaven östlich von der Grenze des vereinigten Erzstifts Bremen und Hamburg besassen, und was seit der Theilung von c. 848.—858. zu Verden gehörte, (östlich von der Bille und Trave,) nebst Wagrien, im Norden war die Ostsee, im Südosten die Peene und Elde, im Südwesten die Elbe die Grenze [99]).

Da die Stiftungsurkunde von Oldenburg verloren, oder später vielleicht deßhalb absichtlich vernichtet wurde, damit sie gegen die neuen Einrichtungen Heinrichs des Löwen nicht als Beweismittel dienen könne [100]), (ein Schicksal, welches sie in diesem Fall mit vielen Urkunden ge-

99) Ueber die verdensche Diöcesangrenze ist zu vergleichen: Wedekind Noten I. p. 48. seqq.

100) Aus Aldenburg oder Oldenburg wurde das Bisthum später nach Lübeck verlegt, und beschränkte sich seit Hein-

theilt hätte, deren Rechtskraft erlosch,) so läßt sich über die innre Eintheilung dieses Landes nichts daraus schliessen, und auch andere Urkunden, in welchen namentlich die Gaue dieses Sprengels genannt würden, sind uns unbekannt, dergestalt, daß wir nicht wissen, ob die 18. slavischen Gaue, von welchen 15. das Christenthum annahmen, (Adam. Brem. II. c. 16. alias 69.) in dem oldenburgischen Sprengel allein, oder in ihm und dem havelbergischen zusammengenommen zu suchen sind. (Von Brandenburg kann die Rede nicht sein, denn in Brandenburg und Havelberg waren allein 20. Gaue, die der Ann. S. ad ann. 960., wo er diese Stelle mit Veränderung der Zahl 18. in 20. abschreibt, vielleicht gemeint hat. In Havelberg waren 12., und blieben daher im letztern Fall für Oldenburg nur 6. übrig, was denn allerdings die Wagrier, Polaber, Obotriten, Kissiner, Warnaher und Circipaner sein könnten, doch würde dann der pagus Obotritorum zu groß sein.) Dagegen hat sich die Stiftungsurkunde von Havelberg erhalten, und dient nicht nur zur Beurtheilung des Umfangs und der innern Eintheilung des ganzen Landes, sondern sie ist auch Eins der wichtigsten Beweismittel für die Geschichte des Herzogs und Markgrafen Gero.

Zuvörderst nämlich wird dieser von dem König dilectus dux ac marchio genannt, woraus der Beweis für dessen herzogliche Würde fließt [101]), zweitens wird gesagt, Havelberg liege in seiner Mark, und

richs des Löwen Zeiten der Umfang dieses Stifts auf Wagrien, und etwas weniges, was in der Gegend von Oldesloh im Westen und Süden von der Trave lag (und was wahrscheinlich schon früher auch zu Wagrien gehört hatte) nebst der Insel Poel, wie dieß das zur Zeit des Bischofs Johanns VII. von Lübeck (nach 1419.) verfertigte Register über die Zehnten der lübecker Diöces beweist. Lunig Reichs-Arch. T. XVII. p. 418. sqq. n. 169.

101) Der Kanzler Ludewig in Halle, der die Wichtigkeit Geros für die brandenburgische Geschichte sehr wohl einsah, auch wußte und schloß, daß er Herzog gewesen sein mußte, doch aber keine Urkunde fand, in welcher dieser Titel beigefügt war, nahm sich die Freiheit in einer Urkunde von 962., in welcher es hieß: wir schenken „consilio Popponis etc. atque Geronis Marchionis, duas villas," zu schreiben: „atque Geronis Marchionis Ducis et caetera," (Formula Ducatus Brandenb. §. 4. not. e.) ohne zu bedenken, daß dux mehr ist als marchio, also auch vorstehen müßte, und daß aus seiner Lesart, die man nicht anders übersetzen könnte, als: „Auf Rath des Markgrafen Gero, der Befehlshaber über eine Heeresabtheilung ist," folgen würde, Gero sei nicht Herzog gewesen. Als diese Kriegslist bekannt wurde, schlossen diejenigen Gelehrten, die von Ludewigs richtigen Ansichten abwichen, aus derselben, Gero sei mithin doch kein dux gewesen, gehöre gar nicht in die brandenburgische Geschichte, habe nur die Lausitz besessen, in Brandenburg nur als ein Reichsbeamter gewirkt, der so wie die übrigen benachbarten Grafen und Markgrafen bei den Kriegen gegen die hier angeseßnen Slaven zu dem königlichen Heer sich habe stellen müssen, wie dieß aus den alten Chroniken zum Theil erhelle, und bisher von der Mehrzahl der Gelehrten angenommen worden sei und dergleichen. cf. J. W. Gribneri programmata duo de jure civitatis Germanicae Lusatiae competente et de March. Gerone in Hofmanni Scr. Rer. Lus. T. II. p. 273. sqq.

auf des Erzbischofs Friedrich von Mainz, (dem Havelberg damahls als Suffraganstift untergeordnet wurde,) auf mehrerer anderer Bischöfe und auf Geros Rath (consultu et inductu) unternehme Otto I. diese Stiftung, woraus klärlich hervorzugehen scheint, daß das ganze Bisthum zu der Mark des Markgrafen gehörte, drittens wird die Grenze dieses Sprengels beschrieben, nämlich die Peene von ihrer Quelle bis zu ihrer Mündung ins Meer, die Elde ebenfalls von ihrer Quelle bis zum Einfluß in die Elbe, im Norden das Meer der Rugier (mare Rugianorum) oder die Ostsee, (andere sagen es sei das pommersche Haff, falsch wegen des Gaues Wanzlow v. Anhang,) im Süden die Strumina, die heutige Stremme. Weder die Elbe im Westen, noch die Oder im Osten werden als Grenze genannt, sind aber als Grenzströme anzunehmen, die erste, weil die Gaue Belxa und Mosueddi halberstädtisch waren, die andere, weil von der Ausdehnung der deutschen Herrschaft über die Oder hinüber nichts bekannt ist, (omnes barbari usque in Oderam tributis se subdiderunt. Ann. S. 940. aus Witich. II. p. 647.) dagegen ist die südöstliche Grenze von dem Einfluß der Stremme in die Havel bis an die Oder ganz unbestimmt gelassen, war daher keine natürliche, sondern durch eine nach irgend einem Grundsatz gezogne Linie gebildet, und namentlich nach der zwischen den Landen Geros und den Besitzungen Tugumirs gezognen Grenze, von der wir bei der Beschreibung der brandenburgischen Stiftsgrenzen sprechen werden. Viertens endlich werden zwölf Provinzen als dem neuen Bischof, der Udo hieß, zehntenpflichtig aufgeführt, ihm einige Güter in einigen derselben geschenkt, und verweisen wir deßhalb auf den Anhang, indem wir bemerken, daß Provincia so viel wie Gau heißt, und eine deutsche Eintheilung des Landes bezeichnet, weil erstens die Namen dieser Gaue (mit Ausnahme von Linagga, das an die Linonen erinnert, und von Tholenz, welches mit den Tholenzern zusammentrifft, die aber erst viel später vorkommen) nicht als slavische Volksnamen erscheinen, auch nur so lange dauerten, als deutsche Herrschaft hier Statt fand, und weil zweitens dieselben Bezirke, die namentlich in der brandenburgischen Stiftungsurkunde provinciae genannt werden, in andern Schenkungsurkunden als pagi oder Gaue vorkommen, wie z. B. der pagus Moraziani. v. Anhang.

Diese friedlichen Beschäftigungen des Königs wurden jedoch eben jezt unterbrochen, nicht durch die Erbfeinde der Deutschen, durch die Ungarn, denn deren neuerdings einbrechendes Heer hatte Herzog Berthold von Baiern, namentlich mit Hülfe seiner Karentaner oder Kärndtner schon 944. gänzlich geschlagen, (Cont. Reg. ad h. a. und Ann. S. ad h. a. aus Witich. II. p. 649.) sondern durch die Händel der beiden französischen Schwäger Ottos. Obgleich nämlich Letzterer im Jahr 942. beide, sowohl den König Ludwig IV. als den Herzog

Hugo auf dem Congreß zu Veusedus an der Maas (Vise zwischen Mastricht und Lüttich?) mit einander versöhnt hatte, (Frod. ad h. a. und Wilhelm. Gemet. l. III. c. 5. Bouq. VIII. p. 260. c.) so entstanden doch bald neue Reibungen zwischen ihnen, da Graf Arnulf von Flandern den Herzog Wilhelm von Normandie (943.) hinterrücks ermordete, und der König zwar des Letztern unmündigen Sohn als dessen Nachfolger erkannte, sich aber im folgenden Jahr (944.) entschloß, lieber das Herzogthum einzuziehen und sich selbst zuzueignen. Denn er ließ sich zur leichtern Ausführung dieses Plans in Unterhandlungen mit dem Herzog Hugo ein, versprach ihm, gegen seinen Beistand, die westliche Hälfte der Beute, namentlich Hiesmes, Bayeux und Coutances, änderte aber auch dießmahl seine Ansicht, indem er — als die von zwei Seiten angegriffnen Normänner sich ihm unterwerfen, und ihm ihre Bereitwilligkeit, lieber ganz königlich, als getheilt zu werden, vorspiegeln — indem er jezt dem Herzog Hugo befielt, sogleich die Normandie zu räumen, als dieß geschehen war den jungen Richard gefangen nimmt, und sich von dessen Untergebnen als alleinigen Herrn erkennen läßt [102]). Es wurde aber Richard dem König entführt (noch 944.), Ludwig selbst von den Normännern, denen König Harald von Dänemark zu Hülfe zog, durch Verrath gefangen (945.), und von ihnen dem Herzog Hugo ausgeliefert, der wegen des Bruchs jenes Vertrags von 943. mit ihm in Fehde war, und sich deßhalb, wie es scheint unter der Hand, mit den Normännern wieder versöhnt hatte. Hugo gab nun den König dem Grafen Thetbald oder Theobald von Chartres und Blois in sichere Verwahrung, und ließ ihn nicht eher wieder los, als bis er ihm Laon, seine Residenz und einzige Besitzung in ganz Frankreich abgetreten hatte (946.), er ging noch weiter, und schloß (946.) mit den Normännern einen Vertrag, kraft dessen der unmündige Herzog Richard mit Hugos unmündiger Tochter Emma, sobald beide das mannbare Alter erreicht haben würden, sich vermählen, beider Herzoge Politik also auf immer, wenigstens auf lange Jahre gegen den König vereinigt werden und bleiben sollte. (Wilhelm. Gemet. l. IV. c. 10. bei Bouq. VIII. p. 266.)

Obgleich nun Otto schon 943. mit Ludwig zerfallen war, weil dieser ihm hatte nachstellen lassen (Frod.), obgleich 944., da Ludwig durch eine nach Aachen geschickte Gesandtschaft neue Anträge zur Herstellung des guten Vernehmens machte, eine gleichzeitig sich

102) Als in diesem Jahr 944. König Ludwig den Grafen Fulco von Anjou in der Kirche von Tours verhöhnte, weil er eifrig mitsang, sagte ihm der Graf, wenn anders das Chron. Turon. (Bouq. IX. p. 52. e., Mart. et Dur. Coll. Ampl. T. V. p. 987. d.) recht berichtet ist: Quod rex illiteratus erat asinus coronatus.

dort einfindende Gesandtschaft Hugos den Sieg davon trug, indem der an ihrer Spitze stehende Manasses Ludwigs gegen Otto ausgestoßne Schimpfreden, und dessen Behauptung, Otto sei an ihm bund- und eidbrüchig geworden, aufs Tapet brachte (Frod.), so änderte doch der deutsche König nach der Gefangensetzung Ludwigs IV. seinen Sinn, wollte (945.) den ihm entgegenreisenden Herzog Hugo nicht sprechen, sondern wies ihn mit seinen Unterhandlungen an den Herzog Conrad von Lothringen, und ließ sich auch jezt auf die flehentlichen Bitten seiner Schwester der Königinn Gerberge zu einem Hülfszug gegen Hugo und die Normänner willig finden.

Einige Monate nach Unterzeichnung der Stiftungsurkunde von Havelberg und zwar Anfang August[103]), scheint er diesen Zug angetreten zu haben, rückte mit einem gewaltigen Heer, dem sich auch König Conrad von Burgund oder Arelat anschloß[104]), über Cambray (Ann. S. falsch ad ann. 947. aus Witich. II. p. 651.) nach Frankreich, vereinigte sich mit Ludwig IV. und dessen Anhängern namentlich dem Grafen von Flandern, beschließt mit diesen, den Herzog Hugo, wenn man ihn gefangen nehmen würde, zu blenden[105]), richtete jedoch vor dem wohlbefestigten und stark besetzten Laon nichts aus, nahm dagegen das von Hugo selbst aufgegebene Rheims (im September[106])), zog vor Silvanectes (Senlis), konnte aber auch dieses nicht nehmen und rückte nun an Paris vorbei bis vor Rothomagum (Rouen) was er aber auch weder zu belagern und zu erobern, noch durch sein Erscheinen zur freiwilligen Uebergabe zu zwingen vermochte, und kehrte daher unverrichteter Dinge nach Deutschland und Sachsen zurück[107]).

Auch im folgenden Jahr 947. (Ann. S. falsch 948.) wurde nichts ausgerichtet, denn obgleich Ludwig IV. das Osterfest (2. April) mit Otto in Aachen feierte, so liefen doch seine Unternehmungen im Feld auf nichts hinaus, und als Ludwig und Otto mit ihren Heeren an den Cher rücken, so finden sie ihren Feind, obgleich auch

103) Urkunde Ottos vom 29. Juli 946. dat. Magdeburg. — Georgisch Reg. aus Meibom I. p. 743.

104) Frodoard. ad ann. 946. sagt, Conrad sei bei dem Heer Ottos gewesen; der Ann. S. aber, Conrad sei dem König Ludwig IV. zu Hülfe gezogen, aus wem?

105) Diesen Beschluß erfuhr Hugo, als er in Rheims belagert wurde, von Arnulf, seinem Schwager, und Udo (v. not. 73.) dem Gemahl seiner amita, dem Bruder Hermanns, mit denen er, weil Rheims nur wenig befestigt war, wegen der Uebergabe und wegen eines endlichen Friedens unterhandeln wollte. Er räumte darauf die Stadt ohne Vertrag. Frod. ad h. a.

106) Urkunde Ottos vom 19. Sept. 946. act. juxta civitatem Remis. — Georgisch Reg. aus Miraei Opp. dipl. T. I. p. 259.

107) Den 14. Jan. 947. war Otto in Frankfurt am Main, den 30. März in Magdeburg nach Urkunden bei Georgisch Reg.

dieser von Rheims, das er zu erobern gedacht hatte, vergebens wieder abziehen müssen, bei Mouzon und Duodeciacum (Douzy des Prés) in einer solchen Stellung, daß sie auf friedlichere Gedanken gerathen, an eine freundschaftliche Ausgleichung der Streitigkeiten namentlich auch in Hinsicht der zwei Bischöfe von Rheims denken, (da der Eine Namens Artald, von König Ludwig IV., der Andere Namens Hugo von dem Herzog Hugo unterstützt wurde,) und kam es daher (im Aug. Frod.) zu einem Vertrag, kraft dessen dieser kirchliche Streit von einer im November abzuhaltenden Kirchenversammlung entschieden, bis dahin aber die Fehde zwischen Ludwig und Hugo eingestellt werden soll. Hierauf kehrte König Otto nach Sachsen zurück, und zwar wiederum ohne etwas ausgerichtet zu haben, denn obgleich die im November 947. in Verdun, dann im Januar 948. in Mouson (Mosomi), ferner im Juni 948. in Ingelheim, endlich gegen Ende des Jahrs 948. in Trier versammelten Bischöfe gegen Herzog Hugos Schützling, dann auch gegen ihn selbst den Bann aussprechen, obgleich auch Papst Agapitus (949.) alles dieß bestätigt, so war doch hiermit die Fehde noch nicht beendigt. Erst als Otto seinem Schwiegersohn dem Herzog Conrad von Lothringen [108]) gegen Hugo aufzubrechen befiehlt,

108) Dieser Conrad wird von den Neuern (zuerst von Albericus ad ann. 944.) gewöhnl. Conrad v. Worms genannt, weil der wormser Gau oder pagus Wormazfeldon sein regelmässiger Aufenthaltsort gewesen zu sein scheint, und erstreckte sich solcher von Bingen (765. castrum Pingiense super fluvium Rhenum et Naba in p. Worm. Schann. Trad. Fuld. p. 12. n. 23.) und der Nahe bis an den Speier- oder Spirichgau, von dem ihn die Isenach trennte. Sowohl Mainz (779. Mogontia i. p. Wormacinse. Schann. l. c. p. 30. n. 57.) als Ingelheim lagen darin, und waren im Westen wie es scheint die Vogesen, Alsenz und Nahe, im Norden und Osten der Rhein die Grenze. — Dieser Conrad von Worms oder Conradus rufus (der Rothe) wurde von Otto I. im Jahr 943., da sowohl Herzog Otto von Lothringen als dessen Mündel Heinrich (der Sohn Giselberts und Gerbergens) verstorben war (Ann. S. 943. aus Witich. II. 649. und der Cont. Regin. 943.), mit Lothringen belehnt, vermählte sich im Jahr 947. mit Ottos Tochter Luitgard (Cont. Regin. und Chronogr. S. ad ann. 947.) und wurde durch sie der Ahnherr der salischen Kaiser, Conrads II. und der drei Heinriche (III. IV. V.) und erst seit deren Zeit konnte daher Worms als Hauptstadt der fränkischen Könige angesehen werden, und wenn es daher heißt:

Venerat ad flumen jam vespere tum mediante,
Scilicet ad Rhenum, qui cursum tendit ad urbem
Nomine Warmaciam, „regali sede nitentem."

Waltharius v. 429. sqq., so kann solches nicht eher als nach dem Regierungsantritt Conrads II. (1024.) gedichtet worden sein, weil vorher von einem Königssitz in Worms weder zur Zeit der Merovinger, noch Karolinger, noch Ottonen jemahls die Rede war. Und vor den Merovingern, namentlich vor Klodwig dem Gros-

als dieser 948. Mosomum und Monsacutus nimmt, als 949. (bald nach Ostern, welches 22. April fiel) König Ludwig die Stadt Laon überrumpelt und (mit Ausnahme des Thurms oder Schlosses) erobert, als Herzog Conrad hierauf zum zweitenmahl mit seinem Heer erscheint, kommt ein Waffenstillstand bis zum August zu Stand, der später erneuert und bis ad octavas paschae (14. April 950.) verlängert wird, worauf endlich Conrad zum drittenmahl nach Frankreich zieht (950.), und in dem Feldlager an der Marne den Frieden dahin zum Schluß bringt, daß Herzog Hugo dem König Ludwig neuerdings huldigt und ihm den Thurm von Laon wieder einräumt. (Frod.)

Noch ehe es aber so weit kam war am 25. Mai 947. oder 948. oder auch 949. Herzog Tugumir von Brandenburg verstorben, er hatte dem 939. (oder Anfang 940.) abgeschloßnen Vertrag gemäß das zu dem Stift Havelberg nicht gehörige, zwischen Elbe und Oder gelegne Land wirklich erhalten [109]) hatte sich sodann taufen lassen, (wenn er nicht schon früher Christ gewesen sein sollte) hatte von

sen war der Neckar nebst Worms gar nicht fränkisch, denn die Stelle aus Sidon. Apollinar. VII. 325., auf die man sich beruft, und wo es heißt, bei Attilas Heer sei gewesen:

Bructerus, ulvosa quem vel Nicer alluit unda,
Prorumpit Francus. etc.

beweist dieß nicht, da 1) unter Bructerus die Ripuarier zu verstehen sind, die, wie die Lage des Pag. Boroctra zeigt, an der Lippe und nicht am Neckar wohnten. Sie standen übrigens nach Jornandes de Geth. orig. (als Franci und Ripariolі) auf Seiten des Aetius, und fallen daher weg. 2) Francus bedeutet die Salier, von denen die eine Hälfte auf Aetius, die andere auf Attilas Seite stand. Letztere ist hier gemeint, und daß auch diese nicht am Neckar, sondern zwischen Cambray, Tournay, Arras und dem Rhein wohnten ist bekannt. Es werden daher 3) unter dem Volk, ulvosa quem vel Nicer alluit unda, die Alemannen oder Schwaben gemeint sein, die unter Attilas Bundesgenossen von Sidonius auch nicht weiter genannt werden, und an dem Neckar noch seit den Zeiten Ammians und bis sie nach der Schlacht bei Zülpich von dessen nördlicher Umgegend (von Pforzheim ab bis an die Mündung in den Rhein) vertrieben wurden, wirklich wohnten. — Unter den Hunnen des Waltharius wird man daher auch nur die Ungarn sich zu denken haben, und in die Behauptung, daß der karlsruher Codex dieses Gedichts aus dem neunten Jahrhundert sei, einigen Zweifel setzen.

109) Daß Tugumir zur Zeit der Stiftung von Havelberg noch gelebt habe, ist uns — da Beweise fehlen — nur wahrscheinlich. Daß sein Erbland, das Land der Heveller, (Ann. S. 940. p. 268. aus Witich. II. p. 647.) durch den Vertrag von 939. vergrössert wurde, scheint sich durch die major promissio (Witich. l. c.) erweisen zu lassen, daß diese Vergrösserung bedeutend sein mußte, giebt seine Herzogswürde, (v. not. sq.) und daß Otto den Theil des nördlichen Slaviens, der unter Tugumir nicht stand, ohne irgend eine Ausnahme zu machen zu den Stiftern Havelberg und Oldenburg geschlagen, daß also die Südostgrenze des Sprengels von Havelberg die Nordwestgrenze des Herzogthums Tugumirs gebildet habe, ist wieder wahrscheinlich. Ferner findet sich keine Urkunde aus den Jahren 940. bis 949., kraft deren Otto über ir-

Otto den Herzogstitel erhalten[110]), alles dieß brachte aber keine bleibende Veränderung hervor, wurde daher von den Annalisten und Chronographen vergessen oder übergangen, weil Tugumir unbeerbt mit Tod abgieng, weil König Otto das Land nunmehr einzog und wieder zu der Mark Herzog Geros schlug[111]), zu der es schon vorher gehört hatte.

Auch dieß mußte schon den 1. Oktober 949. geschehen sein, denn an diesem Tag unterzeichnete Otto die Stiftungsurkunde des brandenburgischen Bisthums, ernannte einen gewissen Thiatmar oder Dietmar zum Bischof, bezeichnete als Grenzen des Sprengels im Osten die Oder, im Westen und Süden die Elbe, im Norden die Provinzen Uwcri, Riaciani und Dassia, ließ aber, so wie früher bei Havelberg also auch hier die Südostgrenze unbestimmt, und führte zehn Provinzen oder Gaue als dem neuen Stift zehntenpflichtig auf, die im Anhang näher bezeichnet sind, und von denen wir hier nur folgende zwei bemerken: Dassia und Zamzizi, weil deren Lage zur Bestimmung der havelberg-brandenburgischen Grenze genauer untersucht werden muß. Daß die Namen Dassia und Dosseri, und Zamzizi und Zemzizi nicht vier sondern nur zwei Gaue bezeichnen ist gewiß, und müssen diese Gaue, da sie sowohl in dem havelbergischen als in dem brandenburgischen Stiftungsbrief

gend ein in dem nachmahligen brandenburgischen Sprengel gelegnes Gut, oder über irgend ein auf diesen Landen haftendes Recht verfügte, es steht also auch keine der Annahme des Satzes entgegen, als habe Tugumir diesen Sprengel in der bezeichneten Zeit mit einer so vollkommnen Unabhängigkeit und Freiheit besessen, als sich mit der Lehnsabhängigkeit von dem deutschen König vertrug. Die Ostgrenze dieses Herzogthums war nun die Oder, die Westgrenze die Elbe, die Grenze im Süden endlich entweder die Lande der Lausitzer (und daher die Gaue Selpoli, Nicieti und Lusici) nebst der Mark des Markgrafen Christian oder Thietmar (und also der Gau Ciervisti), oder die Grenze des brandenburger Sprengels.

110) Daß Tugumir Christ war, ergiebt sich aus dem Necrologium veteris abbatiae Mollenbecanae, (Schannat Vindem. litt. T. I. p. 139.) denn für einen Heiden wird nicht gebetet, ein Heide kommt also auch in kein Nekrologium. War er Christ, so bezeichnet der Titel dux auch keinen blossen heidnischen Fürsten, (wie dergleichen bei Witich. Reguli genannt werden,) sondern einen wirklichen, belehnten Herzog, und daß er Dux war, auch an einem 25. Mai starb ist durch das eben citirte Necrol. erwiesen, wo es l. c. heißt: VIII. Kal. Jun. „Tugumir dux". — Hieraus dürfte sich auch folgern lassen, daß er in der Stadt Brandenburg, als seiner Residenz eine Kirche gehabt hätte. Es läßt sich ferner vielleicht auch als Vermuthung aufstellen, daß bei Gelegenheit der Erhebung Tugumirs zum Herzog, auch Gero diesen Titel erhalten habe, weil zwischen ihm und Tugumir dasselbe Verhältniß Statt gefunden zu haben scheint, in welchem seit 950. Herzog Heinrich von Baiern zu dem Herzog von Böheim stand.

111) Alles dieß erhellt nun wieder aus der Stiftungsurkunde von Brandenburg, wo es (mit anderer Anordnung der Worte) heißt: sedes episcopalis in Brandenburg, in pago Heveledun in marchia Geronis dilecti ducis et marchionis nostri. Gercken brandenb. Stiftshist. p. 335.

als zehntenpflichtig genannt werden, durch die havelbergisch-brandenburgische Stiftsgrenze durchschnitten worden sein, dergestalt daß das nordwestliche Stück zu Havelberg, das südöstliche zu Brandenburg gehörte. Da der Gau Dassia ausserdem einen Theil der Nordgrenze von Brandenburg bilden soll, so muß er nördlich von dem Gau Zemzizi gelegen haben, und da sowohl die Dosse als Wittstock in dem havelbergischen Theil seine Lage bestimmen, so muß der brandenburgische Antheil daran die Parochie Zehdenick gewesen sein, weil diese allein in dieser Gegend mit Havelberg grenzte. Der Gau Zemzizi muß nach dem Ebengesagten südlich oder südwestlich davon gelegen haben, und zwar nach Gercken an der Elbe zwischen Lizizi und Mortsani. Da aber (ausser dem was wir im Anhang bemerkt haben) dieser Gau wenn er so nahe an Magdeburg gelegen hätte, wohl öfter oder auch nur einmahl in den magdeburger Schenkungsurkunden vorkommen würde, namentlich aber in der Urkunde von 937., da Otto Einkünfte in Lizizi, Mortsani und Heveldun an das magdeburger Kloster überläßt, so setzen wir ihn nördlicher, und nach Maaßgabe der Lage von Dragawiz, welches wir in Dreetz südlich von Wusterhausen und Kreis Neu-Ruppin zu finden glauben (Drewitz an der Nuthe unweit Potsdam kann es nicht sein, weil dieses von der havelbergischen Grenze zu weit abliegt) als: nördlich von dem eben beschriebenen Gau Dassia, südlich von dem Gau Heveledun begrenzt, dergestalt daß das nördliche Stück der Parochie Nauen den brandenburgischen Antheil daran bildete.

Nach der Stiftung von Brandenburg wandte sich König Otto gegen die südlichern Slaven und richtete sein Augenmerk auf die gänzliche Beilegung der bisher noch nicht, oder immer nur auf kurze Zeit beendigten Fehde mit Böheim. Da nämlich ein im Jahr 945. oder 946. zwischen Otto und Boleslav geschloßner Vertrag [112]) von

112) Witich. l. II. p. 650. sagt: Eo tempore cum moraretur in campis silvestribus (die lüneburger Heide?) venationem agens obsides Bolizlavi vidimus, quos populo rex praesentari jussit, satis super eos laetatus. Ein Vertrag muß also geschlossen worden sein, in welchem Jahr ist zweifelhaft, da Wit. l. c. sagt es sei geschehen, als Otto die Gefangenschaft Ludwigs IV. erfahren, und einen Heereszug gegen Hugo auf das folgende Jahr (in annum secundum) angeordnet habe. Da die Gefangennahme Ludwigs IV. im Jahr 945., der erste Zug Ottos nach Frankreich aber 946. vor sich gieng, so müßten hiernach die Geisseln aus Böheim 945. gekommen sein, er fährt aber fort und sagt, in demselben Jahr sei auch die Königinn Edgid 26. Jan. gestorben, deren Tod gewöhnlich in das Jahr 947. gesetzt wird (Cont. Reg., Cosmas Prag., Ann. und Chron. SS.) so daß hier ein Versehen Witichinds Statt finden müßte, wenn nicht das Necrol. Fuld. bei Leibn. Scr. Br. T. III. p. 763., Frodoard., Albert. Stad., Chron. Quedl. Leibn. II. 279. recht hätten, die das Jahr 936. geben.

Letzterm gebrochen worden war, so rückte ein deutsches Heer jezt (950.) in Böheim ein, drang siegreich vor bis Nova urbs, (der Theil von Prag auf dem westlichen Ufer der Moldau) zwang den Herzog durch Androhung eines Hauptsturms zur Unterwerfung und Anerkennung der deutschen Zinshoheit [113]), und übertrug nun Otto die Handhabung und Aufrechthaltung dieses Verhältnisses und mithin die Aufsicht über Böheim (nicht wie zuerst und zu den Zeiten Thachulfs des Comitis de Boemia [v. Anh. pag. Sarawe] dem im Sorbenland gebietenden Markgrafen, sondern) seinem seit einigen Jahren begnadigten und zum Herzog von Baiern ernannten Bruder, dem obenerwähnten Heinrich [114]).

Leuckfeld Ant. Halb. p. 190. beruft sich zwar auf zwei Urkunden vom 29. Jan. 946., in welchen Edgid noch als lebend aufgeführt würde, daher sie erst 947. verstorben sein könnte, es ist dieß Citat aber falsch, denn es heißt sowohl in der ersten (Sagittar. Ant. Magd. p. 25.) als in der zweiten (Lunig Reichs-Arch. T. X. p. 855.): pro „anima“ dilectissimae conjugis nostrae Edgidis, für die arme Seele unserer (eben verstorbenen) innigst geliebtesten Gemahlinn, so daß also die böhmischen Geisseln im December 945. oder Januar 946. angekommen sein müssen. (Wenn die Person für deren Seelenheil etwas geschenkt wird noch lebt, so heißt es gewöhnlich pro remedio animae etc. obgleich sich auch Urkunden finden, wo auch diese Formel von schon verstorbenen Personen vorkommt, z. B. schenkt Otto I. pro remedio anime dilecti filii nostri Luidulffi auf Bitten der Ida „vidue“ filii nostri prenominati. Urk. von 958. in Kremer Origg. Nassoic. T. II. p. 73. n. 50. und Wichmann ob remedium animae suae conjugisque ipsius.. ibidem sepultae. Urk. v. 963. bei Bouq. IX. p. 628. n. 17.)

113) Cont. Reg. und Cosmas Prag. 950. sagt, die Böhmen hätten den Krieg begonnen. Witich. III. p. 652. und aus ihm Ann. S. 950. erzählt dieß, Frod. ad h. a. giebt die Stadt mit dem Namen Praida. Daß Boleslavs Sohn in der kleinen Seite von Prag belagert wurde, und König Otto ein Gefecht vor dessen Thoren oder einen mit der Aussicht auf einen glücklichen Erfolg unternommenen Sturm abbrach, und daß dann der in der eigentlichen Stadt Prag, östlich von der Moldau, befindliche Herzog Boleslav sich dem König unterwarf, zeigt Gelasius oder Dobner zu Hagek a Liboczan Annal. P. IV. p. 74. sqq.

114) So verstehen wir die Worte Dithmars l. II. p. 331. und 20.: Bolizlavus - - devictus est a rege viriliter, fratri suimet Heinrico Bawariorum duci ad serviendum (al. male: servandum) traditus est. Andere wollen, Boleslav sei eine Zeit lang von Herzog Heinrich in Haft gehalten worden, was den Nachrichten des Witichind widerspricht. Gelasius oder Dobner l. c. meint, es sei Boleslav mit Ausnahme der Zinspflicht gänzlich unabhängig und frei geblieben. Er vergißt dabei aber die Heeresfolge, und die Abhängigkeit der böhmischen Kirche von Salzburg und Mainz, so wie das Recht des deutschen Königs die böhmischen Herzoge durch die Belehnung (gratuito munere) rechtlich einzusetzen. (Dithm. IV. 395. u. 187.) — Der jährliche Tribut betrug übrigens nach Cosmas Prag. ad ann. 1040. 120. Ochsen und 500. Mark Silber, die Mark zu 200. Groschen. — Wie Prinz Heinrich um den 25. Dec. 941. durch die Nachsicht seines Aufsehers (?) des mainzer Diaconus Ruodbert aus Ingelheim entfloh, sich dem König in Frankfurt am Main zu Füssen warf, und von ihm begnadigt wurde, sagt der Cont. Reg. ad ann. 942. — Das Jahr da er das Herzogthum Baiern erhielt, ist zweifelhaft, Ann. S. und

So schien also Ottos Glück in diesem Jahr 950. den höchsten Gipfel erreicht zu haben, den zu erringen er bei seiner Thronbesteigung und noch vor wenigen Jahren nur mit Kühnheit hoffen durfte, da in Frankreich sein Schwager Ludwig IV. wenigstens gegen Angriffe auf Scepter und Krone gesichert war, da die Ungarn von dem neuen Herzog von Baiern wiederum zweimahl geschlagen (wenn? — Ann. S. ad ann. 945. aus Witich. II. p. 649.) allen fernern Angriffen auf Deutschland entsagt zu haben schienen, da Böheim wieder zinspflichtig, die feindliche Parthei des fränkischen Eberhards gänzlich unterdrückt, der dem König treue Herzog Conrad sowohl in Lothringen, als auch, wie es scheint, in Franken für Ottos Herrschaft Bürge, da Schwaben im Besitz des Sohns und Mitregenten Ottos, des Prinzen Luitolf[115]), da Baiern in der Gewalt des nunmehr zu keiner Empörung mehr geneigten Prinzen Heinrich war, da endlich der König selbst durch seine Vorliebe für Magdeburg und sein häufiges Verweilen daselbst und in dessen Umgegend über drei Herzogthümer die zwar mittelbare Aufsicht, jedoch strenger oder gründlicher und ununterbrochner führte, als in andern Provinzen, in denen er nur seltner oder auf kürzere Zeit erschien, wir meinen die Herzogthümer Thüringen, welches jedoch schon seit seiner Verbindung mit Sachsen aus deren Reihe zu verschwinden anfieng, Sachsen, wo Hermann Billung wenigstens in den östlichen Gegenden auftritt, und die sorbische Mark oder Ostsachsen, das Besitzthum unseres Markgrafen Gero[116]).

Des grossen Karls vor anderthalb Jahrhunderten in den Abendländern neu begründete Kaiserherrschaft und König Heinrichs I. durch den Tod zwar hintertriebner, doch von Otto I. jezt wieder aufgenommner Plan, dieses Kaiserthum wenn auch nur in Deutschland und Italien wieder herzustellen, verwirrte aber den König in neue mehrjährige Unruhen und Empörungen, seitdem er dem Ruf der Königinn Adelheid von Italien folgend[117]), im Jahr 951. mit Hee-

Cont. Reg. haben 945., die Annal. S. Emmer. Mon. Germ. I. p. 94.: 948., andere 940. — 948. Seine Vermählung mit Judith, der Schwester des verstorbenen Herzogs Berthold erleichterte ihm diese Erwerbung.

115) Luitolf vermählte sich 947. (Ann. S. 948.) mit Ida, der Tochter des Herzogs Hermann von Schwaben, und als dieser 10. Dec. 949. verstorben war, so belehnte ihn der König 950. mit dem erledigten Herzogthum. Cont. Reg., Chronogr. S., Ann. S. ad hh. aa. — Daß er zum Mitregenten und Nachfolger Ottos im Reich ernannt war, sagen: Witich. l. III. princ., Ann. S. 947. aus Dithm. l. II. p. 331. und 22., auch Frod. 953.

116) Dithmar nennt den Markgrafen l. II. pag 333. und 27.: Gero marchio orientalium, was man nach dem Vorgang des Ann. S. (der 963. schreibt: Gero orientalium Saxonum marchio) Markgraf der Ostsachsen übersetzen könnte.

117) Diese Adelheid war die Schwester

reskraft die Alpen überschritt, die bedrängte Fürstinn aus aller Gefahr befreite, sich mit ihr vermählte, als Brautschatz die italienische Krone empfieng, hierbei aber natürlich mit König Berengar II. von Italien in Krieg und Fehde gerieth.

Denn Ottos Sohn, Herzog Luitolf von Schwaben, hatte kaum vernommen, daß die zu der beschloßnen Heerfahrt befehligten Kriegsvölker sich versammelten, als er mit seinen Alemannen nach den Gebirgspässen (in Tyrol oder der Schweiz) aufbrach, und nach Italien durchdrang, um seinen Eifer für des Königs Dienst zu beweisen und die Unternehmungen der Hauptarmee zu unterstützen [118]). Er fand aber auf diesem Zug unvermuthet die größten und einen glänzenden Erfolg seines Plans völlig durchkreuzenden Schwierigkeiten, weil sein ihm mißgünstiger Oheim, Herzog Heinrich von Baiern, die Anhänger Ottos in Italien dergestalt durch listvolle Unterhandlungen irre geleitet hatte, daß sich keiner für den Herzog Luitolf erklärte, dieser vielmehr alle Städte und Festen verschlossen, und feindlich gegen sich gestimmt fand.

Als nun der König mit der Hauptmacht selbst kam, (und zwar durch Baiern, Kärndten und an dem adriatischen Meer hin ziehend [119]),) als ihm sich alles unterwarf (und zwar Pavia im Anfang des Oktobers 951. v. Muratori Gesch. v. Ital.) und er, den Einflüsterungen seines Bruders Heinrich sich hingebend, den Klagen Luitolfs über dieses feindliche Benehmen seines Oheims sein Ohr verschloß [120]), so wendete sich der Herzog von Schwaben von seinem

des schon erwähnten Königs Conrad von Burgund. Frod. 951.

118) So sagt Cont. Reg. 951. und aus ihm Ann. S., indeß scheint es, es sei dieser Angriff Luitolfs nicht bloß eine einseitige Unternehmung desselben, sondern mit den Zug Ottos in Verbindung unternommen und daher vorher verabredet gewesen. — Der Ann. S. läßt den Herzog Luitolf schon im Jahr 950. einen Angriff auf Italien unternehmen, und 951. einen zweiten. — Roswitha in paneg. (Meibom. I. p. 732.) läßt ihn von seinem Einfall in Italien (951.) nach Deutschland zurückkehren, und dann erst den König Otto über die Alpen gehen, gegen Cont. Reg.

119) Hierauf scheint sich zu beziehen was der Ann. S. ad ann. 945. aus Wit. II. p. 649. erzählt, Heinrich habe nämlich, nachdem er Herzog von Baiern geworden, Aquileja erobert, sei über den Ticino (Ann. S. falsch: vicinum mare) gegangen, und mit reicher Beute heimgekehrt, denn von einem andern Zug Heinrichs wissen die italienischen Annalisten so wenig wie die deutschen (nur Sigeb. Gembl. hat bei dem Jahr 948. die Worte Witichinds). — Ferner sagt das Chron. Salisb. ad ann. 951. (Pez Scr. R. Austr. I. 338.): Otto Italiam per Bawaros subicit, und Vorburg (Hist. Ottonum. Francf 1709. fol. p. 23.) Otto sei durch Friaul gekommen.

120) Wir folgen hier dem Fortsetzer Reginos, Andere sprechen bloß davon, daß Luitolf über die Vermählung seines Vaters schwierig geworden wäre, die freilich seiner Mitregentschaft auch ohne Herzog Heinrichs Dazwischenkunft hätte hinderlich werden müssen. Daß es aber dieses nicht

Vater ab, kehrte, ohne ihn nur darum begrüßt zu haben, und von dem Erzbischof Friedrich von Mainz begleitet, noch vor der Beendigung des Feldzugs nach Deutschland zurück, begab sich nach Saalfeld, feierte das Weihnachtsfest daselbst mit königlicher Pracht (25. Dec. 951.) und suchte sich unter den zurückgebliebenen Grossen des Reichs zur offnen Fehde einen Anhang zu verschaffen.

König Otto, der unterdeß mit der Königinn Adelheid sich vermählt, das nördliche Italien sich unterworfen, auch die Krone der Lombardei in Italien empfangen hatte, brach jezt (952.), vielleicht durch die Nachrichten aus Deutschland bewogen [121]), mit dem größten Theil seines Heers zum Rückmarsch auf, ließ nur eine schwächere Heeresabtheilung in den eroberten Ländern, und als deren Befehlshaber seinen Schwiegersohn den Herzog Conrad von Lothringen zurück, mit dem er aber bei dieser Gelegenheit auch, und zwar noch in demselben Jahr 952. zerfiel.

Dieser kannte nämlich den König Berengar aus frühern Zeiten, da Letzterer noch als Markgraf von Ivrea in eine Empörung oder Verschwörung gegen den König Hugo von Italien sich hatte verwickeln lassen, da er Italien hatte räumen müssen, auf der Flucht nach Deutschland und zwar zu dem Herzog Hermann von Schwaben gekommen war, (940. Ann. S. und aus ihm? Sigeb. Gembl.) und hier sowohl dessen, als der ganzen für Otto gestimmten Parthei in Deutschland, und selbst Ottos Freundschaft erworben hatte, durch die ihm nicht nur Schutz vor den weitern Verfolgungen Hugos, sondern auch (945.) hinreichende Mittel zum Wiederauftreten in Italien, und zur Besiegung Hugos geworden waren [122]). Sein

war, ergiebt sich aus der Bereitwilligkeit mit der Luitolf den italienischen Feldzug antrat. (Was Frod. 953. sagt ist blosses Gerücht, ferebatur.) Die Streitigkeiten zwischen Luitolf und Heinrich entstanden nach Gerardus in vita S. Udalrici: propter confinia regionum, was jedoch zu übersetzen sein dürfte: „weil sie Nachbarn waren," und nicht: „wegen Grenzirrungen," weil damahls die Grenzen insgesammt noch überall sehr genau bezeichnet waren.

121) Daß Otto in Rom bei dem Papst anfragen lassen, ob er dort erscheinen dürfe (pro susceptione sui), und weil dieser es ihm abgeschlagen habe, aus Pavia nach Deutschland gezogen sei, sagt zwar Frod. 952. wir setzen in diesen Bericht aber einigen Zweifel, weil 1) kein Papst gegen eine blosse Wallfahrt ad limina apostolorum Schwierigkeiten erheben kann, und weil 2) ein König, an der Spitze eines siegreichen Heers, sich eben so wenig von einer Betfahrt als von einem Eroberungszug durch eine abschlägige Antwort abhalten läßt. — Daß eine Unterhandlung geführt wurde scheint auch Herm. Contr. 952. zu bestätigen, der erzählt, Erzbischof Friedrich von Mainz und Bischof Hartpert von Chur seien nach Rom geschickt worden. Friedrich war aber 952. nicht mehr in Italien, sondern schon den 25. Decbr. 951. in Saalfeld. Cont. Reg.

122) Es scheint daß diese italienischen Händel von 939. und 940. nicht ohne Zusammenhang mit den deutschen waren, indem die Schwaben, damahls Ottos Bundes-

Glück benutzend hatte sich Berengar sodann mit König Hugo verglichen, und da dieser, dem Vertrag nicht trauend, nach Burgund entflohen, daselbst aber (c. 24. Apr. 947.) verstorben war, des in Italien zurückgelaßnen Sohns desselben, Lothars, bemächtigt, er hatte diesen zwar äusserlich als König behandelt, doch bis an dessen Tod (zu Turin 22. Nov. 949.) von aller Gewalt entfernt gehalten, und nunmehr dessen hinterlaßne Wittwe Adelheid zur Gemahlinn für seinen eignen Sohn bestimmt, um die jezt ergriffne königliche Herrschaft — denn beide, Vater und Sohn hatten den 15. Dec. 950. zu Pavia sich krönen lassen — durch diese Ehe noch mehr in seinem Stamm zu befestigen, ein Plan, der durch Adelheids Wiederspruch, und Ottos Auftreten, und Conrads Statthalterschaft in Italien den entschiedenst unglücklichsten Ausgang zu nehmen eben im Begriff war (952.) [123]).

Jener frühern freundschaftlichen Verhältnisse eingedenk trat jedoch Herzog Conrad mit dem in die Gebirge verdrängten König Berengar in Unterhandlung darüber, ob und wie zu beiderseitiger Zufriedenheit diese Fehde beigelegt werden könne, und da kam man denn zu dem Beschluß, es solle Berengar unverweilt über die Alpen sich begeben, dem deutschen König sich freiwillig unterwerfen, in welchem Fall denn Conrad hoffe, es werde sich Otto mit der Lehnshoheit über das lombardische Königreich begnügen, die Berengarn nur wenig hinderlich, in mehrern Stücken sogar ein Gewinn, und unter den jetzigen Umständen, da er durch diesen Ausweg seine verlorne Krone zurück erhalte, ein alle seine Hoffnungen weit übersteigendes Glück sei.

Dieser Abrede gemäß reist Berengar alsbald dem König Otto nach, erfährt, daß er in Magdeburg (urbs regia, Ann. S. ad h. a. aus Witich. III. p. 652.) sich aufhalte, folgt ihm auch dorthin, ist jedoch nicht wenig betroffen, als er jenen Ansichten, Versprechungen und Hoffnungen Herzog Conrads ganz entgegen, von dem deut-

genossen, seit längerer Zeit mit Hugo zerfallen waren, dessen Anhänger im Jahr 925. den Herzog Burkhard von Alemannien, den Vorfahr Herzog Hermanns erschlagen hatten. Hiernach ist es wahrscheinlich, daß Hugo auch 939. auf die Seite Eberhards und Giselberts sich neigte, und daß Ottos Parthei die beiden Brüder Anscharius von Spoleto und Camerino, und Berengar von Ivrea aufmunterte, etwanigen Feindseligkeiten Hugos oder der offnen Theilnahme desselben an dem Kampf zuvorzukommen und entgegenzuarbeiten. Wenigstens nahm Otto, nachdem Anschar (939.) geblieben war, den flüchtigen Berengar sehr wohl auf, verwarf Hugos Anträge, ihm den Geflüchteten gegen eine Summe Geldes auszuliefern, nahm zwar ein jährliches Stück Geld von Hugo dafür, daß er Berengarn nicht unterstützte (Liuthphr. l. V. c. 8.) leistete aber (vielleicht weil Ersterer die Zahlungen eingestellt hatte) wiederum 945. Letzterm Beistand, als dieser sich Italiens bemächtigte.

123) Die angegebenen Data sind aus Muratori Gesch. v. Italien T. V.

schen König nicht vorgelassen, als ihm vielmehr die Erlaubniß wieder zurückzukehren, und daß man ihn nicht gefangen nehme, als Großmuth und Gnade vorgerechnet, und er nach dreitägiger vergeblicher Anwesenheit wiederum aus Magdeburg nach Italien entlassen wird. Erst als der über diesen Vorgang höchlich entrüstete Herzog Conrad seine Stimme erhob, für die Rechtskraft seiner in des Reichs Namen, von ihm als Befehlshaber eines Reichsheers geschloßnen Verträge sprechen mochte, wird ein Reichstag nach Augsburg anberaumt[124]), auf welchem Berengar mit seinem Sohn Adalbert erscheint, die Belehnung mit Italien in voller Reichsversammlung erhält, jedoch Verona und Aquileja als Pfand seiner Treue abtreten, und in Herzog Heinrichs von Baiern Händen zurücklassen muß. (in der ersten Hälfte des August 952. — v. Urkk. Ottos v. 7. und 9. August dat. Augsburg bei Georgisch. 952. n. 9. und 11.)

Ein solches Verhältniß, durch welches der mit den Feinden Berengars mit den alten Anhängern Hugos und Lothars (vielleicht noch von seiner Empörung von 939. her v. not. 122.) in gutem Vernehmen stehende Herzog Heinrich Einfluß in Italien behielt, konnte weder dem König Berengar noch den Herzogen Luitolf und Conrad gefallen, von welchen der Erste, auch ausser den erwähnten Gründen zur Feindschaft gegen Heinrich, durch seine Gemahlinn Ida an die Freundschaft erinnert werden mochte, die zwischen deren Vater Hermann und zwischen Berengar früher bestanden hatte[125]), und

124) Nach Witich. III. 652. scheint es zwar, als habe Otto den König Berengar schon in Magdeburg gesehen, wo auch Conrad, Luitolf und Heinrich zu gleicher Zeit zugegen gewesen wären, und wo man die auf dem Reichstag zu Augsburg festzusetzenden Bedingungen verabredet hätte. Der Cont. Reg. (und aus ihm Ann. S. 952.) sagt dagegen ausdrücklich: nihil tamen de his quae voluit obtinuit, sed machinatione Heinrici ducis fratis (regis) vix vita et patria indulta in Italiam rediit, obgleich er seinerseits nicht sagt, daß Berengar den König in Magdeburg nicht gesehen habe. Wenn Frodoard. 952. recht hat, da er sagt, Otto sei nach Ostern (welches er [18. Apr.] in Sachsen feierte Ann. S. 952. aus Wit. III. 652.) wieder nach Pavia gekommen, (welche Reise dann nach den Urkk. bei Georgisch in den Mai und Anfang Juni zu setzen wäre) so würden wahrscheinlich hier in Pavia zwischen ihm, dem Herzog Conrad und Berengar die augsburger Bedingungen festgestellt worden sein. — Die übrigen Annalisten sprechen augenscheinlich nur von dem Frieden in Augsburg.

125) Es ist übrigens nicht klar, welches Verhältniß unmittelbar nach Ottos Rückkehr aus Italien zwischen ihm und Luitolf Statt gefunden. Eine Urkunde vom 28. Juli, die das Jahr 952. hat, und nach welcher Otto dem Herzog Luitolf den Gau Sermunt, der Herzog aber dem Markgrafen Gero drei Marken davon schenkt würde uns auf eine kurze und unfruchtbare Aussöhnung schliessen lassen, wenn nicht sowohl Indiction als Regierungsjahr das Jahr 950. bezeichneten, welches denn auch das richtige ist, wenn diese Urkunde überhaupt ächt sein sollte. cf. Schultes Dir. Dipl. I. p. 65. n. 37. — Wit. III. 652. sagt dagegen daß Herzog Heinrich den Prinzen Luitolf auf jegliche Art kränkte, ihn sogar mit

der Zweite, Herzog Conrad, der vielleicht schon 939. auf Ottos Seite gegen Heinrich gefochten, wenigstens ihn in Ingelheim (wegen der Verschwörung von 941.) in Haft gehalten hatte, der jezt seinen auf eine feste Freundschaft zwischen Otto und Berengar berechneten Plan an Heinrichs Verhetzungen scheitern sah, konnte noch weniger an die Erhaltung des Friedens und guten Einverständnisses denken[126]), er schloß sich daher fest und innig an Herzog Luitolf an, versöhnte sich auch mit seinem bisherigen Feind, dem Erzbischof Friedrich von Mainz[127]), und so kam es gar bald zu neuen Unruhen, zumahl auch Berengar mit seinen Vasallen zerfiel, die ihn des Geizes und der Grausamkeit, und seine Gemahlinn Willa aller möglichen Laster beschuldigten.

Denn nachdem Luitolf und Conrad den auf einer seiner (jährlichen) Reisen durch das Reich nach Ingelheim und Mainz kommenden König Otto im Jahr 953. vor Ostern in der letztgenannten Stadt angetreten, und ihm erklärt hatten: wie ihre aus Franken, Baiern und Sachsen sich zusammenziehenden Truppen keineswegs gegen ihn, wohl aber gegen Herzog Heinrich bestimmt seien, dessen sie sich auch, wenn er zur Feier des Osterfestes sich hier einfinden würde, zu bemächtigen entschlossen wären, weil dieser der Anstifter und Urheber aller bisherigen Spannungen und Zwistigkeiten, und von jeher aller Ordnung Feind sei, (Ann. S. 952. aus Cont. Reg. und Wit. II. 653. wo er die Rede Heinrichs giebt.) nachdem der König hierauf unter Mitwirkung des Erzbischofs Friedrich einen Vertrag nach ihren Wünschen abgeschlossen[128]) und sich über Cöln nach Dortmund gewandt, dort auch das Osterfest gefeiert hatte (3. April 953.)[129]),

Schimpfreden angriff, seitdem Edgid todt, und wir möchten beifügen, seitdem sie durch die schöne Adelheid ersetzt war.

126) Da Herzog Conrad den respectus parentelae nicht zu beobachten hatte, so überschritt Heinrich gegen ihn die äussern Formen nicht, ja es wurde die gegenseitige Freundschaft zur Schau getragen v. vita Brunonis c. 8. (Leibn. T. I. p. 276.) wo es heißt: Multa quoque (Bruno) in posterum praevidit. Hinc est, quod de fratre suo, cognomento patris sui, (Heinrico) et de Cunone in affinitatem regiam assumto, dum nimiam inter eos colloquii familiaritatem et hoc maxime missarum tempore cerneret, praesago spiritu fertur dixisse: O in quantam inimicitiarum amaritudinem ista, in hoc tempore tremendo male parta, contubernia resolventur. Es scheint, Bruno habe schon gewußt, daß keinem von beiden diese öffentlichen Freundschaftsbezeugungen sehr von Herzen giengen, und daher unschwer prophezeien können.

127) Tunc Fridericus archiepiscopus et Chunradus dux amici facti sunt, nam antea inimici erant ad invicem. Cont. Reg. ad h. a. und aus ihm Ann. S.

128) Dieß sagt Wit. III. p. 652. — Der Cont. Reg. 953. sagt nur: quod (die Rede der beiden Herzoge) rex tranquille et modeste suscipiens, navigio Coloniam attigit etc.

129) Daß Otto dieses Osterfest in Aachen hatte feiern wollen, auf dem Weg da-

nachdem er ferner nochmahls nach Cöln sich begeben, und von der Mehrzahl der dorthin berufnen lothringischen Stände die erneuerte Versicherung ihrer Treue und ihres Beistandes, und namentlich von dem Bischof Adalbero von Metz, auf den die verbündeten Herzoge am meisten sich verliessen, erhalten hatte, (Ann. S. aus Cont. Reg. ad h. a.) dann nach Sachsen zurückgekehrt war, forderte er von seinem Sohn und Schwiegersohn die Auslieferung derer, die sie zur Ergreifung der Waffen verführt hätten, verschmähte die Friedensvorschläge, die ihm hierauf der von den Herzogen an ihn gesandte Erzbischof Friedrich, der Gewährsleister des Vertrags von Mainz, sowohl in Sachsen, als auf der Versammlung zu Fritzlar vorlegte, beschloß vielmehr daselbst, diese Empörung mit den Waffen in der Hand zu rächen, und rückte, nachdem er von einer Reise nach Ostsachsen zurückgekommen (Wit. III. 653.), mit seinen unterdeß versammelten Schaaren gegen Mainz (Ende Juni)[130]).

Gleichzeitig mit Ottos Heer griff auch der jezt königlich gesinnte Graf Ragenarius oder Reinhart III. von Hennegau[131]) den Herzog Conrad an (Frod. 953.), belagerte eine an der Maas gelegne Feste desselben, und nöthigte den Herzog zum Entsatz herbeizueilen. Dieß geschah denn auch, und es kam an der Maas zu einer Schlacht, die von Mittag bis Abend hindurch gekämpft, und da von beiden Seiten immer frische Truppen ins Feld gebracht wurden, für keinen entschieden wurde. Sowohl der Graf als der Herzog (welcher Letztere den oben erwähnten Sohn Eberhards hier verlor,) ziehen sich in ihre alten Stellungen zurück, der Herzog muß aber (wie es scheint gleich den folgenden Tag[132])) die Fortsetzung dieser Fehde aufgeben, weil bei der Annäherung König Ottos gegen Mainz sein Bundesgenosse Prinz Luitolf ihn eiligst zurück und ihm zu Hülfe zu kommen aufforderte. (Wit. III. 653. aus ihm Ann. S. 953. — Sigeb. Gembl.)

hin aber umkehrte, weil keine Anstalten dazu getroffen waren, sagt Wit. III. p. 652.

130) Wit. III. p. 653. schreibt: circa kalendas Julias. Da aber die Tage, die nach dem römischen Kalender nach den Kalenden gezählt wurden, mit Ausnahme der Kalenden selbst, in den vorhergehenden Monat fallen, so dürften vielleicht bei dergleichen Zeitbestimmungen allemahl diese Kalenden als der letzte Tag, an welchem die fragliche Thatsache vorgefallen sein konnte, angenommen, und das Ende des vorhergegangnen Monats als die wahrscheinliche Zeit betrachtet werden, und würde ferner, wenn bloß der Monat genannt wird, dieß muthmaaßlich von der erstern Hälfte desselben zu verstehen sein.

131) Dieser war nämlich früher (939.) Anhänger seines Oheims des Herzogs Giselbert gegen König Otto gewesen.

132) Daß die Schlacht unentschieden blieb behauptet Wit. ausdrücklich, daher nur auf diese Art die Nachricht Frodoards 953. erklärt werden zu können scheint, da er den Herzog Conrad geschlagen werden läßt.

Conrad erreichte auch Mainz noch vor Otto, noch ehe dieser diese Feste einschloß und belagerte, und er und Luitolf vertheidigten sich so tapfer, daß gegen sechzig Tage verstrichen, ohne eine Entscheidung herbeizuführen, doch benutzte der König diese Zeit um an des (7. oder 9. Juni 953.) verstorbnen Wigfrieds Stelle seinen Bruder Bruno (30. Aug.) zum Erzbischof von Cöln erwählen zu lassen, den er noch ausserdem zum Herzog von Lothringen an des hiermit (oder schon in Fritzlar) entsetzten Conrads Statt erhob[133]).

Jezt aber (Anf. Sept. 953.[134])), da der Herbst sich schon näherte, auch die Aussicht auf einen glücklichen Sturm dem Belagerungsheer nicht näher gerückt sein mochte, da sich ferner in dem königlichen Lager viele fanden, die Herzog Luitolfs Sache für völlig gerecht, die Herzoge selbst für mit Gewalt zur Ergreifung der Waffen gezwungen hielten, (vita Brunonis c. 14. in Leibn. Scr. T. I. p. 277. sq.) wurden neue Unterhandlungen angeknüpft, ein Waffenstillstand geschlossen, beide Herzoge begeben sich in das Lager des Königs, erbieten sich, (vielleicht auf die Bedingungen des von Otto gebrochnen Vertrags von Mainz, und) wenn er für ihre Anhänger eine völlige Amnestie versprechen wolle, zur Unterwerfung, werden aber, so wie früher Erzbischof Friedrich in Fritzlar, namentlich durch Herzog Heinrich von Baiern an Abschliessung des Friedens gehindert, der seinen Nef-

133) Wenn der Tod der Gemahlinn Conrads, der Prinzessinn Liutgard, die im Jahr 953. jedoch an einem uns unbekannten Tag starb, vor dieser Absetzung, und im Anfang dieses Jahrs eingetreten wäre, so hätte die Auflösung dieses Bandes vielleicht auch Einfluß auf diesen Schritt Ottos I. gehabt. Ihren Tod meldet der Ann. S. 953. p. 288. aus Cont. Reg. ad h. a. und Dithm. II. p. 339. et 42. In dem Necrol. Lauresham. bei Schann. Vindem. lit. I. p. 33. findet sich III. Non. Iun. (3. Juni) eine Lutgardia comitissa, ob dieß aber unsere ist, wissen wir nicht.

134) Da Otto Ende Juni sich mit seinem Heer in Bewegung setzte, vor seiner Ankunft vor Mainz aber noch mehrere Festen der verbündeten Herzoge entweder mit Gewalt oder mit Capitulation nahm, (Ann. S. 953. p. 286. aus Wit. III. 653.) so konnte die Belagerung von Mainz nicht wohl vor Mitte Juli beginnen, und da diese Belagerung gegen 60. Tage, (Wit. l. c.) oder beinah 2. Monate (Frod. 953.) dauerte, so muß das Ende derselben in den Anfang oder um die Mitte des Septembers fallen. — Eine Urkunde Ottos vom 30. August mit der Jahrzahl 953., Indict. VII., anno regni XVIII. wagen wir deßhalb nicht als Beweis für diese Rechnung aufzustellen, weil, obgleich das Jahr Christi und das Regierungsjahr stimmen, dennoch erstens die Indiction auf das Jahr 949. weist, und weil es zweitens heißt actum Moguntiae, indem Otto nicht in Mainz sich aufhielt, sondern nur davor sein Lager aufgeschlagen hatte, und weil drittens der ungeschickte Concipient, wahrscheinlich um seine Sache recht gut zu machen, sowohl den Erzbischof Bruno als den Herzog Conrad, bei dem König Otto in Gemeinschaft intercediren läßt. Calmet Hist. de Lorr. T. l. Preuv. p. 354. setzt diese Urkunde in das Jahr 949., Georgisch l. c. p. 227. n. 4. aber in das Jahr 953. — Dagegen beweist die Vita Brunonis, daß Bruno als Erzbischof und also nach dem 30. Aug. noch in dem königlichen Lager vor Mainz war. c. 14. — 17.

sen noch überdieß mit Hohn auffordert, da er ihn als den Stifter und Urheber alles Unfriedens angebe, ihn doch selbst und unmittelbar zu befehden. (Ann. S. 953. p. 287. aus Wit. l. III. p. 653.)

Herzog Luitolf genügt auch dieser Aufforderung, denn gleich in der folgenden Nacht (Ann. S. aus Wit. ll. cc.) bricht er aus Mainz auf, geht über den Rhein und mit den ihren Herzog verlassenden Baiern durch Franken grade auf Regensburg, zieht den von Heinrich als Statthalter in Baiern zurückgelaßnen Pfalzgrafen Arnulf (den oben erwähnten Sohn Arnulfs [des Bösen] von Baiern) gleichfalls auf seine Seite, unterwirft sich mit dessen Hülfe sofort Herzogthum und Hauptstadt seines Oheims, und theilt sich mit seinen Kriegsgefährten in dessen in Regensburg aufgefundene Schätze. (Ann. S. aus Wit. ll. cc.)

Auf diese Nachricht sehen sich König Otto und Herzog Heinrich zur Aufhebung der Belagerung von Mainz genöthigt, aus welcher Feste dagegen Herzog Conrad gegen den Bischof Adalbero von Metz zieht, und ihn durch Eroberung und Plünderung dieser Stadt für seinen Uebertritt auf des Königs Seite bestraft, (Frod. 953.) und auch in Baiern hatte die königliche Parthei kein besonderes Glück, denn das Heer (welches vermuthlich nur auf einen Feldzug verpflichtet und gerüstet war) verlangt und erhält größtentheils die Erlaubniß in seine Heimath sich zu zerstreuen, und obgleich Bischof Ulrich von Augsburg mit seinen Getreuen dem König zuzieht, und ihn hierdurch wieder verstärkt, so war er doch zur Belagerung der Festen, auf deren Vertheidigung sich Luitolf allein beschränkte, zu schwach, er konnte nur das platte Land verwüsten, und es nicht einmahl hindern, daß Pfalzgraf Arnulf die in Augsburg zurückgelaßnen bischöflichen Truppen angriff, die Stadt eroberte und plünderte, und siegreich nach Baiern zurückkehrte. (Anon. vita S. Udalrici. c. 10.)

Zwar befehligte Otto die in Sachsen zurückgebliebenen Grafen Wichmann und Dietrich ihm neue Schaaren zuzuführen, diese setzten sich auch in Marsch, auf den Grenzen Frankens angelangt werden sie aber von den überlegnen Herzogen Luitolf und Conrad (von denen der erste aus Baiern, der zweite aus Metz kam) angegriffen, und dergestalt in die Enge getrieben, daß sie zu einer Capitulation sich verstehen, und kraft derselben ungesäumt nach Sachsen zurückweichen müssen, und so war auch Otto gezwungen, nebst seinem Bruder Heinrich Baiern und Franken nach einem dreimonatlichen Aufenthalt daselbst zu verlassen, (circa Kal. Jan. Ann. S. 953. p. 288. aus Wit. III. 654.) und feierte auch schon das Weihnachtsfest (25. Dec. 953.) wiederum in Sachsen. (Ann. S. aus Cont. Reg. ad ann. 954.)

Unter diesen Umständen, da ganz Baiern, fast ganz Schwaben und Franken und ein bedeutender Theil von Lothringen in den Händen der Herzoge war, schien der Sieg der Feinde des Königs so gut wie entschieden, und selbst Herzog und Erzbischof Bruno von Cöln wankte in der Treue gegen seinen Bruder, und schloß mit Herzog Conrad einen Vertrag dahin ab[135]), wie beide den nächstkünftigen zweiten Osterfeiertag (27. März) bei Rimilinga[136]) sich einfinden, dort aber der Herzog aus des Erzbischofs Hand die Königskrone empfangen sollte, (Ann. S. 954. p. 291. aus dem Cont. Reg. ad h. a. und besonders Dithm. II. 335. und 32.) doch schnell veränderte sich der ganze Schauplatz, da (etwa zu Ende des Januars 954.) die Ungarn in Baiern einbrachen, und mit gewohnter Raubgier über diese neue Eroberung Luitolfs herfielen.

Ob Herzog Heinrich sie hierzu gedungen[137]), wissen wir nicht, so viel ist dagegen unläugbar, daß sie sowohl hier in Baiern, als später in Franken durch ihre Plünderungen die Parthei der Herzoge und die Herzoge selbst schwächten, und wenn gleich Luitolf durch grosse Geldsummen von ihnen das Versprechen erkaufte, seine Anhänger zu schonen, ihnen dagegen die Königlichgesinnten Preis gab, wenn er ihnen zu diesem Behuf Wegweiser mitgab, so hatte dieß (auch ausserdem daß die Ungarn an ihr gegebnes Wort nicht lange dachten,) noch einen andern Nachtheil, denn die gesammte Klerisei, und alle die bisher noch keine Parthei ergriffen hatten, verabscheuten von nun an die Herzoge als Bundesgenossen der Feinde der Christenheit, (dei et regis transfuga) als Verräther an der Kirche Gottes, und selbst Erzbischof Bruno trat von seinem Versprechen zurück, brach den mit Herzog Conrad geschloßnen Vertrag, und schloß sich dem König wieder eng an.

Aus Baiern und Franken, in welche letztere Provinz auch König Otto, durch das Klaggeschrei seiner Anhänger über die heidnischen Greuel bewogen, gegen den 12. Februar 954. wiewohl ver-

135) Ann. S. 954. p. 291. schreibt aus dem Cont. Reg. ad. h. a.: in Blesensi pago apud villam Rimilinga. Rimblingen an der Beckenalb zwischen Bitsch und Saargemünd, in dem Blisichgau, der (ausser der Theilungsurkunde von Lothringen) nur noch in einer Urkunde von 982. vorkommt, nach welcher Ernstweiler in denselben gesetzt wird. Mart. et Dur. Thes. I. p. 98. sq.

136) Diese Abrede muß vor dem Einbruch der Ungarn genommen worden sein, weil zwischen dem Einbruch der Ungarn in Lothringen am 19. März bis zum 27. März nur 8. Tage verflossen, und diese Zeit zu kurz war um in einer so wichtigen Unterhandlung aufs Reine zu kommen.

137) Dieß könnte man aus den Worten Luitolfs auf dem Reichstag zu Zenn schliessen, wo er sagt: „Conductos adversum me fateor obtinui, ne me mihique subjectos laederent. Wit. III. p. 655. und aus ihm Ann. S. 954. p. 289.

geblich sich begab[138]), zogen die Ungarn über den Rhein, wurden von Herzog Conrad, der dem Beispiel Luitolfs folgte, festlich bei Worms empfangen, (19. März[139])) erhielten neue Geschenke, und der Herzog stellte sich sogar an ihre Spitze, führte sie gegen seinen Hauptfeind in dem niedern Lothringen, gegen den erwähnten Grafen Reinhart III. von Hennegau, sah sich aber — wahrscheinlich durch neue, unangenehme Nachrichten aus Baiern und Schwaben — noch ehe er Hennegau berührte, schon bei Mastricht umzukehren (noch vor dem 2. April,[140])) das Weitere den Ungarn allein zu

138) Der Ann. S. 954. p. 289. setzt zwar den Zug Ottos gegen die Ungarn früher an, und sagt, der König sei appropinquante quadragesima, d. h. gegen den 12. Februar, zum zweitenmahl „gegen Herzog Luitolf" gezogen. Da aber die Ungarn erst den 19. März nach Worms kamen und also vom 12. Februar bis 19. März noch östlich vom Rhein sich befinden mußten, so ist es unläugbar, daß das angegebene Datum, welches er aus dem Cont. Reg. ad h. a. entlehnt, auf den Zug gegen die Ungarn zu beziehen ist.

139) Wit. l. III. p. 654. hat dieses Datum: Dominica ante pascha. Der Ann. S. schreibt nur Deinde ante pascha. ad ann. 954. p. 289.

140) Das Wunder welches Fulcuinus in einen Gestis abbatum Lobiensium c. XXV. (bei d'Achery Spicileg. Fol. T. II. p. 737. sq.) erzählt, daß nämlich die Mönche von L'Obbes den Ungarn 200. Solidi gezahlt, und dagegen das Versprechen nicht geplündert zu werden, nebst Geisseln erhalten, doch aber der Sache nicht getraut und Tundinium (Thuin an der Sambre) zu befestigen sich entschlossen hätten, hieran jedoch von dem Grafen Raginerius von Hennegau verhindert worden wären, weil dieser sich vor den Lüttichern gefürchtet hätte, daß sie sich hierauf auf den Berg, worauf ein Kloster zweier Heiligen, des Ursmarus und Erminius, gestanden, geflüchtet, sich daselbst verschanzt, und die Angriffe der Ungarn standhaft abgeschlagen hätten, und daß während des hitzigsten Gefechts zwei Tauben (vermuthlich die Seelen der beiden Heiligen vorstellend) aus der Kirche heraus, und dreimahl um die Streitenden herumgeflogen wären, worauf ein solcher Regenguß erfolgt sei, daß die Ungarn ihre Bogen nicht mehr hätten brauchen können, und dergestalt erschrocken wären, daß sie schleunigst die Flucht ergriffen, und daß die ungrischen Befehlshaber diejenigen durchgeprügelt hätten, die noch hätten stehen bleiben wollen, dieses Mirakel bemerken wir bloß deßwegen, weil es auf den 2. April gesetzt wird, und weil also Herzog Conrad, der nicht mit über die Maas gieng, vorher schon umgekehrt sein mußte. — Andere Chronikanten erwähnen diesen Vorfall auch mit den Worten: Virtute dei apud Lobias ostensa. — Die Ungarn anlangend, so zogen sie, nachdem sie die Länder Brunos und Reinhards hart mitgenommen hatten, (Frod. 954.) bei Cambray vorbei, wo sie den 6. April waren, (Baldericus in Chron. Camerac. [Bouq. VIII. p. 280.] und Sigeb. Gembl. haben zwar das Jahr 953. doch gab es damahls gar keine Ungarn in dieser Gegend) nach Frankreich und durch die Gaue von Vermandois, Laon, Rheims und Chalons nach Italien und wieder in ihre Heimath, (Frod. 954.) nachdem sie jedoch in Burgund gegen den König Conrad viel eingebüßt hatten. (Joh. Müller in d. Gesch. d. schweizerischen Eidgenossenschaft T. I. p. 250. setzt diese, unten not. 186. genauer beigebrachte Niederlage der Ungarn in dieses Jahr 954. Die l'art de verifier les dates sagt dagegen [edit. de 1818. 8. T. X. p. 385.]: vers l'an 950., mit Unrecht, wie theils aus Frod. 954., theils daraus erhellt, daß solches vor dem Jahr 940., vor Conrads von Burgund Aufenthalt bei Otto I., nicht geschehen sein kann, weil er

überlassen veranlaßt, um in Person seinem Bundesgenossen Luitolf zu Hülfe zu eilen.

Bischof Ulrich von Augsburg hatte nämlich, nachdem er im Winter 953. von des Königs Heer in sein Bisthum zurückgekehrt war, sich in Menchingen (am Par?) verschanzt, und den Pfalzgrafen Arnulf, der ihn zum Uebertritt auf der Herzoge Seite bewegen wollte, mit leeren Unterhandlungen eine Zeit lang hingehalten (Jan. 954.), dann aber rückte dieser vor die Feste, um den Bischof mit Gewalt zum Uebertritt auf Herzog Luitolfs Seite zu zwingen, (5. Febr. 954. Anon. vita S. Udalr. c. 10.) des Bischofs Bruder, Dietbald, und ein alemannischer Graf Namens Adalbert, der einzige Anhänger Ottos in Schwaben, kamen aber den Belagerten zu Hülfe, überfielen den Pfalzgrafen in seinem Lager, nahmen seinen Bruder Hermann gefangen, und entsetzten glücklich das Schloß, obgleich Graf Adalbert an einer hierbei erhaltenen Wunde bald darauf starb. (Dieser Entsatz fällt vermuthlich gleichzeitig mit Ottos fruchtlosem Zug gegen die Ungarn) [140 b]).

Nach dem Durchzug der Ungarn durch Baiern und Franken aber, und nachdem Otto sein Heer wieder nach Sachsen zurückgeführt hatte, versammelt er es von Neuem, rückt neuerdings nach Franken und durch Franken nach Schwaben, Luitolf tritt ihm mit seinen Schaaren gleichfalls bei Tussa an der Hilara (Illerdissen an der Iller) entgegen, und dorthin eilte wahrscheinlich Herzog Conrad als er bei Mastricht die Ungarn verließ. (Fulcuin. Gest. Abb. Lob. c. XXV. bei d' Achery Spic. Fol. II. pag. 738.)

Ob er nun dort noch zu rechter Zeit angelangt sei, oder nicht, ist unbekannt, so viel melden der Anonymus in vita S. Udalrici c. 12. und Hermannus Contractus ad ann. 953., daß durch Vermittlung der Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartpert (oder falsch Halbert) von Chur ein Friede zwischen den zur Schlacht bereit einander gegenüberstehenden Fürsten an dem erwähnten Ort geschlossen worden sei, welcher Friede denn nichts anders als der Waffenstillstand sein kann, der (nach Wit. III. 654.) bis zum 15. Juni laufen sollte. (in XVII. Kal.

damahls noch ein Kind war, es folglich 954. geschehen sein muß, weil dieß das einzige Mahl ist, da seit Conrads Rückkunft nach Burgund die Ungarn durch Deutschland seine Lande angriffen.

140 b) Wir folgen hier der Vita S. Udalr. Anon. l. c. so wie der Vita desselben Bischofs von Benno. Beide sagen nicht daß Dietbald ein Graf gewesen wäre. Hierzu macht ihn erst Herm. Contr. ad ann. 953., der den Grafen Adalbert Adalpertum de Marthale nennt, wonach solcher also Graf im Nordgau gewesen wäre, als woselbst Amerthal unweit Amberg liegt. Ob Herm. Contr. recht hat lassen wir dahin gestellt sein. Ist dieses Marthale aber das im Jahr 825. vorkommende Marahtale, so war er Graf im alemann. Gau Folcholtespara. (Neugart Cod. dipl. Alem. I. p. 130. n. 155.)

Julii — Ann. S. ad a. 954. p. 289. hat: XVI. Kal. Jul.) — (Wenn wir den Abschluß dieses Waffenstillstands etwa um die Mitte des Monats April ansetzen, so glauben wir nicht sehr zu irren.)

Nachdem nun diese Zeit verstrichen war, versammelten sich die beiden Partheien, Otto von seinem Heer umgeben, Luitolf, Conrad und Erzbischof Friedrich von Mainz[141]) nur von Wenigen begleitet, in Cinna[142]), und hier unterwarf sich Herzog Conrad ohne nochmahls das Schwerd zu ziehen, mit ihm auch der Erzbischof von Mainz, Herzog Luitolf aber bestand, vielleicht nach einer mit Conrad vorher genommnen Abrede[143]), auf Fortsetzung der Fehde, gieng zurück nach Regensburg, und hierhin folgte ihm Otto I., nachdem er die auf dem Marsch dahin unternommne Belagerung von Horsedal (Roßthal südwestlich von Nürnberg) unverrichteter Dinge hatte aufheben müssen.

Vor Regensburg, wo das königliche Heer drei Tage darauf anlangte, war aber auch das Kriegsglück Otto dem I. nicht sonderlich günstig, alle Stürme wurden abgeschlagen, alle Arbeiten um die Belagerungswerkzeuge an die Mauern zu bringen mißlangen, erst als Mangel an Lebensmitteln die Belagerten zur Unternehmung von bedeu-

141) Dieser hatte eigentlich an der ganzen Fehde keinen thätigen Antheil genommen. Er war, als die Herzoge ihre Schaaren im Jahr 953. versammelten, und Otto nach Ingelheim und Mainz kam, dort nicht gegenwärtig, sondern hatte sich, un sich zur bevorstehenden Osterfeier vorzubereiten, in die Einsamkeit zurückgezogen, und erst als er von Otto beschickt wurde kam er, und trug das Seinige zu dem Abschluß des mainzer Vertrags bei. (Ann. S. 953. p. 285. aus Wit. III. 652.) Als er aber sah, daß Otto diesen Vertrag nicht hielt, sondern zu den Waffen griff, verließ er Mainz und begab sich nach Breisach (Ann. S. 953. p. 286. aus Cont. Reg.) von wo er denn jezt in Cinna ankam.

142) Einer der drei Orte: Langen-Zenn, Ober-Zenn und Unter-Zenn, alle drei an der Zenn gelegen, westlich von Nürnberg, und wahrscheinlich der erstere. Nach einer Urkunde von 1021. (de Lang Reg. München 1822. 4. T. I. p. 73.) lag dieser Ort im Rangau.

143) Wir denken uns dieses Verhältniß folgendergestalt: Da Herzog Conrad sah, daß er nach dem Einbruch der Ungarn und dem Zurücktreten Brunos dem König im Feld nicht mehr gewachsen wäre, und da er sich daher zum Abbrechen der Fehde und einstweiligen Frieden entschloß, so konnte ihm nicht entgehen, daß, wenn er und Erzbischof Friedrich zuerst und allein sich unterwürfen, sie weit bessere Bedingungen erhalten würden, als wenn sie diesen Schritt zugleich mit Herzog Luitolf unternähmen, welchem die väterliche Begnadigung doch niemahls entstehen konnte. Daß Herzog Conrad seinen Bundesgenossen Luitolf bei dieser Gelegenheit einseitig verlassen, das heißt verrathen habe, wird nirgends erwähnt, scheint auch zu dem besonnenen und vorsichtigen Charakter Conrads nicht zu passen, zumahl ihn ja Roswitha (Meibom. I. 724.) sapientem nennt:

Conradum cum non paucis ex agmine lectis
In Papia residere ducem jussit sapientem,

daher wir eine vorhergegangne geheime Abrede annehmen möchten.

tendern Ausfällen zwang, weil es besser sei in offnem Kampf ehrlich zu sterben, als hinter den Mauern jämmerlich zu verhungern, erst als einer dieser Ausfälle auf den westlichen Theil des königlichen Lagers, wo Otto selbst befehligte, mit Verlust zurückgeschlagen worden [144]), erst nachdem ein zweiter auf den östlichen Theil desselben Lagers, der unter dem Markgrafen Gero stand, mit eben so ansehnlicher Einbusse, und zu noch grösserem Leidwesen der Belagerten dasselbe Schicksal gehabt, denn Markgraf Arnulf blieb bei dieser Gelegenheit, erst jezt nach sechswöchentlicher Belagerung kam es zu einem endlichen Vertrag, (15. August 954. [145])) Luitolf verspricht, vor einem Fürstenrecht in Fritzlar sich zu stellen, (um so mehr da auch fast ganz Baiern und Alemannien während dieser Belagerung dem König sich unterworfen hatte [146])) Otto geht mit seinem Heer nach Sachsen zurück, ver-

144) Die Belagerten hatten nämlich das Zeichen zum Ausrücken mit einer Glocke gegeben, (Ann. S. falsch nota statt nola) und hiermit also auch die Feinde aufmerksam gemacht.

145) In Hund Metrop. Salisb. c. not. Gewoldi I. p. 129. ist das Ende der Belagerung angesetzt: 18. Kal. Augusti (quo teste?) welches aber falsch ist, weil es erstens ein dergleichen Datum nicht giebt, und zweitens, weil, da der Waffenstillstand mit dem 15. Juni ablief, dann die Versammlung in Langen-Zenn einige Tage, die Belagerung von Roßthal wenigstens einen, der Marsch von Roßthal drei Tage Zeit brauchte, und die Belagerung selbst anderthalb Monat dauerte, weil deren Ende also nicht mehr in den Juli fallen konnte, sondern nothwendig in den August gehört. Es ist daher wohl zu setzen: 18. Kal. Sept., das wäre denn der 15. August. — Noch bemerken wir, daß nach dem Vertrag von Regensburg und nach der Rückkehr Ottos Herzog Heinrich (nach Ann. S. aus Wit.) novam urbem obtinuit. Ob dieß Statt am Hof, oder Neustatt, oder Neuburg sein soll, oder ein anderer Ort ist uns unbekannt.

146) Es scheint daß Herzog Heinrich in Person der Belagerung von Regensburg nicht beiwohnte, sondern das Land durchzog und sich unterwarf, und hierbei zuförderst die auf dem nördlichen Donauufer, zwischen der Donau und dem Regen (inter Rein et Danubium fluvios) befindlichen Heerden erbeutete, und dann Streifpartheien aussandte, von welchen Eine den Erzbischof Herold von Salzburg bei Mühldorf gefangen nahm, und blendete. (Cont. Reg. 954.) Andere setzen es jedoch in das Jahr 955., also nach der zweiten Belagerung von Regensburg und vor dem Einbruch der Ungarn 955. (Bernardi Norici Chron. Bav. bei Pez T. II. Scr. Rer. Austr. p. 69. und das Chron. Salisb. ib. T. I. p. 339. falsch 956.) Daß damahls die Blendung noch Strafe für Hochverrath war beweisen Heinrichs Worte, der auf dem Sterbebett bekannte: dem Patriarchen von Aquileja, den er hatte verschneiden lassen, habe er zu viel gethan, dem Erzbischof von Salzburg aber nicht, wobei Dithmar (Chron. II. 339. und 42. und Ann. S. 955. p. 296.) die sophistische Anmerkung macht: ignorans, quam parva res est, in qua flagitium deest. (Heinrich habe nicht gewußt, wie wenig Dinge der Mensch thue, die nicht ihre sträfliche Seite hätten.) Daß Herold auf Luitolfs Seite war, erhellt aus einer Urkunde Pabst Johanns XIII. vom 25sten April 967. Denn obgleich nämlich Herold im Jahr 958. seine Einstimmung dazu gegeben hatte, daß ein neuer Erzbischof in der Person Friedrichs aufgestellt, und zu Ingelheim (in octavis paschae, Ostern fiel auf den 11. April) ordinirt wurde, so änderte er doch nachher seine Ansicht, und erhielt sich in dem Besitz seiner Würde, bis ihn der genannte Papst auf dem Concilium zu Ravenna am angegebnen Tag entsetzte, indem er es lächerlich fand, daß ein blinder, und zwar nach Urthel

söhnt sich aber (etwa im Sept. oder Anf. Okt.) noch vor dem anberaumten Tag mit seinem ihn um Gnade anflehenden Sohn zu Suveld [147]), (Ann. S. 964. p. 289.—291. aus Wit. III. 654. sq.) so daß Versammlung und Spruch zu Fritzlar unterblieb, dagegen aber in Arnstadt ein gütlicher Vergleich zu Stand kam (17. Dec. 954.) [148]).

Noch vor dieser arnstädter Versammlung (und also im September und bis November 954.) hatte Gero eine andere Fehde glücklich beendigt [149]). Denn seine und seines Heers Abwesenheit aus den Marken, vielleicht auch der beiden verbündeten Herzoge Verheissungen und Einflüsterungen, vielleicht auch die Härte, mit der bei Einführung des Christenthums in den neuen Stiftern Oldenburg, Havelberg und Brandenburg verfahren wurde, oder auch alles dieß zusammenge-

und Recht (pro sua culpa et perfidiae temeritate) geblendeter Mann noch das Pallium tragen, und die erzbischöflichen Manipulationen vornehmen sollte. cf. Hund Metrop. Salisb. c. not. Gewoldi T. I. p. 35.

147) Dieser Ort ist uns unbekannt, auch seine ungefähre Lage nicht zu bestimmen, da Otto von Regensburg nach Sachsen sich begab, dann mit Luitolf sich versöhnte, hierauf sogleich eine Versammlung halten wollte, daran aber durch die Nachricht von der Krankheit und dem Tod (25. Okt. 954.) Erzbischof Friedrichs abgehalten wurde und dann endlich, erst im December in Arnstadt sich einfand. Da sowohl der Ann. S. als Wit. ll. cc. als Chron. S. Suveldun, auch Chron. S. Pantaleon. (Eccard. Scr. I. p. 890.) Sweldon hat, so ist an eine Veränderung in Saalfeldon oder Botfeldon nicht zu denken. — Uebrigens war Otto grade auf der Jagd, als Luitolf mit bloßen Füssen sich näherte, einen Fußfall that, und die väterliche Verzeihung erhielt, es wurden viele Thränen vergossen und war sehr rührend. Wit. III. 655., Chronogr. und Ann. S. 954. p. 291. — Chronica regia S. Pantaleonis die auch nur den Wit. abschreiben.

148) Das Datum haben Marian. Scot. und Ann. Aug. ad h. a. (Mon. Germ. I. p. 69.) Luitolf verlor hier sein Herzogthum Schwaben, worin ihm Burchard folgte, erhielt dagegen, nach Herzog Conrads Tod, den Oberbefehl über ein gegen den König Berengar gesandtes Heer, und also gewissermaassen den ducatum Italiae (wenn man sich so ausdrücken will) blieb aber, nachdem er sich fast das gesammte Land Berengars unterworfen hatte, schon den 4. oder 6. September 957. (den 4. hat das Necrol. Monast. S. Galli in Eckhart Comm. de Reb. Franc. orient. T. II. p. 922. — Den 6. dagegen Necr. Hildeshem. in Leibn. I. 766. und Necrol. Fuld. ib. III. p. 763. so wie Dithm. l. II. p. 333. und 26.)

149) Ob Markgraf Gero der Belagerung von Mainz und dem Feldzug von 953. beigewohnt, wissen wir nicht, halten es aber aus einem doppelten Grund für unwahrscheinlich. Nämlich erstens weil in dieser Zeit die Slaven sich jedesmahl empörten, wenn wir eine Abwesenheit Geros erweisen können, und weil sie im Jahr 953. noch ruhig blieben, und zweitens, weil zu Ende dieses Feldzugs von 953. die Hülfstruppen aus Sachsen unter einem Dietrich standen, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe Thiabericus ist, der dem Markgrafen Gero in dem Haupttheil seiner Lande und in der Herzogswürde folgte, der also damahls (953.) sein erster Unterbefehlshaber war. Unserer Ansicht gemäß nahmen die Orientales unter Gero an diesem Krieg von 953. gar keinen Antheil, sondern blieben als Reserve zurück, erst als der Schauplatz sich veränderte, und vom Rhein an die Donau versetzt wurde, forderte der König diese Reserven, und da schickte denn Gero, der selbst zurückblieb um die Slaven im Zaum zu halten, den Grafen Dietrich.

nommen, hatte eine Gährung in den Gemüthern der nördlichen Slaven hervorgebracht, die bei den Uckern zur offnen Empörung ausgebrochen war, und um diese zu dämpfen zog gleich nach dem erwähnten Vertrag von Regensburg, Markgraf Gero über die Elbe und Havel, auf Ottos Gebot durch Herzog Conrad [150]) verstärkt,

150) Wäre Herzog Conrad Anstifter dieser Empörung gewesen, die in dem Jahr 954. während der Belagerung von Regensburg wie es scheint begann, so würde diese seine Mitwirkung zu deren Unterdrückung ihm gewissermaassen als Strafe auferlegt worden seyn. Daß die Uckern früher unterworfen waren, ergiebt die Gaukarte, und die Stiftungsurkunde von Brandenburg. — Wenn zwar aus den Worten des Cont. Regin. ad ann. 954. Chunradus etiam, omnium quas habuit divitiarum nudus, omisso ducatu in gratiam regis intromittitur, vita, patria et praedio contentus, und vita Brunonis c. 30. in Leibn. Scr. I. p. 284.: Aderat ibi (in Arnstadt) Cuno, non jam dux, sed miles etc. sich schliessen liesse, Herzog Conrad sei aller seiner Würden entsetzt, und nur in dem Besitz seiner ererbten Güter gelassen worden, und habe noch von Glück zu sagen gehabt, daß man ihm nicht den Kopf vor die Füsse gelegt, oder ihn über die Grenze zu den Ungläubigen und Heiden in die Verbannung geschickt habe: wenn dieß durch die Grafenreihen der Gaue, die Conrad besessen, sich gleichfalls bestätigt findet, da erstens der wormser Gau, in welchem er 932. vorkommt (Schann. Trad. Fuld. p. 234. n. 570.) im Jahr 994. dem Grafen Burchard gehörte (Guden. Cod. dipl. T. I. p. 367. n. 134.), da der Speiergau den er 946. hatte (wie es scheint, v. Joh. de Mutterstat Chron. Spirense in Senckenberg Select. jur. et hist. T. VI. p. 154.), im Jahr 966. von dem Grafen Gerungus besessen wurde (Gerck. Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 628.), da der Nachgau der 945. zu seinem Comitat gehörte (Mart. et Dur. Coll. Ampl. I. p. 282.), im Jahr 966. von einem Grafen Emicho regiert wurde (Gerck. C. dipl. Br. T. VIII. p. 628.) und endlich der pagus lobadunensis, der im Jahr 951. in Comitatu Cunradi ducis lag (Trad. Lauresh. T. I. p. 445. n. 428.), einem andern Conrad zu Theil wurde, der 964. noch lebte, und 987. Vater Megingauds genannt wird (ib. p. 129. n. 77. und 139. n. 82.), indem alle diese Grafen Burchard, Gerung, Emicho und Conrad zu den Nachkommen unseres Herzogs nicht gehören, so steht diesem doch entgegen, daß jene beiden Schriftsteller Lothringer sind, also wohl nur von dem Herzogthum Lothringen, das Conrad verlor, gesprochen haben. Das Herzogthum Franken, welches Conrad von Eberhard sammt der Pfalzgrafschaft in Aachen ererbt hatte, (Urk. v. 966. bei Tolner Cod. dipl. Palat. p. 18. n. 23. und Leuber Stap. Sax. n. 1607., wo es heißt: Otto I. schenke das Monasterium puellarum Kescelenheim [Kesselheim am Rhein bei Coblenz] in pago et comitatu Meinefeld situm [ein Gau der zur Pfalzgrafschaft gehörte, da Eberhard im Jahr 928. als Graf darin erscheint, Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. T. I. p. 9.] und welches, da die bisherigen Besitzer Cuonradus und Eberhardus durch ein Fürstenrecht [judicio optimatum Francorum] für exhaeredes et inlegales erklärt worden, ihm dem Kaiser anheim gefallen, dem Stift zu St. Moritz in Magdeburg.) scheint er aber durch seine Unterwerfung in Zenn sich erhalten zu haben, indem er nach dem ausdrücklichen Zeugniß Witich. im Jahr 954. an dem Feldzug Geros gegen die Uckern Theil nahm und an eine bloß persönliche Begleitung ohne Heer, nicht gedacht werden kann, da Wit. sagt „praesidio" fuit (l. III. p. 655.) und da derselbe Witich. p. 656. weiter berichtet, Herzog Conrad sei im Jahr 955. bei Augsburg zu dem königlichen Heer gestoßen cum valido equitatu, und sei ferner in der Schlacht am Lech Anführer der vierten Legion gewesen, die die Franken bildeten, quorum procura-

tor et rector erat dux Conradus. Die Ursache aber, warum Conrads fränkische Herzogswürde nicht weiter erwähnt wird, scheint darin zu liegen, daß noch von den Zeiten König Conrads I. her der König mehr Gewalt in Franken hatte, als in andern Herzogthümern, und daß zweitens, seitdem derselbe Conrad I. dem Herzog Heinrich von Sachsen die Krone verschafft hatte, eine starke Parthie der Franken stets auf Seiten der sächsischen Könige sowohl gegen Eberhard als gegen Conrad stand, dergestalt, daß sonach die herzogliche Würde in Franken weit weniger Einfluß und Macht als irgendwo anders ihrem Inhaber verschaffen mochte, zumahl auch das Stift Würzburg in seinem Sprengel ziemlich wenn nicht ganz unabhängig von dem Herzog war. — Die hier angeführten Urkunden vom Jahr 966. sind zwar falsch, wenigstens höchst verdächtig, doch scheinen sie aus richtigen Auszügen der abhanden gekommenen Originale gemacht worden zu sein. Daß sie falsch sind, beweisen wir durch folgendes: Von drei Urkk., die drei verschiedne Schenkungen an Magdeburg von solchen Gütern enthalten, die Otto dem I. kraft eines und desselben Urtheils zufielen, sind die beiden ersten fast gänzlich gleichlautend. Sie stehen bei Leuber Stap. Sax. n. 1607. und Kremer Origg. Nass. T. II. p. 74. sq. n. 51. und 52. und die letzte derselben richtiger in Gerck. Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 627. Kraft derselben werden Kesselheim und Oberwesel (Kr. St. Goar) an Magdeburg geschenkt. In denselben nennt aber Otto I. seinen Sohn Otto II. „cognominem", da er sich sonst des Ausdrucks „aequivocus" bedient, er sagt zweitens, er schenke diese Güter dem in Magdeburg anzustellenden Erzbischof, was bedenklich ist, indem damahls die Errichtung des Erzstifts Magdeburg noch zweifelhaft war. Die Schlußformel ist endlich in ächten Urkunden Ottos I. unerhört, da es heißt ut hoc donum – „a nostris sancteque dei ecclesie fidelibus verius credatur" etc. — Dagegen stimmt zuförderst die Zeit der Ausfertigung mit den damahligen Aufenthaltsorten Ottos (cf. Cont. Reg. ad h. a.) dann auch das ganze Datum (nur bei Leuber steht anno Regni XXX. anstatt XXXI.) — Die dritte Urkunde (bei Kremer l. c. p. 77. und Gercken l. c. p. 628.) hat nur den Fehler, daß sowohl Hagenmünster, welches infra urbem Magoncie, also in Mainz selbst liegen soll, und Gognaheim (Jugenheim), die beide augenscheinlich in den Gau Wormazfeld gehören, in den Pagum Nahgewe fälschlich gesetzt werden. — Nun fällt hiermit die Beweiskraft dieser letzten Urkunde dafür weg: daß Conrad und Eberhard Brüder gewesen wären, und dafür, daß das erwähnte Fürstenrecht in Worms abgehalten worden sei. Alle drei Urkunden beweisen aber, daß man in Magdeburg wußte, jene Güter seien von Otto I. geschenkt worden, der sie erhalten habe, nachdem Conrad und Eberhard durch ein Fürstenrecht (judicio optimatum Francorum, oder judicio omnium primatum Francorum) für erb- und rechtlos erklärt worden waren. Hätte man nämlich dieß nicht bestimmt gewußt, so würde man es nicht in die nachgemachten Urkunden gesetzt haben, indem sich daraus die Verfälschung sehr leicht würde haben erweisen lassen. — Nun wird man daran keinen Anstoß finden, daß Conrad vor Eberhard genannt wird, (wie Kremer Orig. Nass. T. I. p. 120.) und sich das ganze Verhältniß so erklären: Herzog Eberhard wurde bei seiner letzten Empörung für erb- und rechtlos erklärt, und ihm folgte, sowohl in Franken als in den lothringischen Lehen Conrad von Worms. Auch dieser wurde (zu Fritzlar wahrscheinlich) seiner Lehen entsetzt, nunmehr fielen sie an den König zurück, der sie auch durch den Endvertrag von Arnstadt behielt, und zwar bis 966., wo er darüber zu Gunsten von Magdeburg verfügte. Denn wenn es zwar nach den beiden ersten Urkunden, wo es heißt qui illud hactenus possidere visi sunt, scheinen möchte, als sei das Fürstenrecht erst 966. gehalten worden, so hat doch die dritte nur qui idem praedium habuerunt antea, und dann quicquid — visi sunt habere, ohne hactenus. — Daß übrigens Conrad und Eberhard zu dem höchsten Adel gehörten, ergiebt sich aus der Beschaffenheit ihrer Richter, und bemerken wir nur

beide begleitet auch Glück und Sieg, und noch in demselben Jahr 954. kehren beide nach glorreichen Kämpfen, nach völlig wiederhergestellter Ruhe mit Beute beladen in ihre westwärts von der Elbe gelegnen Lande zurück. Ann. S. 954. p. 292. aus Wit. III. 655. (Conrad war nämlich zu Arnstadt mit gegenwärtig, vit. Brun. c. 30. Leibn. I. p. 284. wahrscheinlich auch Gero.)

Indeß war Baiern noch nicht ganz unterworfen, und namentlich Regensburg, das sich entschieden für Luitolf erklärt hatte, noch nicht zum Gehorsam gegen den König und dessen Bruder zurückgekehrt, um also durch Bezwingung dieser Stadt auch die letzten Spuren des ganzen Kampfs zu vertilgen, begab sich der König mit Herzog Heinrich noch vor Ostern (fiel auf den 15. April 955.) nach Baiern, belagerte nach Ostern die genannte Stadt, zwang sie die Thore zu öffnen, und ganz Baiern dem Herzog sich neuerdings zu unterwerfen, wurde jedoch durch die Botschaft von neuen Unruhen und Empörungen in Sachsen und Slavien wiederum nach Norden und an die Ufer der Elbe gerufen. (Ann. S. p. 292. sq. falsch bei dem Jahr 954. [wahrscheinlich durch den Cont. Reg. verführt, der die baierische Fehde von 954. und 955. bei dem ersten Jahr erzählt] aus Wit. III. p. 655. sq.)

Graf Wichmann nämlich, Einer der Heerführer, die das gegen Ende des Jahrs 953. nach Baiern entbotene, von Conrad und Luitolf aber zur Rückkehr gezwungne sächsische Hülfsheer befehligt hatten, hatte sich bei Gelegenheit der damahls über diesen Rückzug gepflognen Unterhandlungen für diese beiden Herzoge gewinnen lassen, hatte Händel mit seinem Oheim, dem Herzog Hermann Billung von Sachsen begonnen, die dahin geführt hatten, daß ihn der König in Haft genommen, und bei diesem seinem letzten Zug nach Baiern einem Grafen Ibo in Verwahrung gegeben hatte, weil Wichmann, auf Ottos Ansinnen, ihm nach Baiern zu folgen, entgegnete, er sei krank. (Ann. S. ad ann. 953. p. 287. sq. und 954. p. 288. sq. und 292. aus Wit. III. p. 654. und 657.)

Kaum hatte jedoch der König den Rücken gewandt, so wurde der Graf wieder gesund, entfloh in seine Besitzungen [151]), erklärte sich öf=

noch, daß in der dritten Urkunde bloß von solchen Gütern die Rede zu sein scheint, die nur dem Herzog Conrad und dessen Vorfahren gehört hatten, indem sie in dessen ererbten Gauen lagen, und daß also in diese Urkunde der Name Eberhards als Mitbesitzers dann nicht gehören würde.

151) Bei der Bestimmung der Lage dieser Besitzungen Wichmanns müssen wir vier oder fünf Grafen dieses Namens unterscheiden, von denen es unbekannt ist wie der erste und vierte mit den beiden andern zusammenhängen. Der Erste blieb in dem Jahr 880. (Ann. Fuld.) in der Schlacht gegen die Normänner (gewöhnlich bei Ebbekestorp genannt cf. Wedekind-No=

ten I. p. 295.) und war wahrscheinlich der 855. als Graf in Hamaland vorkommende Wichmann. (Mart. et Dur. Coll. Ampl. I. p. 140.) Nach den Gundlingian. 84. p. 426. lit. A. war er der Vater Billungs, der Großvater Wichmanns des Aeltern. — Der zweite war nun dieser Wichmann der Aeltere, der nur ein einziges Mahl als Graf in Ummoti (Wimodia) vorkommt. (937. Eccard Hist. gen. Sax. p. 137. n. 8.) Er besaß aber alles was sein Sohn hatte, (Ann. S. 954. p. 292. aus Wit. III. 657.) und war potens, (Ann. S. 936. p. 260. aus Wit. II. 643.) wo wird jedoch nicht gemeldet. Daß er ein Sachse war, und also seine Potentia auch in Sachsen zu suchen sein dürfte, sagt der Cont. Reg. 939., und daß sie in dem östlichen Sachsen, wo Hermann als Herzog erscheint, nicht gesucht werden kann, obgleich hier ein Theil seiner Erbgüter lag (Ann. S. 967. p. 315.) folgt aus dem eben Gesagten. Es kann nämlich ein gewöhnlicher Graf keineswegs potens genannt werden, vielmehr gehört zur Rechtfertigung dieses Ausdrucks die Vereinigung einer Mehrzahl von Grafschaften oder eine Art von Ducat, wenigstens Marchionat. Beides war im östlichen Sachsen durch Markgraf (Wedekind, Hermann, Herz. v. Sachs. p. 18. n. 12.) und Herzog Hermann zur Zeit des jüngern Wichmann (und also auch zur Zeit des Aeltern von irgend einem andern, wahrscheinlich von den Königen Heinrich und Otto selbst,) schon eingenommen, indem der jüngere alles besaß was sein Vater gehabt hatte, daher für dessen Potentia hier nicht Platz ist, weßhalb wir uns nach Westen wenden müssen. Und ist hier besonders merkwürdig, daß in der Geschichte Ottos alle deutsche Stammvölker vorkommen, Franken, Lothringer, Schwaben, Baiern, Thüringer und Sachsen, nur einzig und allein die Friesen nicht, eben so wenig wie bei dem Gregorius von Tours. Ihr Name muß also hinter dem eines viri potentis versteckt sein, der in den übrigen Herzogthümern keinen Platz hat, und von dergleichen kommt wieder einzig und allein nur Wichmann vor. — Als er 944. (Necr. Fuld. bei Leibn. III. 763.) starb, war sein Sohn, der dritte Wichmann, gewöhnlich der jüngere Wichmann genannt, noch unmündig, König Otto nahm sich daher seiner als Vater an, erzog ihn so gut er konnte, verlieh ihm nun die väterlichen Besitzungen, und da kommt er denn 954. und 956. als Graf im Gau Hamaland vor, und mithin als Besitzer des ganzen Theils von Friesland, der im Osten an Wimodien, im Südwesten an die Issel grenzt. Ob er noch mehr besessen wissen wir nicht, eben so wenig, ob Otto 949. (wie Meyer in den Annal. Flandr. sagt) oder in irgend einem andern Jahr einen Krieg mit dem Grafen Arnulf von Flandern geführt, gegen ihn einen Grenzgrafen aufgestellt, und als solchen unsern Wichmann zum Comes novi castri Gandensis ernannt habe. (Auch Gundling in Gundl. 34. p. 349. sqq. wo das Chron. S. Bavonis ad ann. 942. citirt wird.) Wenn Müller (Beitrag zur Bestimm. d. Grenz. zw. Frank. u. Sachs. 1804.) p. 14. diesen unsern Wichmann den Jüngern für einen Andern hält, und nicht für den Grafen Wichmann von Hamaland, den Vater der Liuthgard und Adela, den Stifter des Klosters Elten, so scheint er zu irren, erstens, weil Adela sich auf sächsisches Erbrecht berief, folglich ihr Vater ein Sachse gewesen sein muß, (Urkk. v. 997. und 1134. in Lunig. Reichs-Arch. T. XVIII. B. p. 357. sqq.) und zweitens weil Alpertus de temporr. diversit. l. I. c. 1. (Ecc. Script. I. p. 93. sq.) ausdrücklich sagt: Liuthgard und Adela seien die Töchter ditissimi et longe nobilissimi Wichmanni gewesen, cujus majores magnam partem Germaniae et maxime (maxima?) circa littora oceani imperia tenebant, wo nobilissimus klar auf eine Verwandtschaft mit dem königlichen Haus deutet, und das Uebrige unsere Ansicht von der potentia Wigmannorum bestätigt. Wäre auch der Wichmann von Hamaland vom Jahr 855. mit unter den majoribus der beiden Damen gemeint, der in diesem Fall erst bei der Theilung von Lothringen 870. diese friesischen Provinzen hätte erhalten können, (und der 880. Ann. Fuld. gleich nach Herzog Bruno von Sachsen, also wohl als der mächtigste nach ihm, genannt wird) so bestätigte dieß

fentlich gegen den König und Herzog Hermann, wurde zwar von Letzterm bald aus Sachsen vertrieben, fand aber bei den Slaven im oldenburgischen Sprengel, bei den Fürsten der Obotriten Stoincf und Nacko eine freundschaftliche Aufnahme, die wahrscheinlich aus denselben Gründen, wie im Jahr 954. die Uckern, gegen Ottos Herrschaft erbittert, sofort zu den Waffen greifen, und durch Wichmanns Rath hier, durch dessen Freunde und Anhänger im Westen der Elbe unterstützt, einem glücklichen Gelingen ihres Plans entgegensehen [152]).

Im Anfang der Fasten (der erste Fastensonntag fiel auf den 4. März) rückt nun Herzog Hermann vor die Feste Suthleiskranne in welcher Wichmann Aufnahme gefunden, sein Anschlag sie durch Ueberrumpelung zu nehmen mißglückt aber, er muß sich unverrichteter Dinge wieder zurückziehen, und nach Ostern (fiel auf den 15. April) erwiedern die hierdurch kühn gemachten Slaven diesen Einfall in ihre Grenzen durch die Belagerung der Feste der Cocarescemier [153]), und

doch nur die Ansicht, daß er Vater Willungs und Großvater des ältern Wichmanns gewesen wäre. Das Datum der Urkunde, auf welches sich Müller (l. c.) beruft, daß nämlich der jüngere Wichmann nicht Vater der Luithgard und Adela sein könne, weil Elten 968. von diesem gestiftet worden, jener aber schon 967. geblieben wäre, halten wir daher nicht nur für verdächtig, sondern auch die ganze Urkunde, die z. B. in Matthaei Analect. Tom. VI. 8. p. 45. sq. abgedruckt steht, wegen mehrerer mit dem Ton anderer, ächter Urkunden Ottos nicht übereinstimmender Ausdrücke, (z. B. fiscus im heutigen Sinn, Comitatus anstatt pagus, die Bezeichnung des Geschenkten mit den Worten: quod W. beneficii, nos vero praedii habuimus) für nachgemacht und falsch, und die Behauptung, daß der Stifter von Elten im J. 980. noch lebte, ist unerwiesen. Daß der vierte Wichmann (der auch Graf in Hamaland war, und im Alpertus vorkommt) der Sohn Ecberts gewesen, der mit dem jüngern Wichmann verwandt und öfters verbündet war, ist noch zu erweisen, weil die Urkunde von 1001. (Ecc. Hist. gen. Sax. p. 296. n. 3.) nach welcher der Ambergau in comitatu filiorum Ekbrahti gelegen (zu welchen filiis der im Jahr 1009. und schon 979. als Graf in diesem Gau vorkommende Wichmannus gehöre) durch und durch falsch ist, wie dieß schon der Titel Ottos III. beweist, der sich darin nennen soll: Otto „tertius", „Romanus", „Saxonicus" et „Italicus", „Apostolorum servus" „dono" dei „Romani orbis" Imperator augustus. Ob dieser Graf Wichmann vom Ambergau eine und dieselbe Person mit diesem vierten Wichmann von Hamaland gewesen, (wie Müller l. c. sagt) ist wieder unbekannt, dieser Letztere muß aber mit dem jüngern Wichmann verwandt gewesen sein, weil, als er 1016. erschlagen wurde, Herzog Bernhard von Sachsen als gesetzlicher Vormund des hinterlaßnen unmündigen Sohns desselben erscheint. Ann. S. ad ann. 1016. p. 443. aus Dithm. VII. p. 412. und 229.

152) Daß die Obotriten schon 954. an der Fehde der Uckern gegen Gero Theil genommen, wird nirgends berichtet, daher wir den Ausbruch ihrer Empörung in dieses Jahr 955. setzen.

153) Da bloß von einer Fehde zwischen Herzog Hermann und den Obotriten die Rede ist, so müssen diese beiden Festen in der Gegend der Grenze von Holstein und Meklenburg zu suchen sein, und glauben wir das obotritische Suithleis-

da Herzog Hermann — theils weil er zu schwach war, indem Otto einen Theil der streitbaren Mannschaft gegen Regensburg geführt hatte, theils weil er die Anhänger Wichmanns durch einen zweiten Theil seiner Truppen beobachten lassen mußte, und im Fall er im Feld unglücklich kämpfen sollte, deren erneuerte Empörung zu befahren hatte — da Herzog Hermann den Entsatz nicht bewerkstelligen konnte, so mußten die Einwohner und übrigen Besatzungstruppen zur Uebergabe der Festung sich verstehen, erhielten zwar einen freien Abzug durch diese Capitulation zugesagt, es wurde solche aber von Seiten der Slaven völlig gebrochen, weil bei deren Vollziehung Streit und Schlägerei entstand. (Wit. III. 657. sq. und aus ihm Ann. S. 955. p. 296. sq.)

Die hier verübten Greuel zu rächen, da alle Männer ermordet, Weiber und Kinder in die Sklaverei geschleppt worden waren, eilt König Otto aus Baiern herbei (circa Kal. Jul. also Ende Juni, Ann. S. falsch ad ann. 954. p. 293. aus Wit. III. 656.) um so mehr zum unverzüglichen Kampf entschlossen, da eine Gesandtschaft der Ungarn, die Bereitwilligkeit ihrer Machthaber das Geschehene zu vergessen, (den Zug im Jahr 954.)[154]) und die frühern freundschaftlichen Verhältnisse wieder anzuknüpfen, bezeugend, bei ihm erscheint, mit allen Ehren empfangen, und nach Genehmigung ihrer Vorschläge mit Geschenken beehrt wieder entlassen wird. Kaum war diese aber abgereist, so langten auch des in Regensburg krank liegenden Herzog Heinrichs Gesandte in dem königlichen Hoflager an, mit dem unerwarteten Gesuch um schleunigste kraftvollste Hülfe, weil die Ungarn mit ihrer ganzen Macht das kaum beruhigte Baiern überschwemmt, die einzelnen ihnen entgegengestellten Heeresabtheilungen zur Flucht gezwungen hätten, und mit Sengen und Brennen, Mord und Plünderung das ganze Herzogthum verheerten. (Dithm. II. p. 332. und 24., und Wit. III. 656.)

Sogleich wendet sich der König, den Slavenkrieg verschiebend, wieder nach Baiern, nimmt von dem um sich versammelten Heer nur einen Theil mit sich, höchstwahrscheinlich auch den Markgrafen Gero[155]), zieht auf das von den Ungarn schon umgebne Augsburg, vereinigt sich hier mit den bis dahin zurückgedrängten Baiern, mit den daselbst ebenfalls schon angetroffnen Schwaben, mit den Franken

kranne an die Sude und Kränicke setzen zu können, östlich von Boitzenburg, das sächsische Socarescem aber entweder in Gresse, nördlich von Boitzenburg an dem Beußbach, oder auch in Gartze unweit Bleckede zu finden.

154) Auch dieser Umstand scheint unsere oben not. 137. ausgesprochene Ansicht zu bestätigen.

155) Daß Gero während dieses ungrischen Feldzugs nicht in seinem Herzogthum war, sondern in Baiern, scheint daraus zu erhellen, daß in den Marken Graf Dietrich befehligte, und Gero hier gar nicht vorkommt.

unter Herzog Conrad und 1000. Böhmen, rückt nun den Heiden entgegen, schlägt sie aufs Haupt[156]) (10. Aug. 955.), und kehrt so=

156) In dieser Schlacht blieb Herzog Conrad, als er wegen großer Hitze seinen Helm abgenommen, oder gelüftet hatte, von einem ungrischen Pfeil in den Hals getroffen, und daß er es ist und nicht König Conrad I., von dem Bonfinius (Hist. Dec. I. lib. X. p. 108.) nach den ungrischen Annalen erzählt daß er bei Augsburg erlegt worden ergiebt sich hieraus. Die Verwechslung beider war um so leichter, da der eine König, der andere Herzog der Franken war. — Da diese Schlacht in ihren Folgen so ausnehmend wichtig war, indem die National= oder politische Kraft der Ungarn von diesem Augenblick vernichtet und dergestalt gebrochen war, daß sie ihre Gedanken auf eine Ober= und Zinsherrschaft über, oder Plünderungsfreiheit in Deutschland gänzlich aufgaben, sogar die deutsche Staatsreligion annahmen, indem sie (seit 980. vornehmlich) sich taufen liessen, so berechtigt uns dieses zu dem Schluß, daß die Ungarn diesen Zug unter durchaus anders gestalteten politischen Verhältnissen antraten, als ihre frühern, auf welchen sie doch auch hin und wieder sehr bedeutende Verluste erlitten, die ihnen dennoch den Muth zu neuen Unternehmungen zu rauben nicht im Stand waren. Es scheint daher, daß sie die früheren Züge entweder aus eignem Antrieb, oder doch auf Veranlassung solcher Fürsten unternahmen, die ihnen als Bundesgenossen wenn auch nur insgeheim zugethan waren, diesen von 955. aber durch die Vorspiegelungen und politischen Künste ihres Todfeinds verführt, und stellen wir hierüber folgende Muthmassung auf. Wenn wir die Lage, in welcher Herzog Conrad vor dem Einbruch der Ungarn von 954. sich befand, betrachten, da er den Sieg und die Krone gewissermaassen schon in den Händen hatte, so mußte sich dessen ganze Rache gegen die Vernichter seiner Plane, gegen die Ungarn wenden. Sie dergestalt zu Boden zu werfen, daß ihnen nie mehr der Gedanke beikommen dürfte die innern deutschen Händel zur Befriedigung ihrer unersättlichen Raubgier zu benutzen, war also sein Ziel. Wenn er also 954. gegen sie nicht gerüstet war, und sich ihrer daher nur als Hülfstruppen gegen Ottos Anhänger bediente, so scheint er doch in demselben Augenblick, da er durch Brunos Zurücktreten sein Spiel vor der Hand verloren sah, und sich demgemäß zur Unterwerfung entschloß, mit den Ungarn einen Vertrag dahin abgeschlossen zu haben, daß sie — im Fall Herzog Heinrich Baiern wieder erhalten würde — dann diesen auch angreifen sollten, er scheint ihnen sogar seine eigne Hülfe wenn nicht versprochen, doch als gewiß vorgespiegelt zu haben. Ob dieß schon zu Worms (19. März 954.) abgemacht wurde, ist nicht zu bestimmen, so viel scheint uns gewiß, daß es noch vor dem Fürstentag zu Zenn geschah. Nachdem auf diese Art die politische Falle gestellt war, unterwarf sich Conrad dem König, trug das Seinige zur Vermehrung der Macht desselben durch den Feldzug gegen die Uckern bei, und als hierauf und nach der völligen Wiedereinsetzung Heinrichs in sein Herzogthum die des Siegs schon ganz gewissen Ungarn cum tanta multitudine kamen, ut non, nisi terra eis dehisceret, aut coelum eos subrueret, ab aliquo se vinci posse dicerent, (Cont. Reg. u. Ann. S. 955.) — jetzt waren sie in die Falle gegangen, und so gut wie verloren. Da sie nämlich ihren ganzen Plan auf die Feindschaft zwischen Franken und Sachsen gegründet hatten, Conrad aber und Otto sich vor der Hand versöhnt hatten, und bei der Nachricht von dem Einbruch der Ungarn auf nichts als den ernstesten Entscheidungskampf dachten, so war die politische Basis des ungrischen Plans fehlerhaft, ihr Heer also verloren, weil es Grundsatz der Haute-Politique ist, „daß jedes auf eine vicieuse politische Basis gestellte Heer vernichtet werden muß." — Für diese unsere Ansicht, daß nämlich Herzog Conrad den Zug, den die Ungarn nach Luitolfs Unterwerfung (also 955.) unternahmen, veranlaßt habe, spricht eine freilich durch mancherlei Mißverständnisse entstellte Nachricht, die mehrere Chroniken mit den=

dann zur Beendigung des Slavenkriegs an die Elbe zurück. Hier hatten nämlich die Obotriten nicht nur gegen Herzog Hermann sich behauptet, sondern auch in den Redariern neue Bundesgenossen gefunden, die wahrscheinlich durch Geros Abwesenheit in Baiern (Ostern 955.) ermuthigt von dessen Statthalter in der Mark, dem Grafen Dietrich abfielen, und wenn es Letzterm zwar gelungen war, Eine ihrer Festen zu erobern, zu plündern und zu verbrennen, so war doch der Nachtrab seiner Schaaren in demselben Augenblick angegriffen, geschlagen und nach Verlust von 50. Todten zur schimpflichen Flucht gezwungen worden, als der Graf, nachdem die Flamme erloschen, die eroberte Feste selbst mit seinen Truppen besetzen wollte [157]).

Als hierauf König Otto von seinem Sohn Luitolf begleitet (Ann. S. Galli. major. s. Hepidanni ad h. a.) die Elbe selbst überschritt [158]), als er der Empörer Vorschlag: gegen Entrichtung des bisherigen jährlichen Tributs aller Einmischung in die innere Verfassung und Händel, und folglich aller Vertheilung dieser slavischen Lande in Gaue, aller Besetzung dieser Gaue mit Grafen zu entsagen, verwarf, und verwüstend vordrang, fand er an den Ufern der Dosse [159]) endlich seine Feinde sich gegenüber, und waren dieß Obotriten, Cir=

selben Worten geben, z. B. Ann. S. und Chronogr. S. 954. in fin. und 955. Anf. — Chron. Alberici 955. und 957. — Chron. Tornacens. S. Mart. 955. bei Mart. und Dur. Thes. III. p. 1455. — Sigeb. Gembl. 955. — Daß die Niederlage der Ungarn vollständig war und drei ihrer Heerführer gefangen, von Otto seinem Bruder Heinrich ausgeliefert, und von diesem in Regensburg gehängt wurden sagt Ann. S. 955. p. 295. aus Wit. III. 657., ebenso Hepidann. oder Ann. S. Gall. maj. der noch berichtet, es seien die Ungarn 100,000. Mann stark gewesen, ihr gehängter König habe Pulszi geheissen (die andern beiden sollen Sura und Schaba geheissen haben, Gelas. ad Hagek. IV. p. 103.), und ein anderes ungrisches Heer sei von den Böhmen geschlagen, dessen Anführer Lele gefangen worden. Herm. Contr. 955. — Frod. h. a. — (Daß nur sieben Ungarn davon gekommen seien berichtet Chron. Salisb. bei Pez Rer. Austr. Scr. I. p. 339. etwas Aehnliches Bonfinius Dec. I. lib. X. p. 110.)

157) Sowohl der Ann. S. als Wit. III. 656. sq. setzen diese Händel Dietrichs mit den Slaven vor Herzog Hermanns Zug gegen Suithleiskranne u. s. w. Die beigesetzte Zeit nöthigt uns aber dieß umzudrehen, da Letzteres vor Ostern (Ende März und Anf. April), Ersteres zur Zeit der Ungarnschlacht vorfiel, also Ende Juli oder Anf. August.

158) Daß Otto I. noch Böhmen bei seinem Heer hatte sagt nur Frod. ad h. a. vid. not. 171.

159) Daß Raxa bei Wit. III. p. 658. eine falsche Lesart für Taxa (wie auch Ann. S. 955. p. 279. hat), und dieses die Dosse ist (v. Wedekind Noten I. p. 26.), ist höchst wahrscheinlich, theils weil ausserdem kein Fluß in dieser Gegend einen ähnlichen Namen führt, theils weil die Dosse in der Nähe des Kriegsschauplatzes, an den Grenzen der Redarier floß. (Der Reck bei Rheinsberg ist zu unbedeutend, und die Rekenitz scheint uns zu weit nördlich zu liegen.) — Von welcher Seite Otto aber an diesen Fluß kam, ist unbekannt, weil wir nicht wissen, ob er bei Magdeburg oder in der Gegend von Lauenburg über die Elbe gegangen war.

cipaner, Redarier und Tollenzer[160]), von welchen die beiden erstern in dem oldenburgischen die beiden leztern in dem havelbergischen Sprengel wohnten, und von denen die drei leztern mit den erst später vorkommenden Kissinern[161]), in den folgenden Jahrhunderten unter der gemeinschaftlichen Benennung der Luitizier vorkommen[162]).

So sehr indeß der König früher die Entscheidung durch eine Schlacht gewünscht haben mochte, so wenig fühlte er sich jezt, da die Erfüllung dieses Wunsches so nahe lag, befriedigt, denn nicht nur hinderte die vor ihm fliessende Dosse jeden kraftvollen Angriff und die Erreichung des mit seiner Hauptmacht auf dem jenseitigen Ufer stehenden Feindes mit gehöriger Kraft, sondern heidnische, seinen Rücken umstreifende Heeresabtheilungen schnitten ihm auch jede Verbindung mit Sachsen und den noch unterworfnen Provinzen der östlichen Mark ab, verschlossen ihm jede Aussicht auch nur auf irgend einen gefahrlosen Rückzug, so daß er, da mehrere Tage schon nutzlos verstrichen waren, auch Mangel an Lebensmitteln mit Hungersnoth und Seuchen drohte, dem Markgrafen Gero seine und des Heeres Rettung aus dieser Gefahr übertrug.

An das Ufer des Flusses vortretend fordert daher der Markgraf den Wendenfürsten Stoinef zum Zwiegespräch, sein Vorschlag, den Kampf durch einen Vertrag zu beendigen, wird jedoch verworfen, weil des Königs Lage den Feinden wohlbekannt war, seine Forderung, die Gerechtigkeit der Sache beider Partheien durch eine von beiden Heeren auf gleich günstigem Kampfplatz zu liefernde Schlacht entscheiden zu lassen, mit Hohn verworfen, so daß er endlich mit sichtbarem Zorn die Unterredung abbricht, indem er auf den kommenden Tag den unfehlbaren Entscheidungskampf dem Wendenfürsten vorausverkündigt.

Als nun mit Anbruch des neuen Tags der Deutschen Bogenschützen und Wurfmaschinen dem Fluß sich nähern, und das feindliche

160) Hepidann. oder Ann. S. Gall. maj. nennt als Ottos Feinde: Abatareni, (Obotriten) Vulci, (Wilzen, worunter jedenfalls die nördlichen Wilzen, d. h. die Redarier zu verstehen sind, weil die in dem brandenburgischen Sprengel wohnenden Slaven so viel aus den Umständen erhellt, ruhig geblieben waren) Zciripsani, (Circipaner) und Tolonseni. (Tollenzer.)

161) Die Kissiner wohnen, seitdem sie vorkommen, nördlich von der Peene, zwischen den Obotriten und Circipanern. Damahls gehörten sie wahrscheinlich noch zu den Obotriten.

162) Adam Brem. II. c. 11. Chizzini et Circipani, quos a Tholosantibus et Retharis fluvius Panis separat et civitas Dimine (Demmin). Helmold Chr. Slav. I. c. 2. fügt diesem bei: Hi quatuor populi a fortitudine Wilzi sive Lutici appellantur, und daß die ersten beiden cis Panim, nordwestlich, die leztern trans Panim, südöstlich von der Peene wohnten.

Ufer mit Pfeilen und Steinen überschütten, als ob sie, es koste was es wolle, den Uebergang hier zu erzwingen entschlossen wären, als die Slaven, im Wahn dieß sei die letzte Anstrengung der Verzweiflung, zu kraftvoller Vertheidigung dieses Punkts verschreiten, wendet sich Markgraf Gero mit einer Schaar ihm helfender Ruaner[163]) durch Wald und Gebüsch nach einem eine Meile vom Kampfplatz gelegnen zum Uebergang schicklichen Ort, schlägt drei Brücken über den Strom, und nun eilt das gesammte Heer, von dem Scheinangriff abstehend, zu dem gewonnenen Weg, erreicht ihn auch glücklich, geht über den Fluß bevor noch die erstaunten Feinde dieses plötzliche Zurückweichen sich enträthseln, dann die nöthigen Maaßregeln ergreifen können, und greift nun die zu spät und in ungeordneten Schaaren herbeiströmenden Slaven, des Siegs gewiß, an, schlägt sie (16. Okt. 955.) gänzlich in die Flucht, so daß der König, zumahl auch Fürst Stoinef an diesem verhängnißvollen Tag selbst blieb, nirgends mehr kraftvollen Wiederstand findet, daß das ganze Land sich ihm unterwirft, und daß Graf Wichmann und Graf Ekbert (dessen Bundesgenoß und Gefährte in allen Händeln mit Herzog Hermann) zu dem Herzog Hugo nach Frankreich zu entweichen sich veranlaßt sehen. (Ann. S. ad ann. 955. p. 296. sqq. aus Dithm. l. II. p. 333. et 26. und Witich. III. 657. sq.)

Nachdem jedoch ein Jahr in Ruhe verflossen war (956.), veranlaßte der Redarier entweder nicht völlig unterdrückter oder neu ausgebrochner Aufstand einen neuen Heereszug des Königs nach Slavien (957.), auf welchem Otto eines Theils die Nachricht von dem Tod seines Sohnes Luitolf, andern Theils von der Rückkehr des Grafen Wichmann in das wegen des eben zu führenden Kriegs von aller streitbaren Mannschaft entblößte Sachsen und von dessen abermahligem Abzug in das Ausland erhielt. Welches Land dieß war ist unbekannt, doch muß er im Jahr 958. zu den Redariern und übrigen den nördlichen Theil des havelberger Sprengels bewohnenden Slaven sich begeben haben, da er diese jezt zu neuen Fehden aber auch zu neuen Niederlagen antrieb. Denn die Feldzüge Ottos von 959. und 960. entwaffneten sie gänzlich, Wichmann selbst mußte sich für besiegt und gänzlich wehrlos erkennen[164]), und erhielt nur durch

163) Wer diese Ruani, (Wit. III. 658.) oder Rivani (Ann. S. 955. p. 298.) eigentlich waren, ob, nach der gewöhnlichen Annahme, die Rugier, oder Rügier, wissen wir nicht. Vielleicht wären die Einwohner des Gaus Riaciani gemeint. Gegen die erstere Erklärung ist einzuwenden, das die Rügier sich nur sehr schwer mit Ottos Heer hätten vereinigen können, auch von ihrer Unterwürfigkeit oder Bundesfreundschaft mit Otto nichts weiter verlautet. Gegen die zweite spricht der Beisatz cum „amicis" Ruanis, weil die Einwohner des genannten Gaus nicht amici, sondern subjecti waren. (Von wendischen Amicis Ottos sind nur die Böhmen bekannt.)

164) Wir folgen hier dem Wit. III. p. 659. und den von dem Cont. Reg. ange-

Markgraf Geros und dessen Sohns Fürsprache und Vermittlung Verzeihung und die Erlaubniß auf den Gütern seiner Gemahlinn als Privatmann zu leben [165]).

Als auf diese Art alle die Fehden und Händel beigelegt waren, die Ottos erster italienischer Zug hervorgerufen hatte, entschloß er sich zum zweiten, da nach Luitolfs Tod König Berengar wieder den Meister spielte, jedoch noch immer eine sehr bedeutende Anzahl heimlicher Feinde hatte, die entweder seine und Willas Grausamkeit (von der jedoch keine Beispiele bekannt sind) nicht länger ertragen konnten, oder (nach alter Sitte) bei einer neuen Regierungsveränderung durch stattliche Schenkungen etwas zu gewinnen gedachten. Nachdem Otto demgemäß seinen ältesten Sohn zweiter Ehe Namens Otto auf dem Reichstag zu Worms zu seinem Nachfolger auf dem Reichsthron wählen, und in Aachen krönen lassen (961.), brach er sofort über Trident in Italien ein, und wurde auch von den, ihren bisherigen König verlassenden Italienern mit grossen Freudensbezeugungen empfangen. — Wenn es wahr wäre was Hoppenrod oder Poppenrod in seinen gernrodischen Annalen (Meibom. T. II. p. 418. Hoffm. Scr. Rer. Lusat. IV. p. 146.) sagt, daß Markgraf Gero den König Otto dreimahl nach Italien begleitet habe, so müßte er bei diesem zweiten Zug alsbald wieder umgekehrt sein, und da Ottos dritter Zug

gebnen Zügen Ottos gegen die Wenden. Der Ann. S. setzt die Unterwerfung Wichmanns in das Jahr 958., wahrscheinlich weil Wit. l. c. sagt, es seien in demselben Jahr an den Kleidern vieler Menschen Kreuze erschienen, was von dem Chron. Quedlinb. bei Leibn. II. p. 280., dem Chronogr. S., Herm. Contr., Lambert. Schafn. in das Jahr 958., von Sigeb. Gembl. in das Jahr 959., von Marian. Scot. und den Annalib. Corb. Leibn. II. p. 301. aber in das Jahr 960. gesetzt wird. Daher läßt der Ann. S. den König Otto im Jahr 958. einen Zug gegen die Wenden unternehmen, von dem der Cont. Regin. nichts weiß, den aber Frodoardus hat, wo es sich jedoch fragt, ob nicht entweder die beiden Sätze: „Otho — nepotibus suis“ zum folgenden Jahr gehören, oder ob die Worte Otho rex adversus Sarmatas abiit, nicht bloß von einem Beschluß, das folgende Jahr einen Hauptkrieg gegen die Slaven zu unternehmen, zu verstehen sind. — Wichmann kann sich nämlich in dem Jahr 958. nicht unterworfen haben, weil Wit. III. 659. ausdrücklich sagt, es sei das Heer dreimahl gegen ihn geführt worden, ductus exercitus contra Wigmannum tertia vice, folglich 955. das erste Mahl, und, da er während des Feldzugs von 957. in Frankreich und Sachsen war, könnte 958. erst der zweite Feldzug gegen ihn unternommen worden sein.

165) Wenn der Ann. S. 958. p. 300. aus Wit. III. 659. sagt, Wichmann sei von Otto bonis promissionibus aufgerichtet worden, so verstehen wir darunter das Versprechen, ihn, wenn er sich gut betrage, in seine Grafschaften wieder einsetzen zu wollen, daher wir glauben, daß sie nicht anderweitig vergeben wurden. Wir unterstützen diese Ansicht durch eine Urkunde von 956. (Leuber Stap. Sax. n. 1596.) die freilich nur beweist, daß Hamaland nicht gleich nach der Flucht Wichmanns zu den Slaven im Jahr 955. eingezogen wurde. (urbs Daventria in comitatu Vuicmanni heißt es nämlich.)

erst nach Geros Tod vorgenommen wurde, so müßte unter Geros drittem Zug dessen bald zu erwähnende Reise zu verstehen sein. Es scheint aber, daß Gero entweder gar keinen, oder nur den ersten mitgemacht (951.), dießmahl dagegen in seinen Marken sich aufgehalten habe, die, wie aus dem schon Gesagten erhellt, über die Sprengel von Halberstadt, Brandenburg und Havelberg sich ausdehnten, dann das Land zwischen Saale und Elbe in sich begriffen, und eine Herrschaft über die Lusici und Milziener in sich schliessen mochten, die diesen jedoch in ihren innern Händeln dieselbe Freiheit ließ, die im Jahr 955. die nördlichern, in den Sprengeln von Havelberg und Oldenburg eingeseßnen Slaven von Otto als Friedenspreis forderten.

So lange die über die Alpen nach Deutschland kommenden Nachrichten über des Königs Heerfahrt nur von Glück und Sieg lauteten, so lange sie nur erzählten, wie er im Oktober 961. Pavia erreicht, die Lombardei sich unterworfen, dem König Berengar, der — zum offnen Wiederstand zu schwach sich fühlend — in seine Schlösser gewichen sei, die Krone abgesprochen, diese aber dann in Mailand selbst empfangen habe (noch 961.), wie er auf des heiligen Vaters Einladung auch nach Rom gezogen, von des Papstes Hand mit der Kaiserkrone geschmückt worden sei (2. Febr. 962.), so lange blieb auch alles ruhig, als aber spätere Boten meldeten, wie die Sache noch gar nicht entschieden, vielmehr Berengars Anhang noch keineswegs entmuthigt, wie dieser König mit dem Papst und den Corsen neuerdings verbündet, und der bereits für beendet gehaltene Krieg erst recht zu beginnen sei, da verfiel Graf Wichmann wieder in seine alten Gewohnheiten, begab sich aus den Rhein- und Isselgegenden[166]) nach Nordalbingien und an die dänischen Grenzen, macht dem König Harald II. Anträge wegen einer Verbindung gegen Herzog Hermann und dessen Beschützer den Kaiser, erhält aber zur Antwort, der König könne sich mit dem Grafen erst dann einlassen, wenn dieser durch Ermordung Eines der Fürsten, namentlich aber des Herzogs Hermann[167]), werde bewiesen haben, daß er gegen Dänemark nicht verrätherisch handle, und überhaupt eine ernsthafte Fehde zu beginnen entschlossen sei[168]).

166) Hier schenkt der nobilissimus Comes Wicmannus (wie er in der Bestätigungsurkunde Lothars vom 22. Febr. 963. heißt, Bouquet T. IX. p. 628. n. 17.) den 1. November 962. zu seinem und seiner verstorbenen Gemahlinn Lietgard Seelenheil dem Kloster Blandinium (unweit Gent) die villa Thesla (Destelberg oder Desselbonk?). Eccard Hist. Gen. Sax. p. 317. §. 4. hat einen Auszug daraus.

167) Wit. III. p. 659. und aus ihm Ann. S. 965. p. 309. hat zwar den Namen des Herzogs nicht, da er aber den Markgrafen Gero nie dux nennt, und kein anderer Herzog in diesen Gegenden war, so muß er gemeint sein.

168) Der Ann. S. erzählt dieß zwar bei dem Jahr 965., es muß aber, wie aus dem folgenden erhellen wird entweder schon 962. oder doch spätstens Anfang 963. geschehen sein.

Es entdeckt jedoch ein Kaufmann dem Herzog Hermann diese ganze Unterhandlung [169]), und dieser bemächtigt sich sogleich einiger Gefährten Wichmanns, die er als Hochverräther mit dem Strang bestraft, der Graf selbst entkam nur mit genauer Noth durch die Flucht, erhält nur durch Markgraf Geros abermahliges Einschreiten die Niederschlagung des weitern Verfahrens gegen ihn [170]), und wenn der Markgraf ihm zwar nicht die Freiheit nach Sachsen zurückzukehren versprechen konnte, so stellte er ihn doch denselben Slaven wieder zu, an deren Spitze Wichmann 959. und 960. so unglücklich gefochten hatte, diese nahmen ihn auch mit Freuden auf, diese und Wichmann und Markgraf Gero waren von nun an Bundesgenossen in sogleich beginnenden Kriegen, und fragt es sich nur, wer denn eigentlich diese neuen Untergebnen Wichmanns, wer diese Barbaren gewesen sind, die Witichind (III. p. 660.) vermuthlich weil sie zu weit ausserhalb seines beschränkten Gesichtskreises lagen, nicht genauer bezeichnet.

Unsere Antwort auf diese Frage: Es waren die Pommern, denen auch die Züge von 959. und 960. mit galten, ist freilich blosse Muthmaassung, stützt sich jedoch auf folgende Gründe:

Wenn zwar die Nachricht des Frodoardus ad ann. 955. [171]), daß in diesem Jahr Fürst Burislaus mit den Sarmaten dem König Otto gegen die Ungarn beigestanden habe, nicht auf die Pommern und den Pommernfürsten Burislaf zu deuten sein dürfte, weil Andere [172]) Boleslaus lesen und unter den Sarmaten die Böhmen

169) Wit. III. p. 659. sagt dieß mit den Worten: Interea ab emptore praetereunte latrocinia ejus (Wichmanni) produntur, und eben so der Ann. S. l. c.

170) Wenn Geros Einschreiten nicht blosse Folge seiner Verschwägerung mit Wichmann war, und wenn Dithm. l. VI. p. 389. und 170. recht hat, wenn er sagt, die Oheime wären immer gegen die Söhne ihrer Brüder hart, (semper patrui in fratrum filios severi sunt,) so möchte wohl Herzog Hermann seinem Neffen auch zu dem oftmahligen Bruch hinlängliche Gelegenheit gegeben haben. — In Hinsicht auf Gero sagt der Ann. S. l. c. aus Wit. l. c. p. 660. Gero non immemor juramenti — Wigmannum — barbaris, a quibus eum assumsit, restituit.

171) Dessen Worte sind ad ann. 955.: Contra quos (Hungaros) Otho rex cum Burislao Sarmatarum principe, et Conrado jam sibi pacificato pugnavit, et eosdem Hungaros interimens, cunctos pene delevit. — — Post hoc bellum pugnavit rex Otto cum duobus Sarmatarum regibus, et suffragante sibi Burislao rege, quem dudum sibi subdiderat, victoria potitus est.

172) Z. B. Gelasius oder Dobner zu Hagek T. IV. p. 101. — Die ebendaselbst ausgesprochne Meinung, als habe Boleslav der Schlacht am Lech beigewohnt, halten wir nicht für die richtige, weil Witich., der doch hier sehr ausführlich ist, davon schweigt, vielmehr glauben wir, daß Boleslav mit seiner Hauptmacht in Böhmen zurückgeblieben sei, hier das ungrische Heer unter Lele erwartet und geschlagen, dem König Otto aber nur einen Theil seines Heers zugesandt habe. Das Zeugniß Frodoards beträfe dann nicht die Schlacht bei Augsburg sondern den ganzen Krieg.

verstehen wollen, die Witichind ausdrücklich und mit Auslassung der Sarmaten nennt, so ist doch der pommerschen Geschichtschreiber [173]) Behauptung, es seien ihre Vorfahren damit gemeint, wohl nicht so ganz zu verwerfen, dagegen aber dahin zu deuten, daß unter und durch Otto I. eine Verbindung zwischen Pommern und Deutschland gestiftet, ein ungleiches Bündniß geknüpft worden sei, welches, wenn auch nicht vor der Ungarnschlacht und vor dem Jahr 955., und zur Zeit der Unterdrückung der slavischen Empörung von 939. und 940. [174]), doch in den Jahren 959. und 960. geschlossen worden. Denn auch später erscheinen die Pommern nach dänischen Sagen [175]) in dem Krieg Ottos II. (974.) als dessen Hülfsvölker, und obgleich noch später — nach dem bald darauf erfolgten Sturz des von Markgraf Gero aufgeführten Staatsgebäudes — diese pommersche Abhängigkeit von Deutschland und namentlich von den Markgrafen spurlos verschwindet, so erscheint sie doch noch später, und ohne daß man bisher erklären konnte, aus welchen Ursachen und Rechtsgründen, plötzlich wieder als unbezweifelt, völlig rechtskräftig, und von uralten Zeiten hergebracht, und zwar im Jahr 1231., da Kaiser Friedrich II., die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg, Gebrüder, die Urenkel Albrechts des Bären, mit dem Herzogthum Pommern belehnt, so wie solches deren Vater Albrecht II., und dessen Verfahren besessen, und wie er, der Kaiser, und seine Vorfahren es ihnen zu Lehn gereicht hätten: Desuper abundanciori gracia nostra confirmantes eisdem ducatum Pomeraniae, prout dictus quondam pater (Albrecht II.) et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse. (Hertzberg Receuil T. I. p. 353. sq. — Gerck. Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 27. sqq.) So daß die brandenburgische Lehnshoheit über Pommern allerdings als ein altes unbestreitbar zu der Mark Brandenburg gehöriges Reichslehn um so mehr angesehen werden dürfte, da erst zur Zeit der erwähnten Belehnung und nach der in dieser Urkunde ausdrücklich aufgeführten Belehnung Albrechts II. die brandenburgisch-pommerschen Händel und Fehden ihren Anfang nahmen, vorher also zur Erwerbung einer dergleichen Lehnshoheit der askanischen Markgrafen keine Gelegenheit sich darbot. — Endlich war es nöthig, daß die Wenden, die unter Wichmanns Hoheit kamen, mit Polen grenzten,

173) Vergl. z. B. Sells Gesch. v. Pomm. Berl. 1819. 8. T. I. p 88. und Kanngiesser Gesch. v. Pomm. Greifsw. 1824. 8. T. I. p. 38. und 53.

174) Dieß würde der Fall gewesen sein müssen, wenn es wahr wäre, daß die Pommern schon in dem Krieg Ottos I. mit Dänemark (v. not. 224.) auf deutscher Seite gefochten hätten, wie dieselben pommrischen Schriftsteller behaupten. l. c.

175) Kanngiesser p. 53. citirt Snorro Tryggwesons Saga c. 25. p. 227.

und ist es wahrscheinlich, daß sie, da sie ein von Gero noch nicht gänzlich unterjochtes, sondern mit ihm und dem Reich nur in einem ungleichen Bündniß stehendes Volk gewesen zu sein scheinen, auch ausserhalb der Grenzen der eigentlichen Mark Geros und also ausserhalb der Sprengel von Havelberg und Brandenburg gewohnt haben, welches alles nur bei den Pommern zutrifft.

Nach der Rechnung des Annalista Saxo (die jedoch durch kein anderes Zeugniß unterstützt wird) war es im Jahr 963.[176]), als Gero seine Truppen mit den unter Wichmanns Befehlen stehenden Pommern vereinigte[177]), die wahrscheinlich zu den Polen abgefallnen Lausitzer angriff, sie sowohl als den ihnen beistehenden König Miska oder Miesko von Polen[178]) schlug, beide sich und dem Kaiser unterwarf, hiermit aber die alten seit der Errichtung der Sorbenmark so oft veränderten Grenzen zu ihrem ursprünglichen Umfang wiederum ausdehnte.

Diese Unterwerfung der Lausitzer und Polen, unseres Markgrafen letzte Waffenthat, war aber nicht die Krone die er auf das hiermit vollendete Werk seines thatenreichen Lebens setzte, vielmehr war eben diese glorreiche Waffenthat von einem Ereigniß begleitet, welches ihn das gesammte Streben seines Lebens von einer Seite ansehen ließ, von der er es vorher wohl noch nicht betrachtet hatte, das ihn die Nichtigkeit aller seiner Bemühungen, das Verwerfliche seiner gesammten Handlungsweise klar erkennen lassen mochte.

Beachten wir nämlich, daß dem König und Kaiser Otto I. von allen seinen anfänglichen Anhängern und nähern Umgebungen nur zwei treu

176) Der Ann. S. hat die in der folgenden Note gegebnen Stellen beide, die erste unter dem Jahr 963., die andere bei dem Jahr 965., ehe er Geros Tod meldet, woraus zu folgen scheint, daß er selbst zweifelhaft war, wo er es hinsetzen sollte. Es ist daher auch das Jahr 963. nicht gewiß, und könnte diese Begebenheit auch 964. vorgefallen sein.

177) Es ist unläugbar, daß folgende Stellen von derselben Sache handeln: Wit. l. III. p. 660. (Ann. S. ad ann. 965. p. 309.) Gero igitur comes, non immemor juramenti, cum Wigmannum accusari vidisset, reumque cognovisset, barbaris a quibus eum assumsit, restituit. Ab eis libenter susceptus longius degentes barbaros crebris praeliis contrivit. Miscam regem, cujus potestatis erant Sclavi, qui dicuntur Licicaviki, (an den seinsollenden Stammvater der Polen namens Lech erinnernd) duabus vicibus superavit, fratremque ipsius interfecit, praedam magnam ab eis extorsit. Eo quoque tempore Gero praeses Sclavos qui dicuntur Lusiki potentissime vicit, et ad ultimam servitutem coegit, non sine suo tamen etc. — und Dithm. l. II. p. 333. und 27. (Ann. S. 963.) Gero, Orientalium marchio, Lusizi et Selpuli, Miseconem quoque cum sibi subjectis imperiali subdidit ditioni.

178) Es ist bekannt, daß die slavischen Fürsten, die Witich. Reges nennt, sobald sie in Abhängigkeit von Deutschland geriethen, nur Herzoge genannt wurden.

blieben, die Herzoge Gero und Hermann [179]), bedenken wir, daß nach der damahligen Verfassung, da der König keineswegs unumschränkt, vielmehr an die Zustimmung der Stände in allen Händeln wo Wiederspruch Statt fand gebunden war, daß diese Stände mithin des Königs Mitregenten waren, so muß es uns deutlich werden, daß namentlich der Markgraf Gero, in dessen Landen Otto so oft und regelmässig sich aufhielt (Magdeburg und Umgegend), dessen erster Rathgeber, die Seele aller seiner Unternehmungen war, um so mehr, da ausser einer persönlichen Tapferkeit und einer besondern Frömmigkeit keine sonstigen ausgezeichneten Tugenden diesen König und Kaiser geschmückt zu haben scheinen [180]). Mit Geros Bewilligung, Zustimmung und Rath mußten alle Reichshandlungen, die Otto, wenn auch nur als Parthei unternahm [181]), vorgenommen werden, und fragt es sich also, was Gero denn wohl für Plane gehabt haben mochte, oder gehabt haben mußte, als er Bewilligung, Zustimmung und Rath zu den von König Otto I. ausgeführten Regierungshandlungen hergab.

Herzog Ottos (des Erlauchten) wie es scheint ziemlich eigenmächtige Besitznahme Thüringens [182]) und König Heinrichs I. höchst zweideutiges Verfahren gegen die bedauernswürdige Hatheburg [183])

179) Von Letzterm ist jedoch nicht zu übersehen was der Ann. S. 969. p. 318. sq. aus Dithm. II. 337. und 35. sq. von dessen Benehmen in Magdeburg erzählt, worauf sich vielleicht auch bezieht was Witich. III. 662. sagt: Pulsavit quoque fama eum (Ottonem I.) quasi plerique Saxonum rebellare voluissent. Das geschah aber erst nach Geros Tod.

180) Für die erste Stelle Geros in Ottos Rath spricht noch erstens der Umstand, daß der Markgraf vermied mit irgend einem andern Fürsten in Opposition zu treten, um uns dieses Ausdrucks zu bedienen. Er war daher klüger als Herzog Hermann, der diesen politischen Fehler in Hinsicht auf Wichmann begieng. Und zweitens, daß die gegen Gero aufgebrachten Edeln der halberstädter Diöces den König selbst umbringen wollten.

181) Im Fall nämlich die Stände selbst unter einander uneinig waren, und irgend eine Sache also nicht zum friedlichen Schluß kommen konnte, mußte das Schwerd entscheiden. Es kam dann zu einem gesetzlichen Krieg, bellum publicum, in welchem der König auch nur Parthei war. (Z. B. Lamb. Schafnab. 1076. p. 411. Sed dux Otto sciens genti Saxonum „justas esse causas rebellionis,“ etc.)

182) Um über die Art dieser Besitznahme urtheilen zu können, müßten wir eine Relation derselben von gleichzeitigen Schriftstellern haben, die uns jedoch fehlt. Wäre diese Besitznahme Thüringens aber auch auf die gesetzlichste Art erfolgt, so trennte sich doch Herzog Otto seit dieser Zeit von den Franken aus denen er entsprossen war, oder legte wenigstens den Grund dieser Trennung seines Hauses von seinem Stammvolk, indem er seinen Sohn Heinrich alsbald mit der von dem bekannten Wittekind abstammenden Mathilde vermählte. — Die Behauptung, König Heinrich (und also auch Herzog Otto) stamme selbst von männlicher Seite von Wittekind ab, ist unerweislich, wird vielmehr stillschweigend dadurch wiederlegt, daß alle gleichzeitige Schriftsteller, die die Abstammung Mathildens von Wittekind als eine Merkwürdigkeit berichten, kein Wort davon sagen, daß Heinrich ihr Vetter gewesen wäre, was er dann doch hätte sein müssen.

183) König Heinrich I. würde uns vielleicht in einem andern Licht als dem gewöhnlichen erscheinen, wenn wir neben den sächsischen auch fränkische Nachrichten über

hatte das Herzogthum Thüringen, hatte dessen östlichen Theil, die eigentliche sorbische Mark von Franken getrennt[184]), mit Sachsen eng verbunden, Markgraf Gero hatte diese letztere Provinz, die also bei dem Wiederaufleben des sächsischen Hasses gegen die Franken nothwendig einen politischen Zankapfel abgeben mußte, in seine Gewalt gebracht, er war als unmittelbarer Besitzer dieses Zankapfels eben so nothwendig Feind der Franken, er gab also mit Freuden seinen Beifall, als Otto I. (schon 937.) den Herzog Eberhard — denselben der seinem Vater Heinrich I. die fränkische Königskrone vom Sterbelager Conrads I. überbracht hatte — wegen eines Streits, in welchem der Herzog (wenigstens in der Hauptsache) recht hatte[185]), zu einer bedeutenden, wie es scheint beschimpfenden Geldstrafe, dessen Edle, die auf ihrer Vorfahren und Karls des Grossen Weltherrschaft noch immer stolzen Franken zu der noch entehrendern Strafe des Hundetragens verurtheilte, Markgraf Gero gab Zustimmung und Rath zu dem ganzen zweideutigen Verfahren in den seit diesem Spruch ausbrechenden Kriegen, da man den Feinden deren bisherige Freunde zu Tyrannen setzte, (wie die Herzoge Otto und Heinrich den Lothringern, den Herzog Luitolf dem König Berengar, den Slaven vielleicht den Tugumir)[186]) Markgraf Gero stimmte bei, da der König seinen bisher treuen Anhänger, den fränkischen Conrad von Worms und

ihn hätten, denn wenn Witich. l. I. p. 641. (Ann. S. 932.) von ihm sagt: Es sei fast kein angesehener Mann in Sachsen gewesen, quem non praeclaro munere (Domänenschenkung?) officio (Kirchenamt?) oder endlich quaestura aliqua (Gaugrafschaft?) promovisset, so läßt sich dieß nicht wohl ohne Hintansetzung namentlich der Franken als möglich denken.

184) Die Art und Weise, wie dieses Herzogthum Thüringen mit Franken verbunden war ist oben not. 98. p. 65. b. auseinandergesetzt.

185) Dieß erhellt aus Witich. II. 644., (Ann. S. 936. p. 262.) denn da die Sachsen, die Heinrich in fränkische Quästuren eingeschoben hatte, von der herzoglichen Hoheit Eberhards über sie nichts wissen wollten, so griff dieser den Bruningus an, worauf König Otto jenen Spruch that.

186) Diese Politik (die schon Kaiser Tiberius recht gut kannte, da er z. B. den ihm verhaßten Piso [Tac. Ann. I. 13.] gegen den ihm eben so unleidlichen Germanicus gebrauchte, und von beiden sich glücklich befreite,) lernte daher der an Ottos Hof erzogne König Conrad von Burgund wohl in Sachsen, und wandte sie auch (954.) recht gut an, da er die sein Land verheerenden Ungarn zum Bündniß gegen die in demselben Geschäft begriffnen Sarazenen bewog, eben so aber auch die Sarazenen gegen die Ungarn, und da er beide, als sie sich einander, in Hoffnung von den sich nähernden Burgundern unterstützt zu werden, schon angegriffen und eine Zeitlang bekämpft hatten, unvermuthet überfiel und gänzlich schlug. Eckehardus junior de casib. S. Galli bei Goldast. Alamannic. Rer. Script. T. I. p. 34. erzählt dieß zwar als sei es noch bei Lebzeiten des Abts Engilbert geschehen. Da dieser aber (Ann. S. Galli maj. oder Hepidann. in Mon. Germ. T. I. p. 78.) schon 934. (933.) starb, als Conrad noch gar nicht König war, so ist ein anderes Jahr für diese Begebenheit zu wählen, v. not. 140.

seinen eignen Sohn Luitolf nebst dem König Berengar gegen den falschen Heinrich den Zänker oder Heinrich I. von Baiern hintansetzte, als er diese zur Ergreifung der Waffen, und Ehre, Ansehn, Macht, kurz ihr ganzes Dasein aufs Spiel zu setzen zwang.

Aus blossem Haß gegen die Franken, aus reiner Anhänglichkeit an seinen König in dergleichen Händel sich einzulassen, wie namentlich die zuletzt erwähnten waren, und ohne noch nebenbei für sich selbst einen Gewinn zu haben, scheint nicht ganz natürlich, am wenigsten bei einem Mann von Geros Geist [187]), vielmehr sein eigner, wenigstens seines Hauses Vortheil gar sehr mit im Spiel, und nichts anders als entweder sich selbst die Krone aufzusetzen, im schlimmsten Fall seinen Nachkommen diese Aussicht zu hinterlassen, das Ziel seines Dichtens und Trachtens gewesen zu sein [188]). Deßhalb mußte Luitolf mit Otto zerfallen, deßhalb mußte der Franken edelstes Haus erniedrigt, deßhalb mußten die Slaven in die äusserste Knechtschaft gebracht werden, damit der erste durch seinen Kampf gegen den König die Aussicht auf die Krone, das zweite jede Kraft zum Wiederstand verliere, das Land der dritten aber ihm, dem Markgrafen, die Macht zur Erfechtung seines Ziels gebe. Und wirklich hatte er auch seine Maaßregeln dergestalt getroffen, daß ohne jenes Ereigniß vom Jahr 963. seinem Nachfolger jedenfalls die Krone hätte zufallen müssen, denn als mit Otto III. der kaiserliche Thron erledigt wurde (1002.) war Einer der Nachfolger Geros, war Markgraf Eckhardt I. von Meissen, obgleich er kaum den dritten Theil der Macht desselben besaß, schon auf dem Thron, hätte nicht ein anderer Nachfolger Geros, hätte nicht Markgraf Luther oder Lothar ihm sich entgegengestellt, und durch sein Ansehn diesen Plan vereitelt. (Dithm. l. IV. p. 358. u. 95. sq.) [189])

187) Daß er kein gewöhnlicher Mensch war beweisen folgende Stellen: Wit. III. 658. (Ann. S. 955. p. 297.) Erant quippe in Gerone multae artes bonae, bellandi peritia, „in rebus civilibus bona consilia,“ satis eloquentiae, multum scientiae, et „qui prudentiam suam opere magis ostenderet quam ore,“ in acquirendo strenuitas, in dando largitas, et quod optimum erat ad cultum divinum bonum studium. und Wit. III. 662. Gero vir magnus et „potens.“ und der Cont. Reg. 965. Gero marchionum sui temporis optimus et praecipuus. und Dithm. l. VI. p. 389. u. 172. Gero marchio, qui magnus fuit et sic nuncupabatur.

188) Auch ausserdem mußte die Krone, seitdem sie durch Heinrichs I. Wahl, und dadurch, daß dieser in einen Sachsen sich verwandelt hatte, von den Franken abgekommen war, dem jedesmahl mächtigsten oder schlausten Herzog zufallen, wenn der verstorbene König nicht noch bei seinen Lebzeiten für die Thronfolge gesorgt hatte.

189) Folgendes war der nächste Grund der Feindschaft beider Markgrafen: Eckhard I. brach einen in frühern Zeiten mit Luther geschloßnen Vertrag, kraft dessen er seine Tochter Luitgard mit dessen Sohn Werner zu vermählen versprochen hatte, seitdem er in Ottos III. Gunst gekommen war, und diesem (wie es scheint) die Luitgard zur Gemahlinn bestimmt hatte. (Ann. S.

Jenes höchst wichtige Ereigniß bestand aber darin, daß in der den Lausitzern gelieferten Schlacht nicht nur Markgraf Gero selbst hart verwundet wurde [190]), sondern daß auch neben vielen andern Edeln sein einziger Sohn Siegfried [191]) in derselben blieb, denn mit diesem

998. p. 366. sq. aus Dithm. IV. p. 356. u. 88.) Obgleich nun Werner seine Braut während Eckhards und Ottos III. Abwesenheit auf dem Römerzug in Italien aus Quedlinburg entführt, und die Ehe mit ihr vollzogen hatte, so wurde doch hierdurch das gute Verhältniß nicht wiederhergestellt, denn die Reichsverweserinn Mathilde, die wahrscheinlich um Eckhards Plane wußte und sie billigte, zwang Wernern seine junge Gemahlinn oder Braut wieder herauszugeben, starb aber bald darauf, ohne, wie sie nach Dithmar l. c. wünschte, diese Sache gütlich beendigt zu haben. (Ann. S. 999. aus Dithm. l. c.) So blieben also Luitgard und Werner getrennt, und auch als Markgraf Eckhard wieder zurückgekommen war, ließ er sich durch nichts bewegen sie wieder zu vereinigen, seine Tochter blieb vielmehr in ihrer Verwahrung zu Quedlinburg (wie es scheint), und deßhalb wiedersetzte sich Markgraf Luther den weitaussehenden Planen Eckhards. Erst als Letzterer den 30. April 1002. zu Pöhlde erschlagen worden war, und zwar im Januar 1003. wurden die beiden Liebenden wiederum vereinigt, feierten nun das Fest der Vermählung noch in demselben Monat, und lebten sehr glücklich bis 1012. zusammen, da Luitgard starb. (Dithm. VI. p. 396. und 187. sq.)

190) Wenn nämlich die Worte Witich. l. III. p. 660. (Ann. S. 965. p. 309.): Non sine sui tamen gravi vulnere nicht auf das folgende: nepotisque optimi viri casu zu beziehen sind. Daß unter diesem nepos sein Sohn zu verstehen, ist nicht zu bezweifeln.

191) Daß Siegfried der einzige Sohn Geros war sagt Dithm. v. n. 194. u. aus ihm Chron. Mont. Ser. 1171. — Dagegen behauptet Hoppenrod (Ann. Gerenrod. Meib. II. p. 421.) er habe noch einen jedoch früher verstorbenen Sohn namens Gero gehabt, und stützt sich auf Urkunden. Da aber alle auf die Stiftung von Gernrode Bezug habende Urkunden, als: 1., und 2., zwei Bestätigungsurkunden Ottos von 961. (Schultes Dir. Dipl. p. 73. sq. n. 61. und 62.) 3., die Bestätigungsurkunde Papst Leos (von 963. ib. p. 76. n. 65.) weiter 4., die Schenkungsurkunde Geros von 964. (ib. p. 76. n. 67.) dann 5., eine deßgleichen von demselben Jahr (ib. p. 79. n. 68.) alle zusammen falsch und untergeschoben, die ächten aber verloren sind, so fällt auch dieser zweite Sohn Geros weg. — Das Mißverständniß scheint daher zu rühren, weil etwa in dem dreizehnten Jahrhundert die Sage gieng, es habe unser Markgraf einen Bruder namens Siegfried gehabt, und sei dieß derselbe Graf Siegfried gewesen, der das Kloster zu Westergröningen gestiftet habe. (936.) Mit diesem sein sollenden Bruder Geros verwechselten nun die Mönche den Sohn Geros, und gaben Letzterem also noch einen Bruder namens Gero, der folglich mit dem Markgrafen Gero eine und dieselbe Person ist. — Nun fragt sich noch, ob erstens die Sage, daß Gero einen Bruder namens Siegfried gehabt habe, der vor ihm Graf im Schwabengau war, richtig, und zweitens, ob, wie Einige meinen, (z. B. Dithmar Marchiae init. a var. error. vindic. §. 3. not. d. in den Scr. Rer. Brand. Francf. ad V. 1751. 4. p. 342.) dieser vor Gero im Schwabengau regierende Graf Siegfried eine und dieselbe Person mit dem oben erwähnten Sifridus Saxonum optimus des Witichind ist. — Daß noch 934. ein Graf Siegfried den Schwabengau hatte, beweist eine Urk. (v. Anh.), so wie die in einer Chronik von Gröningen enthaltene Legende von der Stiftung des Klosters von Westergröningen (Leuckfeld Ant. Halb. p. 634. sqq.), indem die nach derselben diesem Kloster von diesem Grafen Siegfried geschenkten Orte, als: (Gr. und Kl.) Kroppstedt,

Wendelingen, Westgröningen, Heteborn, Dalldorf und der Hackelwald (mit Ausnahme von Westergröningen selbst und dem unbekannten Wendelingen) in den Schwabengau fallen. Das Zeugniß des Chron. Montis Ser. (ad ann. 1171. in Hoffmann. Scr. Rer. Lus. T. IV. p. 44.) daß dieser Graf Siegfried der Bruder unseres Geros sei, kann dagegen für völlig beweisend nicht gelten, erstens, weil es im 13ten Jahrhundert geschrieben, folglich 300. Jahr jünger als Gero ist, zweitens, weil nicht einmahl andere Legenden es unterstützen, indem weder die Mönche von Westergröningen von einem Bruder Siegfrieds, noch die Nonnen von Gernrode von einem Bruder Markgraf Geros etwas wissen. — Eben so wenig, wie diese Brüderschaft, ist erweislich, daß der 934. vorkommende Graf Siegfried vom Schwabengau derselbe war, der im Witich. vorkommt, und der den Hassegau nebst Friesenfeld besaß. Es ist nicht einmahl wahrscheinlich. Denn nehmen wir dieß an, so würden wir dem Markgrafen Gero durchaus keinen vor seiner Erhebung zur Markgrafschaft Merseburg eigenthümlich beseßnen Gau anweisen können, wir würden behaupten müssen, er sei aus einem gewöhnlichen Landedelmann sogleich zum Markgrafen über die ganze Ostmark (mit Ausnahme dessen, was Dietmar noch besaß) gemacht worden, (indem sich kein anderer Gau als der Schwabengau und Nordthüringen No. 3. findet, der sein Stammgau sein könnte) und eine solche Erhebung widerspricht der damahligen Praxis gänzlich, da die Herzogthümer bei deren gänzlicher Erledigung nur mit Prinzen (wie Baiern und Schwaben) oder mit Grafen (wie Lothringen) besetzt wurden. — Verwandt mit Siegfried von Merseburg oder gar dessen Bruder und folglich dessen Erbe kann aber Gero deßhalb nicht gewesen sein, weil er dann erstens den Prinzen Thankmar dergestalt ausgeschlossen hätte, daß dieser gar keine Ansprüche auf Siegfriedś Verlassenschaft hätte bilden können, und weil Gero zweitens keine Güter von diesem Siegfried erbte. Diese mußten nämlich hauptsächlich im Hassegau liegen in welchem Gero aber nichts besaß. — Es bleibt daher nichts übrig, als anzunehmen, daß Graf Siegfried vom Schwabengau der Vater unseres Markgrafen Gero, und von dem Siegfried von Merseburg verschieden war, (obgleich Hoppenrod bei Meib. II. 425. einen andern Gero, und Entzelt Chron. d. alt. Mark p. 86. gar den Grafen Erwin als Geros Vater aufführt) daß dieser Siegfried vom Schwabengau Einer der Sachsen war, die König Heinrich I. in erledigte Stellen eingeschoben hatte, (wenn er nämlich überhaupt ein Sachse und nicht ein Thüringer war) daß Gero diesem seinem Vater zwischen 934. und 938. folgte, und sodann erst dem Markgrafen Siegfried. — Da mit Geros Sohn Siegfried der Mannsstamm dieses Geschlechts ausstarb, so war es den Mönchen von Westergröningen zu verzeihen, wenn sie solches schon mit ihrem Stifter, dem Vater Geros erlöschen liessen, indem es gewöhnlicher war, daß diejenigen, die keine Nachkommen hatten, bedeutende Schenkungen und Stiftungen machten, als solche die Söhne hinterliessen. Eben so war es sehr leicht möglich, daß die Sage, aus den beiden Siegfrieden, dem Vater und dem Sohn Geros, eine Person machte, und dann, weil die Lebenszeit dieser neuen Schöpfung mit der Geros zusammenfiel, einen Bruder dieses Letztern daraus bildete. Dieser Sage folgt nun das Chron. Mont. Ser. l. c., und als hierauf die „Gebrüder Gero und Siegfried" anerkannt waren, kam der Verfälscher der gernrodischen Urkunden, und machte beide zu Söhnen Geros, und ihm folgt Hoppenrod, eben so wie Enzelt und Dithmar (March. Brand. etc. l. c.) welche beide Letztere noch dazu beide Paare haben, den Markgrafen Gero als Bruder Siegfrieds von Merseburg, und die vor Geros Absterben verblichnen Gero und Siegfried. — Dieß ist unsere Ansicht über diese verwickelte Verwandtschaft, worin wir auch dadurch nicht irre gemacht werden, daß der Verschenker von Gröningen im zwölften Jahrhundert Sifridus „Dux" genannt wird, (Kindlingers Gesch.

Schlag waren alle jene reitzenden Aussichten des greisen Vaters von selbst vernichtet, und wenngleich er anfangs in hochaufflammendem Zorn keine Fessel zu hart für die Ueberwundenen finden konnte, wenn er ihnen jegliche Freiheit raubte, ihr Land mit strengen deutschen Gebietern füllte, es mit starken Burgen[192]), als sollte es auf ewig sein, an das Reich fesselte, so verwandelte sich doch alsbald seine Verzweiflung in tiefe Reue, abbüssen wollte er die freilich vielfachen Frevel, vernichten jede Möglichkeit, daß das Werk seines Schwerds und seines Geistes, daß die östliche Mark zu so zweideutigen Planen wie seine eignen je wieder gebraucht werden könne, in Gottes Hand seine Macht und

d. ält. Graf. Urk. p. 2. n. 1. in der Note) denn entweder wurde dieser Siegfried mit dem Siegfried von Merseburg verwechselt, oder er erhielt diesen Titel, weil sein Sohn Gero Herzog wurde.

192) Zu diesen gehörte das vielbesprochne Jarina, welches Einige für Kirchhayn, Sagittarius für Jauer, Ursinus, Wagner (in den Noten zu Dithm. Chron. Nürnb. 1807. 4. p. 172.) und Worbs (Archiv. Sorau 1798. 8. p. 25.) für Gehren (Kreis Luckau) halten. — Dithmar l. VI. p. 389. sq. und 172. sq. sagt: Es sei im Jahr 1011. König Heinrich II. von Belgern gegen die Polen ausgezogen, habe die in fronte pagi Luzici, an der Grenze des Gaus Lusici gelegne Stadt oder Feste Jarina erreicht, (anstatt in cujus fronte urbs quaedam Jarina stat hat der Ann. S. 1011. p. 418. in cuj. fr. est urbs quaedam Geronstat) habe daselbst zwei Slaven aus der Stadt Brandenburg gefangen genommen, die von Herzog Boleslav kamen, (inde digressi) der sich damahls in Glogau aufhielt. Heinrich habe diese beiden Slaven hängen lassen, weil solche nichts gestehen wollen, und sei hierauf, da der König in Jarina krank geworden, und deßhalb nach Magdeburg zurückgekehrt wäre, das Heer nur zur Verwüstung der Gaue Diebesi und Silensi bestimmt worden, und an der Festung Glogau vorbeigekommen. Aus welchem allem denn erhellt, daß höchst wahrscheinlich dieses Jarina auf einem Punkt gelegen haben müsse, wo die Strassen von Belgern nach Glogau, und von Brandenburg nach Glogau sich trafen oder getroffen hatten, weil höchst wahrscheinlich die beiden Brandenburger von Glogau nach Hause giengen, — daß daher der König die nördlich von dem Spreewald nach Schlesien führende Strasse, und zwar über Hertzberg, Luckau, Lübben, Lieberosa, Guben, Sommerfeld eingeschlagen, und daß er in der Gegend zwischen Lieberosa und Glogau die beiden Slaven getroffen habe, weil bei Lieberosa der Weg von Glogau nach Brandenburg von dem nach Belgern sich trennt und nach Nordwesten abgeht. Bei Sommerfeld, und zwar nördlich davon liegt aber ein Dorf Göhren, welches zwar nicht eigentlich in den Gau Lusici, doch aber zu den Gauen gehört, die Dithmar zu Lusici zu rechnen pflegt, und zwar in Zara. Wollte man die Namen von einem der beiden Dörfer Krahnow und Grahnow oder Crayne für ähnlicher mit Jarina halten, so würde solches wahrscheinlich in den Gau Nice oder Nicieti gehören, da jene Dörfer westlich von Guben liegen. Wenn man aber endlich die frons des pagi Luzici urgiren und diesen Ort in diesem Gau suchen wollte, so müßten wir doch auf obiges Gehren südwestl. von Luckau rathen, welches unweit der Grenze des Gaus Nice in dem Gau Lusici lag, auch in der meißner Stiftsmatrikel noch Gerin heißt. Wir müßten dann weiter annehmen, die beiden Brandenburger seien von dem Vortrab

seinen Degen legen, damit beides dem werde, dem es nach Recht gebühre.

Deßhalb zog Markgraf Gero zu Ende des Jahrs 963., oder in den ersten Tagen des Jahrs 964.[193]) nach Rom, legte sein Schwerd auf den Altar des heiligen Petrus des Apostelfürsten, erhielt von Papst Leo VIII. die Bestätigung und das Versprechen des Schutzes über das von dem Markgrafen gegründete oder noch zu gründende Nonnenkloster zu Geronisroth (Gernrode) nebst dem Arm des heiligen Cyriakus zur Begründung des Wunderrufs und eifrigen Glaubens an das neue Stift[194]), schon den 23. März 964. (oder 965.) langt er darauf auf der Rückkehr in St. Gallen an[195]), erhält hier gegen 8. Pfund Silber (also 224. Thaler preuss. Cour.) und gegen das Gelöbniß sowohl auf Reichstagen als sonst des Klosters sich anzunehmen, solchem auch eine Besitzung in den Grenzen Alemanniens zu verschaffen, Aufnahme in die Brüderschaft, Theil an den Verdiensten der Schutzheiligen von St. Gallen, Ansprüche auf der Brüder Rechte dieß- und jenseits des Grabes, und kehrt nun ohne weitern erweislichen Aufenthalt, in seinen Suabago oder Schwabengau zurück, und vollendet die Stiftung seines Klosters, indem er eine Schenkungsurkunde über alle seine Güter unterzeichnet, und die verwittwete

des königlichen Heers eingefangen und in das Hauptquartier zurückgeschickt worden.

193) Papst Leo VIII., der Gernrode bestätigt haben soll, war den 22. Nov. 963. erwählt worden, (l'art de verifier les dates T. III. p. 319. oder den 6. Dec. gekrönt Muratori Gesch. v. Ital. T. V.) und den 26. Febr. 964., an welchem Tag der vorher abgesetzte Papst Johann XII. ein neues Concil in Rom hielt, schon wieder vertrieben, so daß Geros Ankunft in Rom in die Zwischenzeit fallen muß, (wenn er nämlich überhaupt 963. und 964. diese Reise unternahm, und nicht 964. und Anfang 965.)

194) Dithm. II. p. 334. und 30. (Ann. S. 965. p. 309.) Gero quoque defensor patriae, dum unici morte turbaretur filii suimet illustris Sigifridi, Romam pergens emeritus jam senex coram altari principis apostolorum Petri, arma victricia deposuit, et apud dominum apostolicum sancti impetrans brachium Cyriaci, ad deum cum omni suimet haereditate confugit, patriamque etc.

195) In den Alemannicae ecclesiae veteris fraternitatibus (Goldast Rer. Alem. Scr. II. p. 142.) steht zwar das Jahr 950., es ist aber, wie aus der ganzen Folge der Begebenheiten erhellt, diese Zahl verschrieben, was um so leichter geschehen konnte, weil diese Notiz zwischen den Jahren 928. und 968. steht. Die Worte sind übrigens: A. inc. dom. 950. Comes Saxonicus, marchio contra Sclavos, vir religiosus Kero nomine, a liminibus apostolorum reversus etc. — Das Datum wird ferner noch bestätigt durch das Necrologium S. Gallense, (Eckhart Commentar. Rer. Franc. T. II. p. 920.) wo steht: X. Kal. Aprilis. Commemoratio Keroi ducis de Saxonia.

Gemahlinn seines Sohns Namens Hathui) zur ersten Aebtissinn ernennt [197]).

Die von Gero an das Kloster geschenkten Güter anlangend, so bestanden solche nach einer der Form nach freilich falschen [198]), dem Inhalt nach aber, im Ganzen wenigstens, wohl richtigen Urkunde, so wie nach einer alten Uebersetzung derselben, deren Erklärungen wir einklammern, in folgendem:

Gerenrod. (Gernrode.) Gernrode im Suabago.

Forensis ecclesia cum capellis et villa. (Die Marckerken mit allen Capellen.) wahrscheinlich in Gernrode.

Monasterium in Frosa cum ipsa villa et duabus parrochiis positis ibidem. (Dat Goddes Huß to Vrose mit dem Dörpe und mit twe Parren, de darinnen liggen.) Frosa. Suab.

Alsleve majorem et minorem cum capella et duabus parrochiis. (Groten Alßleven und Lütteken Alßleve mit der Capellen und mit twen Parren.) Gr. u. Kl. Alsleben. Suab.

Waldalen cum capella abbatissae et parrochia. (Wolder mit der Cappellen, der Ebdischen und mit der Parren.) —

Badeburne cum duabus ecclesiis. (—) Badeborn. Suab.

Heceborn cum parrochia. (—) f. Heteborn. Suab.

Nachterstede cum ecclesia. (—) Nachterstädt. Suab.

Jeser cum ecclesia. (Geseen mit der Parren.) —

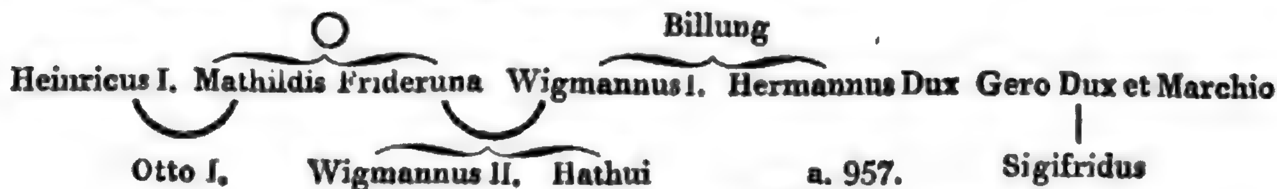
Strenz cum ecclesia. (—) Strenz. Suab.

Drobel cum ecclesia. (Drobel mit der Parren.) Dröbel. Serm.

Bernecingrod cum ecclesia. (—) f. Bernrode. Suab.

Ecchenlingrod cum ecclesia. (Eggelingrod mit der Parren.) f. Wüst. Eggenderode. Hard.

196) Sie war die Tochter des ältern, die Schwester des jüngern Wichmanns, wenigstens nennt sie Dithm. l. VII. p. 401. und 202. die neptis der Königinn Mathilde, welches durch folgende Geschlechtstafel sich erklären läßt:



197) Dithm. II. p. 334. und 30. (Ann. S. 965. p. 309.) patriamque revisens, nati suimet viduam, Hathui vocatam, statuit abbatissam, a Bernhardo consecratam episcopo, firmatisque his omnibus etc.

198) Ausser dem Schulmeisterton beweist die Falschheit dieser Urkunde (Meib. II. p. 423. etc.) noch folgendes: 1) Es werden Otto I. und Otto II. imperatores genannt, da Letzterer erst 968. Kaiser wurde. 2) Hathui oder Hedwig wird die Tochter Geros genannt. Endlich 3) ist weder locus noch Monatsdatum dabei zu finden. (Auszug in D. D. I. p. 76. sq. n. 67.)

Behem. (Bohem.) —

Wellebecke. (Wolbeke.) Wallbeck. Suab.

Gnezendorp. (Guezendorp.) —

Balberge. (Balberge.) Baalberge. Serm.

Bennendorp. (Bemmendörp.) —

Ammendorp. (Ammendorp.) Wüstung Ammendorp zw. Kroppenstedt und Egeln. Suab.

Hinrichsdorp. (Hinrigstorp.) s. Hinsdorf. Serm.

Harsdorp. (—) Wüstung Harsdorp zw. Kochstedt und Kroppenstedt. Suab.

Bleckendorp. (Bleckendörp.) Bleckendorf. Nordth. 3.

Wester-Egeln. (Wester-Egeln.) Wester-Egeln. Suab.

Oster-Egeln cum novo castello inibi constructo, cum omnib. appendic. etc. (Oster-Egeln mit dem Huse dat darin gebuet is, und mit alle deme dat darto gehöret etc.) Stadt Egeln. Suab.

Sylva Hakul, juxta Cocstede etc. (Ein Wolt de is geheten Hakel, de dar lit by dem Dorpe to Cocstede etc.) Hakelwald. Suab.

aliquot mansos in Groning. (Hove Landes to Gröningen.) Gröningen. Suab.

Malkendorp prope Bodam. (—) s. Alckendorf. Suab.

Hakeborn. (Hove Landes to Hackeborn.) Hakeborn. Suab.

Ercstede. (Herckstede.) —

Westerhusen. (Westerhusen.) Westerhausen. Hardago.

Alkendorpe prope Salam. (Alkendorp bie Hadmerschleven.) —

Reinsdorp cum ecclesia. (Arensdorp.) —

Wallendorp. (Wellendorp.) —

Molendorp. (Melendorp.) Möllendorf. Suab.

Cumelitz. (Cumelitz.) —

Niendorp. (Niendorp.) Haus Neindorf a. d. Selcke. Suab. oder Neuendorf südl. v. Staßfurt. Suab.

Asmersleve. (Aßmersleven.) Osmersleben a. d. Wipper. Suab.

Zockewitz. (Zerchewitz.) —

Stronitz. (Strotznitz.) —

Drosege. (Drosege.) —

Cocstede. (Cocstede.) Kochstedt. Suab.

Padelitz. (Padelitz.) s. Wüst. Politz an dem Hakelwald. Suab.

Sinsleve. (Hießleve.) Sinsleben. Suab.

Wedderstede. (Wedderstede.) Wedderstedt. Suab.

Winnige. (Winnigen.) Winningen. Suab.

Witzrod. (—) —

Hadmersleve. (Hadmersleven.) Hadmersleben. Suab.

in antiquo Gadersleve. (to Alden-Gadersleven.) Gatersleben. Suab.

Welbsleve. (—) Welbsleben a. d. Eine. Suab.
Weddersdorp. (Wedderstorp.) —
Duldorp. (Daldorp.) Daldorp Wüst. westl. v. Aschersleben. Suab
Reinstede. (Reinstede.) Reinstädt. Suab.
Wippere. (Wippera.) Wippra. Suab.
Almensleve. (Alvesleve.) Alsleben. Suab.
Rodolevesborch. (Rodelevesborg.) f. Radisleben. Suab.
in Sulten. (Sulten.) Sülten Warte oder Wüst. Sültendorp zw. Hoim u. Quedlinburg. Suab.
Rechmersleve. (Kermersleve.) —
Menstede. (Menste.) —
Scoleve. (Scholeve.) f. Schadeleben. Suab.
Burgewitz. (Burgewitz.) —
Lere. (Lette.) —
Tederzingrod. (Thederzingrod.) —
Wendelmeresborg. (Wandelmeresborch.) —
Mandorp. (Mandorp.) f. Mahndorf a. d. Holzemme. Hardago.
Cephen. (Cephen.) —
Abenrod. (to Abbered.) Abbenrode a. d. Eine. Suab.
Croppenstede. (—) Kroppenstedt. Suab.
Hondorp. (—) f. Krug Hohendorp südl. v. Hoim. Suab.
et omnem regionem Sermunt.
— (Schadeleven.) —
— (Windorp.) —
— (Dettorp.) —
— (Luntze.) —

Noch wichtiger als diese Verfügung über seine Erbgüter war aber die Verfügung die er gleichzeitig über sein Herzogthum traf, denn er theilte sein gesammtes Land in fünf Theile, oder traf doch Anstalten, daß die wie es scheint unter ihm befehligenden Grafen nach seinem Absterben keinen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber erhielten, sondern gleich den Herzogen unmittelbar unter dem König oder Kaiser jeder in seiner Mark als Markgraf regierte. Es waren dieß nun folgende:

Der oben erwähnte Graf Dietrich oder Thiabericus, der auch schon (Ende 953.) mit dem Grafen Wichmann dem König Otto die sächsischen Hülfstruppen nach Baiern zuführen sollen, und bei dem damahls die Anträge der verbündeten Herzoge Luitolf und Conrad vergebens gewesen waren [199]), dieser erhielt nicht nur den höchsten Rang unter allen, da er dux et marchio von den Annalisten genannt wird, (auch dux allein, so wie marchio ohne weitern Beisatz) sondern auch den bedeu-

199) Daß dieß kein anderer Dietrich war geht daraus hervor, daß ihn der Ann. S. ad ann. 953. p. 287. in fin. dux nennt, was er damahls freilich noch nicht war.

tendsten Theil der Lande Geros, namentlich: den Hardago (wie es wenigstens scheint)[200]), den Derlingau[201]), und von Nordthuringo den ersten und zweiten Theil mit Magdeburg[202]) und alles was von diesen Ländern nördlich lag, also Heilanga, Mosidi und Belxa[203]), ferner die Sprengel von Havelberg und Brandenburg, den Erstern ganz, vom Zweiten alles mit Ausnahme des Gaus Ciervisti und des zu Brandenburg gehörigen Theils von Lusici[204]), und endlich, wenn unsere oben ausgesprochne Ansicht von der Hoheit Geros über Pommern richtig ist, auch Pommern; wenn sie es nicht ist[205]), dann doch wenigstens die Grenzvertheidigung auf dieser Seite, die Sorge dafür, daß die jedenfalls bestehenden Verträge aufrecht erhalten würden.

Der zweite, Markgraf Dietmar[206]), erhielt den Schwabengau[207]), den dritten oder südöstlichen Theil von Nordthüringen[208]), Serimunt[209]), Scitici, Nitaze[210]), nebst Coledizi und Susali

200) Wir schliessen dieß daraus, weil der oben erwähnte Graf Dietmar, der Vorfahr Geros in dem nördlichen Theil des halberstädter Sprengels auch den Hardago besaß. Es scheint daher jezt diese alte Eintheilung wiederhergestellt worden zu sein. Dieser Gau behielt übrigens eigne Grafen und kam nicht in den unmittelbaren Besitz der Markgrafen, wie die Grafenreihe (v. Anhang) solches beweist.

201) Nach den Urkunden von 966. und 980. v. Anhang.

202) Nach den Urkunden von 966. und 975. v. Anhang.

203) Hier kommt nur einer der Nachfolger Dietrichs, der oben not. 189. erwähnte Werner unter dem Namen Werinzo in dem Gau Belxa vor 1006. v. Anhang.

204) In Hevelbun 981. v. Anhang.

205) Es läßt sich nämlich dem Obengesagten noch folgendes entgegenstellen: Da die Pommern während der Zeit, da die Nordmark so klein war (983. bis auf Albrecht den Bären) den nördlichen Theil der Sprengel Havelberg und Brandenburg erworben hatten, so hätte die Belehnung Friedrichs II. und der Vorfahren desselben mit Pommern nur diesen Bezirken gegolten oder gelten können und sollen, und was das eigentliche Pommern zwischen Oder und Weichsel betreffe, so sei die brandenburgische Lehnshoheit darüber demnach erst neuern, askanischen Ursprungs.

206) Einige (Worbs neues Arch. I. p. 235.) lassen den Markgrafen Christian, den Vater Dietmars, auf unsern Gero hier, im Jahr 965. nämlich, folgen. Er war aber schon vorher todt, denn wenn auch der Ann. S. 965. p. 308. sagt, in diesem Jahr 965. sei dessen Leichnam von Otto I. nach Magdeburg gebracht worden, so scheint doch Dithm. l. II. p. 334. und 29. dieß in oder vor das Jahr 961. zu setzen, und ferner konnte er auch anderwärts vorher schon beigesetzt worden sein. Denn aus der Grafenreihe von Sermunt ergiebt sich, daß Dietmar schon 950. Graf daselbst war, seinem im Jahr 937. in dem vierten Stück von Nordthüringen und 945. in Serimunt als Gaugraf erscheinenden Vater damahls also schon gefolgt sein mußte. Daß nämlich Markgraf Christian mit Hidda, der Schwester unseres Markgrafen Gero, vermählt war, und daß aus dieser Ehe Markgraf Dietmar und dessen Bruder Erzbischof Gero von Cöln entsprossen sagt der Ann. S. 965. fin. und Chron. Montis sereni ad ann. 1171.

207) Urkk. von 977. und 978. v. Anhang.

208) Dietmars Nachfolger Hubo nach Urkunden von 974. und 978. v. Anhang.

209) Urkk. von 950. und 974. v. Anhang.

210) In Scitici 981. und 992. Hubos Nachfolger Gero puer. v. Anhang.

oder Suisili[211]), Ciervisti[212]), ferner Nizizi, Lusici mit den von den Lausitzern bewohnten Gauen Nicieti, Zara und Selpuli und die Aufsicht über das bis an die Warte zinspflichtige Polen[213]).

Die drei Letzten bekamen alles, was im Norden an diese Mark Dietmars oder Hodos, der jenem folgte, oder an die von Neuern sogenannten Mark Niederlausitz, im Osten an das damahls zu Polen gehörige Schlesien, im Süden an Böheim, im Westen an die Saale und Thüringen grenzte. Der Markgraf von Meissen namentlich bekam Dalamince und Nisane, nebst der Hoheit über die Milziener, gegen die er wie es scheint ausschließlich bestellt war, der Markgraf von Merseburg den Hassegau nebst Frisonoveld, und ein Stück Land von da bis an Böheim[214]), der Markgraf von Zeitz endlich alles was im Norden und Osten von dieser Mark Merseburg, im Süden von Böheim, im Westen von Thüringen eingeschlossen war. Diese beiden Letztern scheinen mit der Grenzvertheidigung gegen Böheim beauftragt gewesen zu sein. Als einige Jahre später die Bisthümer Merseburg, Meissen und Zeitz gegründet wurden, so fiel der nördliche Theil der Sprengel der beiden ersten Stifter in die Mark Dietmars, die übrigen Grenzen derselben so wie die von Zeitz ganz, scheinen aber mit den Grenzen der Marken dieselben gewesen zu sein.

So unumstößlich gewiß dieser letzte Satz von den drei Markgrafen in Merseburg, Meissen und Zeitz ist, weil wir noch ein Akten-

211) In Colebizi 973. Dietmar unter dem Namen Thiemo, und 981. puer Gero v. Anhang.

212) In Ciervisti 1003. Gero. v. Anhang.

213) In Nizizi 981. Dietmar, (susp.) in Lusici 1004. Gero, und derselbe 1000. in Zara. v. Anhang. — Daß Polen bis an die Warte zinspflichtig gewesen sagt Dithm. II. p. 337. und 36. (Ann. S. 972) und daß Polen zur Mark des sogenannten Markgrafen von der Lausitz gehörte, ergiebt sich daraus, daß Herzog Miseko von Polen sich nie setzte oder sitzen blieb, wenn Markgraf Hodo aufstand, auch in das Haus, in welchem dieser Markgraf Hodo sich befand, mit seinem polnischen Pelz sich nicht wagte, (sich vielmehr vorher ordentlich anzog.) Die Worte sind: Vivente egregio Hodone pater istius (Bolizlavi) Miseco domum, qua eum esse sciebat, crusinatus intrare, vel eo assurgente nunquam praesumsit sedere. Dithm. V. p. 367. u. 116.

214) Wenn die Leipziger Chroniken vorgeben, die Grafen „von der Pleisse" hätten Merseburg, Wettin und Leipzig besessen, und nun folgende Grafenreihe aufstellen: 945. Günther — zu Ottos I. Zeiten Ribdag von Merseburg — 1007. Esic, so fehlen hierzu die Beweise. (Ritters ält. meißn. Gesch. p. 243. und Vogels Annalen p. 9. sqq.) Als alte Sage scheint dieß aber auf diese Theilung bezogen werden zu müssen, und dafür zu sprechen, daß der Hassegau, Rudzici und Chutici dem (von uns nach dem Stift welches in dieser Mark gegründet wurde sogenannten) Markgrafen von Merseburg zugetheilt wurde, der auch einen Theil von Plisni besaß. Von Plisni und der Pleisse wäre also der Name: Grafen von der Pleisse gekommen, Merseburg lag im Hassegau, Wettin in Rudzici, und Leipzig in Chutici.

stück besitzen, in welchem Kaiser Otto I. (noch bei Lebzeiten Dietrichs und Dietmars) den Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther befiehlt, die neugewählten Bischöfe der nur errichteten Stifter Merseburg, Meissen und Zeitz an dem Antreten ihrer Aemter nicht zu hindern, ihnen vielmehr mit Zuziehung des Erzbischofs von Magdeburg, der Bischöfe selbst und der Grafen ihre Einkünfte anzuweisen (vom Jahr 968. Dir. Dipl. T. I. p. 89. n. 82. obgleich das Decret von Ravenna verdächtig ist, nicht 970. wie Dithm. II. p. 335. und 31.)[215]): denn hieraus erhellt, daß die drei genannten Markgrafen in dem bedeutendsten Theil der Sprengel der drei Bischöfe, namentlich in deren Hauptstädten zu befehlen hatten, weil sonst jenes kaiserliche Gebot gar keinen Sinn haben würde[216]): so gewiß dieß also ist, so ist doch aus verschiedenen gleich anzuführenden Gründen sowohl eine genaue Bestimmung der Grenzen der Bisthümer und Marken, als die Ermittlung, wer von den drei Markgrafen in jeder der genannten drei Marken regiert habe, so gut wie unmöglich, und hier um so weniger eine erschöpfende Forschung oder auch nur ein Versuch dazu zu erwarten, als dieß in die sächsische, namentlich in die meißnische Geschichte, und überdieß in die Zeiten gehört, da Markgraf Gero schon todt war.

215) Daß hier der dux et marchio Thiadericus nicht mitwirken sollte, bestätigt unsere oben ausgesprochne Ansicht, daß diese südlichen Bezirke nicht mehr unter den Befehlen des Markgrafen in Brandenburg und Havelberg standen.

216) Wenn in (Schultes) Dir. Dipl. T. I. p. 89. not. *) gesagt wird, Günther wäre Markgraf im Osterland gewesen, so ist dieß in so fern richtig, als der zeitzer Sprengel, welchen Günther als Markgraf besessen zu haben scheint, nachmahls, als der Name Osterland aufkam, den größten und zwar südlichen Theil dieses Bezirks (der z. B. in einer Urk. v. 1459. bei Dumont Corps diplomatique T. III. P. I. p. 254. beschrieben wird) in sich begriffen hat. Wenn es ebendaselbst weiter heißt, die beiden andern Markgrafen hätten der Eine vermuthlich die Mark Meissen, der Andere die niederlausitzer Mark inne gehabt, so ist das Erste richtig, das Zweite falsch, weil die Niederlausitz in dem ruhigen Besitz des hier gar nicht mit genannnten Markgrafen Dietmar war. Und wenn Adelung (Director. Meissen 1802. in den Winken p. XL. in der Note) dasselbe sagt, und noch beifügt: Dietmar, der Markgraf in der alten nordthüringischen Mark oder der nachmahligen Mark Landsberg, hätte eigentlich den Bischof von Merseburg einführen sollen, es sei dieß aber nicht geschehen, weil er damahls in Ungnade bei dem Kaiser gewesen, und deßhalb übergangen, auch von dem Markgrafen der Niederlausitz ersetzt worden wäre — so ist diese Vermuthung nicht gegründet, weil die Macht des Kaisers oder Königs keineswegs so weit gieng, um die Amtsverrichtungen eines Herzogs oder Markgrafen durch einen Andern, und ohne des Erstern Zuziehung, ja hinter dessen Rücken ausüben zu lassen. Und gieng dieß in diesem Fall auch deßhalb gar nicht an, weil ja Herzoge und Markgrafen Schirmvögte der in ihren Landen liegenden Stifter, da sie deren Garants oder Gewährsleister waren, also bei allen Angelegenheiten und wichtigen Verhandlungen nothwendig auch zur Mitwissenschaft gezogen werden mußten. Daß die Niederlausitz ausserdem dem Markgraf Dietmar selbst gehörte, ist schon gesagt.

Der fast gänzliche Mangel an Schenkungsurkunden aus der Zeit von 965. bis 983. ist nämlich ein Grund, der die Lage der Gaue genau zu bestimmen, die Folge der Besitzer derselben zu ermitteln unmöglich macht: der Mangel der Urkunden über die Stiftsgrenzen ist ein zweiter Grund, der die damit, wie es uns wenigstens scheint, grossentheils zusammenfallenden Grenzen der Marken unerforschlich macht: die erweisliche Verfälschung der Stiftungsurkunde von Meissen und aller oder vieler dem Stift Merseburg zugefallner Schenkungsurkunden ist der dritte: und in dem Umstand, daß schon im Jahr 985. alle drei Marken vereinigt, und zwar auf längere Zeit vereinigt wurden, so daß die ganze Theilung in Vergessenheit kam, daß ferner deren Vereiniger Markgraf Eckhardt I. die Gaue, aus welchen die drei Marken bestanden, grossentheils als Erbgut geschenkt erhielt, (Dithm. l. V. p. 366. u. 113.) so daß auch die Gaueintheilung vergessen wurde, in diesen Thatsachen finden wir den vierten und fünften Grund der fast undurchdringlichen Finsterniß, die in dieser Zeit auf diesen Landen ruht.

Was wir indeß davon — wenn auch nur beiläufig — ersehen zu haben glauben, werden wir sogleich beifügen, nachdem wir vorher bemerkt haben, daß Herzog und Markgraf Gero bald darauf, nachdem er dieß alles ins Werk gerichtet, die Stiftung von Gernrode und die Theilung seiner Lande nämlich, nachdem er auf diese Art mit Gott sich zu versöhnen getrachtet hatte, den 19. Mai 965. verstarb [217]), etwa im 60. bis 70. Jahr seines Alters [218]), und zu Gernrode beerdigt wurde [219]).

217) Wir folgen dem Necrolog. Fuld. bei Leibn. T. III. p. 764. welches hat XIV. Kal. Jun. (19. Mai) dagegen schreibt Ann. S. 965. p. 309. aus Dithm. II. p. 334. und 30. XIII. Kal. Jun. (20. Mai) — Hoppenrod endlich bei Meibom. II. p. 425. hat XIV. Kal. Jul. (18. Juni) und dieses Datum soll nach dem Taschenbuch der Vorzeit von 1823. p. 198. u. 203. sq. der 14. Juli sein und auch auf Geros Sarg stehen. — Sein Gedächtnißfest wurde in Gernrode den 18. März gefeiert Hoppenr. l. c.

218) Unsere Rechnung ist folgende: Da Siegfried 2. Jahr vor Geros Tod blieb, 7. Jahr mit der Hathui vermählt war (Dithm. l. VII. p. 401. u. 202.) zur Zeit seiner Vermählung aber etwa 25. bis 30. Jahr alt sein mochte, Gero selbst aber, als ihm Siegfried geboren wurde ein gleiches Alter gehabt haben dürfte, so müßte seine Geburt zwischen die Jahre 896. und 906. fallen. — Wem dieß nicht gefällt, der kann entweder dem Hoppenr. l. c. folgen, der ihn 890. auf die Welt kommen läßt, oder aber dem Albericus Monach. trium fontium, der theils weil er viel älter, theils weil er überhaupt in der Genealogie sehr bewandert ist und von vielen und grossen Gelehrten deßhalb sehr hoch gehalten wird, (vid. Accession. Historic. T. II. Vorrede von Leibnitz) mehr Glauben als jener verdient. Nach diesem Albericus wurde Gero noch vor 665. zur Welt geboren, denn er schreibt ad ann. 945.: Barbaros intestini belli occasione undique irruentes Gero comes fortiter ac frequenter debellat, iste Gero est comes Gerinus, qui vixit ut postea compertum est plus quam annis CCC.

219) Sein Grabmahl soll daselbst noch jezt

Daß Gero die wahren Ursachen, warum er die Theilung seiner Lande wünschte, nicht angab, ist leicht zu begreifen, welche Gründe er aber vorschützte ist uns unbekannt. Sie müssen jedoch sehr annehmlich geklungen haben, da man die so leicht vorauszusehenden nächsten Folgen dieser Zersplitterung nicht im Geringsten geahndet zu haben scheint. Im Gegentheil ward hohes Ansehn dem Herzog und Markgrafen Dietrich, eben so hohes dem Markgrafen Dietmar zu Theil, welcher Letztere — obgleich aus mancherlei (uns jedoch unbekannten) Gründen nicht in des Kaisers Gnade Dithm. l. II. p. 336. u. 33. — dennoch seinen Bruder Gero zum Erzbischof von Cöln erwählt sah, (969. 970.) und scheint es, daß man um so weniger an der Vortrefflichkeit und Vorzüglichkeit der neuen Einrichtung zweifelte, da die Unruhen, zu denen Graf Wichmann neuerdings Anlaß gab, schnell und ohne irgend eine nachtheilige Folge alsbald unterdrückt wurden.

Als nämlich Herzog Hermann einen zwischen dem Obotritenfürsten Mistau und dem Fürsten der Wagrier Selibur [220]) entstandenen Streit zum Vortheil des Erstern entschieden, Letztern aber zu einer Geldstrafe verurtheilt hatte, griff dieser zu den Waffen, rief den Grafen Wichmann zu Hülfe, empörte sich, als dieser angekommen war, förmlich, wurde aber zuvörderst von dem Fürsten Mistau, dann auch von dem Herzog Hermann in seiner Hauptstadt belagert und durch Hunger zur Capitulation gezwungen. Selibur wurde nunmehr seiner Lande entsetzt, Graf Wichmann war aber schon vorher

zu sehen sein, überdem bezeugt es Hoppenrod Ann. Gernrod. bei Meib. II. p. 425. der Geros Lebenslauf folgendergestalt beschreibt: 890. Gero wird geboren. Sein Vater war eine Sachse, Graf von Stade und Hartzfeld. [Harsefeld bei Burtehude soll das sein] (Ist falsch, und eine Verwechslung mit den spätern Grafen der Nordmark aus dem Haus Stade.) 927. Heinrich I. ernennt ihn zum Markgrafen von der Lausitz. (Ist falsch, denn er war wie es scheint nur den Hevellern entgegengestellt, und die Lausitzer hatte damahls Markgraf Christian zu beobachten.) 938. Otto verlieh ihm noch dazu die Mark Brandenburg nach Siegfrieds Tod. (Ist falsch, denn es war dieß bloß die Aufsicht über den Grenzkrieg gegen Böheim.) Seine Gemahlinn war Magdalena Tochter des Grafen Albert von Anhalt. (Ist unerweislich.) Sein Sohn Gero starb frühzeitig. (Ebenfalls unerweislich.) Sein Sohn Siegfried blieb 959. gegen die Slaven. (Ist falsch, weil Siegfried den Vertrag mit Wichmann von 960. noch mit unterhandelte) und zwar im 20ten Jahr seines Alters. (Ist falsch, weil er sieben Jahr vermählt gewesen war.) Seine Tochter Hedwig wird 961. Aebtissinn von Gernrode. (Ist falsch, weil Hathui gar nicht seine Tochter war, auch erst 963. Wittwe wurde, dann eine Zeit lang vidua velata war, Dithm. l. II. p. 334. u. 30., und endlich frühstens 964., wahrscheinlich erst 965. Aebtissinn wurde.) Gero stirbt 14. Kal. Jul. (Ist falsch, es war den 13. oder 14. Kal. Jun.) im Jahr 8. des Kaiserthums Ottos I. (Ist falsch es war im IV.) im 29. des Königreichs desselben. (Das ist das Einzige was wahr ist.)

220) Beide, Mistau sowohl, der auch Mistui heißt, als Selibur hatten ihre Fürstenthümer in dem Sprengel von Oldenburg, und also in dem Herzogthum Hermanns.

zu den Dänen entflohen, hatte auch sie zu Feindseligkeiten veranlaßt, wandte sich aber, da er das schnelle Ende der Fehde in Slavien erfuhr, wiederum nach Osten, griff mit den Buloinen [221]) den Herzog Miseko von Polen an, verlor jedoch in dieser Fehde noch 967. sowohl Sieg als Leben [222]), zumahl Herzog Boleslav von Böheim die Polen unterstützte. (Ann. S. 967. p. 313. aus Wit. III. 660.)

In denselben Krieg zwischen Wichmann, Selibur und Hermann (966. oder 967.) waren auch (wie es wenigstens scheint) die in Dietrichs Mark angeseßnen Redarier verflochten, ohne sonderliche Mühe aber auch besiegt und wieder zur Ruhe und Unterwürfigkeit gebracht worden, und als daher Otto I., dem des erlegten Wich-

221) Ob diese Buloinen, wie sie Witich. l. c. nennt, Wolhynier waren, wie Behr in den Reb. Meclenburg. p. 63. meint, oder ob es der allgemeine Name der Wenden Vinuli sein soll, wie dieß der Ann. S. hat, ist zweifelhaft. So viel scheint uns gewiß, daß sie westlich von der Oder nicht angesessen waren, weil die damahls noch bestehenden Sprengel von Havelberg und Brandenburg immer noch unter den Befehlen des Markgrafen Dietrich standen, so daß es nicht scheint, als hätten die darin wohnenden Wenden ohne dessen Genehmigung eine so weit aussehende Fehde beginnen können. Die Wilzen, wie Wagner Gesch. v. Polen. T. I. p. 56. meint, können es daher auch nicht gewesen sein, vielleicht waren es aber die Wolliner, die dann unter Wichmann als ihrem Grafen gestanden hätten, in Verbindung mit den Pommern, die von Dietrich und dem Kaiser weniger abhängig waren.

222) Er blieb den 22. Sept. 967. (das Jahr hat ausser dem Ann. S. noch Albericus, den Tag Wedekind in Herz. Herm. v. Sachs. p. 36.) Wenn in letzterer Schrift gesagt wird, es sei Wichmanns Großvater und also Herzog Hermanns Vater, Graf Billing, erst den 26. Mai 967. gestorben, so scheint diesem Folgendes zu widersprechen: 1) Der jüngere Wichmann wurde als vater- und mutterlose Waise von Otto I. in Schutz genommen und erzogen, was doch beides dem Großvater, wenn er noch gelebt hätte, zugekommen wäre. (Ann. S. 954. p. 292. aus Wit. III. p. 657.) — 2) Wichmann der Aeltere war schon 937. mächtiger Vasall, was er nicht hätte sein können, wenn sein Vater noch am Leben gewesen wäre, als welcher nothwendig im Besitz der nachmahls seinen Söhnen zufallenden Güter und Lehn hätte sein müssen, in so fern solche nicht, wie z. B. Hermanns Herzogthum, neue Erwerbungen waren. — 3) Wichmann der Jüngere nennt den Herzog Hermann: paternae haereditatis raptorem et suorum thesaurorum praedonem (Ann. S. 953. p. 258. aus Wit. III. p. 654.) was doch die Allode bedeutet, die der jüngere Wichmann von dem ältern, der ältere Wichmann aber nebst Hermann von Billung geerbt hatten, denn was etwa der ältere Wichmann für sich erworben haben mochte, konnte von Hermann gar nicht in Anspruch genommen werden. Es scheint vielmehr, daß der Streit die in Angarien und Ostphalen gelegnen Stammgüter dieser Familie betraf. — 4) Ferner müßte Billung auch bei diesen Familienstreitigkeiten nothwendig vorkommen, und daß endlich 5) der nicht einmahl in Sachsen, sondern nur in Thüringen und dem Sorbenland angeseßne Graf Billing im Gau Nelettice, der nur c. 965. in einigen Urkunden erwähnt wird, nicht der Vater zweier so mächtiger und vielbedeutender Männer, wie Wichmann und Hermann waren, sein konnte, und daß dieß also zwei verschiedne Billinge sein mußten scheint hieraus erwiesen, zumahl der Vater Hermanns gegen 100. Jahr hätte alt werden müssen. (Der jüngere Wichmann war nämlich 953. wenigstens 20. Jahr alt, sein Vater also c. 900. geboren, dessen Vater also c. 870.)

manns Waffen nach Italien gesandt worden waren, in seinem Schreiben vom 18. Jan. 968.[223]) den Befehl gab, es solle mit den so oft aufgestandenen Redariern kein Friede geschlossen werden, er wolle vielmehr selbst, wenn es nöthig sei, herbeiziehen, um dieses Volk gänzlich auszurotten, so wurde auf der Versammlung zu Werla dennoch beschlossen, den schon vor Eingang dieses Schreibens beliebten Friedensvertrag um so eher zu halten und zu bekräftigen, als die Dänen neue Feindseligkeiten begonnen, den Frieden von 948. gebrochen[224]), und einen gegen sie zu unternehmenden Feldzug unabwendbar gemacht hatten.

Da dieses — daß nämlich ein Feldzug gegen die Redarier so unthunlich als unnöthig sei — dem Kaiser berichtet wurde, so blieb er noch in Italien, wo er die deutsche Oberherrschaft vollkommen und auf lange Jahre begründete, kam erst 972. nach Sachsen zurück, und starb bald darauf, nachdem er jedoch vorher und noch während seines Aufenthalts in Italien einen Plan ausgeführt hatte, der nicht nur ihm, sondern wohl auch dem Markgrafen Gero, und diesem wahrscheinlich noch mehr als dem Kaiser selbst, schon seit langer Zeit sehr

223) Obgleich Wit. l. III. p. 661. (Ann. S. 967. p. 314.) in der Ueberschrift dieses Schreibens sagt, es sei an die Herzoge „Herimann und Thiadericus" gerichtet gewesen, so galt es doch bloß unserm Dietrich, so wie dessen Untergebnen, denn es steht ausdrücklich darin, sie sollten sich mit Herzog Hermann wegen dieses Kriegs gegen die Redarier besprechen. — Witich. hat zwar keine Jahrszahl, sondern bloß XV. Kal. Febr. (18. Jan.), da aber Otto I. meldet, sein Sohn Otto II. sei in nativitate domini (25. Dec.) vom Papst zum Kaiser gekrönt worden, so kann es kein anderes Jahr als 968. sein. Otto II. wurde nämlich den 25. Dec. 967. gekrönt (Ann. S. 967. p. 313. aus wem?) und nur weil mehrere Chroniken mit diesem Tag das Jahr 968. anfangen, wird auch von einigen Neuern diese Krönung auf den 25. Dec. 968. gesetzt.

224) Es war nämlich (nach Willelm. Gemeticens. l. IV. c. 7. und 9.) König Harald von seinem Sohn Suen aus Dänemark vertrieben worden, hatte sich nach der Normandie gewandt, dort den pagum Constantiensem (Coutances) erhalten, und an den oben erzählten Händeln mit Ludwig IV. Theil genommen, war dann (noch vor Ottos Zug bis Rouen) wieder nach Dänemark zurückgekehrt, (946.) von seinem Sohn sowohl, als dem übrigen Volk wieder als König anerkannt worden, und hatte nun, wahrscheinlich als Bundesgenoß seiner von Otto angegriffnen Landsleute in der Normandie, die sächsische Mark Heidiba überfallen, alle Sachsen erschlagen oder verjagt, (fort. 947.) und hierdurch Otto den I. zu dem Krieg von 948. (Albert. Stad. ad h. a. — dagegen 952. Ann. und Chronogr. S.) bewogen. — Die Dänen wurden in so fern unterworfen, als sie unter den deutschen Erzbischof von Hamburg kamen, und da Adam von Bremen lib. II. c. 2. diese Unterordnung der Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus ausdrücklich als Folge dieses Kriegs anführt, da dieses Verhältniß, wie derselbe weiter meldet, vom Papst Agapet (regierte 946. bis 955.) dann von Otto I. (Urk. vom 26. Juni 965.) wirklich bestätigt wurde, so muß jener Krieg vorher geführt worden sein. (vor 955. und 965.) Den damahls geschloßnen Frieden brachen die Dänen jetzt, (967. oder 968.) daher Otto II. 974. einen neuen Feldzug gegen sie unternahm.

am Herzen gelegen hatte, wir meinen die Errichtung des Erzstifts Magdeburg.

Denn es war dieser Plan für den Kaiser Otto I. bei weitem nicht so vortheilhaft, als er für den Markgrafen Gero und dessen Nachfolger gewesen sein würde, wenn die östliche Mark vereinigt geblieben wäre. Für jenen nämlich war nur das Verdienst ein Erzstift gegründet, das Vergnügen sein geliebtes Magdeburg so hoch erhoben zu haben — so viel wir absehen können — der eigentliche Beweggrund, von Geros Seite dagegen scheint es bei der beabsichtigten Stiftung Magdeburgs darauf angelegt gewesen zu sein, durch diesen in seiner Mark angeseßnen, ihm also und seinen Nachfolgern unterworfnen Erzbischof (in so fern nämlich, als der Herzog und Markgraf zugleich Schirmvogt war) durch diesen neuen Erzbischof den fränkischen Erzbischof von Mainz, den Primas von Deutschland, dem der magdeburger Sprengel jezt entzogen wurde, eben so aus dem Sattel zu heben, und ihm eben so die Wage zu halten, wie dem Herzog von Franken selbst und den Franken überhaupt durch seine diesen entrückte Ostmark.

Gero erlebte aber, wie gesagt, die Erfüllung dieses Wunsches nicht, sowohl der aus alten Zeiten, vielleicht seit den Händeln mit der Hatheburg, den Sachsen nicht günstige Bischof von Halberstadt[225]), als dessen Metropolitan, der Erzbischof von Mainz, der das Weitaussehende und für sein Stift Gefahrvolle dieses Plans wohl fühlen mochte, waren zur gütlichen Abtretung, der Erstere von Magdeburg, der Andere des ganzen magdeburger Sprengels nicht zu bewegen, erst als Bischof Bernhard von Halberstadt den 3. Febr. 968., als Erzbischof Wilhelm von Mainz, Ottos natürlicher Sohn, den 2. März desselben Jahrs verstorben waren, konnte in dieser Sache weiter gegangen werden, und als daher in der Mitte des Jahrs 968. die neugewählten Erzbischof Hatto von Mainz und Bischof Bernhard von Halberstadt (auf der Kirchenversammlung von Ravenna? v. not. 229.) erschienen, um von dem Kaiser mit Ring und Stab sich belehnen zu lassen, wurde ihnen die Entsagung auf alles was zur Stiftung des Erzbisthums und der dazu bestimmten Suffraganbisthümer gehörte, als vorher nothwendig zu erledigende Bedingung, als conditio sine qua non vorgelegt[226]).

225) Obgleich nämlich Bischof Siegmund, der jene Händel mit Heinrich I. gehabt hatte, schon 924. gestorben und ihm damahls Bernhard gefolgt war, so scheint doch die politische Spannung fortgedauert zu haben, namentlich weil gar bald die Fehde zwischen Sachsen und Franken ausbrach, an der nur Geros Wachsamkeit die in der halberstädtischen Diöces angeseßnen Edeln Theil zu nehmen hinderte.

226) Hieraus ergiebt sich, daß Papst Johanns XIII. Bestätigungsurkunde über

Beide Prälaten fanden sich auch willig hierzu, Mainz entsagte seinen Rechten auf die ihm bisher untergeordneten Stifter Havelberg und Brandenburg, und auf alles was über der Elbe und Saale gelegen[227]), (behielt jedoch das zu der alten sorbischen Mark gehörige Thüringen bis an die Saale nebst Halberstadt und Böheim) Halberstadt entsagte dem Stück Land welches von der Elbe im Osten, der Ohre im Norden, der Bever, Olphe und Sora im Westen, der Bode und Saale im Süden eingeschlossen ist[228]), was alles an Magdeburg kam, Halberstadt trat ferner an Merseburg die Gaue Friesenfeld und Hassegau ab, in so fern solche zwischen den unten genannten Wassern lagen[229]), und nunmehr ernannte der Kaiser den Abt Adalbert von Weissenburg (den früher einige in russische Gesandte verkleidete Abentheurer zum Bischof von Rußland sich erbeten hatten 959., und der, nachdem er diesem Ruf gefolgt 960., nur nach grossen Mühseligkeiten wieder nach Deutschland zurückgekommen war 962.) zum Erzbischof von Magdeburg, und den Boso, Hugo und Burkhard zu Bischöfen von Merseburg, Zeitz und Meissen, nunmehr wurde das Land zwischen Saale und Oder, nach theilweiser Maaßgabe der schon bestehenden Marken wie es scheint, in Sprengel getheilt, und folgendes mag diese erste Theilung enthalten haben:

Zeitz bekam das südwestliche Stück, längs der Saale, im Norden bis Naumburg, wohin das Stift auch später selbst verlegt wurde.

Magdeburg von 967. falsch ist, indem sie schon die Einwilligung der beiden Prälaten erwähnt. (Lunig Reichs-Arch. T. XVI. p. 64. Anhang) — Auch die vom 20. Apr. 967. bei Leuckf. Ant. Halb. p. 647. ist falsch, wie schon der Eingang beweist: Johannes episcopus servus servorum dei „episcopus urbis Romae."

227) Ob diese Entsagungsurkunde (Dir. Dipl. T. I. p. 86. n. 81.), falsch ist oder nicht, wagen wir nicht zu bestimmen, indeß scheint die Sache selbst ihre Richtigkeit zu haben.

228) Nach der Diöcesangrenze bei Leuckfeld Antiq. Halberst. p. 349. und Leibn. T. II. p. 121., in der (falschen) Urkunde Leuckf. ibid. p. 651. heißt es: inter fluvios Albeam, Salam, Horam, et Bodam, usque ad ea loca ubi castra Unnesburg, Wantzleba, Hoeldesleba.)

229) Dithm. Chron. lib. IV. p. 335. u. 30. sagt ausdrücklich, auf des Kaisers Bitte habe er abgetreten: parochiam jacientem inter fluvios Willerbizi et salsum mare, et Salam, ac Unstred, et Helmana, et foveam quae est juxta Valehusun. Es sind also alle Urkunden falsch, nach welchen Halberstadt für das an Magdeburg abgetretne Stück Land diesen Bezirk oder die Zehnten darin erhalten haben soll, also auch das Decret der zweiten Synode zu Ravenna (Dir. Dipl. T. I. p. 85. n. 80.), und daß Otto diesen Zehnten von Herschfeld nicht ertauscht und also auch nicht an Halberstadt abgetreten, vielmehr Halberstadt erst im 11. Jahrhundert Ansprüche auf diesen Zehnten erhoben, und in einem darüber geführten Rechtsgang auf einem Concil zu Mainz den Kürzern gezogen habe, besagen die Urkunden von 1133. (Dir. Dipl. T. I. p. 305. n. 92.) und 1134. (ib. p. 312. n. 98.)

Von hier zog sich die Grenze nach Südosten bis an die Pleisse, Mulde, Chemnitz und Böheim, welches die südliche Grenze bildete. Zu diesem Sprengel gehörten der Orlgau, Zwickau, Geraha, halb Plisni, (weil Zeitz nach dem in diesem Gau aufgeführten Orten v. Anh. mitten in Plisni lag, Merseburg aber auch einen Gau Plisni, also ein Stück davon hatte) und halb Tuchurin (weil in diesem Gau Naumburg gelegen zu haben scheint, ein anderer Theil aber zu Merseburg gehörte.)

Merseburg erhielt ausser den Gauen Friesenfeld und Hassegau alles was zwischen Saale und Mulde lag und nicht zu Zeitz gehörte, ferner die östlich von der Mulde gelegnen Theile der Gaue Colidizi, Suisili und Chutici, folglich ausser diesen drei Gauen noch Serimunt, Nudcizi, Neletizi, und Scuntira, endlich den Chutizi orientalis bis an die Elbe und Böheim.

Dem Stift Meissen endlich wurden die beiden Ufer der Elbe vom östlichen Chutici nach Norden bis an den brandenburgischen Sprengel, und alles bis an die Oder zugetheilt, wovon Daleminci und Nisani nebst dem Land der Milziener unter dem Markgrafen von Meissen, das Uebrige unter Dietmar, dem Markgrafen der Ostmark oder Lausitz (beides keine völlig zu rechtfertigenden Namen) stand.

Ausser diesen fünf deutschen Stiftern: Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Zeitz und Meissen stand übrigens noch das polnische Posen als Suffraganstift unter dem Erzbischof von Magdeburg, der nicht nur die unter deutscher Zinshoheit stehende Hälfte von Polen, sondern dieses ganze Land unter seinem Hirtenstab hatte, denn Dithmar sagt (l. IV. p. 357. u. 91.) ausdrücklich, ganz Polen sei dem Erzbischof von Magdeburg unterworfen gewesen, bei dem jedoch Kaiser Otto III. gar nicht angefragt habe, als er (1000.) das Erzstift Gnesen gründete.

Wie indeß Kaiser Otto I. bald nach seiner obenerwähnten Rückkehr aus Italien verstorben (3. Mai 973.), wie ihm sein schon zum König und Kaiser gewählter und gekrönter Sohn Otto II. gefolgt sei, wie dieser alsbald (974.) den dänischen Krieg mit König Harald siegreich beendigt, die dann ausbrechenden Unruhen in Deutschland, Lothringen und mit Frankreich beigelegt, endlich seinen Zug nach Italien angetreten habe, lehrt die Reichsgeschichte, wir bemerken hierbei nur, daß auf der letztern Heeresfahrt ihn zwei unserer Markgrafen — wenn anders nicht andere Personen dieselben Namen führten — Dietmar und Günther begleiteten, von welchen der Erstere seinen Sohn, oder den Vormund seines Sohns Gero, den Grafen Hodo,

der Zweite seinen Sohn Eckhard als Statthalter zurückließ, und daß beide diese Statthalterschaft bald in eigne Regierungen verwandelten, indem die Markgrafen am 13., 14., 15., oder 16. Juli 982. in der unglücklichen Schlacht bei Basientello den Schwerdern der Sarazenen und Griechen erlagen[230]).

Vorher war aber wiederum eine merkwürdige Veränderung in den drei Marken Zeitz, Merseburg und Meissen vorgefallen. Es war nämlich der Markgraf von Meissen gestorben, diesem Rigdag (wahrscheinlich dessen Sohn) gefolgt, dann war auch der Markgraf von Merseburg verblichen[231]), und nun theilten sich Rigdag von Meissen und Günther von Zeitz (ohne Zweifel mit Ottos II. Bewilligung) in die merseburgische Verlassenschaft, dergestalt, daß Günther den nördlichen Theil und zwar die Gaue Friesenfeld, Hassegau, Nudzizi, Neletici, Vedu, Tuchurin, Plisni und Chutici (in welchem Letztern er 974. Dir. Dipl. p. 95. n. 94. vorkommt), Rigdag den östlichen Gau Chutici und Scuntira (in welchem Letztern er 983. Dir. Dipl. T. I. p. 111. n. 121. erscheint) erhielt, und ist die Ungleichheit bei dieser Theilung wahrscheinlich aus dem Umstand zu erklären, daß die an Zeitz kommenden Gaue größtentheils ihre eignen Grafen, die an Meissen fallenden dagegen unmittelbar unter dem verstorbenen Markgrafen gestanden haben mochten. Mit dieser Zersplitterung fiel natürlich der Schirmvogt des Stifts Merseburg weg, und diente solche daher wie es scheint der bald darauf erfolgenden Theilung dieses Bisthums zum Vorspiel und zur Einleitung[232]).

230) Dithm. l. III. p. 346. und 61. (aus ihm Ann. S. 982.) nennt Thietmarum und Gunterum unter den gebliebnen comitibus. Ueber den letztern ist kein Streit. Dagegen berichtet der Ann. S. ad ann. 978., in diesem Jahr sei Markgraf Dietmar gestorben, und fügt die Genealogie bei. Wir folgen ihm aber deßhalb nicht, weil erstens kein anderer Zeuge ihn unterstützt, und weil es zweitens scheint, als habe er dieses Markgrafen Tod nach eignem Gutdünken unter diesem Jahr erzählt, weil er bei demselben doch etwas sagen wollte, in seinen Collectaneen aber nur wenig fand. Drittens endlich kommt unser Markgraf noch im Jahr 981. in einer Urkunde, die freilich höchst verdächtig, wenigstens in Hinsicht auf das Jahr verfälscht ist, als Graf in dem Gau Nizizi vor. v. Anh.

231) Die Namen der beiden Markgrafen waren Wigger und Wigbert, es ist jedoch unbekannt, wer von ihnen Meissen, und wer Merseburg besessen.

232) Die Theilung von Merseburg geht aus den beiden Urkunden von 974. und 983., die von uns angegebne Zeit aus der erstern hervor. Daß Günther nicht Markgraf von Meissen war wird daraus bewiesen, weil sein Sohn und Nachfolger diese Mark erst zu den Besitzungen seines Vaters erwarb, und daß er nicht Markgraf in Merseburg war nehmem wir deßhalb an, weil die Mark Merseburg und nicht Zeitz getheilt wurde, auch Eckhard später ein Stück von Thüringen, das an Zeitz grenzte besaß, wahrscheinlich also von seinem Vater ererbt hatte.

Diese Theilung des Stifts ist nun viel genauer bekannt als die der Mark Merseburg, denn von ihr handelt der merseburgische Bischof Dithmar im dritten Buch seiner Chronik, aus der wir das Wesentliche entnehmen. Während des erwähnten Römerzugs Ottos II., dem auch Bischof Giselher von Merseburg beiwohnte, besichtigte Erzbischof Adalbert von Magdeburg dessen Dióces, kam den 19. Juni 981. nach Merseburg, reiste von da nach Corbetha (wahrscheinlich das nördlich von Merseburg gelegne), starb aber, als er von dort nach Frankleben sich begeben wollte, in Zscherben den 20. Juni (in der wagnerschen Ausg. steht durch einen Druckfehler XII. Kal. Jun. [der 21. Mai] statt Jul.) desselben Jahrs, und die magdeburgische Geistlichkeit nebst dazu berechtigten Ständen wählte zu dessen Nachfolger den Scholasticus Othric, obgleich dieser mit dem Verstorbenen in beständigem Zwiespalt gelebt hatte.

Eine Gesandtschaft, die an Otto II. nach Italien abgeht, um die kaiserliche Bestätigung für den Neugewählten zu erhalten, und bei der sich Othric selbst befand, wendet sich, um recht sicher zu gehen, an den bei Otto viel geltenden Bischof Giselher, der jedoch dem gelehrten Othric eben so wenig geneigt sein mochte, als es Erzbischof Adalbert gewesen war [233]), und der vielleicht auch aus diesem Grund um so lieber, diese Gelegenheit, für seine bei dem Römerzug aufgewandten Kosten eine Entschädigung zu erhalten, zu benutzen sich entschloß, obgleich er den Gesandten alles was sie von ihm verlangten bestmöglichst zu erfüllen, als ein feiner Weltmann festiglich versprach.

Als er daher Otto II. von dem Ableben des Erzbischofs in Kenntniß setzte trat er zugleich mit dem Gesuch auf, es möge der Kaiser doch ihm, dem Bischof Giselher, das erledigte Erzstift verleihen, und sich der dann entstehenden Vacanz in Merseburg wiederum dazu bedienen, den bedauernswürdigen Bischof von Halberstadt für die ihm früher, nicht eben auf eine sehr kanonische Weise, abgedrungnen Opfer, durch Zurückgabe eines Theils des merseburger Sprengels, einigermaassen wenigstens zu entschädigen.

Otto gab seinem Günstling eine beifällige Antwort, und als diesen nun Othric und die magdeburger Deputirten fragten, wie die Sache abgelaufen, und was des Kaisers Entschluß sei, antwortete er: Der Kaiser sei so mit Geschäften überhäuft gewesen, daß er, der Bischof, kaum seine eignen Angelegenheiten ihm habe vorlegen können [234]).

233) Erzbischof Adalbert hatte nämlich prophezeit, es würde auf keinen Fall der Scholasticus Othric sein Nachfolger im Erzstift werden. (Dithm. III. p. 344. und 54. sq.)

234) Andere übersetzen diese Stelle: Egressus autem interrogatur a nunciis et maxime ab Oterico, qui se fidei suimet firmiter commendavit, si quid in sibi creditis proficeret? „quod vix suis neces-

So wie Otto II. so gieng auch Papst Benedikt VII. — wie Dithmar behauptet für Geld, für welches in Rom alles feil sei — in diesen Plan ein, Giselher erhält den 10. September 981. das erbetene Pallium, erhält an demselben Tag von demselben Papst eine Urkunde, kraft welcher Merseburg cassirt, die Stadt mit der dazu gehörigen Parochie westlich von der Saale dem Stift Halberstadt wieder eingeräumt, das östlich von der Saale Gelegne aber zwischen Zeitz und Meissen getheilt werden soll, das Bisthum selbst endlich in eine Abtei zu Ehren des heiligen Laurentius verwandelt wird. (Dir. Dipl. T. I. p. 109. n. 117.)

Die angeordnete Theilung selbst anlangend, so wurde sie dergestalt bewerkstelligt, daß Zeitz alles zwischen Saale und Mulde, Meissen alles zwischen Mulde und Elbe erhielt, und wenn es scheinen möchte, daß Zeitz mehr bekommen habe, so wurde dem dadurch vorgebeugt, daß Erzbischof Giselher neun Städte für sich behielt, die sich an den magdeburgischen Gau Neletici, den nachmahligen Saalkreis, anschlossen, und von denen die meisten in den Gauen Coledizi und Susali, die übrigen in Chutici gelegen zu haben scheinen. Es waren folgende: Scudici (Schkeuditz), Cotug (nach Einigen Gautsch, wir halten es für Gotha zwischen Wurtzen und Eilenburg westlich von der Mulde), Vurcin (Wurtzen), Bigni (Püchen zwischen diesem Gotha und Wurtzen), Ilburg (Eilenburg), Dibni (Düben), Puc (Alt- oder Neu-Pouch an der Mulde), Luibanici (Löbnitz), Gezerisca (vielleicht Göritz am Leinebach, Andere wollen Gerichshayn). (Dithm. l. III. p. 345. und 56. sq.)

Da man nun kaiserliche und päpstliche Erlaubniß, ja Befehl hatte Merseburg zu theilen, niemand mithin wiedersprechen konnte, um so weniger, da der bisherige Bischof von Merseburg selbst eingewilligt hatte, da ferner die früher an Merseburg gemachten Schenkungen mit getheilt wurden, so mußten auch die über diese Schenkungen ausgestellten Urkunden denjenigen eingehändigt werden, denen die Güter selbst zufielen, und da kamen denn die verschiednen Erz- und Bischöfe auf den Einfall, anstatt unter jede Urkunde amtlich zu schreiben: es sei kraft kaiserlicher und päpstlicher Genehmigung und Vollmacht dieses in Frage stehende ehedessen merseburgische Besitzthum an den und den Erz- und Bischof gefallen, statt dieß zu thun, oder sich ganz neue Urkunden ausfertigen zu lassen, kamen sie auf den Einfall diese alten Ur-

sitatibus in hoc subveniret" respondit, anders, nämlich: er habe in dieser Sache bloß seinen eignen Vortheil beabsichtigt. Dieß scheint deßhalb nicht wohl anzugehen, weil man sieht, daß Dithmar eine zweideutige und spitzfindige Antwort referiren will. Es kommt alles auf die Worte in hoc an, ob sie bedeuten in hoc negotio, oder in hoc colloquio.

kunden zu verfälschen, den Namen „Merseburg" durch die ihrigen zu ersetzen[235]), und wo dieß nicht angieng die Urkunden ganz zu vernichten, als ob sie, die Erz- und Bischöfe, in mala fide wären und in facto illicito versireten, denn Dithmar (l. III. p. 345. und 57.) sagt ausdrücklich: Praecepta, quae munera regalia seu imperialia detinebant, aut igni comburebat (Erzbischof Giselher nämlich), aut ecclesiae suae mutato nomine designari fecit, und daß diese Urkundenverfälschung, die die Kenntniß der Geschichte dieser Lande in dieser Zeit so ausserordentlich erschwert, sich auch auf andere, nicht bloß merseburgische Diplome ausdehnte, namentlich auch auf die den theilenden Stiftern ausgestellten, die nach der neuen Grenzberichtigung umgeformt wurden, beweisen die verschiedenen Urkunden von der Stiftung von Meissen. Wir haben nämlich dergleichen zwei.

Die erste mit dem Jahr 948., III. Id. Jan. (11. Jan.) 8. Indiction, dem 3. Jahr der kaiserlichen Regierung Ottos I., zu Mainz ausgestellt. Die beiden letzten Zeitbestimmungen, Indiction und Regierungsjahr passen aber nicht auf 948., sondern auf das Jahr 965., und wird daher von vielen die Urkunde auch dahin gesetzt, obgleich mit Recht gezweifelt wird, ob Kaiser Otto um diese Zeit schon bei Mainz habe sein können, da er Weihnachten 964. in Pavia feierte, dann nach Deutschland sich begab, in Heimbodesheim (Heimsheim) verweilte, Worms den 2. Februar besuchte (in purificatione S. Mariae), und dann erst das Osterfest von 965. (26. März) in Ingelheim bei Mainz feierte, (von wo er über Cöln nach Sachsen gieng, Weihnachten 965. in Cöln zubrachte, um dann im folgenden Jahr 966. nach der Feier der assumtio Mariae, 15. August in Worms sich wieder und zwar zum letzten Mahl nach Italien zu begeben[236]). Cont. Reg. ad ann. 965. und 966.)

Uns scheint diese Urkunde aber neben diesem Umstand auch deßhalb unächt und hinterher nachgemacht zu sein, weil sie sagt, der neue Bischof von Meissen, Burkhard, sei von dem Erzbischof Hildebert von Mainz geweiht worden, indem dieser Hildebert, der 927. Erzbischof wurde, schon 937. oder 938. verstorben, 948. aber Friedrich und im Jahr 965. endlich Wilhelm, Ottos I. eigner Sohn,

235) Ob dieß auf die Art geschah, die Ammian. Marcell. l. XV. c. 5. berichtet, oder durch neue Abschriften, wissen wir nicht. Bei einigen Urkunden, die wir für verfälscht erkennen, scheint aber doch das Original selbst übrig geblieben zu sein.

236) Hieraus ergiebt sich, daß Otto den Tod Geros zwischen Mainz und Cöln oder als er schon in Sachsen angelangt war, erfahren, und daß er schon damahls, Ende 965. (oder Anfang 966.) die Theilung des Herzogthums desselben in fünf Marken bestätigt habe, und daß Wit. (l. III. p. 622) sehr übereilt schreibt: Otto habe seine letzte Rückreise aus Italien mit wegen des Absterbens Geros beschleunigt.

Erzbischof daselbst war, in dessen Namen doch ein gleichzeitiger Concipient einer Urkunde sich keineswegs irren konnte. Und da, wenn diese Urkunde nach den uns bekannten zuverlässigen Thatsachen gestellt werden sollte, für Burcardum, et ad praesulatus dignitatem in Christo consecratum, a sanctae „moguntinensis" ecclesiae venerabili archiepiscopo nomine „Hildeberto", in laudem omnipotentis domini gloriose praefecimus, gelesen werden müßte „magdeburgensis" und „Adhelberto", weil Dithmar ausdrücklich sagt (l. II. p. 335. u. 31.), Burkhard sei mit den übrigen noch nicht geweihten Suffraganbischöfen von Magdeburg von diesem Adelbert geweiht worden (im Jahr 970., dagegen Ann. S. 968. ad h. a. p. 317. sq. so wie die falschen Urkunden), so ist nicht bloß das Jahr 965., nebst 948., sondern die ganze Urkunde falsch und untergeschoben.

Die darin beschriebne Stiftsgrenze scheint aber ziemlich richtig zu sein, denn sie geht von der Quelle der östlichen (freiberger) Mulde bis zu deren Einfluß in die Elbe, diese aufwärts und an Nisizi, Lusizi, Selpuli vorbei in die Oder, diese aufwärts bis zu deren Quelle, in einer graden Linie bis zur Quelle der Elbe, von da nach Westen auf der Grenze von Behem und Nisem (ist wohl zu setzen Milska), dann über die Elbe und durch einen Wald zur Quelle der östlichen Mulde. (Hoffmanni Script. Rer. Lusat. T. I. p. 4. der Vorrede.) Hier sind nur die auf dem östlichen Ufer der Mulde gelegnen Theile der Gaue Chutici, Suisili und Coledici, die früher zu Merseburg gehörten, (wie dieß die von Magdeburg sich zugeeigneten Ortschaften Wurtzen, Düben und Pouch beweisen) in die meißnische Grenze gezogen, noch nicht aber der Gau Gutizi orientalis, der zwischen der Chemnitz, Elbe und Böheim lag.

Die zweite Stiftungsurkunde ist mit folgendem Datum ausgestattet: Romae IV. (al. XIV.) Kal. Nov. (29. oder 19. Okt.) des Jahrs 968., der Indiction XI., des Reichs Ottos 32. (Juli 967. bis Juli 968.) und des Kaiserthums 6. (2. Februar 967. bis 2. Febr. 968.). Aus den beiden letzten Bestimmungen ergiebt sich, daß, wenn Uebereinstimmung hineingebracht werden soll, 967. gelesen werden muß, in diesem Jahr war aber die Indiction nach deutscher Art, wo sie sich mit der Jahreszahl ändert, X., nach italienischer dagegen X. und XI., welche letztere Zahl vom 1. September ab lief. Wir halten nun das Datum: 29. oder 19. Oktober 967., Ind. X. (oder nach italienischer Art XI.) anno regni 32., imperii 6. für die wahre Stiftungszeit des Bisthums Meissen, weil dieß alles zusammen übereinstimmt, wodurch auch bewiesen wäre, daß Otto I. mit Errichtung dieses Stifts noch vor der mainzischen Entsagung (968.) begonnen hätte. Weil jedoch

die Verfälscher von der italienischen Indiction, und davon daß nach ihr gerechnet wurde, nichts wissen mochten, so setzten sie in die verbesserte Abschrift anstatt 967. die Zahl 968. damit solche mit Indictio XI. stimme. (Dir. Dipl. T. I. p. 84. n. 78. wobei wir bemerken, daß das Jahr der königlichen und kaiserlichen Regierung in den Abdrücken dieser Urkunde bei Meibom, Lucas und Lunig fehlt.)

In dieser Urkunde ist nun die Theilung von Merseburg vollständig nachgetragen, und fängt die Grenze an: bei der Quelle der Oder, geht zur Quelle der Elbe, von da nach Westen zur Grenzscheide von Böheim und Nisani, (Milsca), weiter über die Elbe, durch den Wald zur Quelle der Mulde, über beide Ufer dieses Flusses sich ausbreitend (also den pag. Gutizi orient. in sich schliessend) bis zu dessen Einströmen in die Elbe, diese aufwärts, und sodann über Nisici, Lusici, Selpuli, Stadt Sulpize und bis zu deren Quelle (der Oder nämlich, die aber ausgelassen ist).

Hierauf folgt drittens die gleichfalls verfälschte Bestätigungsurkunde Papst Johanns XIII. vom 2. Januar 968., wir nennen sie verfälscht, weil darin die ambae plagae ejusdem fluminis (Mildae) vorkommen. Die übrige Grenzbestimmung ist wie die vorige, nur daß zuletzt, nach der Stadt Sulpize, noch die Oder wirklich und namentlich aufgeführt wird.

Die Endfolge dieser Betrachtung scheint nun zu sein, daß die Urkunde von 948. die Erste war die man nachmachte, weil sie aber theils gar zu fehlerhaft und augenscheinlich falsch gerieth, auch wegen der orientalis Milda nicht stimmte, so verfertigte man die zweite mit dem Jahr 968., die ihren Zweck besser erfüllte, und nach welcher nun die Bestätigungsurkunde umgearbeitet und verbessert wurde.

Wie Merseburg allen diesen Bemühungen zum Trotz nach Erzbischof Giselhers Tod sich dennoch wieder erhob (1004.), seine frühere Ausdehnung aber doch nicht wiedererhielt, geht theils aus Dithmars Chronik, theils aus der Grenze von Halberstadt hervor, die Leuckfeld (Ant. Halb. p. 349.) in das Jahr 1012. setzt, und nach welcher Merseburg z. B. nur einen kleinen, den nordöstlichen Theil des Hassegaus, Halberstadt dagegen das Uebrige nebst dem Friesenfeld besaß. (Zeitz mußte, wie es scheint, alles herausgeben, Meissen behielt dagegen alles, [Vita Dithmari c. XI. p. 271. ed. Wagn.] von der Dióces nämlich.)

An dieser Theilung von 981., die Bischof Dithmar in seiner Chronik als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit schildert, muß nach ihm der Herzog und Markgraf Dietrich einen ganz besondern Antheil genommen haben, obgleich hiervon sonst nichts bekannt ist, weil ihn hauptsächlich

der Schlag traf, den Dithmar als die vom Himmel gesandte Strafe für dieses Verbrechen schildert. Es empörten sich nämlich zu gleicher Zeit, wahrscheinlich auf die Nachricht von der Niederlage des Kaisers bei Basientello die Slaven in unseres Dietrichs[237]) und in Bernhards I. von Sachsen (des Sohns Hermann Billungs) Marken (983.), eroberten in der Letztern Hamburg, in jener Havelberg (29. Juni) und drei Tage darauf Brandenburg (2. Juli), vertrieben oder erschlugen alles was deutsch war, und machten hiermit dem Herzogthum, wie es schien, ein Ende, welches neben dem Schwabengau und einem Theil von Nordthüringen der Grundstein zu Geros Macht, der eigentliche Mittelpunkt der Gewalt desselben gewesen war, von dem aus dessen Herrschaft über die später geordneten südlichern und östlichern Gegenden, bis an die böhmischen, mährischen, ungrischen und preussischen Grenzen hin sich erst verbreitet hatte[238]).

237) Gundling (Gundlingian. 34.) stellt über dieses Dietrichs Abstammung eine Hypothese auf, die durch dessen Todesjahr (985.) umgestoßen wird. — Der Stolz und der Uebermuth dieses Herzogs wird gewöhnlich als Ursache dieser Empörung und der darauf folgenden Zerrüttung der Nordmark und des Sturzes der Bisthümer Havelberg und Brandenburg angegeben, auch erzählt, er habe eine Heurath zwischen dem Sohn eines Slavenfürsten und einer Verwandten Herzog Bernhards I. von Sachsen hintertrieben, indem er dabei den Bräutigam einen slavischen Hund gescholten. (Adam. Brem. l. II. c. 31. erzählt weiter, er sei apud Magdeburg praebendarius geworden, und als solcher gestorben.) Wenn nun Dietrich, wie wir dieß gern zugeben, die Slaven nicht sonderlich geschont und ihnen geschmeichelt haben mag, so schreiben wir doch seinen Sturz nicht diesem Umstand, sondern der oben dargelegten Theilung der Marken Geros zu, denn nunmehr waren alle fünf (oder von c. 974. alle vier, oder von 985. alle drei) Markgrafen zu schwach, um die Länder in ihrer ungeschmälerten Ausdehnung zu behaupten, die doch Gero selbst 939. und 940. schon verloren hatte. (Daß dieß dem oben aufgestellten Satz von der Unverletzbarkeit der auf diese Art getheilten Lande nicht widerspricht werden wir anderwärts zeigen.)

238) Daß Gero neben den Sprengeln von Halberstadt, Havelberg und Brandenburg auch die ganze übrige nachmahlige magdeburger Diöces besessen habe, läßt sich zwar durch kein ausdrückliches Zeugniß erweisen, weil die gleichzeitigen oder vielmehr die erst nach Geros Tod schreibenden Schriftsteller, wie wir gesehen haben, sehr wenig von ihm melden, indem zu ihrer, namentlich zu Dithmars von Merseburg Zeit die Macht desselben längst gebrochen, also kein Grund weiter da war, der sie zur Darstellung der Stiftung derselben bewegen konnte. — Daß Gero die Mark Merseburg besessen, geht aus seiner ersten Bestallung hervor, daß diese sich bis an die böhmischen Grenzen erstreckt habe, ergiebt sich aus dem Krieg seines Vorfahrs daselbst gegen Herzog Boleslav, und daß die unter diesen Umständen ganz von seinen Staaten umgebne Mark Meissen ihm gleichfalls unterworfen war, folgt hieraus ziemlich deutlich. Die freilich spätere kirchliche Unterordnung von Zeitz unter Magdeburg scheint dasselbe Verhältniß für Zeitz zu beweisen, wozu noch kommt, daß man während Geros Lebenszeit gar nichts von diesen südlichern Gegenden und darin vorkommenden Herzogen und sonstigen Oberbefehlshabern hört, was denn dahin zu deuten sein dürfte, daß Niemand ausser Gero den Oberbefehl daselbst geführt habe. Endlich ist noch zu bemerken, daß Dithmar unsern Gero Mar-

So weit mußten wir die Geschichte der Nachfolger Markgraf Geros fortführen, um über die Besitzungen, über die Mark dieses Fürsten die uns nöthig scheinenden Nachrichten zu geben, jezt bleibt uns nur noch übrig die Frage zu beantworten, ob denn der von uns dem Markgrafen zugeschriebene Plan: durch die Theilung seines Herzogthums seinen Haß gegen die Franken, seine hieraus entspringenden übrigen politischen Fehler zu sühnen, auch wirklich erreicht wurde, oder nicht? und wenn wir bei der zu versuchenden Aufstellung dieser Antwort, welche eigentlich in eine Weltgeschichte gehören dürfte, in der die Verkettung der Begebenheiten als Ursache und Wirkung nach den Gesetzen entwickelt wäre, die uns die sogenannte Haute-Politique (die Lehre von der Kraft) darlegen soll, wenn wir bei diesem Versuch zu weit auszuholen scheinen möchten, so geschieht dieß doch nur deßhalb, weil so wenig die Geschichte eines Tags ohne die des vorhergegangnen, also auch eben so wenig die Geschichte eines Jahrhunderts oder Jahrtausends ohne die Kenntniß des vorherverfloßnen verstanden werden kann, und weil unsere vielleicht verzeihliche Unbekanntschaft mit den nöthigen Schriften uns unsere Leser darauf zu verweisen hindert.

chionem Orientalium nennt, die Markgrafen von Meissen aber mit allen ihren Besitzungen in Osten von der Saale zu den Orientalibus gerechnet werden (welche um dieß noch beizufügen wohl zu den Sachsen, nie aber zu dem Herzogthum Sachsen gehörten, daher es ein Irrthum ist, wenn von der Lehnsabhängigkeit der Mark Brandenburg oder der Nordmark von Sachsen, und von der Aufhebung dieser Lehnsabhängigkeit unter Albrecht dem Bären gesprochen wird).

Uebersicht der Nachfolger Geros bis auf Markgraf Albrecht I. von Brandenburg, aus welcher der Besitzstand jeden Jahrs ersehen werden kann.

	Nordmark	Anh. Wittenb. Laus.	Zeitz	Merseburg	Meissen.
965.	Dietrich.	Dietmar I.	Guenther	Wigger und Wigbert [1])	
vor 974.	Dietrich	Dietmar I.	Guenther	†Wigger	†Wigbert. [2]) Rigdag
982.	Dietrich	†Dietmar [3]) Hodo I.	†Guenther [4]) Eckhard I.		Rigdag
983.	Dietr. abges. [5]) Lothar	Hodo I.	Eckhard I.		Rigdag.
985.	Lothar	Hodo I.	Eckhard I.		†Rigdag [6]).
993.	Lothar	†Hodo [7]) Gero puer	Eckhard I.		
1002.	Lothar	Gero	†Eckhard I. [8]). Gunzelin.		
1003.	†Lothar [9]) Werner	Gero	Gunzelin.		
1009. s. 1010.	Wern. abges. [10]) Bernhard	Gero	Gunzelin.		

1) Wigger und Wigbert kommen nur in dem oben p. 119. u. 120. erwähnten Schreiben Ottos vor.

2) Ueber ihr Todesjahr vergl. not. 232.

3) Andere setzen dessen Tod in das Jahr 978. v. not. 230.

4) Necrol. Fuld. bei Leibn. III. p. 765. ad ann. 982. II. Id. Jul. Guntheri C. und noch einmahl Gundheri Com. — Ann S. ad h. a. p. 334. aus Dithm. l. III. p. 346. u. 61.

5) Noch von Otto II., wenn Ann. S. 983. pag. 340. recht hat, der sagt Lothar habe „ab imperatore" die Mark Dietrichs erhalten. Dietrich starb 985. Ann. S. ad h. a. etc.

6) Necr. Fuld. bei Leibn. III. p. 765. und Chr. Quedlinb. ib. T. II. p. 280. auch Ann. S. ad h. a.

7) Ann. S. berichtet ad ann. 999. nur: er sei zu Ottos III. Zeiten gestorben. — In einer Urk. vom 6. Jan. 993. kommt Markgraf Huodo (neben Eggihard) als Zeuge oder vielmehr assensum praebens vor (Dir. Dipl. I. p. 117. n. 133.), in einer andern vom 11. Juli desselben Jahrs 993. erscheint aber schon Gero, da es heißt: ob petitionem . . . Eggihardi Marchionis, Geronis Marchionis, et Lutharii Comitis. (Lothar war zwar auch Markgraf, doch Comes im Gau Heveledun, in dem hier etwas verschenkt wird.) So daß Hodo zwischen dem 6. Jan. und 11. Jul. 993. verstorben sein muß. (Dir. Dipl. T. I. p. 120. n. 135.)

8) Ann. S. 1002. p. 380. aus Dithm. l. V. p. 366. u. 113.

9) Dithm. l. VI. p. 396. u. 188.

10) Ann. S. 1009. p. 413. und 415., und 1010. p. 415. aus Dithm. l. VI. p. 388. u. 167. u. 169.

	Nordmark	Anh. Wittenb. Laus.	Meissen.
1010.	Bernhard	Gero	Gunzelin abges. [11]) (Friedr. v. Eilenb.) [12]) Hermann.
1015.	Bernhard	†Gero [12a]) Dithmar II.	Hermann.
c.1018.	†Bernhard [13]) Bernhard	Dithmar II.	Hermann.
1029.	Bernhard	†Dithmar [14]) Hodo II. s. Odo.	Hermann.
1030.	Bernhard	Hodo II.	†Hermann [15]) Eckhard II.
1034.	Bernhard	†Hodo [16]) Dedo [17])	Eckhard II.
1044.	†Bernhard [18]) Wilhelm	Dedo	Eckhard II.
1046.	Wilhelm	Dedo	†Eckhard II. [19]) Wilhelm.
1056.	†Wilhelm [20]) Udo I. s. Luther	Dedo	Wilhelm.
1057.	†Udo [21]) Udo II.	Dedo	Wilhelm.
1062.	Udo II.	Dedo	†Wilhelm [22]). Otto v. Orlamuende.

11) Ann. S. 1010. p. 415. sq. aus Dithm. l. VI. p. 389. u. 170. sq.

12) Dieser war nur interimistisch eingesetzt Dithm. l. VI. p. 389. u. 171.

12a) Ann. S. ad h. a. p. 437. aus Dithm. l. VII. p. 405. u. 212.

13) Noch 1018. kommt dieser Bernhard vor Ann. S. ad h. a. — Man weiß nicht wenn er starb, und giebt ihm seinen Sohn Bernhard II. zum Nachfolger. Wir setzen seinen Tod hierher, weil Ann. S. ad h. a. p. 415. sagt: Perplurimi nobiles. . . de hac luce subtracti sunt, worunter er sich denn auch hat befinden können.

14) Ann. S. ad h. a. sagt: His temporibus sei er gestorben.

15) Er starb nach Ritter ält. meißn. Gesch. p. 163. vor 1032.

16) Necrol. Fuld. ad h. a. Leibn. III. p. 767. hat: Hutho Comes.

17) Wenn der not. 16. erwähnte Hutho Markgraf Hodo II. war, so kann ihm Dedos Vater Dietrich nicht gefolgt sein, weil dieser auch 1034. umkam (höchstens auf einige Monate). Worbs Neues Arch. I. p. 283. a., setzt ihn aber zwischen Hodo und Dedo als Markgrafen, obwohl ihn die Ann. Hildesh. ad ann. 1034. nur Comes Orientalium nennen.

18) Das Jahr ist unbestimmt.

19) Ann. S. aus Lambert. Schafnab. ad h. a. — Er heißt bei Cosmas Prag. ad ann. 1040. Okardus.

20) Ann. S. aus Lamb. Schafnab. ad h. a.

21) Lamb. Schafn. ad h. a. Dagegen behauptet Ann. S. ad ann. 1056. ausdrücklich, dem Markgrafen Wilhelm sei gleich der Sohn Udo und nicht der Vater gefolgt.

22) Ann. S. aus Lamb. Schafnab. ad h. a.

	Nordmark	Anh. Wittenb. Laus.	Meissen.
1067.	Udo II.	Dedo	†Otto[23]) Eckbert I. v. Braunschw.
1068.	Udo II.	†Eckbert I.[24]) Dedo und (Eckbert II.)	
1075.	Udo II.	†Dedo.[25]) (Adela) (Boehmen)[26])	(Eckb.II.) (Burchardus praefectus.)[26]a)
1076.	Udo II.	(Adela) Heinrich von Ilburg.	Eckbert II. (Boehmen)[26]).
1082.	†Udo II.[27]) Heinrich I.	(Adela) Heinrich I.	Eckbert II.
1087.	†Heinrich I.[28]) Udo III.	Heinrich I.	Eckbert II.
1090.	Udo III.	Heinrich I.	†Eckbert II.[29])
1103.	Udo III.	†Heinrich I.[30]) (Thiemo)[31]) (Heinrich II.) Gertrud.	

23) Ann. S. ad ann. 1067. p. 497. aus Lambert. Schafn.

24) Ann. S. ad a. 1068. aus Lamb. Schafn.

25) Lamb. Schafn. ad a. 1075. p. 394. ed. Struv.

26 a) War bloß Statthalter, und auf der Seite Heinrichs IV. wurde 1076. erschlagen. Ann. S.

26) König Heinrich IV. hatte den Sohn Dedos, Heinrich, als Geissel bei sich, als Dedo starb, und verlieh nun (1075.) dessen Mark seinem Bundesgenossen dem Herzog Wratislav von Böheim, den er auch im Jahr 1076. noch mit Meissen belehnte, (woraus sich ergiebt, daß Ekbert II. damahls Meissen noch nicht in Besitz genommen, sondern daß diese Mark bis dahin unter Dedo gestanden hatte.) Noch 1076. entfloh aber der junge Markgraf, Heinrich der Aeltere von Ilburg oder Eilenburg, aus der königlichen Haft und zu seiner Mutter Adela, und in demselben Jahr 1076. eroberte Ekbert II. den größten Theil von Meissen, scheint auch später die beiden Marken Dedos besessen zu haben. vid. not. 29. — Die Böhmen behielten nur halb Milsca oder die heutige Oberlausitz nebst Nisani. cf. Cosmas Prag. ad a. 1087. 1088. Dieses Land, oder die pagos Nisen et Budesin gab Wratislav seinem Schwiegersohn Wiprecht von Groitsch. Vit. Vip. c. IV. §. 28.

27) Ann. S. ad a. 1082. p. 562. — Chron. Stederb. cod. bei Meibom. I. p. 452.

28) Ann. S. ad a. 1087.

29) Ann. S. und Ann. Hildesh. ad a. 1090. — Addit. ad Lamb. Schafn. dagegen 1089. — Nach Adelas Tod scheint Ekbert II. die Vormundschaft über Heinrich I. und die Regierung beider Marken übernommen zu haben, bis Kaiser Heinrich IV. diesen Markgrafen Heinrich (1089.) belehnte, worauf es zwischen diesem und Ekbert zur Fehde kam, in welcher Letzterer den Kürzern zog. vid. Worbs Neues Arch. I. p. 284. sq. Schon den 14. März 1090. kommt Markgraf Heinrich als Graf in dem zu der Mark Meissen gehörigen Gau Dalemince vor. Calles Ser. Episc. Misn. p. 91. und Anhang.

30) Ann. S. ad a. 1103. p. 599.

31) Bei Heinrichs des Aeltern Absterben war Heinrich der Jüngere noch nicht geboren, Kaiser Heinrich IV. belehnte da=

	Nordmark	Anh. Wittenb. Laus.	Meissen.
1106.	†Udo III. [32]) Rudolf	Heinrich II. (Gertrud)	
1112.	Rudolf (Helpericus)[33])	Heinrich II. (Gertrud)	
1114.	Rudolf (Heinrich) [34])	Heinrich II. (Gertrud)	
1117.	Rudolf (Heinrich)	Wigbert. [35]) Heinrich II. (†Gertrud)	
1123.	Rudolf (Heinrich)	†Heinrich II. [36]) Albrecht. (Hermann v. Winzenb.) [37])	Conrad (Wigbert.)[38])
1124.	†Rudolf[39]) Heinrich II.	Albrecht.	Conrad.
1128.	†Heinrich II. [40]) Udo IV.	Albrecht.	Conrad.
1130.	†Udo IV. [41]) Conrad v. Ploetzke.	Albrecht.	Conrad.

der den Oheim des Verstorbenen, den Grafen Thimo mit der Mark. Dieser blieb aber sogleich in einem Gefecht, ohne die Regierung angetreten zu haben. Gertrud, Heinrichs I. Wittwe behauptete sich daher im Besitz als Vormünderinn ihres bald darauf gebornen Sohns Heinrichs II. cf. Worbs Neues Arch. T. I. p. 287.

32) Ann. S. 1106. — Chron. Stederburg. dagegen 1107. Meib. I. 452.

33) Ann. S. und Hildesh. ad a. 1112. Helperich von Plötzke kam nicht zum Besitz, er starb 1118. Ann. S.

34) Nach Ann. S. 1114. fin. wurde Rudolf verjagt und sein Mündel Heinrich Markgraf, doch kommt Rudolf noch immer als Markgraf, Heinrich aber nicht vor.

35) Wigbert oder Wiprecht von Groitzsch erhielt die Lausitz d. h. Niederlausitz in demselben Jahr, da Gertrud die Mutter des noch unmündigen Heinrichs des Jüngern von Eilenburg starb. Sie scheint sich also bis dahin behauptet zu haben, zumahl sie von dem Ann. S. 1117. p. 640. Marchionissa nobilissima et potentissima genannt wird. Sie besaß nämlich noch Braunschweig, Nordheim und Göttingen.

36) Ann. S. 1123. p. 651. eben so Vita Vip. und Cosm. Prag. — Dagegen Chron. Bigaug. 1122.

37) War von Kaiser Heinrich V. belehnt, kam aber nicht zum Besitz.

38) War ebenfalls von Heinrich V. belehnt, kam aber auch nicht zum Besitz, sondern, (da er die Regierung niederlegte, und 22. Mai 1124. starb) so verlor in der hierüber ausgebrochnen Fehde sein Sohn und Nachfolger Heinrich auch die Niederlausitz, (1123. oder 1124.) die Albrecht der Bär mit dem übrigen Theil dieser Mark jetzt wieder vereinigte.

39) Ann. S. und Chr. Mont. Ser. ad a. 1124. — Das Chron. Stederb. hat dagegen bei demselben Jahr Fridericus march. obiit.

40) Ann. S. 1128. — Chron. Bigaug. 1129.

41) Ann. S. 1130., der ihn jedoch nur nennt: Udo Comes de Frekenlebe filius Rodolfi March. — Chr. Mont. Ser. eod. — Chron. Big. 1129. — Chr. Stederb. 1131.

	Nordmark	Anh. Wittenb. Laus.		Meissen.
1131.	Conrad	Albrecht	Heinrich[42])	Conrad.
1133. 1134.	†Conrad[43]) Albrecht		Heinrich	Conrad.
1136.	Albrecht[45])		†Heinrich[44]) Conrad.	

42) Ann. S., Chr. Mont. Ser. u. Bigaug. ad a. 1131. — Er war der not. 38. erwähnte Sohn Wiprechts v. Groitzsch.

43) Ann. S. und Chron. M. Ser. 1133. Er war der Sohn des oben not. 33. erwähnten Helperichs. — Ihm folgte Albrecht der Bär 1134. Ann. S. u. Chr. Mont. Ser.

44) Er kommt neben den beiden andern Markgrafen als Zeuge vor 1135. Gerck. C. Dipl. Br. T. I. p. 6. — Seinen Tod haben Ann. S. u. Chron. Mont. Ser. 1136.

45) Jetzt besaß also Markgraf Albrecht die ganze Nordmark oder die Mark des Herzogs und Markgrafen Dietrich, mit Ausnahme dessen, was an das Herzogthum Sachsen abgekommen war (die Gaue Heilanga und Derlingo, Hardago etc.) und der von den empörten Slaven behaupteten Lande. Er besaß zweitens die halbe Mark der Markgrafen Dietmar Hodo, Gero etc., und zwar den westlichen Theil, namentlich die anhaltischen Lande nebst dem ehemahligen Kurkreis. Doch scheinen schon 1123. die Gaue Colidizi, Suisili und Nitaze als ilburgische Besitzungen von dieser Mark ab, und an Meissen gekommen zu sein. — Albrecht und Conrad kommen zusammen als Zeugen vor 1136. Gerck. C. d. Br. V. 69.

Anhang.

Gaugeographie der sorbischen Mark.

Ueber den Ursprung der Gaue.

Die erste Erwähnung der Gaue in unverdächtigen Urkunden fällt in das Jahr 531. (Bouq. T. IV. p. 618. n. 5.)[1] Sie werden da als Landesstücke aufgeführt, in welche das fränkische Reich getheilt war. Hieraus folgt, daß entweder Chlodwig oder noch die letzten Römer diese Theilung der alten römischen Provinzen in kleinere Landstriche aufgebracht hatten. — Als Chlodwig die Länder seiner Vettern, als Chlodwigs Söhne und weitere Nachfolger Burgund und den größten Theil von Deutschland sich unterwarfen, wurde diese Eintheilung auch hier eingeführt, und fragt es sich nun, woher nicht der Name Gau, denn der ist deutsch, sondern woher die Grundsätze stammen nach welchen die eroberten Lande getheilt wurden.

Es scheint nicht daß sie aus dem eigentlichen oder deutschen Franken, aus der Francia der Tabula peutingeriana stammen, denn hier lebten dieselben Völker die Tacitus und Cäsar gefunden hatten seitdem sie sich Franken nannten in denselben Verhältnissen und Grenzen fort, in denen sie vor dem Aufkommen dieses Namens gelebt hatten. Diese Verhältnisse und diese Grenzen waren aber nicht mehr die alten, ursprünglichen Grenzen gewesen, vielmehr geht aus Cäsars Berichten (de B. G. l. IV. c. VII.) hervor, daß die von Osten her, von den suevischen Völkerschaften angegriffnen Bewohner der nachmahligen Francia aus einem bedeutenden Theil ihrer Lande vertrieben, und schon auf das linke Rheinufer überzugehen gezwungen waren, um hier festen Fuß zu fassen, als Cäsar sie zur Rückkehr zwang und den Rhein zu einem mehrere Jahrhunderte hindurch unübersteiglichen Bollwerk machte. — Es wäre wunderbar, wenn sich unter diesen Umständen in dem von zwei Seiten

1) Dagegen wird schon vorher gesagt, Chlodwig habe den Aurelian zum Herzog von Melun erhoben. Accepitque Aurilianus castrum Malidunensem omnemque ducatum regionis istius. Gest. Reg. Franc. c. 14.

eingeengten Land zwischen Rhein und Weser die alten Grenzen hätten erhalten können, zumahl da neue Wanderungen erfolgten, wie z. B. die der Marser. Es mußten nothwendig die einzelnen Völker sich wechselseitig Abtretungen machen, und es scheint daß diese durch das gegen die Römer geschloßne Vertheidigungsbündniß (Dio Cass. l. LIV. c. 33. Tom. III. p. 318. ed. Sturz. und Mascov Gesch. d. Teutsch. T. I. p. 66. sq.) eine neue Garantie erhielten. Auf diese Art war die alte Verfassung schon aufgehoben, die Grundsätze nach welchen solche eingerichtet war waren schon vergessen, als endlich ein Strich des linken Rheinufers nach dem andern wiederum unter deutsche, und zwar fränkische Herrschaft kam.

Eine Zeit lang war aber diese fränkische Herrschaft in dem nördlichen Gallien sehr zweideutig, indem die Salier keine Könige hatten, von den römischen Kaisern als ihre Unterthanen, ihre Grenzwächter betrachtet und behandelt wurden, erst später änderte sich dieß, seitdem der zwischen dem Land der Salier und dem der Ripuarier gelegne Landstrich (zwischen Rhein und Maas) ripuarisch wurde, seitdem hierauf die Salier die Könige der Ripuarier als ihre eignen Beherrscher anerkannten, seitdem Clodio als König dieser Lande auch von den Römern anerkannt worden war, erst seit dieser Zeit waren auch die ersten fränkischen Eroberungen in Gallien völlig unabhängig. (Dieß alles wird durch die Verwandtschaft der salischen Könige mit den ripuarischen zur Zeit Chlodwigs erwiesen, und ist zu bemerken, daß wenn es in mehrern alten Chroniken heißt, die Franken hätten um das Jahr 418. angefangen reges crinitos zu haben, dieß bloß von den Saliern zu verstehen ist, denn die Ripuarier hatten schon längst welche, wie dieß die Panegyrici vett. und Ammian. Marcell. an vielen Stellen bezeugen.)

Die Gaugeographie des nördlichen Lothringens muß nun zeigen, ob in diesen salischen und ripuarischen Landen die römische Eintheilung beibehalten wurde, wir sind hierüber noch nicht völlig im Klaren, dagegen ist das gewiß, daß Chlodwig in seinen neuen gallischen Errungenschaften die alten innern Grenzen bestehen ließ, indem er theils die Bisthümer in ihrer bisherigen Ausdehnung ließ, theils auch die einzelnen Städte in dem Besitz ihrer Freiheiten und Gebiete bestätigte. Es scheint daß er nach denselben Grundsätzen, nach welchen er Gallien eingetheilt fand, nun auch diejenigen Länder eintheilte, die er später sich unterwarf, und die noch nicht in dergleichen Bezirke zerspalten waren, und daß seine Nachfolger diesem seinem Beispiel in den von ihnen noch später gemachten Eroberungen folgten (in dem deutschen Franken und Thüringen).

Fragen wir nun woher die römische Eintheilung von Gallien stamme, so ist die Antwort, daß auch die Römer im Ganzen die Einthei-

lung beibehielten, die sie bei ihrer Ankunft daselbst vorfanden, und werden wir wieder auf die Frage verwiesen, woher die Gallier diese Unterabtheilung ihres Landes hatten, ob sie solche selbst erfanden oder ob dieselbe von einem andern Volk hergestellt wurde.

Ohne uns jedoch vorerst hierbei aufzuhalten, finden wir bei der Untersuchung der Grundsätze nach welchen diese Eintheilung vorgenommen worden war, daß alle Grenzen natürlich waren, durch Flüsse oder Bäche, durch Wasserscheiden gebildet wurden, und daß also Gallien nicht aus Staaten bestand, die sich zu einem Bund vereinigt hatten, sondern daß dieses Land in dem Besitz eines Volks war, welches es in verschiedne Provinzen getheilt hatte, aus welchen Provinzenbewohnern sich denn nach und nach die einzelnen Völker bildeten, die zu den Zeiten Cäsars ziemlich unabhängig von einander zu sein schienen, obgleich sowohl die staatsrechtliche Verbindung dieser gallischen Stämme unter einander, als auch das Streben einzelner Männer und einzelner Völker nach der Herrschaft über das ganze Gallien beweisen, daß es von Anfang an eigentlich ein Reich gewesen sein muß[2]).

2) Die Stellen des Cäsar sind ungefähr folgende: De Bello Gall. I. c. 2., wo Orgetorix auf das imperium totius Galliae Anschläge macht. — I. c. 17. wo von dem principatu Galliae die Rede ist. — I. c. 30. wieder das imperium totius Galliae, sammt dem concilio totius Galliae (über dessen langen Bestand man nachlesen kann Dubos Hist. crit. de la Monarch. Franc. Amst. 1734. 4. T. I. p. 35. sqq.) — I. c. 31. der Aeduer und Arverner Streit über dieses imperium. — II. c. 4. Divitiacus totius Galliae potentissimus, qui magnae partis Galliae, tum etiam Britanniae imperium obtinuit, aus welcher Insel die Gallier auch noch gegen Cäsar Beistand erhielten IV. c. 10., und die, wie Serv. ad Virg. Eclog. I. v. 67. berichtet, ehedem mit dem festen Land zusammenhieng. — VI. c. 12. Der Aeduer summa auctoritas antiquitus, die sie durch Ariovist verloren, der den Sequanern Galliae totius principatum verschaffte, wogegen Cäsar die Aeduer in ihre alte Herrschaft (scheinbar) wieder einsetzte und die Sequaner stürzte, an deren Stelle, mit dem zweiten Rang unter den gallischen Völkerschaften, Remi succedunt. — VI. c. 13. das auf Lebenszeit gewählte Oberhaupt der Druiden, die sich aus ganz Gallien bei Chartres, in confinibus Carnutum, versammelten, eine Sitte die aus Britannien stammen soll. — VII. c. 4. Celtillus Arvernus, der in frühern Zeiten principatum totius Galliae erlangt hatte. — Und außer dem Cäsar noch Livius in der bekannten Stelle V. c. 34., wo der biturigische König der Celten Ambigat seine Neffen Belloves und Sigoves nach Deutschland und Italien sendet, und von dem Livius (nach unserer Ansicht fälschlich) behauptet, er habe nur den dritten Theil von Gallien beherrscht. — Es scheint uns nämlich als habe Livius die Geographie des Cäsar (de B. G. I. 1.) im Auge gehabt, und darüber die alte Erdkunde der Zeit vergessen, aus der er die erwähnte Nachricht mittheilt, indem es höchst wahrscheinlich vor dem Jahr 600. a. C., wohin dieser Zug fällt, noch gar keine Belgen gegeben, die das eine Drittheil von Gallien bewohnten. Denn damahls sollen ja die Gallier noch tapferer als die Deutschen gewesen sein, und muß also die Einwanderung der Belgen, die doch größtentheils Deutsche

Dieselben Grundsätze, nach welchen Gallien eingetheilt war, finden wir nun auch bei der Gaueintheilung namentlich des Herzogthums Franken, ferner des eigentlichen Thüringens beobachtet, in der Mark Geros aber, wo es an Bergen fast gänzlich fehlte, hatte man sich mit den Flüssen und Bächen allein, mit dem kürzesten Weg von der Quelle des Grenzbachs zu einem andern Wasser behelfen müssen. Nur der Harz, der den Harzgau oder Hardago und den Schwabengau von Thüringen trennte, nur die Gebirge an der böhmischen Grenze machen eine Ausnahme, und dann die Gaue Suisili oder Susali und Chutici (occident.) die eine Zeit lang die Ostgrenze der slavischen Mark gegen die Daleminzier gebildet hatten, und also keine blosse Provinzial- sondern eine Völkergrenze gewesen waren.

Zwar könnte man einwerfen, daß wir von den meisten Gauen der havelbergischen und brandenburgischen Dioces nichts als die Namen wissen, wir bemerken aber dagegen, daß die Nachrichten, die wir von den wenigen besser bekannten besitzen, dieser unserer Behauptung nicht wiedersprechen, und daß die Geographie der Gaue, die uns genau bekannt sind, für dieselbe ganz klärlich zeugt, indem es sehr schwierig sein würde zu läugnen: die Bode sei die Grenze zwischen dem Harthago und Suabago gewesen, da doch Thaale, Ditfurth, Klostergröningen, Wulferstedt in den erstern, Gernrode, Wedderstedt, Rodersdorf, Gröningen, Alsleben aber in den andern gehören. Eben so müssen wir die Bode als Grenze zwischen Nordthüringen und Suabago anerkennen, indem Oschersleben, Peseckendorf, Germersleben, Wollmirsleben, Unseburg, Rotenförde, München-Nienburg als in dem erstern, Hadmersleben, Westeregeln, Egeln, Börnicke, Stasfurt als in dem letztern gelegen angegeben werden, eben so war die Saale die Ostgrenze dieser beiden ebengenannten Gaue, und die Westgrenze von Sermunt u. s. w.

Es ist jedoch zu bemerken, daß, wenn von Domänen die Rede ist, und deren Grenzen angegeben werden, man öfters in Verlegenheit kommen kann, weil diese königlichen Schlösser (so wie die nachmahligen Reichsstädte, die zum Theil aus diesen entstanden) oftmahls an oder auf der Gaugrenze lagen, indem die dazu gehörigen Güter in verschiedne Gaue sich ausbreiteten, von denen aber nur ein einziger in der Regel genannt wird. So lag z. B. das Dorf Krautheim, wenn die

waren, (Caes. de B. G. II. 4.) in die Zeiten gesetzt werden, wo die Deutschen tapferer waren als die Gallier, und also einige Jahrhunderte nach jenem Zug des Belloves und Sigoves.

Urkunde von 888. (de Lang Reg. T. I.) ächt ist, auf der Grenze der Gaue Volkfeld und Ipfigau, weil es als in beiden liegend aufgeführt wird, der an Krautheim vorbei in den Main fliessende Bach würde also die Grenze gebildet haben. In einer Urkunde von 906. (Schann. Trad. Fuld. p. 222. n. 546.) kommt aber eine königliche Schenkung vor, in welcher mehrere südlich von diesem Bach gelegne Oerter „in dem Gau Volkfeld allein" als Dependenzen von Folchaa superior et inferior (Ob. u. Nd. Volkach) genannt werden, nebst Vogelsburg, welches sogar über dem Main liegt. Ausserdem finden wir jedoch in keiner andern Urkunde einen Ort erwähnt, der südlich von diesem Bach zu finden wäre und zu Volkfeld gerechnet würde. Daß die Stadt Volkach selbst, welche auf beiden Seiten des erwähnten Bachs liegt bis in späte Zeiten noch unter zwei Grafen, halb unter denen von Henneberg und halb unter denen von Castell gestanden habe berichtet Schöpff. (Nordgau Ostfränk. Staatsgesch. Hildburgh. 1753. T. I. p. 18.) Ferner begreift die in dem Ratenzgau aufgeführte Domäne Forchheim (Lang Reg. T. I ad ann. 1062. und 1008.) mehrere Orte, die nicht in diesen sondern in den Nord- und Rangau gehören, woraus wir schliessen, daß bei der ursprünglichen, nämlich fränkischen Theilung dieser Lande die Könige die ihnen in den verschiednen Gauen zufallenden Stücken Landes sich dergestalt haben zutheilen lassen, daß solche so viel wie möglich sich begrenzten, und an einander anstiessen, damit diese Güter theils leichter zu übersehen und zu bewirthschaften, theils für die Aufnahme und Beherbergung des mit seinem Gefolg reisenden Königs bequemer wären. Später, als die Gaueintheilung nach und nach aufhörte, als die Gaue getheilt und stückweise wieder vereinigt wurden, wählten die Besitzer derselben ihren gewöhnlichen Sitz auf der Grenze von dergestalt vereinigten Gauen oder von Parzelen verschiedner Gaue, damit sie sich sogleich nach beiden Seiten wenden könnten, woraus denn wieder folgt, daß diese manchmahl wohl ganz neu angelegten Schlösser und dabei sich erhebenden Dörfer und Städte in keinem Gau angeführt werden konnten, theils weil sie eigentlich in zweien lagen, theils weil durch jene Theilungen (zu deren Beleg wir nur den Derlingau und Nordthüringen anführen) die Gaugeographie schon abgekommen war, und bei keiner Schenkung mehr gesagt wurde in welchem Gau das verschenkte Gut eigentlich gelegen sei.

Thüringen.

Das Herzogthum Thüringen, in den Zeiten der spätern Karolinger die sorbische Mark, bestand aus folgenden Theilen:

1) Das eigentliche Thüringen, wo die unter Ermenfried besiegten Thüringer von den Franken unvermischt sich erhielten. Dieses Land wurde wie es scheint durch den vom König Dietrich von Metz (c. 527.) ihm auferlegten Tribut von Schweinen (Ann. S. ad ann. 750. et 1002.) in seinen alten Grenzen erhalten, und erscheint unter dem Namen Suththuringia, Südthüringen, heißt auch oft nur pagus, obgleich es mehrere Gaue in sich begriff.

2) Der Sprengel von Halberstadt, der früher als die folgenden cultivirt wurde.

3) Das Sorbenland, zwischen Saale und Elbe, südlich von Böheim begrenzt.

4) Die Lande zwischen Elbe und Oder, im Norden von der Elbe, Peene und der Ostsee, im Süden von Böheim eingeschlossen.

5) Das Land zwischen Oder und Weichsel oder Pommern und Polen, zu welchem Letzteren jedoch noch ein Stück westlich von der Oder gehörte.

Indessen haben wir aus dieser Zeit wenig oder gar keine Nachrichten, und seitdem Thüringen mit Sachsen vereinigt war wurde eine neue Eintheilung beliebt, die nach Geros Tod ganz klar wird. Es war dieß folgende:

1) Thüringen.

2) Die Nordmark.

3) Die südlich davon gelegne Mark, die keinen eigentlichen Namen hatte, bei den Neuern Lausitz heißt, und aus Anhalt, dem ehemahligen wittenberger oder Kurkreis und der Niederlausitz bestand.

4) Die Mark Merseburg, die jedoch bald unter die beiden folgenden getheilt wurde.

5) Die Mark Zeitz.

6) Die Mark Meissen, die endlich Merseburg und Zeitz in sich vereinigte.

I. Thüringen.

In Thüringen, oder dem pago Thuringiae oder Suththuringiae finden wir ohne Angabe des wirklichen Gaus folgende Orte:

726. villa Armistadi sup. fl. Witheo in p. Thuringasnes, quam tradebat illust. vir Hedenus.

Arnstadt an der Gera? Nördl. von Arnstadt fließt das Flüßchen Weit in die Apfelstädt und dann in die Gera; es fragt sich daher ob nicht Arnstadt damahls an diesem Flüßchen gelegen habe, später aber versetzt worden sei.

Calmet Hist. de Lorr. T. I. Preuv. p. 270. 271., auch in Miraei Opp. dipl. edit. Foppens. — Es war dieß eine Schenkung des thüringischen Herzogs Hedenus vom Jahr 704. Dir. Dipl. T. I. p. 1. n. 1.

770. Cimbero. Zimmern. T.
Gothaha. Gotha. T.
Hasalaha. f. Haßleben. T.
Dir. Dipl. T. I. p. 3. n. 4.

775. Salzungen. Salzungen. W.
Dir. Dipl. T. I. p. 3. n. 5. und 841. ib. p. 31.

775. Aplast.
(Melinhusa) f. Mühlhausen.
ib. p. 4. n. 7.

785. Vargula. Gr. Kl. Vargula. A.
ib. p. 6. n. 14.

819. Teitilebu. Teutleben. W. — Ostergau.
ib. p. 15. n. 31.

c. 860. in den Gauen Thüringen und Grabfeld.

Hersin	Berchohe	Zuvirgomaresfelden
Luhisunterum	Rore	Fiselestorp
Vualabure	Helidongon	Altunsteti
Sulzitorp	Birchinafelde	

Suvabohusun. Gr. Kl. Schwabhausen. H.
Geturne. Göttern. H.
Thurnilohun. —
Reodun. f. Roda südlich von Erfurt. T.
Saxahu. —
Tonnahu. Grafen- oder Burg-Tonna. T. ib. p. 35. n. 104.

877. Tengstede. Tennstedt. A. C. Ottonis.
Erike. Erich. A.
Schaten Ann. Pad. P. I. p. 183. — Dir. D. I. p. 43. n. 118.

c. 891. Gorgesleba. Gorsleben. E.
Criemhilterot. Grimberode. Helm.
Bentelieber marc. Bendeleben. Nab.
Dir. Dipl. I. p. 45. n. 124.

946. u. 956. Tennisteti. — Herike. ut supr. ad ann. 877. C. Wilhelmi.
Blidersteti. Bliederstedt. A.
Schaten. Ann. Pad. p. 289. — D. D. I. p. 69. n. 43.

948. Huochtricheshus. f. Ichtershausen. T.
Anglenhus. Angelhausen. L.
Anglenrod. Angelroda. T.
Dorenhoug.
Amalungestorpf.
Berchtlongarod.
Stuchfuurt. Strausfurth. A.
D. D. I. p. 63. n. 32.

949. Grunengomaron. — C. Wilhelmi.
D. D. 1. p. 64. n. 84.

956. Liebenstat. Liebstedt. Ost. C. Wilhelmi.
Azmenstat. Oßmanstedt. Ost.
D. D. 1. p. 70. n. 47.

956. Tennisteti. Tenstedt. A. C. Wilhelmi.
Heriki. Ehrich. A.
Blidernsteti. Bliederstedt. A.
Dipl. Gandersh. Leibn. T. II. p. 373.

974. in provincia et comitatibus australis Thuringiae.
Dungide Tüngeda. W.
Donaha. Burg- od. Grafen-Tonna. T.
Brohem. Brüheim. W.
Ostunlinge. —
Crutzeburg. Kreutzburg. (W.?)
Westelinge. —
Tagebechi. f. Dachwig. T.
Walehesleba. Walschleben. T.
Corner. Körner. A.
Helinge. Heilingen. A.
Rokenstedi. Rockstedt. A.
Salzunga. Salzungen. W.
Drikkestedi. f. Troistedt. L.
D. D. I. p. 96. n. 95.

975. Ostmilingen. — C. Wigeri C.
Buchheimer m. —
D. D. I. p. 98. n. 97.

979. Blidestat. Bliederstedt. A. in C. Siggonis, Pago N.
Suzare. Mark- oder Holz-Süßra. A.
Ericha. Ehrich. A.
Rohenstad. Rohnstedt. A.
Nuenstad. —
Wonnestroverich, (Wunestroverich.) —
Wolfereswiniden. Wolffschwende. A.
(sylva in Dunstedria marca.) Leibn. T. III. p. 714.

993. Holzhausen. Burgholzhausen. Ost. C. Eccardi.
Dir. Dipl. I. p. 119. n. 134.

1000. Ride. Niklas- s. Katharinen-Rieth. N. C. Wilhelmi C.
Voostede. Voigtstedt. N.
Crigstede. Grifstedt. Eng.
Edisleve. f. Etzleben. Eng.

1000. Driburi Ob. Nd. Trebra. Hus. C. Eccardi March.
D. D. I. p. 129. n. 1.

1012. Holtzhus. Holzhausen. T. — L. Thacolf Com. de Boemia dedit vor 873.
Schann. Trad. Fuld. p. 234. n. 593.

1032. Balgstedt. Balgstedt. Eng. C. Madelgahonis.
D. D. I. p. 147. n. 84.

1039. Altinberc. Altenberga. W. mit der Grenze. (C. Ludwig accipit.)
D. D. I. p. 150. n. 39.

1074. Eggehardisberc. Eckardsberge. Ost. C. Mazelini.
D. D. I. p. 191. n. 103.

1081. Wehemar.
Mieris Groot Charterbock v. Holland. Leyden. 1753. T. I. p. 73.

1120. Lengefeld. Legefeld. H.
Durnevelt.
it. Durnevelt. Dorf- und Schäf.-Dörnfeld. H.
Ruttorp. Rottdorf. H.
Vurthern. f. Tieffurth a. d. Ilm.
Taubeche. Taubach. H.
Guegerstet. Schwerstedt (L. s. Ost.) s. Schwerdstedt. A.
Frankenhusen. Frankenhausen. N.
D. D. I. p. 254. 256. n. 46.

Weiter finden sich in den Summariis Ebirhardi bei Schannat Trad. Fuld. p. 288. sqq. folgende Grafen:

Grumpraht C. n. 4. wobei Remnidi.
Wolfhere C. n. 53. wobei Arolfeshusen.
Hemmo C. n. 35. wobei Otratesleiba.
Wicpolt C. n. 68. wobei Walhesleba.
Beffo C. n 82. wobei Milahen.
Widerolt C. n. 85. wobei Pholesbrunnen.
Hesso C. n. 88. wobei Capeldorf, Eggestat, Bitenbah, Aplateslibe.

und folgende Orte, die wir in alphabetischer Ordnung aufführen:

Adelberteshusun. n. 92. —
Ahhilinstat. n. 16. (f. Altstedt. W.) — Altstadt N. — Allerstädt. Eng.
Alahgiselebe. n. 86. (f. Elxleben. T.) s. Elschleben. L.
Albuvinestete. n. 70. f. Alperstedt. L.
Alhesgisibele. n. 83. f. Elxleben. T. — L.
Altenhelingin. n. 115. v. 1. v. 11.? -Heiligen. A.
Aplateslibe. n. 88. —
Arolfeshusen. n. 47. n. 53. n. 123. f. Heroldshausen. W.
Asoltesleba. v. 37. f. Haßleben. T.
Awanleiba. n. 76. f. Ebeleben. A. s. Auleben. N.
Bachastat. v. 27. f. Bachstedt bei Vippach. L. f. Wachstädt. Eich.
Baldolfestete. n. 108. f. Ballstädt. T.
Balenhusen. n. 98. Ballhausen. A.
Bentileibe. n. 101. Bendeleben. N.
Bercgrede. n. 83. —
Berchohen. n. 29. —
Berhhohes. n. 107. —
Berolfestat. n. 97. Berlstedt. L.
Berstat. n. 27. Beherstedt. (Eich. A.)
Bezzinga. n. 51. Abts- s. Frei-Bessingen. A.
Septentrionalis Bezzinga. n. 67. Abts-Bessingen. A.
Biberaha. n. 28. Bibra. Eng.
Bichelingen. n. 20. n. 115. v. 29. (p 302. n. 53.) Beichlingen. E.
Bicofestat. n. 3. —
Bienelebo. v. 1. v. 8. Bindersleben. T.

Bilstat. n. 1. f. Ballstädt. L.
Binichestorf. v. 33. f. Benndorf. E.
Bitbeche. n. 76. f. Bippach. L. s. Ost.
Bitenbah. n. 88. f. Bippach. L. s. Ost.
(Bleichfelt. n. 17.)
Bolachstede. v. 1. f. Balgstedt. Eng.
Bolestede. n. 115. v. 7. Bollstedt. Alt.
Borantride. n. 115. v. 1. v. 39. f. Bernterode. f. Eich.
Bufeleiba. n. 36. Bufleben. T.
Cale. v. 36. Kahla a. d. Saale. Hus.
Calrestede. n. 9. Karlstedt. N.
Capeldorf. n. 88. Capellendorf. H.
Cemeforste. n. 114. v. 6. Cammerfort. W.
Chindeleiben. n. 41. Kindeleben. T.
Colrestat. n. 6. Karlstedt. N.
Cornberc. n. 97. —
Dalaheim. n. 115. v. 12. —
Debure. n. 109. —
Dossesdorf. n. 94. Daasdorf. L. — L.
Durinchusen. n. 51. Thüringhausen. A.
Eberstete. n. 50. Eberstedt. W.
Eggestat. n. 88. Egstedt. L. s. Eckstedt. L.
(Egilesleba. n. 17.)
Eitenhusen. n. 5. f. Ottenhausen? A.
Engliden. u. 91. n. 104.? = Engel. A.
Engride. v. 36. f. Eichenrieden. (A. s. Eich.)
Erpesfurt. n. 46. Erfurt. L. et T.
Etenesleba. n. 16. f. Edersleben. N.
Fargelaha. n. 7. n. 8. Gr. Kl. Bargula. A.
Felichide. n. 115. v. 1. v. 9. Felchte. W.
Fiselbeche. n. 72. Bisselbach.
Fladenheim. n. 18. —
Franchenhusen. n. 81. Frankenhausen. N.
Francwarteshusen. (n. 114.) v. 1. v. 6. —
Furare. n. 91. Groß= und
item Furare n. 91. Kl. Furra. A.
Gerstungen. n. 102. Gerstungen. W.
Geture. n. 97. f. Göttern. Hus.
Gotegewe. n. 52. —
Gruizen, Gruzen, Gruzin. n. 41. n. 91. n. 115. v. 3. v. 14. Greussen, Westgreussen. A.
Gunrestat. n. 10. f. Günstedt. A.
Gunzenleba. n. 26. f. Gündersleben. T. Gundersleben. A.
Habechesberge. n. 78. —
Hachsteineslebe. n. 44. f. Steinthalleben. N.
Hadastat. n. 77. Hetstedt. L.
Haholtesheim. n. 13. —
Hatenesleiba. n. 33. —
Hecelestein. n. 73. —
Heigenfelt. n. 29. —
Helmungen. n. 77. —

1) Anmerk. Die beigefügten Buchstaben geben den Gau an, in welchem die genannten Orte nach unserer Ansicht lagen, A. Altgau, E. Engilin, H. oder Hus. Husitin, L. Langwizzi, N. Nabelgau, T. ein Stück Land dessen Namen wir nicht wissen, zwischen dem Westergau und Langwizzi, W. Westergau.

2) Anm. Es ist ziemlich aus allen Chroniken bekannt, daß die Thüringer mit dem Spottnamen Häringsnasen belegt wurden, und fragt es sich woher diese Benennung stammen möge. Bei genauerer Betrachtung der Karte finden sich ein Heringen an der Werra, ein Heringen an der Helme, ein Gr. und Kl. Heringen an der Saale, ein Ehringsdorf an der Ilm, und ein Gr. und Wenigen Ehrich an der Helbe. Nehmen wir nur an, daß diese verschiednen Orte aus einer gleichmässigen Ursache denselben Namen erhielten, so liesse sich weiter annehmen, Heringen bedeute weiter nichts als ein Heer-Ring, ein Versammlungsort des Heers oder der stimm- und waffenfähigen Mannschaft, also entweder eine Festung oder besser eine Mahlstatt, ein Gerichts- oder Berathungsort, so daß dann die Thüringer jenen Namen erhalten hätten, weil sie, bevor sie etwas unternahmen, sich erst in den Heer-Ringen berathen, und ihre Nasen also in den Heer-Ring oder Häring stecken mußten.

3) Anm. Da Thüringen in specie zu unserer Arbeit eigentlich nicht gehört, so wird es desto leichter Entschuldigung finden, wenn wir nicht alles hier beigebracht haben, was sich in den vielen zerstreuten Urkunden davon noch vorfinden sollte.

In den einzelnen Gauen des Pagi oder der Provinciae Sulthuringiae werden nun genannt:

1) In dem Pago Westergau.

932. in pp. Altgau et Westergau — C. Meginwardi et Sigfridi.
Tennstat. Tennstedt. A.
Chiribbaringa. Oester- oder Groß-Behringen. W.
Wolfesbaringa. Wolfs-Behringen. W.
Paringi. Groß- oder Oester-Behringen. W.
Bisenwinda. —
Hursilagemundi. Hörschel an der Werra und Hörschel.
Selchinahof. —
Asbah. Aspach. W.
Ekkartesleba. Eckardsleben. W.
Asguri. Aschara. W.
Salzaha. Langensalza. W.
Duruloha. Ob. Nd. Dorla. W.
Germari. Germar. A. s. Eichesf.
Dir. Dipl. I. p. 52. n. 16.

933. Barcvelda. Barchfeld a. d. Werra. — C. Meginwardi.
Breitinga. Alt- s. Herrn-Breitungen a. d. Werra.
Dir. Dipl. I. p. 54. n. 20.

997. in pp. Westeregau et Vatergau. vid. Altgau.

1015. Wanifredun. Wanfried a. d. Werra. — C. Hemezo.
Liutfrideshusun. —
Dir. Dipl. I. p. 139. n. 18.

2) In dem P. Eichsfeld.

897. Ambraha. Ammern a. d. Unstrut. — C. Ottonis.
Kermara. Germar.
Lengenfelt. Lengenfelt. 2. Dörfer.
Eimlinhusen. (f. Mühlhausen.)

Ditdorf. Dieborf.
Dachreda. Dachrieben.
Schannat Trad. Fuld. n. 541. p. 219.
950. Hoianhusini. — C. Wychardi C.
Falke Trad. Corb. p. 746. n. 950. —
1022. Geislaha. Geisleben. C. Wilhelmi.
Dir. Dipl. I. p. 184. n. 25.

Zu diesem Gau gehörte die Gemare marca, in welcher
974. Eskinweg. Eschwege. C. Wiggeri C.
Frioda. Friede.
Mulinhusa. Mühlhausen.
Tutinsoda. —
Sletheim. Schlotheim. Altg.
Dir. Dipl. I. p. 94. n. 91.
994. Eskinewag. Eschwege. C. Siggonis C.
Dipl. Gandersh. Leibn. T. II. p. 377.
1035. Germarca. Germar. C. Luteger C.
Dir. Dipl. T. 1. p. 148. n. 35.
Nebst Haanstedihus. n. 86. —
Pisussen. n. 604. Bischhausen a. d. Werra.
in dem Registro Sarachonis bei Falke Trad. Corb.

8) In dem P. Altgau.

775. Mellingen. f. Mehlera?
Dannistadt. Tenstedt.
Dir. Dipl. I. p. 3. n. 6.
790. Tungesbruck. Thamsbrück.
Tradit. Laureshamenses. n. 3632.
802. Cornere. Körner.
Dir. Dipl. I. p. 12. n. 23.
932. vid. Westergau.
961. Biscopstat. — C. Wilhelmi.
Dir. Dipl. I. p. 71. b. n. 51.
997. in pp. Westeregowe et Vatergowe, wo beides falsch ist. Es muß heissen: in pp. Altgewe et Eichesvelt. C. Wiggeri.
Heiligenmarka. Appen-, Bothen-, Neun-, Isser-Kirch- etc. Heiligen. A.
Grabaha. Gr. Kl. Graba. A. oder Eich.
Morchesleba. Merxleben. A.
Vreulebo. f. Gr. Kl. Urleben. A.
Cornere. Körner. A.
Melere. Ob. Gr. Mehlera. A.
Amberon. Ammern. Eich.
Aldenguberon. f. Alt Gottern. A.
Dir. Dipl. I. p. 125. n. 147.

Ferner bei Schannat. Tr. Fuld.
Meridiana Spera. p. 184. n. 455. Nieder Spier.
und in den Summariis Ebirhardi daselbst,
Gundakeres. p. 290. n. 63. —
Sumeringen. n. 63. Horn-, Lützen-, Haus-, Mittel-, Ganglof-Sömmern.

Girruzen. n. 74. Greussen.
Wagen et in Phurere. p. 308. n. 5. (in dem Capitel von Baiern und Schwaben) Gr. Ki. Furra a. d. Wipper.

4) In dem P. Nabelgau.

932. Istat. Ichstedt. C. Meginwardi.
Dir. Dipl. I. p. 53. n. 17.
Nach den Summ. Ebirhardi.
Benteleibe. p. 260. n. 49. Bendeleben.
Wolfgrimeshusun. n. 64. Wolframshausen a. d. Wipper.
Neglesteten. n. 65. Nägelstedt; liegt aber im Altg.
Eiterestat. p. 291. n. 78. —

5) In dem P. Helmgau.

802. Salzaha. Salza bei Nordhausen.
Dir. Dipl. I. p. 12. n. 23.
961. Bretinga. Breitungen. C. Wilhelmi.
Bernhardesrotha. f. Roda.
Dir. Dipl. I. p. 73.
965. Breidinge, Bernhardesroth. C. Wilhelmi C.
Gercken Cod. dipl. Brand. VI. p. 383.
983. Sunthusen. Sundhausen a. d. Helme. C. Erponis.
Dir. Dipl. I. p. 112.
985. Walahusen. Wallhausen. C. Wilhelmi C.
Berge. Berga a. d. wilden Tyra.
Lunig Reichs-Archiv T. XVIII. B. p. 186. sq. n. 16. 17.
(1045. Eisleba. Eisleben? C. N. palatini C.)
Ludwig Reliq. T. VII. p. 505. (suspect.) vid. p. Hassegau ad h. a.
? Gerhelmesbach. Görsbach a. d. Helme.
Schannat Trad. Fuld. n. 63. p. 33.

6) In dem P. Engilin, oder Engilde.

802. Collide. Cölleda. Schenkung der Grafen Katan, Gunther, Gumbraht, Rimis, Gunther, Asolf!!
Dir. Dipl. I. p. 12. n. 22. suspectiss.
932. Tribur. f. Trebsdorf a. d. Unstrut. C. Meginwardi.
Dir. Dipl. I. 53. n. 17.
957. Hohflurun, auf der Grenze der —
Scheidinger Mark. — Kirch Scheidungen.
Dir. Dipl. I. p. 72. a., n. 53.
? Geurichesleiba. Gorsleben a. d. Unstrut.
Schann. Tr. Fuld. n. 63. p. 33.
Bichelingen. Beichlingen.
Summ. Ebirh. ib. p. 202. n. 56.

7) In dem P. Husitin, oder Usitin.

912. Dribura. Ob. Nd. Trebra. C. Badonis.
Schann. Trad. Fuld. n. 552. p. 227.
957. Vurmerstat. Wormstedt. C. Wilihelmi C.
Otunpach. Utenbach.

Gozarstat. Münchengosserstedt.
Haholtestat. Hohlstedt.
Gerck. Cod. Dipl. Brand. I. p. 24.

Dieser Gau ist vielleicht einer und derselbe mit dem P. Ostergau, worin

1066.—1069. Gevanstidi. Gebestedt. C. Mecelini.
Dir Dipl. I. p. 179. n. 87.

8) In dem P. Languiza.

932. Husen. Hausen. C. Meginwarti.
Dir. Dipl. I. p. 52. n. 15.

1109. Monast. Cella. Paulinzelle. C. Sizzonis C.
Dir. Dipl. I. p. 224. sq. n. 17.

1114. Monast. Marienzelle. Paulinzelle am Rotenbach.
in dem Wald Louba. Thüringer Wald.
bei dem Zusammenfluß der Bäche Berbach und Rodenbach.
ib. p. 238. n. 31.

Die Grenzen dieser Gaue wurden durch Flüsse und Bäche meistens gebildet, und zwar schied die Werra so wie ganz Thüringen also auch den Westergau und das Eichsfeld von Franken. Eine Linie von Wanfried nach Mühlhausen trennte die beiden genannten thüringischen Gaue von einander, die im Osten an den Altgau grenzten, der im Westen und Süden von der Unstrut, im Osten von dem Nabelgau eingeschlossen wurde. Der Nabelgau hatte im Westen, die Wipper, im Norden und Osten die Helme im Süden die Unstrut zur Grenze, und der Helmgau lag auf dem nördlichen Ufer der Helme bis an den Harz. Der Gau Engilin war im Westen und Norden von der Unstrut im Osten von der Saale, im Süden von der Lossa die in die Unstrut fällt umflossen, und grenzte im Süden an den Ostergau, der wahrscheinlich mit dem Gau Usitin zusammenfällt. (Wollte man beide trennen, so läge der Ostergau nordwestlich, der Gau Usitin südöstlich von der Ilm.) Der Gau Usitin lag auf dem westlichen Ufer der Sale. Er grenzte im Süden an den Gau Langwiza, der sich bis an die fränkische Grenze erstreckte, ob er aber im Westen von der Gera begrenzt war, oder sich bis an den Westergau erstreckt habe, können wir aus Mangel bestimmter Angaben nicht entscheiden. Von den Orten nämlich, die in dem Bezirk zwischen Gotha und Weimar, und Arnstadt und der Unstrut vorkommen, wird kein einziger als in einem besondern oder eigentlichen Gau liegend aufgeführt, sondern sie werden immer nur in den p. Thuringiae oder Suththuringiae gesetzt, daher es sich fragen liesse, ob es einen p. Suththuringiae specialem gegeben habe, der hierher zu setzen wäre, oder ob Weimar auf der Grenze der Gaue Usiti und Langwiza, Erfurt auf der von Langwiza und Südthüringen oder auf der von Langwiza und Westergau, und Gotha entweder auf der von Langwiza und Westergau, oder auf der von Südthüringen und Westergau oder endlich mitten im Westergau gelegen habe? — und ob endlich der Pagus Ilmen, der an das westliche Ufer der Ilm gesetzt werden müßte, aber erst sehr spät vorkommt, ein wirklicher alter Gau war? —

Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, daß wir die Urkunden von

927. wo Wasileiba. s. Hofleben.
Gudisleiben. Guderslebcn. Helm.
in p. Zurrega. Leuckf. Ant. Walkenr. I. p. 9.

998. wo Unihi oder Wihi. Wiehe. Eng.
Haichontorf. Hechendorf. Eng.
Alehsteti. Allerstädt. Eng.
Wolmerstaedt. Wollmerstädt. Eng.
Herimansdorf. —
Alcozesdorf. —
Melre. Ob. Nd. Möllern. Eng.
(Frankenhausen.) Frankenhausen. Nab.
in p. Vuigsezi. Dir. Dipl. I. p. 126.

1053. wo (Spiliberc.) Spielberg. Eng. C. Macelin.
Lizichesdorf. Lisdorf. Eng.
in p. Spiliberc. Dir. Dipl. I. p. 167.

1128. wo Bercha. Berka. A.
Huson. —
in p. Wippergau. Dir. Dipl. I. p. 280.

aufgeführt werden, für untergeschoben und falsch halten.

Es liesse sich also folgende Grafentabelle von Thüringen aufstellen:

	Westergau	Eichsfeld	Altgau	Nabelgau	Helmgau
?	Wolfhere (Beffo)			Hemmo	
704.	Illuster vir, Hedenus				
802.					
877.			Otto		
897.		Otto			
912.					
932.	Meginwart		Sigfrid	Meginwart	
933.	Meginwart				
949.					
950.		Wychard			
956.			Wilhelm		
957.					
961.			Wilhelm		Wilhelm
965.					Willihelm
974.		Wigger			
975.					
979.			Siggo		
983.					Erpo
985.					Wilhelm
993.					
994.		Siggo			
997.		(Wigger)	(Wigger)		
1000.				Wilhelm	
1015.	Hemezo				
1022.		Wilhelm			
1032.					
1035.		Luteger			
1039.	Ludwig				
1066.					
1074.					
1109.					

Engilin	Husitin	Ostergau	Languiza	T.	incogn.
	(Boffo) Hesso		Grumpraht Wicpolt Hesso	Wicpolt	Widerolt
	Dux		Thuringiae.		
Katan etc.					
	Bado				
Meginwart			Meginwart		
					Wilhelm
		Wilhelm			
	Wilhelm				
					Wiger
	Eccard				
Wilhelm	Eccard				
Madelgaho					
		Macelin			
		Mazelin			
			Sizzo		

II. Die Diöces von Halberstadt.

Obgleich diese unter die Grafen und Markgrafen der Nordmark, der sogenannten Mark Lausitz, und Merseburg oder Meissen getheilt wurde, so ziehen wir es doch vor sie zusammen und ungetrennt zu behandeln und werden später hierher verweisen.

Die zu Halberstadt gehörigen Gaue werden in einer Urkunde aufgezählt, die wahrscheinlich zum Ersatz für die verlorne ächte Stiftungsurkunde dienen sollte, (Leuckfeld Ant. Halb. p. 614. und Lunig Reichs-Arch. T. XVII. B. 15.) denn ächt kann sie nicht sein, weil ausser sechs bis sieben offenbaren Fehlern (die muthmaaßlichen Druckfehler nicht mitgerechnet) auch die Gaue Mosuebdi, Frisonoveld und Heilanga ausgelassen sind, die nach der spätern Grenzbezeichnung und nach Maaßgabe der Ausdehnung der verdenschen und hildesheimischen Sprengel hierher gehören. Es waren neben den genannten dreien noch: Belxa, Nordthüringen, Derlingo, Suabago, Hassago und Harthago, zu deren näherer Betrachtung wir uns wenden, nachdem wir bemerkt haben, daß der an dem nördlichen Abhang des Hartzes gelegne Harbago oder Hartzgau den Grund seiner Benennung deutlich verräth, daß die Namen Friesenfeld, Nordthüringen, Schwabengau und Hessengau eben so deutlich bezeugen, daß Friesen Thüringer, Schwaben und Hessen von den (merovingischen) Königen der Franken zur Vertheidigung dieses Grenzpunkts gegen Avaren, Sachsen und Wenden in einer frühern Zeit hierher gesandt wurden, die wir nur in Rücksicht auf die Schwaben genau bestimmen können, [1]) und daß dieser Umstand die Vermuthung rechtfertigen, wenigstens nicht als ganz unbegründet erscheinen lassen dürfte, als hätten Belgen, [2]) Maas- oder Moselbewohner und Turcilinger, [3]) welche Letztere bei dem Ende des weströmischen Reichs häufig vorkommen, dann aber ganz verschwinden, den Gauen Belxa, Mosidi und Derlingo den Namen gegeben. Die Gaue selbst sind nun:

1) Belxa, oder Belckesheim etc., worin:

975.—983. Arnaburg in ripa flum. Albiae. Arneburg an der Elbe. C. Thitmari.
Clenobie.
Centonie.
Sewerolfvinsul.
Thori marcau.
Beckmann Brandenb. V. I. B. c. IX. p. 5.

983. aqua Tongera, die Tanger.
Ann. Saxo ad h. a.

1006. Arneburg civit. Arneburg. C. Wernizonis.
Leuber Stap. Sax. n. 1621.

1) Da indessen Gregor. Tur. lib. V. c. 15. Aimoin. lib. 3. c. 7. und Paul Warnefrid de gestis Longob. lib. II. c. 6. und lib. III. c. 7. sagen, es wäre dieses Land Suavis „aliisque gentibus“ gegeben worden, so werden wir nicht irren, wenn wir die Einwanderung der Hessen, Friesen und Thüringer in dasselbe Jahr setzen. (c. 568.) Die übrigen anlangend, so scheinen sie erst nach der Unterjochung der Warner hierher gekommen zu sein. (595.)

2) Noch im Jahr 926. kommt der sonst freilich nicht sehr gebräuchliche Name Belgica Gallia vor. Martene et Dur. Ampl. Coll. T. I. p. 280.

3) Falke Trad. Corb. p. 15. not. w. spricht von Derlingern, die er zu Herlingern und Herulern macht.

1022. Bremetzhe. [1]) Praefectura Bernhardi March.
Eilerdestorp. Elversdorf.
Steinedal. Stendal.
Charta Bernw. susp.
1160. villa Slautiz in Balsamia in C. Ottonis March., filii Adalberti March.
Schleutz westl. von Tangermünde.
Gercken Cod. Dipl. Brand. T. I. p. 10. sq.
Methisdorphe. n. 724. Metzdorf.
Gardeleue. n. 725. Gardelegen.

bei dem Abt Saracho, in Falke Trad. Corb. (Lips. et Guelferb. 1752. fol.) Es ist hier die Frage, ob dieser Gau ganz in dem halberstädter Sprengel gelegen, oder ob ein Theil desselben in die verdensche Diöces gehört habe. [2]) Für das Erste spricht der Umstand, daß die übrigen Gaue in der halberstädter Diöces alle ganz hineingehörten. Für das Zweite hingegen 1) der Ort Bremetzhe, 2) der Umstand, daß Arendsee nicht in dem P. Laeni oder Lennegau lag, weil bei einer Grenzbestimmung die Grenzen dieses Gaus als das Ziel, bis an welches das fragliche Land sich erstrecken soll, genannt werden, freilich erst im Jahr 1208. Gercken Fragm. March. T. V. p. 134. wo es heißt: quicquid inter stagnum quod dicitur antiquum Arnesse et fluvium qui dicitur Binde (er fließt an dem Dorf Binde westlich von Arendsee vorbei) et provinciam Linegou habuerunt. Woraus denn folgt, daß damahls (1208.) der Bach Binde für die östliche Grenze des Lingaus angesehen wurde. Das Land vom Bindebach bis zur Biese dem Grenzfluß von Halberstadt scheint aber zu klein zu sein um einen eignen Gau gebildet zu haben. — Die Grenzen waren im Osten die Elbe, im Süden der bei Gardelegen in die Milde fliessende Bach Lausebeke und eine Linie von dessen Quelle in die Tanger und Elbe.

2) Südlich von ihm lag der P. Mosidi oder Mosueddi, in welchem:

937. v. pag. Norththuringo.
959. in pp. (Helinge) et Mosde in legatione et com. Heinrici C.
(Buckstadin. Büstädt bei Oebisfelde oder Brackstädt bei Vorsfelde.)
Rinckhurst. f. Ringfurth unweit der Elbe.
Sagitt. Antiq. Magd. p. 36. suspect.
1004. Bennedestorp. Wendorf.
Uuigmannesburstal. Burgstall.
Falke Trad. Corb. p. 905. n. 409.

in p. Mosweddi et in aquilonali parte fluvii qui vocatur Albia.
Falke Trad. Corb. p. 257. §. 125. testis Bardo Comes (826-853.?)

und nach dem Registro Sarachonis:
Cobbelici. n. 728. Kobbel oder Kolbitz.
Bithni. n. 729. f. Bittkau an der Elbe.
Suartelese. n. 730. Gr. oder Kl. Schwartzlosen.

Die Grenzen waren: im Norden Belxa, im Osten die Elbe, im Süden die Ohre, im Westen

---

1) Diesen Ort hält Gercken Fr. March. T. V. p. 128. für das wüste Dorf Brunsitte bei Stendal. Auch liegt bei Stendal ein Sumpf genannt die Mesche, womit dieser Namen zusammen hängen könnte, doch scheint Bretsch zwischen Osterburg und Arendsee die größte Aehnlichkeit damit zu haben.

2) Die Biese und Aland bildeten hier die Grenze zwischen Halberstadt und Verden. Sie scheinen aber einen andern Ausschluß in die Elbe als jetzt gehabt zu haben, weil Beuster zu Verden gehörte.

3) Der Gau Heilanga, der jedoch von Einigen, namentlich Grupen (Origg. Germ. T. II. p. 239.) und von Wedekind (Noten I. p. 87.) zwischen Bremen und Hamburg gesetzt wird, daher wir die Orte, die sich sonderbarer Weise doppelt vorfinden, erst nach Wedekinds dann nach unserer Ansicht angeben werden.

932. Radi. Reith und die Reither Heide. — Rade.
Chron. Corb. bei Wedek. ad h. a. und Registr. Sar. n. 393.
959. in pp. Helinge (et Mosde)
Buckstadin Büstädt oder Brackstädt.
vid. Mosweddi. (susp.)
1004. Widila. Wedel Amts Harsefeld. — Wischwedel. C. Bernhardi Ducis.
Waldersidi. Wohlerstedt A. Harsefeld. — f. Woltersdorf.
Kokerbiki. Kackerbeck bei Wohlerstädt. — Kackerbeck südl. v. Wittingen.
Falke Trad. Corb. p. 905. n. 409.
1038. und 1040. Heslingoa. Heßlingen A. Zeven. — Heitlingen bei Vorsfeld.
Lindenbr. Scr. Septentr. p. 137. n. 20. und p. 138. n. 21.

Dieser Gau bestand also in der zwischen Ohre und Ise nach Norden sich erstreckenden Spitze des halberstädter Sprengels, im Süden bildete die Aller die Grenze.

4) Der P. Derlingo, worin:

942. Roreshem. (Rohrsheim im Harbago.) C. Thietmari.
Uplingi. Wüstung.
Nottorp.
Eccard. Hist. Gen. Sax. p. 139. XI. (falsch.) v. p. 172. ann. 941.
956. Musischi. f. Möhrse bei Fallersleben. C. Dittmari.
Dir. Dipl. I. p. 69. n. 44.
965. Hebesheim. Evesen. C. Brunonis C.
Gercken Cod. Dipl. Brand. VIII. p. 633. (falsch weil das Datum nicht stimmt, auch Ludolf als noch lebend aufgeführt wird etc.)
965. (sine pago.)
Dengdi. Gr. Kl. Denckte.
Witmari. Wittmar.
Weiverlingi. Weferling.
Suthereira. f. Sottmar.
Leuckf. Ant. Halb. p. 647.
966. villa Gimyn. f. Ehmen. C. Ludolphi.
(loc. Valaresleba) bei Fallersleben.
Gerck. C. D. Brand. IV. p. 431. (verdächtig, weil es heißt pro salute filii nostri Ludolphi, der doch schon lange todt war, und wegen des Grafen.)
966. in pp. Derlingon et Nortduringen. C. Theoderici March.
in andern Abschriften steht falsch C. Mamaconis. (Eccard Hist. Gen. Sax. p. 549. n. III. und Leuber Stap. n. 1192.)
Veltheim. Gr. Kl. Veltheim.
Hessenheim. f. Evesen.
Arnaldesheim.
Bernhardesdorp. f. Barnsdorf.
Cugelinge. Kubbellingen.
Echeim. f. Achim.
Sehusen. Seehausen Nordth.
Drongelevo. f. Dreileben Nordth.

Hahaldesleve. Alten= s. Neuhaldensleben. Nordth.
Valdorp. Wahlsdorf. Nordth.
Ludewig Reliq. Manuscr. T. VII. p. 419.
980. Bodenrod. C. Theoderici March.
Ludewig Rel. Man. T. VII. p. 425. und 464.
984. Asaburg. s. Aseburg. Asseburg.
Alaburg urbs Comitis Ecberti advocati Corbeiensis. f. München- oder Gr. Kl. Wahlberg.
castr. Hebesheim. Evesen.
Chron. Corb. ad h. a. Wedek. Noten I. p. 394. sq.
992. Hebesheim. Evesen.
Gerck. C. D. Brand. T. I. p. 32.
1022. Remnigge. Remlingen. C. Ecberti.
Zemenstide. Semmenstedt.
Moellenstede.
Achim. Acheine oder Achim.
item Achem. Ahzum oder Hachum.
Feinstide. Semstedt.
Thiederezingeroth.
in demselben Gau C. Luitgeri.
Sceninge. Schöningen.
Kissunleve. Kiesleber.
Zezingeroth.
Wurungon. f. Uhri.
cum sylva Alabure. f. auf dem Delper.
Selzstide. f. Saline bei Schöningen.
in demselben Gau C. Ludolfi.
Biscopeshusen.
Witildisbutile. f. Wetersbüttel.
Mainum. Meine.
Smesrode.
Wilradesbutile.
Aldagesbutile. Alterbüttel. s. Abbesbüttel.
Vurdorp. Vordorf.
Gnipenstide.
Flagthorp. Flechtdorf.
Charta Bernw. susp.
1042. Abolderssteten. Apeolnstedt. C. Erberti (Ecb.) C.
Sanden mola.
Ludew. Rel. Man. T. VII. p. 441.
1051. in pp. (Nortduringon,) Darlingen, (Valen, Salthga, Grethe, Muldese.)
Comitatus quem Brun et filius ejus Ludolfus habuerunt.
Sheningen. Schöningen.
Wathenstede. f. Wahlenstedt.
Schephinstede. Schöppenstädt.
Lucgenhen. f. Locklum.
Etlovesheym.
Stocheim. Kl. Stockheim.
Thenesdorf.
(Ringelmo. Ringelheim. Salthga.
Beginborstalle.

Honengesbuttele.
Huinghusen.
Eccard Hist. Gen. Sax. p. 279. im Auszug. (susp.)
1052. Comitatus Lutheri C. in pp. Norththuringen et Derlingen.
Ludew. Rel. Man. T. VII. p. 421. sq.
1057. Die Schenkung von 1051. nochmahls, jedoch Com. quem Brun ejusque filius Liutolfus nec non et ejus filius Echbrecht Comites habuerunt. Diese scheint ächt zu sein.
Ecc. Hist. Gen. Sax. p. 279. im Auszug.

Der Mönch Ebirhardus setzt in seinen Summariis bei Schannat Trad. Fuld. hierher:

Rumerestleba. p. 301. n. 16.
Tiuflinga. ib. Twieflingen.
Duringesrod juxta fl. Oncra. p, 340. n. 86. f. Melmerode? an der Ocker.
Burg. p. 304. n. 90.
Grasaloh. ib. Grasleben. f. auch Grosleben bei Weferling.

In den Tradd. Corbb. kommen folgende Grafen vor: (822.—826.) Ricbert C. trad. §. 15. — (826.—853.) Odo Com. trad. §. 29. — Thuring C. trad. §. 42. n. 58. n. 59. Sar. — (983.—1001.) Asic C., Thiadricus C. trad. §. 425. n. 540. n. 541. Sar. —

Der Abt Saracho setzt hierher:

Bochinafeld campus. n. 16.
Odanhus. n. 27.
Dallengebudli. n. 28. Dannbüttel. fort. Heilanga.
Boclo. n. 29.
Sunstede. n. 39. Sunstädt bei Königslutter.
Chirsenbrugge. n. 58. Kiesenbrück.
Nienthorpe. n. 59. Neundorf.
Aluchi. n. 77. f. Eilum.
Lianbeke. n. 99.
Lauuingi. n. 238. n. 541. Lauingen bei Königslutter.
Siniestorpe. n. 325.
Eccanhus. n. 439. n. 540.
Ernun. n. 488.
Leri. n. 505. Leer an der Schunter.
Rothem. n. 523. Roden.
Bergstallum. n. 544.
Siculithi. n. 565. Ob. Nd. Sicle.
Sipestorpe. n. 602.

Die Grenzen waren: im Norden die Aller, im Westen die Ocker, im Süden der von Hornburg bis nach Oschersleben sich hinziehende Bruch, im Osten die Aller und Wirpke und eine von der Aller nach der Wirpke zu ziehende Linie, die ihn von dem

5) P. Nordthuringo trennte. Dieser zerfällt in zwei, drei auch vier Theile. Der erste war der, der auch nach der Stiftung von Magdeburg halberstädtisch blieb, der zweite war der, der mit dem ersten zusammen zu der sogenannten Nordmark, der Mark Dithmars und Dietrichs gehörte. Der dritte war dagegen zu der frühern Mark Geros (vor 946.) und der nachmahligen soge-

nannten Mark Lausitz geschlagen worden, und stand nebst dem zweiten unter Magdeburg. Den vierten endlich anlangend so ist dieß der P. Serimunt, der in zwei Urkunden von 937. gleichfalls zu Nordthüringen gezählt wird. Wir werden bei jeden Ort anzeigen wo er lag.

937. Magdeburg. Magdeburg. N. 2. C. Thietmari.
Fridumarsleba. Fermersleben. N. 2.
Pretalize.
Buchavi. Buckow. N. 2.
Frose. Frose an der Elbe. N. 2.
Rodardesdorp.
Hartharesdorp.
Thetmundesdorp.
Ottersleba. Ottersleben. N. 2.
Osterwattiga. Osterwebdingen. N. 2.
Suldorp. Süldorf. N. 2.
Nucrowattinga. Langenwebdingen. N. 2.
Istaresdorp.
Trumpsice.
Valedorp. Vahlsdorf. N. 2.
et quidquid ad hunc loc. pertinet ex aquilonari parte Horahae fluvii.
nördlich von der Ohre und also in dem P. Mosweddi
in locis Mosau. Mose.
Pelnuzi.
Unzoburg. Hundisburg. N. 2.
Welbuchi.
Zelicia. Zielitz. Mosw.
in demselben Gau C. Geronis.
Bigera. Bieren. N. 3.
in demselben Gau C. Christiani.
Grimeresleba. Grimsleben. Serm. N. 4.
et decimam in Motsani, Ligrice, Heveldun.
Leuckfeld Ant. Halb. p. 639.

937. Germisleve. Grimsleben an der Saale. N. 4. C. Christiani.
Wilmersleve occidentalis. Gr. Wirschleben. N. 3.
(Wilmersleve orient.) Kl. Wirschleben. N. 4.
in demselben Gau C. Dithmari.
Buchow. Buckow. N. 2.
Magdeburch. Magdeburg. N. 2.
Ruohartesdorp.
australis Tudulon. Hohendodeleben. N. 2.
Ecc. H. G. S. p. 135. n. VIII.

939. Magadeburg. Magdeburg. N. 2. C. Tietmari.
Ruedhardesdorpe.
Oteresleba. Ottersleben. N. 2.
Harteratesdorpe.
Suldorpe. Süldorf. N. 2.
Intesleba.
Frosa. Frose. N. 2.
Pretulize.
Trumpzize.
Vuitrihesdorpe.

Pizzenize.
Fridumeresleba. Fermersleben. N. 2.
in demselben Gau C. Geronis.
Biere. Bieren. N. 3.
Unnesburg. Unseburg. N. 3.
Suanuburgon. Schwaneberg. N. 3.
Gerck. C. D. Brand. T. VII. p. 5.
940. s. 941. Magdaburgara marca. C. Dithmari.
Magdeburg. Magdeburg. N. 2.
Vrosa. Frose. N. 2.
Mantesleba. Wanzleben. N. 1. et 2.
Naturitesdorp.
Dudulon. Hohenbodeleben. N. 2.
item Dudulon. Nd. Dodeleben. N. 2.
Nartesdorp.
Nuvenwadingi. Langenwebbingen. N. 2.
Osterwadingi. Osterwebbingen. N. 2.
Sudolf. Sülborf. N. 2.
Otaresleba. Ottersleben. N. 2.
Apendorp. Appendorfer D. Stelle. N. 2.
Ruordhardestorp.
Buchum. Buckow. N. 2.
Predalize.
Fridumaresleba. Fermersleben. N. 2.
Trumsice.
Wutirisdesdorp.
Bobelstorp.
Leuckf. Ant. Halb. p. 640. sq.
944. Turdinge. f. Tarthune an der Bode. N. 3. C. Geronis March.
Dir. Dipl. T. I. p. 61. n. 26.
946. Unenesburg. Unseburg. N. 3. C. Geronis.
Brunem. Borne. N. 3.
Biscopesthorp. Biesdorf. N. 3.
Makkyesteti.
Crullingi.
Addestanstidi.
aldun Wattingi. Alten Webbingen. N. 3.
Winkilthorp.
Gerck. Cod. Dipl. Brand. T. VI. p. 381.
946. Magdeburgaro marco. C. Geronis.
Magadeburg. Magdeburg. N. 2.
Frosa. Frose. N. 2.
Mantesleba. Wanzleben. N. 1. et 2.
Hartarudesdoref. (Hurtazaresdorf.)
Dudulon. Hohenbodeleben. N. 2.
item Dudulon. Nied. Dodeleben. N. 2.
Iscatesdorf. (Istaresdorf.)
Imenwattinga. (Linen. W.) Langenwebbingen. N. 2.
Osterwattinga. Osterwebbingen. N. 2.
Suldorf. Sülborf. N. 2.
Otteresleba. Ottersleben. N. 2.
Apendorf. Appendorfer D. Stelle. N. 2.

item Apendorf. —
Ruodhartesdorf. (Rundh:)
Buchuui. Buckow. N. 2.
Predalize.
Fridumaresleba. Fermersleben. N. 2.
Trumpsize.
Witirichesdorf. (Butir:)
Lioboltesdorf. (Kobolt:) f. Lemsdorf. N. 2.
Leuber Stap. Sax. n. 1593. (Meibom. Rer. Germ. II. 373. sq.)
946. Helmwardesthorp. f. Hilgensdorf. N. 1. C. Geronis.
Fastleuestorp. f. Belsdorf. N. 1.
Dir. Dipl. T. I. p. 62. n. 31.
956. Wanzleva. Wanzleben N. 1. u. 2. Kl. W. N. 1. C. Theodorici.
Leibn. II. p. 373. sq.
965. Dununsteti. Dönstädt. N. 1. C. Adalberti C.
Flahtungun. Flechtingen. N. 1.
Wahheresdal. f. Warstadt bei Oebisfelde?
Adinge. Hodingen. N. 1. oder Ettingen. N. 1.
Gerck. Cod. Dipl. Brand. T. VI. p. 385.
965. Calva. Calbe a. d. Saale. N. 3.
Leuber Stap. Sax. n. 1600.
966. vid. Derling.
968. ohne Gau. C. Hidonis. C.
Salabech. Salpke. N. 2.
(susp. wegen des Grafen etc.)
Kettner Ant. Quedl. p. 21. n. 16.
970. Brunningistede. Bornstädt. N. 2. f. Bregenst. N. 2. C. Geronis C.
Lunig ReichsA. T. XVI. B. p. 21. n. 6.
971. Chotirodizzi. C. Huidonis.
Meibom Rer. Germ. I. p. 753. im Auszug.
973. Fridimaresleba. Fermersleben. N. 2.
Pretalike.
Buchumii. Buckow. N. 2.
Frosa. Frose. N. 2.
Roddartestorp.
Haptarestorp.
Bemmenestorp. f. Lemsdorf. N. 2.
Thiederistorp. f. Diesdorf. N. 2.
Ottersleba. Ottersleben. N. 2.
Osterwaddinga. Osterweddingen. N. 2.
Suldorp. Süldorf. N. 2.
Immerwadinga. Langenweddingen. N. 2.
Ichtesdorp.
Dudelou, item Dudelou. Hoh. Nd. Dodeleben. N. 2.
Wodeneweg. Gutenswegen. N. 2.
Mendesleba. Wanzleben. N. 1. et 2.
Mendeleba. Kl. Wanzleben. N. 1.
Undridestorp.
Unondisconburg. Hundisburg. N. 2.
Pizimizi.
Lienoldesdorp.

Trumplike.
Valdorp. Wahlsdorf. N. 2.
castrum Unnesburg. Unseburg. N. 3.
Burnon. Borne. N. 3.
Biscopesdorp. Biesdorf. N. 3.
Wilmerosleba. Wollmirsleben. N. 3.
Rodenvordi. Rotenförde. N. 3.
Numkildorp.
Adestendendorp. f. Atzendorf. N. 3.
Makstede.
Curlingen.
Aldenwaddinge. Alden-Weddingen. N. 3.
Brunxstedi. Bornstädt. N. 1.
Dunenstedi. Dönstädt. N. 1.
Attinge. Eddingen. N. 1. oder Hodingen. N. 1.
Meibom. Rer. Germ. II. p. 373. sq.
974. Bareboi. Barby. N. 3. C. Huodonis C.
Zizonni. Zitz. N, 3.
Niumburg. München-Nienburg. N. 3.
Dir. Dipl. I. p. 94. n. 92.
975. castellum Nigenburg. München-Nienburg. N. 3. traditio Archiep.
in ripa flum. Sale a. d. Saale. Geronis et Thietmari C.
Leuckfeld Ant. Halb. p. 661.
975. Wanzeleua. Wanzleben. — Gr. N. 1. 2. — Kl. N. 1. C. Dietrich.
Dir. Dipl. T. I. 99. sq. n. 101.
987. Bareboi. Barby. N. 3. C. Huodonis March.
Zizowi. Zitz. N. 3.
Niunburg. München-Nienburg. N. 3.
Ecc. H. G. S. p. 141. n. XV.
992. Calva. Calbe. N. 3. C. Hodonis C.
Ecc. H. G. S. p. 141. n. XVI.
1003. Nienburg a. d. Saale v. a. 975.
Dir. Dipl. T. I. p. 131. n. 5.
1006. Rodenesleuu. Rodensleben. Gr. N. 1. Kl. N. 2. C. Werinzonis March.
Waddinga. Weddingen. N. 2. oder N. 3.
Gerck. C. D. Br. T. III. p. 48.
1021. Pliozuuuzi. C. Thiotmari M.
Arrikesleuu. Hohen Erxleben a. d. Bode. (Suab.?)
Dir. Dipl. T. I p. 142. n. 24.
1022. Badenleue. Badeleben. N. 1. f. Barleben N. 2. f. Hohen Warsleben N. 2.
item Badenleue. f. Thalen Warsleben N. 2.
Dudulegon. Dodeleben. N. 2.
Wermersdorp. Wormsdorf. N. 1.
Emmode. Emden. N. 1.
Hugendorp. f. W. D. St. Ockendorf. N. 1.
Adelegeresdorp. f. Albersdorf. N. 1.
Ch. Bernwardi susp.
1036. Winediscunsalebizi. f. Sulbeck. N. 1. oder Salpke N. 2. C. Bernhardi M.
Dir. Dipl. T. I. p. 148. n. 37.
1048. Upplingen. Ueplingen. N. 1. C. Lutheri.
Ludewig Rel. Man. T. VII. p. 423. et 468.
1051. vid. Derling.

1051. Ursleve. Ohrsleben. N. 1. C. Liuthere C.
Gercken Fragm. March. T. II. p. 1. sq.
1052. u. 1057. vid. Derl.
1063. Duthelogun. Dodeleben. N. 2. C. Adalberti C.
Errixlovo. Irxleben. N. 2. a. Erxleben. N. 1.
Lazili.
Szolieni. f. Sohlen. N. 2.
Gerck. C. D. Br. T. II. p. 338.
1083. Oskerlevo. Oschersleben. Gr. Kl. N. 1. C. Sigifridi C.
Pisakendorp. Pesekendorf. N. 1.
Leuckf. Aut. Halb. p. 684. sq.
1147. Rumkersleve. C. Friderici C. Palat.
Rottmersleben. Gr. N. 2. Kl. N. 1. — Remkersleben. N. 1.
Dir. Dipl. T. II. p. 72. n. 200.
1161. Ursslebe. Ohrsleben. N. 1. C. Luithere C.
Gercken Fr. March. T. II. p. 4. sq.

In den Tradd. Corbb. kommen noch folgende Grafen vor: (822. — 826.) testis C. Enno, Amalungi fil. §. 25. — (844. — 877.) Geroldus C. §. 175. — Und Saracho setzt hierher.

Honesleua. n. 19. Hohnsleben. N. 1.
Rodenesleva. n. 24. Rodensleben. Gr. N. 1. Kl. N. 2.
Westeros. n. 35. Westerhusen. N. 2.
Saltbeke. n. 36. Salpke. N. 2.
Waldeslef. n. 37. n. 61. f. Welsleben. N. 2.
Olua. n. 38. Elben. N. 2.
Waldgereslevo. n. 63. f. Felgeleben. N. 2. f. Warsleben. N. 1.
Uffenleua. n. 123. n. 132. Offeleben. N. 1.
Bennesthorpe. n. 132. Binsdorf. N. 1. a. Bohndorf b. Helmstadt.
Heristorpe. n. 373. f. Hermsdorf. N. 2.
Adalingeresthorpe. n. 172. f. Altersdorf. N. 1.
Rumeringtorpe. n. 502. f. Sommersdorf? N. 1.
Astieieshus. n. 506.
Hamersleue. n. 572. Hammersleben. N. 1.
Ocisfelde. n. 611. f. Oebisfelde. N. 1.

Die Grenzen waren demnach: im Norden die Ohre, im Osten zwischen Wollmirstädt und Magdeburg die alte Elbe (weil die Insel zwischen der alten Elbe, Ohre und Elbe mit den Dörfern Rothensee und Glindenberg zu dem Stift Brandenburg und mithin zu dem P. Mortsan gehörte) ferner die Elbe und Saale. Im Süden die Bode und der von Oschersleben nach Hornburg sich hinziehende Bruch, im Westen der P. Derlingon.

Die Bever und Olve nebst der Sora und eine von der Olve nach der Sora gezogne Linie trennte den ersten Theil dieses P. Nordthuringo von dem zweiten, und eine von der Bode nach der Elbe zu ziehende, mit dem 52ten Grad nördlicher Breite ziemlich gleichlaufende Linie, den zweiten von dem dritten, die Saale aber den dritten von dem vierten oder dem P. Serimuntilande.

6) Der P. Harthago lag südlich von Derlingo und Nordthuringo, und in ihm finden sich:

911. Halberstad. Halberstadt. Otto sive Burchard, Comites.
Ludewig Rel. Manuscr. T. VII. p. 427.

936. Westergroningen. Kloster Gröningen. (Comes quidam Segefredus juxta fluv. Bode a. d. Bode. donat.)
Leuckf. Ant. Halb. p. 636. sq. ist keine Urkunde und daher von wenig Gewicht. Vergl. Suabago ad ann. 934.
937. Monast. Winethahusum. Jetzt Thaale a. d. Bode. C. Thiadmari.
Leuckf. Ant. Halb. p. 637. sq.
941. u. 942. Uplingi. Ueplingen. (Nordthur. N. 1. u.) Wüstung nördl. von Dardesheim. C. Thietmari s. Dithmari.
Reresheim. s. Roresheim. Rohrsheim.
Nottorp. s. Nethitorp. Netdorp nördl. v. d. vor.
Ecc. H. G. S. p. 137. n. X. et p. 139. n. XII.
961. ohne Ang. d. Gaus. C. Friderici C.
curt. Quedlinga. Quedlinburg.
Mersenleba. Wüst. Marschleben. H.
Bielersleba. f. Ballersleben Wüst. Suab.
Orthan. f. Wüst. Oringen. Suab.
Sulsen. f. Wüst. Sültendorp. Suab.
Bahem.
Gerwigestorp. f. Gersdorfsche Burg. Suab.
Bicklinge. Bickling. Suab.
Aelelboldesborg. f. Aholdwarte. Suab.
Silkanfeld.
Sippanfeld. Siptenfelde. Suab.
Nach zwei Urkunden. Kettner. Ant. Quedlinb. p. 18. u. 693.
967. Wulferstede. Wulferstedt.
Lunig Reichs-Arch. T. XVI. B. p. 11. n. 42.
973. in p. Hardogstarii.
Roreshem. Rohrsheim.
Meibom. Rer. Germ. T. II. p. 373. sq.
974. Dietfurth. Ditfurth a. d. Bode. C. Deommonis et Friderici.
Broculstedi. Borchenstedtsche Mühle a. d. Goldbach.
Dir. Dipl. T. I. p. 95. n. 93.
995. Godenhusen. Göddenhusen. Wüst. bei Derenburg. C. Friderici C.
Sifrithusen. Siegfriedshausen. Wüst. ebendas.
Vinchesdorf.
Strebechi. Strobeck.
Widermuodi.
Dir. Dipl. T. I. p. 122.
999. Winathahusum. v. 937.
Kettner Ant. Quedlinb. p. 44.
9**. temp. Ottonis III. C. Friderici C.
Mimeslavo. s. Misslavo. Minsleben a. d. Holzemme.
Reddebec. s. Rideburo. Reddeber ebendas.
Ludew. Rel. Manuscr. T. VII. p. 435. sq. et 472.
1003. Ilsenborch. s. Elisenaburg civit. Ilsenburg a. d. Ilse. C. Richperti s. Ridib.
Leuckf. Ant. Halb. p. 667. sq. Ludew. R. M. T. VII. p. 460. sq.
1008. i. p. Barthega. C. Sipponis C.
(Baldowesheim.)
(Elwigeshoven.)
(Somberenhoven.)
curtis Dorneburg. Derenberg.

Badfeldum. Botfeld.
Redeborum. Reddeber.
Leibn. Scr. Brunsw. T. II. p. 377.
1058. abbatia Drubeke. Drübbeck a. Nonnenbach. C. Bernhardi C.
Ludew. Rel. Man. T. VII. p. 469.
1108. ohne Ang. d. Gaus. C. Ludgeri C.
Osterwik. Osterwiek.
juxta fluv. Uisina (leg. Ilsina) Ilse.
Ottenlebe.
civit. Stuterlingeburgensis. Stetterlingeburg.
Langele. Langeln.
Kettn. Ant. Quedl. p. 173. n. 1.
1129. curtis Abbenrod. Abbenrode. D. Heinrici D.
Dir. Dipl. T. I. p. 292. n. 80.

In den Tradd. Corbb. kommen noch folgende Grafen vor: (822. — 826.) Ymmadus C. trad. §. 4. — Esic C. trad. §. 23. n. 26. Sar. —

Das Registrum Sarachonis setzt hierher:
Widisleve. n. 4. Weddersleben a. d. Bode.
Budinifelde. n. 26. Botfeld.
Bionhus. n. 100. f. Bohnshausen.
Hanbrunnen. n. 397.
Redenestborpe. n. 398. f. Rodersdorf in p. Suaba.
Nianthorpe. n. 494. f. Haus Neindorf in p. Suaba.
Horsleue. n. 664. Harsleben a. Goldbach.

und der Mönch Ebirhardus in seinen Summariis bei Schann. Tr. Fuld.
Ditfurte marca. p. 301. n. 26. Ditfurth.
Ditfurtu juxta fl. Botum. n. 30. Ditfurth a. d. Bode.
Ahereslebe. p. 302. n. 42. f. Harsleben.
Orda. n. 45. (f. Rohden. s. Hordorf.)

Die Grenzen waren also: im Norden der Bruch von Hornburg bis Oschersleben, im Westen die Ocker, im Süden der Harz, im Osten die Bode und der

7) P. Suaba oder Suevicus, etc. worin
934. in p. Suevia. C. Sigifridi C.
curtis Groninga. Gröningen od. Süd-Gröningen.
Croppensteti. Kroppenstedt.
Emmundorp. Ammendorf. Wüst. westl. v. Egeln.
Kindlinger Gesch. d. ält. Grafen. Urk. T. I. p. 1.
941. Osteregulum. Stadt Egeln. C. Geronis March.
Westeregulum. Westeregeln.
silva Hacul. Hackelwald.
juxta Cokstede. bei Cochstedt.
Eccard H. G. S. p. 133. n. V.
944. Rodigeresrod. f. Ritterode westl. v. Hettstädt. (C. Gero.)
Dir. Dipl. T. I. p. 61. n. 26.
954. Frosa. Frosa. C. Geronis March.
Dir. Dipl. T. I. p. 68. n. 41.
961. v. Hardago.
974. sine p. et C.
Frekenleba. Freckleben.
Scekensteti. Schackstädt.
Arneri. Burg od. Gr. Oerner.

Lembeki. Leimbach.
Faceresrod. f. Watterode.
Kerlingorod.
Mannsfeld. Mansfeld.
Duddendorf. Thondorf.
Rodonvalli. Rothewelle.
Mensteti.
Portin.
Elesleiba. Alsleben a. d. Saale. s. Eisleben.
Dir. Dipl. T. I. p. 96. n. 95.
977. Haldislewa. Gr. Kl. Alsleben. C. Ditmari C.
Rodistorp. Rodersdorf.
Wideristede. Wedderstedt a. d. Selke u. Bode.
Ecc. H. G. S. p. 119. n. I.
978. ein Gut. C. Thietmari C.
Dir. Dipl. T. I. p. 103. n. 107.
985. Walbek. Wallbeck. C. Rigtagi C.
Dir. Dipl. T. I. (p. 113. n. 125.) p. 114. n. 126.
993. sine pago. C. Caroli C.
Walbiski. Wallbeck.
Quenstedi. Quenstädt.
Uranstedi. Arnstädt.
Silithi. Silda.
Sigerslevo. Siersleben.
Llubisci. f. Hübitz.
Dudendorf. Thondorf.
Herlicarode. f. Hermerode. f. Harkerode.
Husiani.
Riedawizi. Reidewitz.
Frezisci. Freist.
Drogolisci.
Suabudisci.
Osutiscie. f. Oeste.
Cedlisciani. f. Zellewitz.
Rothirarode. Ritterode.
Thensciararod. Dankerode.
Cuniggarod. Königerode.
Redgersdorf. f. Rodersdorf.
Wihemannarod. f. Wimmelrode.
Isacanrod.
Gnesliggi. f. Schneitlingen.
Accelanisveni.
Hamerlisci.
Kreftesrod.
Dir. Dipl. T. I. p. 117. sqq. n. 133.
999. Walbik. Wallbeck.
Dir. Dipl. T. I. p. 127. n. 151.
1019. Zulinga. s. Zcelinga. Zehling bei Ballenstedt. C. Diethmari C.
Berto. s. Betlo.
Ochcisefroth. s. Ocharesr:
Gardulfesroth. s. Bardulfesr: f. Bernrode.
Ludew. Rel. M. T. VII. p. 440. 466. sq.

1046. Wiederstatt. Wiederstadt. Unt. Ob. C. Teti.
Heizstete. f. Hettstedt.
Scendersleba. Sandersleben.
Dir. Dipl. T. I. p. 163. n. 58.
1049. Ihersleb. f. Gierschleben a. d. Wipper. C. Udo.
Dir. Dipl. T. I. p. 164. n. 62.
1060. in p. Hassegau. Verschrieben statt Suabago. C. Marchionis Tetonis.
Queinstete. Quenstädt.
Zobikeri. f. Siebigerode.
Smalenpike.
Hartwigeroht. Hartwigerode.
Hamerenroht. f. Hermerode.
Hillimeroht. f. Willerode.
Gerenroth. Gernrode.
Hanstel.
Reterderot. Ritterode.
Brunirot. Braunrode.
Poplize. Poplitz in p. Serimunt?
Brundel. Brindel.
Winninge. Winningen.
Bornicar. Ob. Nd. Börnicke.
Brunistorf.
Hilous.
Gercken C. D. Br. T. VI. p. 896.
1063. Reinsted. Reinstedt.
Dir. Dipl. T. I. p. 178. n. 83.
1063. Brunheim. C. Bertolfi C.
Ludew. Rel. Man. T. VII. p. 462.
1063. Amerslevo. Hadmersleben. s. Ermsleben. C. Adalberti.
Welpeslevo. Welbsleben.
Pedabrunno. Badeborn.
Westholze.
Rothallasburg.
Emelestorp.
Ecc. H. G. S. p. 553. n. VIII.
1064. Ratere. Rieder. C. Adalberti C.
Pichalingen. Bücklings-Warte.
Ecc. H. G. S. p. 555. n. IX.
1071. Scelinga. Zehling. C. Udonis M.
Asmaresleva. Hadmersleben. s. Ermsleben.
Gerck. C. D. Br. T. III. p. 49. sq.
1083. Bathislevo. f. Belleben am Schlackenbach. C. Ottonis, filii Adalberti.
Leuckf. Ant. Halb. p. 684. sq.

Der Abt Saracho setzt hierher:
Coxstidi. n. 453. Cochstedt.
Salinae in Stesforde. n. 517. Staßfurth.

Die Grenzen waren: im Westen und Norden die Bode, im Osten die Saale, im Süden die Gaue Hassegau und

8) Frisonoveld, worin:
777. u. 780. in pp. Fris. et Hassegau. C. Alberici et Marcwardi.
Altestedi. Allstädt. Schloß. Stadt. Fris.

Ritstaedti. Rieſtädt. Fris.
Osterhusan. Gr. Kl. Oſterhauſen. Fris.
Dir. Dipl. T. I. p. 4. n. 9. u. p. 5. n. 11.

Beide Urkunden ſind jedoch höchſt verdächtig, weil erſtens die Namen der Grafen zu Zeiten Karls des Groſſen nicht beigeſetzt wurden, und weil daher zweitens die herſchfelder Mönche dieſe beiden Urkunden neu anfertigten, als ſie ſolche in ihrem Proceß gegen den Biſchof von Halberſtadt brauchten. vid. Urk. v. 1133. Dir. Dipl. T. I. p. 305. n. 92.

932. Osterhusa. Gr. Kl. Oſterhauſen. C. Sigfridi.
Asendorf. Aſendorf. — v. Hassegau ann. 961.
Uuntza.
Hombergi. f. Hornburg.
Georebininga. f. Ob. Unt. Röblingen. — f. Ob. Roblingen.
Sitechenbach. Sittichenbach.
Dir. Dipl. T. I. p. 52. n. 16.
979. in Fresinveld et Hassegau.
Altstedeburg. Schloß Allſtädt. Fris.
Gerburgaburg.
Niwanberg. f. Beyer Naumburg. Fris.
Burnsted. Bornſtädt. Fris.
Helphe. Helfta. Fris.
Scroppenlevaburg. Schraplau. f. Fris.
Gucunberg. Kuckenburg. f. Fris. a. d. Weida.
Cornfurdeburg. Querfurth. f. Fris.
Smeringe. (f. Schirmbach. Hass.)
Wizinburg. Witzenburg. Hass.
Scidinburg. Burg Scheidungen. Hass.
Muchunlevaburg. Mücheln. Hass.
Bozhoburg. f. Buſendorf. Hass.
Wirbineburg. Burgwerben. Hass.
Swemeburg. f. Schmirma. Hass.
Merseburg. Merſeburg. Hass.
Hunlevaburg. Holleuben. Hass.
Luideneburg. f. Liederſtädt.
Dir. Dipl. T. I. p. 104. n. 109. (susp.)

Er grenzte im Norden wie es ſcheint an den in den ſüſſen See flieſſenden Bach, im Weſten an den Helmgau, im Süden an die Helme und Unſtrut, und im Oſten an den:

9) P. Hassegau, in welchem:
777. und 780. vid. Frisonoveld.
932. Mersebahe. Merſeburg. C. Sigefridi.
Dir. Dipl. T. I. p. 53. n. 17.
947. (948.) Vurmeresleba. Wormsleben an dem Wildarbah.
Dir. Dipl. T. I. p. 63. n. 33.
947. (948.) Vurmaresleba. Wormsleben.
(Widersteti cum — pertinentibus in septentr. parte rivuli Vulderbach.)
Leuber Stap. Sax. n. 1594.
950. Mersapurac. Merſeburg. C. Teti C. (quondam)
rogatu Heinrici fratris (Ottonis) Heckihardique C.? (susp.)
Ecc. H. G. S. p. 185. n. 1. (v. Gundlingiana 34. p. 304. nach welchen Teti ein Sohn Esics und Bruder Rigdags geweſen ſein ſoll.)

961. Marca Asundorf. Asendorf, od. Azendorf. C. Sigismundi C.
Dornsteti. Dornstedt.
Liubisci. Lobitzsch unw. d. Saale.
Dir. Dipl. T. I. p. 71. b. n. 55.
974. Smahon. Ob. Nd. Schmon. C. Sigefridi C.
Dir. Dipl. T. I. p. 95. n. 93.
975. Gusan. f. Geusa. C. Sicconis C.
Dir. Dipl. T. I. p. 99. n. 100.
979. (Moffendorf.) C. Sigefridi C.
Cloboco. Globigau.
Panicondorf. Benkendorf.
Salzigunmunde. Salzmünde.
Millerendorf. Müllersdorf, und vorher
Willianwehe, wo die Grenze der Grafschaft Siegfrieds ist.
vid. Frisonoveld ad h. a.
Dir. Dipl. T. I. p. 104. sq. n. 109. (susp.)
980. Mimileuru. Memleben. C. Sigefridi C.
(Meginrichesdorf.)
Schaten Ann. Pad. p. 321.
984. Bio Comes Merseburg. ist gegen Herzog Heinrich. Als er bleibt folgt ihm zur Zeit Ottos III. Dedi de tribu Buzici, der
1009. erschlagen wird. Dithm. l. IV. p. 66. u. VI. p. 167. (348. u. 388.)
1015. Cloboco. Globigau. C. Burchardi C.
Dir. Dipl. T. I. p. 139. n. 18.
1045. Gisleva. Eisleben? in C. Teti Palat. Com.
Dir. Dipl. T. I. p. 161. n. 55.
1046. Liuterstatt. Liederstett. C. Teti.
Dir. Dipl. T. I. p. 162. n. 57.

Noch kommt (826.—853.) der Graf Bernhardus als Zeuge vor in den Tradd. Corbb. §. 36. n. 52. Reg. Sar.

Saracho aber setzt hierher:
Mimileuu. n. 52. Memleben.
Meginrichesdorf. n. 52.
Bisinisburg. n. 357. Bösenburg.

Die Grenzen waren demnach: im Norden der Fleischbach, der in die Schlenze und mit ihr bei Friedeburg in die Saale fällt, im Osten die Saale, im Süden die Saale und Unstrut, im Westen der P. Frisonoveld, von dem er durch die Querne und Weide getrennt sein mochte, weil westlich von diesen Bächen kein Ort als in dem P. Hassegau liegend genannt wird.

Von diesen 9. Gauen gehörten nun zu der:

III. Nordmark, oder der Mark des Herzogs Dietrich, des Nachfolgers Markgraf Geros:
1. Belxa.
2. Mosidi.
3. Heilanga.
4. Derlingo.
5. N. 1. und N. 2. von Nordthüringen.
6. wahrscheinlich Harthago, weil dieser Gau schon früher unter Thiadmar (v. p. 9. n. 14. u. p. 172. a. 937. et 941.) mit den nördlichern Gegenden verbunden war.

Daß der Besitzer dieser Lande ursprünglich auf den Kampf mit den Redariern angewiesen war, dafür zeugt die Geschichte des Jahrs 930., (v. p. 9. n. 14.)

unter dem erwähnten Dietrich stand aber ausser dem Bisthum Havelberg auch der größte Theil des Stifts Brandenburg, daher wir die Grenzen und Gaueintheilung dieser Lande jezt betrachten müssen.

A) Das Stift Havelberg,

bestand nach der Stiftungsurkunde von 946. aus folgenden Gauen:

1) Zemzizi, v. unten bei dem Stift Brandenburg.

2) Liegzize, Lizizi, Liezizi, in welchem

937. der Zehnte verschenkt wird, v. P. Nordth. ad h. a.

946. nach d. Stift. Urk.

Marrenbis castr. — al. Marienborg. — (1150. Marienburg urbs, quae et Cobbelize dicitur) — (1337. villa Mariendorf, nunc Kobeliz, cum villis Schoenhausen, Vischbeke et Pallstorp.) Kabeliz, (Schönhausen, Fischbeck [Bollsdorf a. d. Tanger])
Prizipini. — al. Princ. (1150. Priecip.) f. Briest.
Rozmoc.
Cotini. — al. Choni. — f. Göttlin.
Virskroiz. — al. Vir, Roitz. — 1150. Unzemzi. f. Vieritz.
Niecurim. — al. Nicurini. — 1150. Niecurini. f. Hohen-Göhren.
Milcuni. Melkow.
Malizi. Mahlitz.
(1150. Zinordizca.)
Rabbuni.
Priecipim. — al. et 1150. Priecipini.
Podesal. — al. Lodesal.
Ludini. —

Die Grenzen waren: im Westen die Elbe, im Norden und Osten und Südosten die Havel und Stremme, im Süden der P. Mortsan.

3) Nielitiz, Nilitiz, Nielitizi, Nieletizi,

946. Castr. et civit. Havelberg. Havelberg.
civit. Nizem. (1179. Nizoue.) Nitzow.

Die Grenzen waren: im Süden die Havel und Elbe, ferner, wie es scheint, im Westen die Stepenitz, im Norden die Temnitz, im Osten die Dosse.

4) Desseri, Dosseri. s. unt. Stift Brandenburg.

5) Linagga, an die zu Karls des Grossen Zeiten vorkommenden Linonen erinnernd, 1150. und 1179. Pochlustin, S. Potlustin civit. Puttlitz.

Die Grenzen waren wie es scheint im Süden der P. Nieletizi, und die Elbe, im Westen und Norden die Elbe, im Osten der Müritzsee.

6) Murizzi, Murizi, Morizi.

1177. V. P. Tholenz.

Die Grenzen waren wie es scheint: im Westen der Müritzsee und die Peene, im Osten die Tollense.

7) Tholenz, Dolenz.

995. actum in pago Tholensani.
Eccard H. G. S. p. 149. n. XXIV.

1177. erstreckte sich der Sprengel von Schwerin
per Murz et Tolonze usque Groswin et Penem fluvium.
Lindenbr. Scr. R. Septentr. ed. Fabric. p. 167. n. 61.

Die Grenzen waren, wie es scheint: im Westen die Tollense, im Osten die Uecker.

8) Ploth, Plot.

Die Grenzen waren vielleicht: im Westen die Uecker, im Süden die Welse im Osten die Oder.

9) Mizerez, worin freilich etwas spät:

1172. Primziz. f. Primmen.
Parpatno. f. Padderow.
Scetluciz.
Woscetino. Wussentin, Kreis Anklam.

1194. Wocetino. Wussentin.
Grotcov. Kruckow. Kr. Demmin, Grutkow (al. Grülkow.) Kr. Ankl.
Cidlotitz.

1222. Lipz. Lübs, Kr. Anklam.
Pedrow. —

1228. Prezene. Preetzen, Kr. Anklam.
Bekmann Beschr. d. Mark Brandenb. T. I. p. 109. sq.

Die Grenzen waren: im Norden die Peene, im Westen und Süden die Tollense, im Osten die Uecker.

10) Brotwin, al. Brothwin, 1150. Grozioni, welches Letztere richtig scheint. v. Tholenz p. 178. ad ann. 1177.

Die Grenzen waren vielleicht: im Westen die Uecker, im Süden der P. Plot, im Osten die Oder, im Norden das pommersche Haff.

11) Wanzlo, Wanzlow, 1150. Wandzld.

Hier wurde nach Bekmann (Beschr. d. Mark Brand. T. I. p. 120.) im Jahr 1159. das Kloster Grobe, jezt Pudigala, oder Pudalga gestiftet, daher dieser Gau die Insel Uesedom begriff.

12) Wostze, al. Woltze, 1150. Wazrose.
wofür nur die Insel Wollin übrig bleibt.

Noch bemerken wir, daß in der Bestätigungsurkunde von 1150. ein 13ter Gau genannt wird, da es hier heißt: Miserez, Grozioni, Cithne, Wandzld, Wazrose, welches Cithne vielleicht Stettin bedeuten dürfte.

Ferner erhielt der Bischof von Havelberg im Jahr

946. in provincia Chorici Plot civitatem totam cum burgwardio, oder wie Lünig liest: in prov. Monae.

und endlich

946. in provincia Mintga (al. Mutiga, Mintga).
Minteshusini.
Hagerstedi. al. Hagestadi. 1150. Hagerstein.
Herthuni. al. Aerth: 1150. Aerthun.
Ajeestoum. al. Hestowini. 1150. Ajesluon.
1150. in prato Wische.

Da nun diese beiden Gaue weder in diesem noch in dem brandenburgischen Sprengel, noch sonst in ganz Deutschland vorkommen, so ist es uns wahrscheinlich, daß sie in dem Bisthum Oldenburg lagen.

Die Urkunde von 946. steht in Lünigs Reichs-Arch. T. XVII. B. pag. 80. und in Buchholz Gesch. d. Chur M. Brand. T. I. p. 405. n. 2.

Die Bestätigungsurk. von 1150. Buchholz Gesch. T. I. p. 416. n. 16. — cf. Gercken Fragm. March. T. V. p. 121. — 184.

In der Urk. von 1150. wird Com. Werenzo als Graf in den P. P. Zemzici, und Nieletizi aufgeführt, wie es scheint deßhalb, weil diese Urkunde von einer andern um das Jahr 1006. ausgefertigten abgeschrieben war.

B) Das Stift Brandenburg.

Bei der nähern Bestimmung der Lage der hier sich vorfindenden Gaue werden wir nicht nur der hin und wieder vorkommenden gleichzeitigen Urkunden sondern auch der brandenburgischen Stiftsmatrikel von 1459. und der darin enthaltenen Eintheilung dieses Bisthums in 18. Sedes oder Parochieen uns bedienen, (Gercken brandenb. Stiftshistor. p. 20.) welche Parochieen nicht nur die äussern Grenzen des Sprengels von 949. bestimmt wiedergeben, sondern auch die alte Gaueintheilung durchschimmern lassen, obgleich diese neuere Eintheilung erst seit der Wiedereroberung Brandenburgs durch Albrecht den Bären eingeführt wurde.

Die hierher gehörigen Gaue waren aber:

1) P. Moraciani, Morazena, Mortsani. Hierher gehören

937. decima in Mortsani, Ligzize, Heveldun v. P. Nordthuringo ad h. ann.

949. Bidrizi. Biederitz (ohne Gau u. Grafen).
Guntmiri. Gommern.
Pechovi. Pechau.
Mokrianici. Möckern.
Burg. Burg.
Grabov. Grabau.
Ciertvi. Zerben.
Gercken brandenb. Stiftshist. p. 335. sqq. n. 1.

965. Luborn. Loburg. C. Geronis March.
Tuchime. Gr. Kl. Tuchen.
Leuber Stap. Sax. n. 1601. (vom 17. Juni, da Gero schon todt war, doch soll Kaiser Otto diese Urkunde in Thornburg unterzeichnet haben, was zwar mit dem Obengesagten p. 131. stimmt, dagegen ist es wieder verdächtig, daß Otto von seinen criminibus spricht, die ihm am jüngsten Gericht erlassen werden sollen.)

? vorher, da es heißt interventu Adelheidis Conjugis (Ottonis), Willihelmi A. E. Mogunt. et Geronis Marchionis.
Moser. Möser zw. Burg u. Magdeb. C. Geronis March.
Pressitz. f. Prester.
Nedelize. Nedlitz.
Puciani. Pöthen.
Sagittar. Antiq. Magd. p. 100.

965. Ohne Ang. eines Gaus.
Bidriici. Biederitz.
Mocornic. Möckern.
Lirtuva. f. Schartau.
Burg. Burg.
Grabowa. Grabau.
Tuchem. Tuchen.
Bucounici.
Sagitt. Ant. Magd. p. 48.

992. Bidrizi burgward. Biederitz. C. Sigiberti.
Mokernik burgward. Möckern.
In beiden Burgwardien liegen:
Nezesowa.

Neuplizi. W. F. M. Neblitz.
Saliteso.
Budin. Büden.
Rozmuzi.
Neznini.
Netruzina.
Virbinizi.
Liuzewa. f. Lietzo. s. Leitzkau.
Frabonizi. f. Trebnitz.
Tribeni.
Senatina.
Sipli. Ziepel.
Tropeni. Tryphena.
Ozimzi.
Zlazinavizi. W. D. St. Schlatz bei Leitzkau.
Wiplizili. f. Behelitz.
Zobernieh. Zepernik.
Wissolizi. f. W. D. St. Wetelitz.
Grobizi.
Curazuzi. Crüssau.
Dir. Dipl. I. p. 117. n. 132.

995. Bitrisi, Burgward. Biederitz. C. Sigeberti C.
Dir. Dipl. I. p. 123. n. 141.

1007. pag. Morezini juxta Magdeburg jacens.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. Chron. lib. VI. p. 384. et 157.

? Driezole. Dretzel.
Meibom. Rer. Germ. T. II. p. 282.

1114. provincia Mortzene inter Albiam et Havelam.
Gerck. Brandenb. Stiftsh. p. 343.

In diesen Gau fallen die Sedes Lizke und Ziegesar. (Gercken Brand. Stiftshist. p. 24. sqq.) mit:

9. Sedes Lizke.

Lubiz parva. Kl. Lübs.
Darneborch. (deserta) Dornburg.
Predel. Prödel.
Pretzin. f. Pretzier.
Plotzke. opp. Plötzke.
Calenberghe. Kalenberg.
Gummern. opp. Gommern. 949.
Gubiz. Gübs.
Pechov. Pechau. 949.
Prester. Prester. c. 965.
Krakov. Krakau.
Rodensee. Rothensee.
Coslov. f. Lostau.
Wardenberge. (deserta)
Glyndenberge. Glindenberg.
Hogewardt. Hohenwarte.
Nigrip. Niegrip.
Sch — —. Schartau.
Blumendal. (des.) der Blumenthal.
Parchove. Parchau.
Ileborch. Ihleburg.
Parey. Parey.
Ditershagen. Detershagen.
Herkeliz. f. Körbelitz.
Wolterstorp. Woltersdorf.
Bideriz. Biederitz. 949., 965., 992.
Mentz. Menz.
Waltz. Wahlitz.
Corith. Karith.
Veliz. Vehlitz. 992.
Nebeliz. W. F. M. Neblitz. 992.
Damekov. Dannigkow.
Nedeliz. Neblitz. c. 965.
Ciepel. Ziepel. 992.
Wormeliz. Wörmlitz.
Stegeliz. Stegelitz.
Ae — — —.
Walviz. Wallwitz.
Moeckern. opp. Möckern. 949. 965. 992.

Dalechov. Dalchau.
Roderstorp, (des.)
Coldiz. (des.)
Lindov. Lindau.
Resegan. f. Rosian.
Lauborch. opp. Loburg. 965.
Kutzke. f. Lotschke.
Hogen Medeliz. Medewitz.
Rodix. f. Reetz.
Sla — — — —. f. Schlammau.
Wefenborch. f. Wiesenburg.
Leserik. f. Jehserig.

10. Sedes Ziegesar.

Zieser. opp. Zieser.
Glyneke. Glieneke.
Wollyn. Wollin.
Bukov. Buckau.
Rostock. Rostock.
Garzke. Görzke.
Gloine. Gloina.
Luebbars. Kl. Gr. Lübars.
Cyaz magna. Hohen Zyatz.
Tuchen. Gr. (Kl.) Tuchen. 965.
Rehtstorp. (des.) Rähsdorf.
Gergov. (des.) Wüsten Jerichow.
Staxstorp. (des.) f. Parxdorf.
Borch. opp. Burg. 949. 965.
Resen. Rähsen.
Grabov. opp. Grabau. 949. 965.
Ritzel. Rietzel.
Stresov. Stresow.
Seden. Hohen Seeden.
Parchen. Parchen.
Drizel. Dretzel. v.?
Gladov. Gladau.
Truessov. f. Krüssau.
Iserigk.
Genthin. oppidul. Genthin.
Gotstighe. (des.)
Beerkove. f. Bergzau.
Ratstorp. Roßdorp.
Dempniz. (des.) f. Demzin.
Slantin. Schlagenthin.
Mylov. opp. Mylow.
Plaue. opp. Plaue.
Wusterviz. Gr. Wusterwitz. (Kl.)
Moser. Möser.
Visen. Viesen.
Malenzin. Malenzin.
Citz. Zitz.
Carov. Karow.
Cade. Kade.
Wirchov.
Vitzen.
Jerchel. Jerchel.
Mareliz.
Bantz. (des.) Bahnitz.

Wir haben die Jahre der Urkunden beigesetzt in welchen Einige dieser Orte vorkommen, und bemerken, daß die Parochie Leitzkau nebst Zerbst, Wittenberg und Jüterbock der einzige, fortdauernd christliche Rest des Stifts Brandenburg geblieben zu sein scheint seitdem die Slaven sich (993.) empörten. Das Uebrige wurde alles wieder heidnisch.

Die Grenzen waren: im Westen die Elbe, im Norden die Stremme, im Osten die Havel und Temnitz, im Süden die Nuthe.

2) Ciervisti, Zerbiste, worin:

975. Honigzehnten im p. Kirrusti.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.

1003. in territorio Zerbiste: C. Geronis. C.
Droganize. f. Grochwitz.
Lirubusize.
Wize. f. Wiesig.
Leuckf. Ant. Halb. pag. 668. n. 42.

Wir setzen hierher die Parochieen Zerbst und Wittenberg (Gerck. Br. Stiftshist. p. 24. und 23.) mit den Orten:

8. Sedes Zerbst.

Roslov. Roslau.
Steez. f. Stretz.
Naten. Nathow.
Lizkov. Kl. Leitzkau.
Bornim. Bornum.

5. Sedes Wittenberg.
Bulz prope Zahne. Bülzig.
Steach. f. Straach.
Sensith. Senst.
Brakove. f. Berkau.
Wettyn. Weddin.
Botstorp. Boßdorf.
Garen. Garrey.
Lobbese. Lobbese.
Ossenwe.
Litzniz.
Rodenstorp. f. Rahnsdorf.
Werckzane. Wergzahna.
Marzane. Marzahne.
Smogenstorp. Schmögelsdorf.
Schonenfelde.
Veltin. Feldheim.
Dannenberg. f. Danna.
Egberstorp. f. Eckmannsdorf.
Sehusen. Seehausen.
Modenstorp. Mordorf.
Lupstorp. Kurz Lipsdorf.
Clentz. f. Klebitz.
Niendorp. Naundorf.
Gotegast. Gadegast.
Sydov. oppidul. Seyda.
Melniz. Mellnitz.
Elster. Elster.
Salmerstorp. Zalmsdorf.
Letz. Leetza.
Zahne. opp. Zahna.
Wittenberg. opp. Wittenberg.
Dobbin. Dobien.
Mortzene. Gr. Kl. Marzehns.
Gollyn.
Boldenstorp.
Gribov. Gribau.
Cosvick. opp. Koswig.
Czickov. Zieke.
Lukov. Luko.
Sogen. (desol.)
Worpen. Worpen.
Bukov. Bucko.
Walstorp. Wahlsdorf.
Bulz prope Cosvic. Pülzig.
Bukov.

Die Grenzen wären demnach gewesen: im Westen die Nuthe, im Norden der nedlizer Forst, die Brandsheide und der Quersack, (südl. von Treuenbrietzen) im Osten ein namenloser bei Listerfehra in die Elster sich ergiessender Bach, im Süden die Elbe.

3) Ploni, worin

975. Honigzehnte i. p. Ploni.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.
997. Belitzi. Belitz. C. Teli C.
Dir. Dipl. T. I. p. 125. n. 145.

Zu ihn gehören die Parochieen Brietzen, Belzig und wie es scheint der südlich von der Havel gelegne Theil von Brandenburg (Gercken Br. Stiftshist. p. 24. und 25.) mit folgenden Ortschaften:

7. Sedes Briezen.
Briezen. opp. Treuenbrietzen.
Bucholte. Buchholtz.
Bardenz. Bardenitz.
Pe ———. f. Pechüle.
Sl ———. f. Schlalach.
Ritz. Rietz.
Belitz. opp. Belitz. 997.
Dobberchov. Dobrickow.
Hennekendorp. Hennickendorf.
Witbriezen. Wittbrietzen.
Sl ———. Schlunckendorf.
Huchevitz. f. Zauchwitz.
Graugenhagen. f. Stangenhagen.
Blanckensee. Blanckensee.
Elsholt. Elsholtz.
L ———. f. Löwendorf.
Stycken. Stücken.
Woldenbruch. Wildenbruch.
Cunradsstorp. Cunersdorf.
Langerwisch. Langerwisch.
Sarmund. opp. Saarmund.
Berckholt. Berkholz.
Schoenfeld. Schönefeld.
Werbegk. Nd. Werbig.

6. Sedes Beltiz.
Beltiz. opp. Belzig.
Bruegge. opp. Brück.
Nyendorp. Neundorf.
Rotstock. Rottstock.

Lintorp. Lünsdorf.
Wulkov. f. Welsigke.
Rodekov. Rädigke.
Werbegk. Hoh. Werbig. unw. Görzke.
Bucholte. Buchholz.

11. Sedes Brandenburg.

Brandenborg nova. Neustadt Brandenburg.
Smerzke. Schmerzke.
Golniz. Gollwitz.
Deetz. Deetz.
Smergov. Schmergow.
Pheben. Phöben.
Topeliz. Alt Töplitz.
Hertzewitz magna. Gr. Kreutz.
Deewitz. Derwitz.
Glynde. Glindow.
Werder. Werder.
Wust. Wuhst.
Blisendorp. Bliesendorf.
Camernde. Kammerode.
Plotzyn. Plötzin.
Golstorp. Göhlsdorf.
Teechwiz. Trechwitz.
Net———. Netzen.
Mamit. Nachmitz.
Michelstorp. Michelsdorf.
Redel. Rädel.
Nyendorpe. Neuendorf bei Brück.
Goltzov. Golzow.
Camer. Kammer.
T———.
Rochov. f. Rachösen.
Penzke. f. Pernitz.

Die Grenzen wären demnach gewesen: im Westen die Temnitz oder Plane, im Norden die Havel, im Osten die Nuthe oder Nubow, im Süden der P. Ciervisti.

4) Zpriavani, kommt nur in einer Urkunde vor, wo es heißt:

965. in pp. Nicieti et Sprewa, ex utraque fluminis parte quod dicitur Sprewa. (in Bekmanns Beschr. d. Kurm. Brand. T. I. p. 118. steht fälschlich: in pp. Nicieti, Nutiti et Sprewa.)
Leuber Stap. Sax. n. 1604.

woraus Einige schliessen wollen, der P. Sprewa oder Zpriavani habe auf beiden Seiten der Spree gelegen, es scheint uns aber der Beisatz ex utraque etc. auf das Land welches beide Gaue zusammen genommen umfaßten, bezogen werden zu müssen, und deßwegen nicht auf den P. Zpriavani allein zu beziehen zu sein, weil die Spree in dieser Gegend auch die Grenze der Parochieen bildete. Wir setzen hierher den südöstlich gelegnen Theil der Parochie Spandau N. 17. mit folgenden Orten: (Gercken Brand. Stiftshist. p. 29.)

Teltov. Teltow.
Schonenberghe. Schöneberg.
Marggrevendorp. Schmargendorf.
Czyten magna. Gr. Ziethen.
— — parva. Kl. Ziethen.
Middenwalde. opp. Mittenwalde.
Wusterhusen teutonica. Deutsch Wusterhausen.
Wusterhusen slavica. Königs Wusterhausen.
Slanstorp. Stansdorf.
Czelendorp. Zehlendorf.

Die Grenzen wären also gewesen: im Westen die Nuthe und Havel, im Norden die Spree, im Osten die Notte, im Süden eine Linie von Mittenwalde nach Trebbin oder Luckenwalde.

5) Heveledun.

937. decima in Mortsani, Ligzize et Heveledun.
vid. P. Nordthur. ad h. a.

949. civit. Brendunburg. Brandenburg. in Marchia Geronis Duc. ac M.
(Pricervi. Pritzerbe.
Ezeri.) f. Ferchesar.
Gercken Brand. Stiftshistorie p. 335. sq.

981. Nienburg. f. Hohennauen. C. Theoderici M.
Dubie. f. Döberitz.
Briechova an der Havel. f. Brietz. alle drei an der Havel.
Dir. Dipl. T. I. p. 109. n. 116.

993. Poztupini. Potsdam.
Geliti (al. Holm) Alt. Neu. Geltow. (Golm.)
auf der Insel Chotiemuizlis, mithin die Insel zwischen der Havel dem weissen See, Jungfer See, Schwilow See, und der Wieblitz.
ob interventum Eggihardi et Geronis Marchionum et Comitis Luthazii. Letzterer, obgleich auch Markgraf, scheint deßhalb nur Comes zu heissen, weil der Gau Heveldun in seinem Comitat lag.
Dir. Dipl. T. I. p. 120. n. 135.

997. Imperator Stoderaniam, quae Hevellim dicitur vastavit.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. lib. IV. p. 354. et 82.

1011. Urbs Brandenburgensis in prov. Hevellun.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. lib. VII. p. 389. et 172.

Wir setzen hierher die Parochieen Rathenow, die nördlich von der Havel gelegnen Theile von Brandenburg und Spandau, und das von beiden Letztern eingeschloßne südliche Stück von Nauen (Gercken l. c. p. 26., 29. und 27.) mit folgenden Ortschaften:

12. Sedes Rhatenov.
Rhatenov. opp. Rathenow.
Hogen Nauen. Hohennauen. 981.
Rynov. Rhinow.
Schoenholt. Schönholz.
Steppin. (des.)
Prietzen. Prietzen.
Gulipp. Gülpe.
Witstock. Witzke.
Wasser. f. Wolsier.
Spatz. Spaatz.
Trepzyn. (des.)
Frisack. opp. Friesack.
Breysin. Briesen.
Plotz. (des.)
Gorne. Görne.
Bredekov. Brädickow.
Haghe. Hagen.
Stenzke. Senzke.
Keyle. Kriele.
Kossen. Kotzen.
Nenhusen. Nennhausen.
Proderiz.
Mogelyn. Mögelin.
Dobberiz. Döberitz. 981.
Br———. f. Premnitz.
Vergeser. Ferchesar am Nauener See.
Stechov. Stechow.
Lyppe. Liepe.
Damme. Damme.

11. Sedes Brandenburg.
Brandenburg. Altstadt Brandenb. 949.
Brylov. Brielow.
Radewege. Radewege.
Cotzyn. f. Ketzür.
Bariz. f. Gortz.
Buetzov. Butzow.
Vercheser. Ferchesar. 949.
Pritzerve. oppidal. Pritzerbe. 949.
Garseliz. Garlitz.
Bukov. Buckow.
Barneviz. Barnewitz.
Bentz magna. Gr. Bähnitz.
— — parva. Kl. Bähnitz.
Motekov. f. Möthlov.
Retzov. Retzow.
Ribbeke. Ribbeck.
Berghe. Berge.
Gelt. Geltow. Alt. Neu. 993.
Walschov. f. Wachow.
Golitz. Gohlitz.
Posyn. f. Päwesin.
Lunov. Lühnow.
Zachov. Zachow.
Roschov. Roskow.
Westemar. f. Weseram.
Crutzewiz parva. Kl. Kreutz ob. Kreutzwitz.

13. Sedes Nauen.
Nauen. Nauen.

Markovo. Markau.
Bredov. Bredow.
Zestov. Zeestow.
Wustermarke. Wustermark.
K — — —. f. Karpzow.
Etzin. Etzin.
Knobelock. Knobloch.
Cotzin. Ketzin.
Utzst. Uetz oder Eutz.
Tremme. Tremmen.
Nybeke. f. Niebehde.
Slabberstorp. (des.)
17. Sedes Spandov.
Gattov. Gatow.
Seborch. Seeburg.
Gadov. f. Kladow.
Varland. Fahrland.
Werbiz. Werbitz.
Doberiz. Döberitz.
Potstamp. Potsdam. 993.
Cratzov. Karzow.
B — — —. f. Bornim oder Bornstädt.
Scharim. f. Sacrow?
Parne. Paaren.
Duratz. Dyrotz.
Segefelde. Seegefeld.
Falkenhagen. Falkenhagen.
Rorbeke. Rohrbeck.
Dalge. Dalgow.
Staken. Staaken.

Die Grenzen wären also gewesen: im Westen die Havel, im Norden der Kl. Rhin, das grosse havelländische Luch, und der nauener, falkenhagner und spandauer Forst, im Osten und Süden die Havel, wenn aber nicht von dem deutschen Gau, sondern von der empörten, oder freien slavischen Provinz die Rede ist, so scheint alles Land zwischen Elbe und Oder, Redariern und Lausitzern darunter verstanden werden zu müssen.

6) Vuvcri, oder Uuucri, der an der nördlichen Grenze gelegen haben soll, mithin die Uckermark bedeutet. Wir setzen die beiden Parochieen Templin und Angermünde hierher, (Gercken l. c. p. 28. und 29.) mit den Orten:

15. Sedes Templin.
Ringersleve. (des.) Ringleben.
Tornove. Alt. Neu. Tarnow.
Barstorp. Barsdorf.
Dannenwolde. Dannenwalde.
Pasernov. f. Polzerne.
Blumenov. Blumenau.
Ridderstorp.
Gredewick.
Buckholt. (des.) Alt. Neu. Buchholz.
Tymen major. Alt Thymen.
— — minor. Neu Thymen.
Lichen. opp. Lychen.
Kostrin. Küstrinchen.
Dobbelov. Dabelow.
Wubeger. (des.) Wupgarten.
Brengeren. (des.) Brendikenswerder.
Rutenberg. Rutenberg.
Bentz. Beenz.
Mechov. Mechow.
Tribbekendorf. Triepkendorf.
Haselforde. (des.) Hasselförde.
Gnewiz. Gnewitz.
Truselin. f. Krüselin.
Trewiz. f. Krewitz.
Jaskendorp. Jetzendorf.
Karviz. Karwitz.
Brusenwolde. Brüsenwalde.
Rosenov. Rosenow.
Lobbene. Läwen.
Feltbergh. Feldberg.
Rosenbergh.
Tumersdorp. Thomsdorf.
Witmansdorf. Wietmannsdorf.
Gollin. Gollin.
Templin. opp. Templin.
Bodelin. f. Röddelin. s. Beutel.
Closterwolde. Klosterwalde.
Jacobshagen. Jakobshagen.
Gaudenz. (des.) f. Gardenitz.
Storkov. Storkow.
Peterstorp. Petersdorf.
Milmerstorp. Milmersdorf.
Hamelsprinck. Hammelspring.
Lebuseken. (des.) Libbesike.
Hindenborch. Hindenburg.
16. Sedes Angermuende.
Angermuende. opp. Angermünde.
Kerkov. Kerkow.
Welsov. Welsow.
Murov. Mürow.
Fromwenhagen. Frauenhagen.

Schoenemarke. Schönermark.
Grunov. Verkehrt Grünow.
Sweyth. Schwedt.
Stendal. Stendal.
Parsov. Passow.
Landin alta. Hohen Landin.
— — parva. Nieder Landin.
Hinrickstorp. Heinersdorf.
Cro — —. f. Kriewen.
Schonenberg. Schöneberg.
Pinnov. Pinnow.
Flemickstorp. Flemsdorf.
Dobberzin. Dobberzin.
Velchov. Felchow.
Crossov. Krüssow.
Stolp. Stolpe.
Gelmerstorp. Gelmersdorf.
Stuzkov. Stützkow.
Huenekendorp antiq. (des.) Alt Künkendorf.
Boldenstorp. Bölkendorf.
Luederstorp. Lüdersdorf.
Stolzenhagen. Stolzenhagen.
Linov. Lunow.
Odersberge. opp. Oderberg.
Linov inferior. f. Ww. Linde.
Brodewyn. Brodewin.
Plaue. (des.)
Coryn. Chorin.
Bucholt. (des.) Ww. Buchholz.
Britzke. Britz.
Goliz. Golze.
Lichterfelde. Lichterfelde.
Stenforde. Steinfurth.
Czyten magna. Gr. Ziethen.
— — parva. Kl. Ziethen.
Hunekendorp nova. Neu Künkendorf.
Marggrevendorp. Schmargendorf.
Servest. (des.) Serwst.
Herzspringk. Herzsprung.

Die Grenzen waren demnach: im Westen Havel und Polzow, im Norden eine Linie von Feldberg nach der Welse und die Welse, im Osten die Oder, im Süden der schönebecker und pechteicher Forst, und von da ab die Finow bis in die Oder.

7) Riaciani der ebenfalls die nördliche (nordöstliche) Grenze bilden soll. Wir setzen hierher die Parochieen Berlin, Strausberg, Bernau und Friedland, (Gercken l. c. p. 30., 20. und 21.) mit den Ortschaften:

18. Sedes Berlin.

Berlin. opp. Berlin.
Schonhusen bassa. Nied. Schönhausen.
Mete.
Wittensee. Weissensee.
Wardenbergh. Wartenberg.
Arensfelde. Arensfelde.
Breder — —.
Martzan. Marzahn.
Schonhusen alta. Hoh. Schönhausen.
Blumenberg. Blumberg.
S — — —.
Glyneke.
Malstorpe. Mahlsdorf.
Helwischstorp. (des.) Hellersdorf.
Delewiz. Dahlewitz.
Nienhave. Neuenhagen.
Landisberge. opp. Alt Landsberg.
Sebergh. Seeberg.
Honov. Hönow.
Bisterstorp. Biesdorf.
Crauwelstorp. f. Kaulsdorf.
Rosenfelde.
Lichtenberge. Lichtenberg.
Stralov. Strahlow.

3. Sedes Bernov.

Lindov. (des.)
Ladeborch. Ladeburg.
Berkholt. Birkholz.
Swanebeck. Schwanebeck.
Zepernick. Zepernick.
Caro. Karow.
Blankenborgh. Blankenburg.
Buch — —. f. Buch.
Lindenberge. Lindenberg.
Malgov. Malchow.
Bucholt. Französisch Buchholz.
Panckov. Pankow.
Schonhusen.
Benekendorpe.
Daldorp. Dalldorf.
Hilligensee. Heiligensee.
Stolpe. Stolpe.
Berkenwerder. Birkenwerder.
Schonenfliete. Schönfließ.
Schildov. Schilde.

Mollenbeke. Mühlenbeck.
Luebbars. Lübars.
Rosendal. Rosenthal.
Blanckenfelde. Blankenfelde.
Barstorp. f. Basdorf.
Schonerlinde. Schönerlinde.
Smethstorpe. Schmelzdorf.
Lubeniz. (des.) (am Liepnitz.)
Wandeliz. Wandelitz.
Arendesee. (des.) Bw. Arendsee.
Langhe. Lanke.
Closterfelde. Klosterfelde.
Stoltenhagen. Stolzenhagen.
Wesekendorp. Wensikendorf.
Sulstorp. Zühlsdorf.
Rotzov.
Lindendal. (des.)
Groben.
Zelendorp. Zehlendorf.
Schmachtenhagen. Schmachtenhagen.
Trambus. (des.)
Schoenebeke. Schönebeck. Gr.
Rulstorp. Ruhlsdorf.
Prande. Prenden.
Biesental. opp. Biesenthal.
Wolgstorp. (des.) f. Woltersdorf.
Rudeniz. Rüdenitz.
Serneviz.
Melkov. (des.) Melchow.
Sydov. Sydow.
Grundal. Grünthal.
Tempelfelde. Tempelfeld.
Grassov. Gratze.
Borbom. Beerbaum.
Tulhim. f. Tuchen.
Schanholte. (des.) Schönholz.
Hergenole.
Everswalde. opp. Neust. Eberswalde.
Trampe. Trampe.
Samerfelde. Sommersfeld.
Tornov. Neu Tornow.
Alta Sinov. Hohen Finow.
Gerstorp. Gersdorf.
Wilmerstorp. Willmersdorf.
Wese. Wehsow.
Wernov. f. Werneuchen.
Sevelde. Seefeld.
Lomen. Löhme.
Barneke. Börnicke.
Carentz. (des.)
Heckelwergte. Heckelberg.
Beierstorp. Beiersdorf.

1. Sedes Strausberg.

Crummensee. Krummensee.
Wedigendorp. f. Wedigenhof.
Buckholt. Buchholz.
Hersfeld. Hirschfelde.
Wesendal. Wiesenthal.
Gyselstorp. Gielsdorf.
Strutzberg. opp. Strausberg.
Hunekendorp.
Richerstorp.
Kynstorp magna.
— — parva.
Wilkendorp. Wilkendorf.
Sulstorp.
Proetzel. Prötzel.
Blumendal. Blumenthal.
Herzhorn. Herzhorn.
Schulkendorp.
Hernekop. Harnekopf.
Dobberkov.
Sternebek. Sternebeck.
Bissov. Biesow.
Predekov alta. Prädekow.
— — — inferior. f. Bw. Rädickow.
Steynbeke. Steinbeck.
Frondenberg. Freudenberg.
Dypensee. Tieffensee.
Louwenberg. Löwenberg.
Grunov. Grunow.
Bone.
Welsekendorp. Welsickendorf.
Flyte.
Woldenberge. Wollenberg.
Sunenberge. Bw. Sonnenburg.
Cargon.
Dannenberge. Dannenberg.
Kothen. Köthen.
Freyenwalde. opp. Freienwalde.
Ranist. Alt Ranft.
Bennov.
Hogensteyn. Hohenstein.
Rulstorp. Ruhlsdorf.
Boldenstorp. Bollersdorf.
Gartzyn. Garzin.
Haselholt. Hasenholz.
Gatzow. f. Garzau.
Reyfeld. Rehfeld.
Hennekendorp. Hennickendorf.
Herzfelde. Herzfelde.
Ruderstorp. Rüdersdorf.
Altenov.
Castorp. f. Tasdorf.

Petershagen. Petershagen.
Eigbirstorp. Eggersdorf.
Boldewinstorp. Bollensdorf.
Fremickstorp. f. Fredersdorf.
Vogelstorp. Vogelsdorf.
Schonebeke. Kl. Schönbeck.
Monnekehave. Münchehofe.
Schoneyke. Schöneiche.

2. Sedes Friedland.

Writzen. opp. Wrietzen.
Bisterstorp. Biesdorf.
Luderstorp. Lüdersdorf.
Schulzendorp. Schulzendorf.
Franckenfelde. Frankenfelde.
Mogelyn. Möglin.
Conradesdorp. Kunersdorf.
Fredeland. opp. Friedland.
Rugenwalde. f. Ringenwalde.
Bazlov. Batzlov.
Rikenberch. Reichenberg.
Prozhagen. Pritzhagen.
Ilov. Ihlow.
Richenov. Reichenau.

Die Grenzen wären demnach gewesen: im Westen die Havel, im Norden der P. Uwcri, im Osten die alte Oder, die Stobber und Löcknitz, im Süden die Spree.

Diese sieben Gaue gehörten ganz zu Brandenburg, nach ihnen zählt der Concipient der Stiftungsurkunde die auf, von welchen nur ein Theil unter dem Bischof stand. Es waren drei, nämlich:

8) Zamzizi, in der Stiftungsurkunde von Havelberg von 946. Zemzizi genannt. Der Bischof von Havelberg erhielt in diesem Gau:
946. zwei Dörfer Namens:
Malingabuni. (al. Buni) 1150. Mallinga, Bani. 1179. Mell:, Bum. — Oragaviz. 1150. Drogawizi. Dreetz, Lütten Dreetz.
silva Porci. 1150. Poregi. (f. bei Parey a. d. Havel)

Gercken Fragm. March. T. V. p. 170. will Mellinga und Drogavizi lesen, Ersteres für einen ausgegangnen Ort Mellingen an der Elbe, Letzteres für ein ebenfalls ausgegangnes Dorf Drogenz unweit Parey a. d. Elbe, und die silva Porci für den Wald bei Parey an der Elbe halten, und den Gau Zemzizi bei Parey, Ferchland und Alt Plathow, mithin zwischen Elbe, Stremme und Havel setzen. Da sich jedoch der P. Mortsani höchstwahrscheinlich bis an die Stremme ausdehnte, so bleibt in „Brandenburg" kein Platz für die hier liegende andere Hälfte übrig, und müssen wir daher einen andern auf der Grenze beider Stifter liegenden Ort suchen, den wir nördlich von dem P. Heveledun zu finden glauben, wo das nördliche Stück der brandenburgischen Parochie Nauen den brandenburgischen P. Zamzizi gebildet zu haben scheint, mit den Orten: (Gercken Brand. Stiftshist. p. 27.)

Bellyn. Fehrbellin.
Leuzke. Lenzke.
Botzin. Betzin.
Brid — —.
Darnensee. f. Karwesee.
Deichte. Dechtow.
Lynum. Linum.
Cremmen. oppidul. Kremmen.
Titzow. Tietzow.
Vlatov. Flatow.
Staffelde. Staffelde.
Zitten. Gr. Kl. Ziethen.
Swanth. Schwandte.
— — —. (f. Germendorf oder Oranienburg.
Vehlefanz. Vehlefanz.
Eickstede. Eichstädt.
Marviz. Marwitz.
Cotzebauch.
Pernenz. Perwenitz.
Wanstorp. Wansdorf.
Pawain. Pausin.
Gruenefeld. Grünefeld.
Berneke. Börnicke.

Die Grenzen wären demnach: im Westen die Dosse, im Norden der ruppinsche und kremmensche See, nebst dem oranienburger Forst, im Osten

die Havel, und im Süden der Rhin, das gr. havelländische Luch, nebst dem nauener und falkenhagener Forst.

9) Dassia, er bildete (nebst Uwcri und Riaciani) die nördliche (nordwestliche) Grenze des Stifts, insofern er nämlich brandenburgisch war, das havelbergische Stück heißt 946. etc. Dosseri und in demselben wird aufgeführt:

946. Wizaca civitas. Wittstock.
1150. Wizoka und Chadendorp.
1179. Wizoka und Tadendorp.
Gercken Fragm. March. V. p. 150.

Ob der letztere Ort Tetschendorf, oder Gadow, oder gar nicht mehr vorhanden sei, wissen wir nicht. In dem brandenburgischen Stück lag dagegen ohne Zweifel die Parochie Zehdenik (Gercken Brand. Stiftshist. p. 27.) mit den Orten:

14. Sedes Zedenick.
Lievenwalde. Liebenwalde.
Falkendal. Falckenthal.
Langhe. (des.)
Gruenenbergh. Grüneberg.
Testendorp. Teschendorf.
Nuendorp. Neuendorf.
S————. (f. Seebeck.)
Beetz. Beetz.
Ru————. f. Rüthnick.
Nykamer. (des.) (Neukammer Luch)
Gruben. Grieben.
Lievenberg. (des.) Liebenberg.
Sommerfeld. Sommerfeld.
Berckholt. (des.) (Berkholzgrund)
Berkov. Kerkow.
Linde. Linde.
Hoppenrode. (des.) Hoppenrode.
Must slavica. Gr. Mutz.
Cratz. Kraatz.
Gerbendorp. Germendorf.
Hossden. (des.)
Bantstorp. Banzendorf.
Must teutonica. Kl. Mutz.
Zedenick. Zehdenick.
Ribbeke. Ribbeck.
Mildenberge. Mildenberg.
Badingen. oppidul. Badingen.
Ostheren. Osterne.
Sibestorp. f. Seilersdorf.
Gnysdorp.
Wortzel.

Die Grenzen waren demnach: im Westen die Dosse, und der bei Wittstock in dieselbe sich ergiessende Bach, im Norden der Müritzsee und die von da nach der Polzow sich hinziehenden Seen, im Osten die Polzow und Havel, im Süden der Gau Zamzizi.

10) Lusici, das nordwestliche Stück des Landes, welches die Lausitzer inne hatten, wir haben hier keinen Ort in Urkunden erwähnt gefunden, und setzen die Parochie Jüterbogk (Gercken Brand. Stiftshist. p. 22.) mit folgenden Orten dahin:

4. Sedes Jueterbock.
Jueterbock. oppid. Jüterbogk.
Werder. Werder.
Luckenwalde. opp. Luckenwalde.
Marggravendorp. Markendorf.
Flistorp. f. Riesdorf.
Freuden. Fröhden.
Sletzengk. f. Hohen Schlenzer.
Stulpe. Stülpe.
Pritkov. f. Buckow.
Lype. Liepe.
Hinrichstorp. Heinsdorf.
Nyendorp. f. Nebendorf.
Geuerstorp. Gebersdorf.
Sevelde. Nied. Hoh. Seefeld.
Wolterstorp. Waltersdorf.
Nauendorp. (des.) f. Niendorf b. Dahme.
Alstorp slavica. Wendisch Ahlsdorf.
Wyperstorp. Wippersdorf.
Reynstorpe. Reinsdorf.
Luchterfelde. Lichterfeld.
Servist. f. Sernow.
Werbegh. Werbig.
Greuendorp. Gräfendorf.

Stolzenhagen. Stolzenhain.
Golstorp. Gölsdorf.
Welsekendorp. Welsigkendorf.
Borchstorp. Borgisdorf.
Alstorp teutonica. Hohen Ahlsdorf.
Luxstorp longa. Langen Lipsdorf.
Flanckenforde. Frankenföhrde.
Rorbeke. Rohrbeck.
Rochon. f. Bochow.
Deneviz. Dennewitz.
Nyenhave. Neuhof.
Ge———. f. Jänickendorf.
Franckenfelde. Frankenfelde.
Mogele. Mügeln.
Godekendorp. f. Gottsdorf.
Jessen. oppidul. Jessen.
Jevekendorp. f. Schöbendorf.
Gerstorp inferior. Nied. Görsdorf.
Linde slavica. Wendisch Linda.
Maderhusen. f. Malterhausen.
Linde teutonica. Lindo.
Koldenborne. Kaltenborn.

Die Grenzen waren: im Westen der P. Ciervisti, im Norden der kummersdorfer Forst, im Osten eine Linie von Baruth nach Dahme, die ihn von dem grössern P. Lusici trennte der dem Stift Meissen zufiel, im Süden der bei Schweinitz in die Elster fallende Bach, und die Elster.

Daß ganz Havelberg zu der Mark des nördlichen Markgrafen, oder Dietrichs gehörte, ist schon oben gesagt, von Brandenburg ist es wegen der Mehrzahl der Gaue unbezweifelt, nur fragt sich, ob ihm Ciervisti, (Ploni) und das brandenburgische Lusici gleichfalls unterworfen waren. Denn wenn einerseits behauptet werden könnte, diese drei Gaue hätten in etwas späterer Zeit zu der folgenden, sogenannten Mark Lausitz gehört, seien deßhalb jezt auch dazu zu zählen, so läßt sich dem entgegnen, daß, da die nördlichern Gaue nebst Hevelbun und halb Mortsani abfielen, der nördliche Markgraf an Behauptung jener drei durch seine Schwäche eben so wohl als durch seine Lage verhindert wurde, und daß solche daher nach 983. zu der genannten Mark geschlagen worden seien, und zwar namentlich Ciervisti und Lusici, denn unter wem eigentlich der Graf Teti in dem Gau Ploni (997.) stand ist nicht wohl auszumachen, da dessen Land bald wieder heidnisch geworden zu sein scheint.

IV.) Die sogenannte Mark Lausitz.

Sie hatte seitdem sie bestand und bis zu ihrer Theilung keinen besondern Namen, und umfaßte:

1) Den P. Suaba vid. Diöces Halberstadt.
2) Das 3te Stück des P. Nordthuringo. vid. ib.
3) Den P. Serimunt oder das vierte Stück von Nordthurigo, worin:

937. v. P. Nordth. p. 167. C. Christiani.
937. v. P. Nordth. p. 167. C. Christani.
945. Steno. C. Christiani March.
Quigma.
Dir. Dipl. T. I. p. 61. n. 28. Annal. Saxo ad h. a.
945. Vier an der Füna gelegne Dörfer. C. Christiani C.
Wizekiani. f. Wieskau.
Bodblozi. f. Ob. Unt. Plötz.
Zuchliandorp. f. Zeundorf.
Pochutickie.
Dir. Dipl. T. I. p. 62. n. 30.
950. marca Wissepici. Wispitz. C. Tietmari.
marca Witowlici. Wedlitz.
mit den Dörfern Trebucounici. f. Trabitz.
Neozodizi.
Drogobulestorp. f. Dröbel.

marca Sublici.
3 Dörfer Sublici.
Becimunthorp.
Procinesthorp.
Obithesdal.
Lizstidesthorp. f. Libbesdorf.
Dir. Dipl. T. I. p. 65. n. 37.
964. Markgraf Gero schenkt die ganze Gegend Sermunt an Gernrode.
Dir. Dipl. T. I. p. 76. 79. n. 67.
965. Rosburg ultra Salam. Gr. Kl. Rosenburg a. d. Saale.
Leuber Stap. Sax. n. 1600.
965. sine pago. C. Thietmari C.
Drogobuli. Dröbel zw. Sala und Fuena.
Dir. Dipl. T. I. p. 82. n. 72.
973. Ein Theil des P. Koledizi grenzt gegen Norden an die Mark Seremode.
Dir. Dipl. T. I. p. 93. n. 90.
974. Biendorf. Biendorf. C. Thiemonis C.
Dir. Dipl. T. I. p. 97. n. 96.
975. Honigzehnte i. p. Sermunde.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.
978. in p. Grimmerslevo (?) in castello quodam sclavonice quondam Budizco, nunc autem theutonice Grimmerslevo i. p. G., quod olim usque ad tempora b. m. genetricis sui Imperatoris sub Comitatu Rathi (?) scilicet Comitum (!) fuit:
Prudna. C. Thiemonis.
Letatizic.
Popowizic. Pobzig.
Eccard H. G. S. p. 120. §. I. im Auszug. (suspectiss.)
979. Burg Grimsleben. Grimsleben a. d. Saale. C. pueri Geronis.
Widogosti. Wedegast.
Prederiti.
Bedasiki.
Rusokowiki. f. Rosigk.
Cossawiki.
Strobowiki.
Malowodi.
Pesodulba. f. Besebau.
Amoekonthorp. Wüstung Amkendorf.
Zlubusiki. Lausigk.
Dir. Dipl. T. I. p. 103. n. 108.
986. Dorf Zotowe, jezt Walsdorf. Wohlsdorf. C. Geronis C.
Dir. Dipl. T. I. p. 114. sq. n. 128.
986. Remnige in p. Cirimundi. C. Geronis C.
Falke Trad. Corb. p. 859. n. 218. soll dieselbe Urk. wie die vorige sein.
992. Rosburg ultra Salam. wie a. 965. C. Hodonis C.
Eccard Hist. Gen. Sax. p. 141. n. 16.

Die Grenzen waren demnach: im Westen die Saale, im Norden die Elbe, im Osten wahrscheinlich die Mulde, im Süden die Fuhne, und eine Linie von ihr (bei Löbejün) nach der Saale (etwa bis Rothenburg).

4) Ciervisti. vid. Stift Brandenburg p. 182. (Ploni ebendas. p. 183.)

5) Koledizi s. Colidizi, welcher Gau seinen Namen vielleicht von Kölsa zwischen Leipzig und Landsberg erhalten, worin:

839. bei Kesigesburch, Guetz bei Landsberg oder Quetz nördlich davon, werden die Sorabi Colodici von den Sachsen geschlagen, ihr König Cimusclus erlegt.
Ann. Bertin. s. Prudent. Trecens. Episc. ad h. a. Mon. Germ. I. 436. lin. 32. sq.

973. Ein District dessen Grenzen sind: C. Thiemonis.
Vona. Fühne.
Die Marken Kotenni. Göttnitz. f. Kütten.
Bitini. f. Wiesen a. d. Lober.
Ezeri. —
im Norden die Mark Serimode. Gau Sermunt.
der Hügel Bulzina.
Choruz. Grötz.
Marca Gorizka. f. Görtzig, oder die Mark von Grötz.
Dir. Dipl. T. I. p. 93. n. 90.

975. Honigzehnte in p. Colidiki.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.

981. marca Gunnete. f. Gr. Kl. Kühna. C. pueri Geronis.
Ludewig Rel. Mscr. T. VII. p. 484.

Die Grenzen waren: im Norden der P. Sermunt, im Osten der P. Susali, im Süden vielleicht die Elster, im Westen die Gaue Neletici und Nudzici.

6) Der P. Suisili oder Susali, worin:

974. Ein Wald in dem P. Chutici, zwischen den Flüssen Saala und Mulda und den Gauen Suisili und Plisni gelegen.
Dir. Dipl. T. I. p. 95. n. 94. — Dithm. lib. III. p. 341. et 48. und lib. VIII. p. 424. et 258.

975. Honigzehnte in d. P. Suisili.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.

985. ein Theil von Suiseli.
Dir. Dipl. T. I. p. 113. n. 125.

1017. Graf Frithericus stirbt, und hinterläßt Ilburg civit. nebst dem P. Suisili seinem Neffen Thiodricus.
Dithm. Chron. lib. VII. p. 412. et 230.

1031. Vetowihi. f. Wedelwitz a. d. Mulde. C. Theoderici.
Gercken. Cod. dipl. Brand. T. III. p. 357.

Noch geben wir hier den Auszug einer fast gänzlich falschen Urkunde von

961. Regio Neletici, in qua est
civit. Guncanston. Giebichenstein in d. P. Neletice.
altera Regio Neleciti, ubi est
Vurcine civit. Wurtzen i. P. Chutici.
Quaeszici, in qua inest
civitas Ilburg. Eilenburg i. P. Susali.
Siusile, in qua est
civit. Holm. Golmenz.
Zitici, quae habet
civit. Zurbici. Zörbig i. P. Colidiki.
Nudzici, ubi inest

Vitin civit. Wettin.
civ. Liubuchum. Löbejün.
Zputinesburg. soll Rothenburg a. d. Saale sein.
Loponoh civit. Löbnitz.
Trebonizi. Trebitz.
} i. P Nudzici.
civ. Brandunburg. Brandenburg. i. P. Heveledun.
Leuber Stap. Sax. n. 1599.

Die Grenzen waren: im Osten eine mit der Mulde parallel laufende Linie, im Süden der bei Groitsch in die Mulde fliessende Bach, im Norden und Westen der P. Colidizi. — In diesen Gau, in so fern er nämlich östlich von der Mulde liegt, scheint zu gehören: die meißnische Parochie von Düben mit den Ortschaften: (nach der meißner Stiftsmatrikel von 1346. bei Calles Ser. Epp. Misn. Ratisb. et Vienn. 1752. p. 365. — 384.)

Dyeben. Düben.
Grunaw. Gruna.
Ulhusin, al. Uthusen. Authausen.
Prestkvelig. Priståblich.
Resin. Rösa.
Kryn. Crina.
Tessenitz, al. Gressenitz. f. Görschlitz.
Prelles. f. Pressel.
Selchaw. Söllichau.
Tornaw. Tornau.
Swensen. f. Schweinsal.
Kemniz. Burgchemnitzer Holz.
Sckogen. —
Torguine. Durchwehna.
Fredersdorf. Friedersdorf.
Lausk. Laussig.

nebst dem nördlichen Theil der ebenfalls meißnischen Parochie von Wurtzen, mit den Ortschaften:

Mortitz. Mörtitz.
Rokeniz. Röcknitz.
Doberschwitz. Doberschütz.
Strelen. Strellen.
Sprottau. Sprottau.
Tammenhaym. Thammenhayn.
Hobergk. Hohburg.

Im Süden war der Lossabach die Grenze.

7) Der P. Scitici, wo

975. Honigzehnte i. p. Citizi.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.

979. villa .... C. Huodonis C.
in marca Zucha. f. Sachau b. Schmiedeberg.
in pago Zitrici. ob petitionem Dithmari et Sigeberti Comitum.
Ecc. Hist. Gen. Sax. p. 141. n. XIV.

981. Olsint. Elsnig. Comes Gero.
Domuki. Dommitsch.
Zuetie. Zwethau, welches, wie die Karte und die kirchliche Eintheilung zeigt, ehedem auf der westlichen Seite der Elbe lag, indem diese ihren Lauf verändert hat.
auf der westlichen Seite der Elbe (al. der östl.) cf. sq.
Dir. Dipl. T. I. p. 107. n. 114.

997. Olsnik. Elsnig. C. Geronis C.
Domuiz. Dommitsch auf der westl. Seite der Elbe.
Dir. Dipl. T. I. p. 117. n. 132.

Die Grenzen waren demnach: im Norden und Osten die Elbe, im Westen die PP. Serimunt, Colidizi und Suisili, im Süden der P. Nitaze.

Hierher rechnen wir die meißnische Parochie Schmiedeberg mit den Ortschaften:

Schmideberg. Schmiedeberg.
Trebatzach. Trebitz.
Pretatzsch. Pretzsch.
Muraw. Meuro.
Bledin. Bleddien.
Globock. Globig.
Reuritz. f. Reinhartz.
Ockeln. Ockeln.

ferner den Theil der Parochie Torgau, der nördlich von dem Schwarzen Wasser liegt, mit den Ortschaften:

Torgaw. Torgau.
Odenhaim. Audenhayn.
Clitzschen. Klitschen.
Wildenhaim. Wildenhayn.
cum Groswitz. Großwig.
Elsnigk. Elsnig.
Cynnaw. Zinna.
Neyden. Neiden.
Falkenbergk. Falkenberg.
Weidenheim. Weidenhayn.
Dommatzsch. Dommitsch.

und die drei jezt auf dem östlichen Elbufer gelegnen Orte:

Schwete. Zwethau.
Kryschaw. Kreischau.
Zeackaw. Zschackau.

8) Der P. Nitaze, worin:
975. Der Honigzehnte, und
Belgorn. Belgern a. d. Elbe.
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.
1180. kommt ein P. Belgor vor, worin
burgward. Trescowo. Dröskau a. d. Elbe.
Sremsnitze. Schirmnitz a. d. Bruchbach.
der vermuthlich nichts anders als dieser Gau ist.
Dir. Dipl. T. I. p. 297. n. 83.

Die Grenzen waren: im Westen der P. Suisili, im Norden der P. Scitici, im Osten die Elbe, und im Süden der P. Dalaminza, wahrscheinlich durch Mühl- und Bruchbach von ihm getrennt.

Hierhin setzen wir den südlich vom Schwarzen Wasser gelegnen Theil der Parochie Torgau, mit den Orten:

Reichenbach. Reichenbach.
Wiltzwitz. al. Wiltwiltz. Wildschütz.
Wesenigk. Wesenig.
Dolaen. Dahlen.
Schemeniz. al. Schamnewitz. Schwannewitz.
Tura. Taura.
Buch. Bucha.
Berecewitz. al. Bechewitz. Beckwitz.
Frollein. —
Schildaw. Schildau.
Kobershaim. Kobershayn.
Sitzenader monast. (al. Sitzeneade.) Sitzerode.

ferner den westlich von der Elbe gelegnen Theil der Parochie Mühlberg mit den Orten:

Belgern. Belgern.
Schremlewiz.al.Schremsewitz. Schirmnitz.
Neiffen. Neussen.
Sernewiz. Sernewitz.
Stariz. Staritz.
Kawertiz. Cavertitz.
Lausen. Lausa.

9) Der P. Nizizi, worin:
967. Nisici östlich von der Elbe, an der Nordgrenze des Stifts Meissen gelegen.
Stiftungsurk. des Bisthums Meissen. v. p. 132. sqq.
981. i. p. Nikinivelme Zumroka. C. Dittmari C.
(f. Nizizi vel Mezumroka)
Pretokina a. d. Elbe. Prettin a. d. Elbe.

Clotnie. Clöden, oder Closse.
Wozgrinie.
Dir. Dipl. T. I. p. 108. n. 115.
996. Suselzi burgward. f. Zülsdorf.
Gohtzizi.
Wissirobi.
Plozike burgward. Plossig.
Eccard H. G. Sax. p. 117. §. 2. p. 143. n. XVII.
c. 1017. Sifridus Comes in Nicici.
Dithm. lib. VIII. p. 424. et 259.

Die Grenzen waren: im Westen die Elbe, im Norden und Osten die schwarze Elster, im Süden der P. Milzieni.

Hieher gehören jedenfalls: die Parochie Clöden mit den Orten:

Cloten. Clöden.
Radde. Rade.
Gersdorff. f. Grosdorf.
Batyn. Battien.

die Parochie Prettin mit den Ortschaften:

Prettin. Prettin.
Axin. Axien.
Plotz. al. Plossz. Plossig.
Zwischkaw. Zwiesicko.
Betau. Bethau.
Dreben. Treben.
Lochaw. Annaburg.
Lebben. Lebien.
Dautzschen. Dautschen.

die Parochie Hertzberg mit den Ortschaften:

Hertzberg. Hertzberg.
Laben. Löben.
Borckaw. Buka. Bockaw. Buckau.
Rossen. Rössen.
Rechfeld Rehfeld.
Debuschaw. Dobrichen. Dobuchaw. Dobrichau.

und der östlich von der Elbe gelegne Theil der Parochie Mühlberg mit den Orten:

Molberg. Mühlberg.
Wardenhaim. Würdenhayn.
Schmerckendorff. Schmörgendorf.
Sachsdorff. Saxdorf.
Boravk. Borack.
Blomberg. Blumberg.
Costdorff. Cosdorf.
Belgern antiqua. Alt Belgern.
Fichtenberg. Fichtenberg.
Tristewiz. Triestewitz.
Arnsberg. Artzberg.
Natewiz. f. Nichtewitz.
Obegaw. Uebigau.
Krobelin. Gröbeln.
Wartenberg. al. Wartenbrugk. Wahrenbrück.
Libenwerda. Liebenwerde.

10) Der P. Lusici, und zwar sowohl das brandenburgische Stück, (v. p. 190.) als das meißnische, in welchem vorkommen:

(922.? urbs Lubusua, s. Liubusua.) Lebusa.
Ann. S. ad h. a. ex Dithmari Chr. lib. I. p. 327. et 12.
965. decima mellis in Lusici.
Leuber Stap. Sax. n. 1604.
967. Lusici östlich von dem P. Nisici an der Nordgrenze des Sprengels von Meissen.
Stiftungsurk. d. Bisth. Meissen. v. p. 132. sqq.
1004. Triebus. civit. f. Drebkow. C. Geronis.
Luibocholi. Civit. Lúbochow.

Mroscina. Röschen, oder auch Proschin.
Erothisti. f. Rutzcka.
Liubsi. Lipten.
Zlupisti. Laubus.
Gostewissi. Kottbus.
Eccard H. G. S. p. 151. n. XXVII.
1005. Dobraluh. Dobrilugk.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VI. p. 381. et 149.
1015. Ciani. Zinnitz zw. Kalau und Luckau.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VII. p. 404. et 210.

Die Grenzen waren demnach: im Norden etwa die Hammer und Berste oder eine Linie von Luckenwalde oder Trebbin über Baruth nach Lübben, und der Spreewald, im Osten entweder die Spree oder die Neisse, im Süden und Westen die schwarze Elster, nebst den Grenzen des brandenburgischen Stücks.

Hierher gehört die Parochie Dahme mit den Ortschaften:

Dahme. Dahme.
Meyssdorff. f. Meinsdorf.
Elmersdorff. Illmersdorf.
Rythdorff. f. Rittdorf.
Puchaw. Buckow.
Schoenaw. Schönau.
Rosenthal. Rosenthal.
Kemptnitz. Kemlitz.
Tzagelsdorff. Zagelsdorf.
Girschdorff. Gersdorf.
Wildaw. Wilde.
Bitzen. Pitschen.
Crossen. Crossen.
Gollsen. Golssen.
Schlenkendorff. al. Schenkendorff. Schenkendorf.

die Parochie Schlieben mit den Ortschaften:

Schlieben. Schlieben.
Schwiniz. Schweinitz.
Hertzberg antiqua. Alt Hertzberg.
Widra. Wiederau.
Wildenaw. Wildenau.
Maltzendorff. Malitschendorf.
Lochaw. f. Colochau.
Schoenewalde. Schönwalde.
Lebbusse. Lebusa.
Werchenaw. Werchau.
Burbewin. f. Bockowin.
Hoenbokaw. Hohen Bucka.
Dubro. Dubro.
Arntzsch. s. Arnetzsch. Arnsnest.
Hobendorff. al. Holzdorff. Hollzdorf.
Nauendorff. Nauendorf.
Knoppeldorff. Knippelsdorf.

die Parochie Luckau mit den Ortschaften:

Luckaw. Luckau.
Gerin. Gehern.
Waltersdorff. Waltersdorf.
Gosmer. Goßmar.
Salern. al. Pasern. Passerin.
Czicko. Zickau.
Gilmersdorff. f. Giesmansdorf.
Besdo. Beestau.
Grassaw. f. Langen Grassau.
Schlabemdorff. Schlabendorf.
Steberitz. Stöberitz.
Gerlachsdorff. (f. Wendisch Gehrsdorf.) od. Görtsdorf.
Caselaw. Casel.
Czuckin. Zutzen.

die Parochie Kirchhain mit den Ortschaften:

Kirchhayn. Kirchhain.
Schoenborn. Schönborn.
Fridrichsdorf. Friedersdorf.
Luugk. Luggau.
Buugkewiz. Bockwitz unw. Mückenberg.
Negisdorff. Nachsdorf.
Finsterwalde. Finsterwalde.
Bettin. Bethen.

Lysck. Lisko.
Dolenicken. al. Dolencken. Dolenichen.
Gelniz. Göllnitz.
Wermklau. al. Wormelaw. Wormlage.
Solgast. Saalgast.
Sonnewalde. Sonnenwalde.
Gossin.
Weissack. Weisack.
Lrusnigk. Krausnig.
Czogerin. Zäckerin.
Schoennewaldt. Schönewald.
Trebus. Trebuß.
Franckenaw. Frankenau.
Stechaw. Stechau.
Sornaw. Sarno.
Hornlubisch. Hohen Leipisch.

Die Parochie Kalau mit den Ortschaften:

Calo. Kalau.
Jheser. Jehser.
Messaw. Mehso.
Drenaw. Drehna.
Czynnitz. Zienitz.
Tornaw. Tornow.
Schoenfeldt. Schönfeld.
Reichnaw. al. Reichaw. —
Lobenaw. Lübbenau.
Colchwiz. Kalckwitz.
Saslen. Saßleben.
Vetzschaw. Vetschau.
Missen. Missen.
Laes. Lasow.
Galyn. Gahlen.
Ogrosse. Oggerosen.
Redem. Reddern.
Dober. Döbern.
Pritzschen. Prietzen.

Die Parochie Cottbus mit den Ortschaften:

Cottbus. Cottbus.
Papytz. Papitz.
†Caron. Kahren.
Madalae. Madlow.
†Peitz. Peitz.
Werben. Werben.
†Liscko. Lieskow.
Colckowitz. Kolckwitz.
Gagelan. al. Vagelaw. Gaglow.
Brissen. Briesen.
Dissen. Dissen.
Lewthen. Leuthen.
Schorbisch. Schorbus.
Magna Doebrin. Groß Döbern.
Parva Doebrin. Klein Döbern.
Sylo. Sylow.
†Gentzschwalde. Jähnschwalde.

Die Parochie Spremberg mit den Ortschaften:

†Spremberg. Spremberg.
Drepkaw. Drebkow.
Greiffenhayn. Greifenhayn.
Petershayn. Petershayn.
Jessen. Jessen.
†Horn. f. Hörnichen.
Stradaw. Stradau.
†Blosdorff. Bloischdorf.
Buckaw. Gr. Buckow.
†Loyow. Gr. Loja.
†Pravenstein. al. Grawenstein, Graustein.
Semftenberg. Senftenberg.
Lawte ad praeposituram Budissinensem.

Die mit einem † bezeichneten Orte der beiden letzten Parochieen liegen östlich von der Spree, und es ist unbekannt ob sie zu diesem Gau, oder zu dem Gau Zara gehört haben.

11) Nice, oder Nicciti.

965. decima mellis in pp. Nicciti et Sprewae, ex utraque fluminis parte qui dicitur Sprewa, nec non et in Lusici atque Mrocini. (f. Mortsani.)
Leuber Stap. Sax. n. 1604. cf. oben P. Zpriavani p. 184.

1005. provincia Nice juxta Sprewam.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VI. p. 381. et 149.

Die Grenzen waren: im Westen der P. Zpriavani, im Norden die Spree, im Osten die Oder und Neisse, im Süden der P. Lusici.

Es wollen zwar Einige diesen Gau südlicher setzen, weil Dithmar l. c. erzählt, ein deutsches Heer sei (1005.) auf dem Marsch von Dobraluch (Dobrilugk) nach dem Pober und Crosno (Krossen a. d. Oder und d. Bober) in die Provinz Nice gekommen. Da er aber dabei erzählt, das Heer sei von den bestochnen oder eigennützigen Wegweisern sehr in der Irre herumgeführt worden, so ist wenigstens so viel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß dieser Gau auf dem graden Weg zwischen Dobrilugk und Krossen nicht gelegen haben mag, vielmehr auf dem angegebnen Punkt, für den die Urkunde von 965. spricht, dennoch gelegen haben kann. — Hic (nach dem Aufbruch aus Dobrilugk) ducibus corruptis et sua defendere cupientibus per solitudines paludesque circumductus (exercitus) admodum gravatur, et ne cito ad hostem laedendum perveniret, invida eorum malignitate tardatur. Inde provinciam Nice vocatam itinere attingentes juxta Sprewam fluvium castra metatus est. etc. sind die Worte.

Hierhin setzen wir: die Parochie Zossen mit den Orten:

Zcossen. Zossen.
Tewptz. al. Teypzeygk. Teupitz.
Schime. f. Schünow.
Kerchendorff. f. Christinendorf.
Thare. al. Thure. Teurow.
Kerstendorff. Kerzendorf.
Lawenbruch. Löwenbruch.
Wistwigk. Wietstock.
Glunck. Glienicke.
Mossen. Motzen.
Spremberg. Sperenberg.
Wilmersdorff. Willmersdorf.
Wustdorff. f. Wuhrsdorf.
Schultendorff. Schultzendorf.
Jamslagen. Genshagen.
Schonweide. Schöneweide.
Werben, capella. Werben.

die Parochie Storkow mit den Orten:

Storkaw. Storkow.
Selchaw. Selchow.
Golmen. Golm.
Bucholz. Buchholz.
Momtzenhofe. Münchehofe.
Rawen. Rauen.
Reichenwalde. Reichenwalde.
Domsdorff. Dahmsdorf.
Schawaen. al. Schwarn. f. Schauen.
Biscke. Pieskow.
Fridrichsdorff. Friedersdorf.
Glinigk. Glinicke.
Hertzberg. Hertzberg.

die Parochie Lübben mit den Ortschaften:

Lobben. Lübben.
Crugk. Krugau.
Czauch. Zauche.
Wittelsdorff. al. Wittesdorff. f. Willmansdorf.
Terbt. Derpt.
Lein. Leine.
Strauptz. Straupitz.
Waldaw. Waldau oder Waldow.

die Orte der Parochie Guben, welche auf der westlichen Seite der Neisse liegen, namentlich:

Fuemfeichen. Fünfeichen.
Velmeniz. Welmnitz.
Mebiskrug. Möbiskrug.
Brescin. Brehsen.
Bombsdorff. Bomsdorf.
Gelaw. Gohlen.
Forstenberg. Fürstenberg.
Granaw. Krahnow.
Horn. f. Hornow.
Perytzsch. (die Bartzsch Heyde?)
Alterwasch. al. Atterwasch. Atterwasch.

und die Parochie Beeskow mit den Ortschaften:

Beskaw. Beeskow.
Lubrassa. Lieberose.
Mocho. Mochau.
Nitwizsch. al. Niwichsch. Niewisch.
Fridtland. Friedland.
Rudeniz. Raudnitz.
Cossinblath. Cossenblat.
Wochow. al. Twehow.
Wilmesdorff. Willmersdorf.
Pfaffendorff. Pfaffendorf.
Sawen. Sauen.
Mocker. Muckrow.
Czaw. Zaue.
Kruegersdorff. Krügersdorf.
Trebatzsch. Trebatsch.
Bockaw. Buckow.
Bergetholtz. Birckholtz.
Landenberg. al. Lindenberg. Lindenberg.
Arnsdorff. Arensdorf.
Wuelfersdorff. Wolffersdorf.
Stremmen. Stremmen.
Falkenberg. Falckenberg.
Riez. Rietz.

12) Selpuli.

963. Lusici et Selpuli dem Reich unterworfen.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. II. p. 333. et 27.

967. Die Grenze des Bisthums Meissen geht über Nicici, Lusici, Selpuli nach der Stadt Sulpice an die Oder.
Stiftungsurk. des Bisth. Meissen. v. p. 132. sqq.

990. Ein dem Herzog Miseko zugeschicktes deutsches Hülfsheer kommt aus Magdeburg ad pagum Selpuli, und lagert sich juxta unam paludem, supra quam pons longus porrigitur. Die Lausitzer waren auf böhmischer Seite.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. IV. p. 349. et 71.

1007. Bolizlauus autem Luzici, Zara et Selpuli denuo occupat.
Ann. S. ad h. ann. ex Dithm. l. VI. p. 384. et 157.

Da dieser Gau an der Oder und Nordgrenze von Meissen lag, an diese letztere aber sich die Grenze des brandenburgischen Sprengels anschloß, die aus dem Obigen unbezweifelt ist, so muß dieser Gau zwischen der Löcknitz und Stobber, der alten Oder, Schlubbe und Spree gelegen haben. — Zu Meissen gehörte im J. 1346 dieser Landstrich schon seit längerer Zeit nicht mehr, er war vielmehr an das aus Polen hierher verpflanzte Stift Lebus gekommen.

13) Zara, Sarawe.

(801.) Tacgolfus de Bohemia Comes (Thachulfus Comes et Dux Sorabici limitis Ann. Fuld. a. 873.) schenkt eine Provinciola, sita juxta Bohemiam Sarawe nuncupatam an Fulda.
Worbs Archiv f. d. Gesch. Schles. u. d. Lauf. p. 21. ex Broweri Ant. Fuld. p. 257.

1000. civit. Niempsi. Niemtsch. C. Geronis March.
in ripa fluminis Niza a. d. Neisse.
atque illud burgwardium cum villulis
Pozdicun. Pohsen a. d. Neisse.
Gotheruna. Gottern a. d. Lubist.
Bezdicz. Baitzsch.
Gozewa. Gassen.
Lepi. Leippen.
Tamarini. Drehno. (Damsche See.)

ohne Angabe eines Gaus. (Schenkung Ottos III. an Nienburg.)
Worbs Archiv f. Schlef. u. Lauf. p. 282. n. 1. *)

1007. Bolizlauus - Zara - occupat.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VI. p. 384. et 157.

1012. Provincia Sarowe, quam quidam Comes de Boemia nomine Thacolf in testamento (d. h. kraft einer Urkunde) contulit.
Schann. Trad. Fuld. p. 243. n. 593. u. Worbs l. c. p. 287. n. 3.

Der Name der Stadt Sorau scheint von diesem Gau herzustammen. Die Grenzen waren vielleicht: im Westen die Spree oder Neisse, im Norden die Oder, im Osten der Bober, im Süden das Land der Milziener.

Hierher setzen wir die Parochie Soraw (obgleich solche in der meißnischen Stiftsmatrikel zu der Oberlausitz gerechnet wird) mit den Orten:

Soraw. Sorau.
Druskaw. Droschkau.
Lewbniz. Laubnitz.
Belensdorff. f. Billendorf.
Belon. al. Benen. Bänau.
Rembswalde. al. Renyswalde. Reinswalde.
Kunitzdorff. Kuntzendorf.
Hartmannsdorff. Hartsmansdorf.
Cohen. al. Conen. f. Cunau.
Ulrichsdorff. Ullersdorf.
Albrechtsdorff. Albrechtsdorf.
Solenthal. al. Selten. Selten.
Prebus. Priebus.
Reichenau. Reichenau.
Petersdorff. Petersdorf.
Greyffenhayn. Gräfenhayn.
Ecebele. Zibelle.
Linderode. Linderode.
Schoenwalde. Schönwalde.
Wellersdorff. Wellersdorf.
Freyenwalde. Freywalde.

Von der Parochie Guben was östlich von der Neisse liegt, und zwar die Orte:

Guben. Guben.
Budichaw.
Bobersdorff.
Ihensdorff. Jähnsdorf.
Nywerlde.
Nimtzsch. Niemtsch.
Staregrod. Stargard.
Geran. Göhren.
Markersdorff. Marckersdorf.
Starzeln. Starzedel.
Dolzigk. Dolzig.
Schenkendorff. Schenkendorf.

---

*) Wenn Worbs l. c. p. 55. sagt, es müsse das Burgwardium Niemtsch ausserhalb Sarowe zu suchen sein, weil dieser ganze Gau dem Kloster Fulda gehört habe, so ist dieser Schluss nicht ganz richtig, weil Thaculf nur verschenken konnte, was er besaß, nämlich die ihm als dem Markgrafen gebührenden Gefälle und Güter, oder einen jährlichen Zins von den in Letztern Angeseßnen, keineswegs die Bezirke anderer Vasallen oder der Einwohner, die nach wie vor in dem Besitz des Ihrigen blieben. Die Eintheilung der Gaue in Burgwardien umfaßte ferner auch die sogenannten geistlichen Güter, folglich auch das, was Fulda hier besaß, und wäre es wohl möglich, daß die Bewohner dieses Burgwards Niemtsch theils nach Fulda, theils nach München-Nienburg eine jährliche Abgabe hätten zahlen müssen, die Erste wegen Thacolfs Schenkung, die Zweite von den Gütern, die bei der Errichtung der Burgwarten für den Grafen ausgeworfen worden waren. Denn auch München-Nienburg erhielt (von Kaiser Otto III. oder vielmehr von dem Lehnsbesitzer Markgrafen Gero) von dem ganzen Burgwardium nur dieß, und da Markgraf Gero Schirmvogt über dieses Kloster war, so hatte er auch als solcher noch den Nießbrauch und das Kloster also noch weniger als er vorher gehabt hatte. — In wiefern die polnische Eroberung aber (1007.) hier eine Aenderung hervorgebracht habe ist weiter zu untersuchen.

Colo. Kohlo.
Sommerfeld. Sommerfeld.
Neymaschileba. Niemaschkleba.
Mertenswele. al. Mertzwist. Mertzwiese.
Schildelaw. Schiedlow.

Die Parochie Forste mit den Ortschaften:

†Forst. Forste.
†Nosselsdorff. Nosdorf.
†Czesdorff. Tschacksdorf.
Stregaw. Ströga.
†Bressein. Preschen.
†Bodonozik. f. Bademeusel.
Ihazav.
†Ylaw. s. Ylo. Eylau.
†Sairo. f. Sackro.
†Serchen. Sergen.
Triebel. Tribel.
Tzochelin. Tschächeln.
†Koltzig. Koltzig.
Dewplitz. Teupliz.
†Weissagk. Weissagk.

Die mit einem † bezeichneten Orte liegen westlich von der Neisse, und ist es daher nicht bestimmt zu welchem Gau sie gehört haben.

Unter diesem Markgraf stand nun der Herzog von Polen mit seinem gesammten Land, und namentlich mit demjenigen Theil desselben, von welchem er einen jährlichen Tribut zu entrichten hatte. Ob nun das ganze oder auch bloß das tributpflichtige Land in Gaue getheilt war, wissen wir nicht, und haben bloß diesseits der Oder Namen von Provinzen oder Gauen gefunden, und zwar

14) Pag. Diedesi, wo:

1000. Decursis tunc Milcini terminis hinc ad Diedesisi pagum primo venienti (Ottoni III.) Bolizlavus in loco qui Ilva dicitur occurrit. Halbau, oder Eilau a. Bober.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. lib. IV. p. 357. et 91.

1011. Die Markgrafen Gero und Herimann nebst dem Herzog Jarimir gehen mit den deutschen Heer von Jarina in die polnischen Grenzen, verwüsten Cilensi et Diedesi und kommen bei der Gelegenheit an Glogau vorbei.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VI. p. 390. et 173.

1015. Heinrich II. geht über die Oder, verwüstet das Land, erobert die grosse Stadt Businc, geht endlich zurück in den Gau qui dicitur Diadesisi. — Bolislaus hatte die Oder so viel als möglich befestigt und besetzt um dem Kaiser den Rückweg zu versperren, da dieß aber nichts geholfen hatte, so schickt er den Deutschen eine grosse Anzahl Fußvolk nach, welches auch den Nachtrab des Kaisers schlägt und den Markgrafen Gero erlegt. Der Kaiser kommt in Strehla an.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VII. p. 405. et 211.—213.

1086. Dedosese usque ad mediam sylvam qua Milcianorum occurrunt termini.
Verzeichn. Oberlaus. Urk. T. I. Goerl. 1799. 4. p. 3.

Die Grenzen waren: im Westen das Land der Milciener und weiter der Bober, im Norden und Osten die Oder, im Süden vielleicht die Katzbach.

15) Cilensi, Silensis, Zlasane.

1011. Cilensi et Diedesi verwüstet. vid. Diedesi.

1017. Heinrich II. kommt d. 9. Aug. vor Glogau, schickt von da 12. Legionen nach der urbs Nemzi. Nimptsch Kr. Nimptsch.
die von Deutschen ehedem erbaut war und in pago Silensi lag. Auch der

Kaiser rückt vor diese Stadt, richtet während einer dreiwöchentlichen Belagerung nichts aus, und geht über Böheim nach Meissen.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. VII. p. 415. et 236.—238.

1086. Die nördlichen Grenzen des Bisthums Prag sind: Psowane, Chrowati, altera Chrowati, Zlasane, Trebowane, Boborane, Dedosese etc.
Verzeichn. Oberlaus. Urk. Goerl. 1799. T. I. p. 3.

Die Grenzen waren: im Osten die Oder, im Norden Diedesi, im Süden und Westen vielleicht Trebowane und Boborane, die wir vorläufig in die Gegend von Troppau und an den Bober setzen. — Alle diese schlesischen Gaue wurden dem Stift Meissen bald entrissen, so daß die Queiß und der Bober dessen Grenze blieb.

V.) Die Mark Meissen mit Merseburg und Zeitz.

Hierzu gehörten die Gaue Frisonoveld und Hassegau vid. oben p. 175. sqq. Weiter:

1) Nudzici, Nudhicisite.

961. vid. die Urk. v. diesem Jahr in p. Suisili.

961. Sputinisburg.
i. p. Nudisivi. Dir. Dipl. T. I. p. 73. b. n. 60.

965. Hpuitneburg burgward.
i. p. Nudhicisite. Dir. Dipl. T. I. p. 81. n. 70.

Die Grenzen waren: im Westen die Saale, im Norden die Fuhne und der P. Serimunt, im Osten und Süden vielleicht der Götschaubach. Den Namen hat er wahrscheinlich von Neutz.

2) Neletici, Nelectice.

961. vid. Suisili ad h. a.

961. Gau Neletice, und Givickanstein. Giebichenstein.
Dir. Dipl. T. I. p. 73. b. n. 60.

965. Gau Neletice, und Giviconsten cum salsugine. Giebichenstein und Halle.
Dir. Dipl. T. I. p. 81. n. 70.

965. census mellis in p. Neletici. C. Bilingi C.
Leuber Stap. Sax. n. 1604.

966. Nova urbs. Neumarkt in Halle. C. Billingi.
Brogora. f. Halle.
Uppineng. Oppin.
Brochstad. Brachstedt.
Sagittar. Ant. Magd. p. 50. §. 85.

975. Honigzehnte in Neletiki an der Mulde?
Dir. Dipl. T. I. p. 98. n. 98.

Der Name stammt vielleicht von dem unweit des Götschaubachs gelegnen Neglitz. Die Grenzen waren: im Westen Saale und Götschau, im Norden und Osten der P. Colediki, im Süden die Elster.

3) Weitao, Vedu.

981. Pars episcopatus Merseburgensis, quae jacebat inter Salam, et Elstram ac Mildam fluvios, et Plisni, Vedu et Tuchurini pagos (leg. pagi) cum villis Passini. f. Possenhayn. i. p. Tuchurini
et Piscini. (Pisavi) Pissen im P. Weitao.
Fritherico Cicensi datur episcopo.
Ann. S. ad h. a. ex Dithm. l. III. p. 385. et 56. sq.

1039. Kizerin. f. Kützen am Floßgraben. C. Eckardi March.
Dir. Dipl. T. I. p. 154. n. 42.
1040. was Sememizl besessen in p. Weita.
Dir. Dipl. T. I. p. 154. n. 44.
1097. sine pago. Kaiser Heinrich schenkt auf Vermittlung Markgraf Heinrichs dem Grafen Wiprecht, etwas
in dem Dorf Scorlup. Gr. Kl. Schkorlop a. d. Luppe.
des Burgwards Zcolin. Schköhlen nordwestl. davon.
Dir. Dipl. T. I. p. 210. n. 121.

Die Grenzen waren, wie es scheint: im Westen die Saale, im Norden und Osten die Elster, im Süden der Grünaubach.

4) Tuchurini,

981. vid. Weitao.
1040. Batici. f. Pauschau. — s. Beutitz a. d. Saale.
Bucinawiz. f. Punkwitz am Wethaubach. f. Posewitz.
Grodzane. Grötzschen bei Zeitz.
Gostici. Gr. Kl. Gestewitz.
Grozlino. Krössuln a. d. Rippach.
Dir. Dipl. I. p. 154. n. 44.

Vielleicht gehört hierher:
1046. Chrolpe. Krolpa.
in d. Burgw. Sulza. Unter-Neu-Sulza.
Widotha. Wetau.
in d. Burgw. Tuchwiha.
Dir. Dipl. T. I. p. 163. n. 59.

Den P. Zurba anlangend, so halten wir die Urkunde von
1040. mit Kussenti. Kösen a. d. Saale. C. Eckarti March.
Dir. Dipl. T. I. p. 155. n. 45.
nicht für ganz richtig, weil dieser Gau nirgends weiter vorkommt, und ein Verfälscher leicht auf den Namen Zurba verfallen konnte, indem das Land zwischen Saale und Elbe früher sorbisch war.

Die Grenzen von Tuchurini waren: im Westen und Norden die Saale, im Osten der Grünaubach und die Elster, im Süden wahrscheinlich der Orlgau.

5) Orlgau.

706. terra Orla.
Dir. Dipl. T. I. p. 2. n. 2. (falsch.)
1057. Orla.
Dir. Dipl. T. I. p. 169. n. 68.
1071. terra Orla. worin:
Nuenhofen. Neunhofen a. d. Orla.
Cralip. Krölpe a. d. Lindenbach — Krölpe am Kutschbach.
Schada. Langen Schade nördl. v. Saalfeld.
Wald bis Gunpreshutten. f. Hutten.
und Friedebach. Friedebach.
Nordwalt von
Lesten. Lehesten.
bis zum Fluß Hasel.
Dir. Dipl. T. I. p. 187. n. 98.

c. 1072. terra Orla. Davon ein Stück Land auf beiden Seiten der Saale, südlich von Orlamünde. Die Grenze ist weitläuftig beschrieben.
Dir. Dipl. T. I. p. 189. n. 99.
1120. Coscebode. Kospoda.
Modelvice. Modewitz.
Neustadt. Neustadt.
Dretis. Dreitsch.
Droganice. Drognitz a. d. Saale.
Butine. Alt-Neu-Beuthen.
Ruceschesece. Rauschen-Gefäß östl. v. Leutenberg.
Dir. Dipl. T. I. p. 254. 256. n. 46.
1125. Nuenhofen. v. 1071.
Wellinginborn. Ob. Nd. Wellenborn.
Koenitz. Könitz.
Buche. Bucha.
Brisewitz. Preßwiß a. d. Saale.
Dir. Dipl. T. I. 278. sq. n. 64.
1126. Koenitz. Buche. Brisenice. v. 1125.
Suezina.
Dir. Dipl. T. I. p. 284. sq. n. 68.
1136. Ruskelez, Droganiz, Buthene. v. 1120.
Kozzibut, Modelwiz. v. 1120.
Crop. v. 1071. — Drest. v. 1120.
Dir. Dipl. T. I. p. 321. sq. n. 106.
1179. Ruskesez. v. 1120.
Droganiz. v. 1120.
Butene. v. 1120.
Kozzipot. v. 1120.
Croep. v. 1071.
Drets. v. 1120.
Dir. Dipl. T. II. p. 262. n. 404.

Die Grenzen wären demnach ungefähr gewesen: im Westen der Gau Langwizzi (vielleicht auch die Schwartza) und die Saale, im Norden der P. Tuchurin, im Osten die Elster, im Süden der fränkische Gau Ratenzgewi, (dessen nördlichsten Ort Silewize, Selbitz oder Wüstenselbitz, in Lang Regesta. T. I. ad ann. 1035. vorkommt,) nebst dem baierischen Nordgau und Böheim.

6) Plisni.
974. v. Suisili ad h. a.
981. v. Weitao ad h. a.
1121. in p. Plisna.
Rodowe. Gr. Kl. Röda westl. v. Altenburg. od. Röthen bei Zeitz. (Zwicowe. und dasiger Gau)
Portin. Gr. Kl. Pörthen.
Lomicz. Lumpzig. s. Lanzig.
Lomcz. Luitzsch.
Ozzek. Ossig.
Neustadt. f. Gr. Kl. Nedissen. f. Naundorf. v. a. 1171. (1172.)
Timendorf. Tiemendorf westl. v. d. Elster.
Wathewiz. Wadewitz.
Gotizlaw. bei Crozne. — bei Krossen a. d. Elster.

Ostrowe. Oſtrau a. d. Elſter.
Dir. Dipl. T. I. p. 264. 266. n. 53.
1145. Zehnte.
Borsitz. Burſchütz.
Dir. Dipl. T. II. p. 59. n. 190.
1146. Der Zehnte.
Dir. Dipl. T. II. p. 62. n. 193.
1151. Rodowe.
Portin.
Dir. Dipl. T. II. p. 87. n. 224.
1152. daſſelbe. ib. p. 95. sq. n. 233. u. 1160. ib. p. 145. sq. n. 284.
1166. Zehnte.
Dir. Dipl. T. II. p. 180. n. 324.
1166. Nibodiz.
Dir. Dipl. T. II. p. 181. n. 325.
1171. (1172.) Hoykenwalt.
Bloksdorf.
Portin.
Ozzek.
Nauendorf.
Thimendorf.
Wathewiz.
Rodowe.
Dir. Dipl. II. p. 227. sq. n. 366.

Die Grenzen waren: im Weſten die Elſter, im Norden die Schnauder, im Oſten die Pleiſſe, im Süden wahrſcheinlich der unweit Altenburg in die Pleiſſe fallende Bach.

7) Gera, Geraha.
999. Provincia Gera.
Dir. Dipl. T. I. p. 127. n. 132.

1121. in p. Geraha:
Gnannendorf. Gnandorf bei Borna gehört wahrſcheinlich in einen andern Gau.
Nuendorf. Nauendorf a. d. Sprotta.
Selmiz. Selmnitz.
Gresewitz. Kretzſchwitz.
Girsan. f. Greitzſchen.
Rupizan. Ropſen.
Ritazne.
Nigaune. f. Raitzhain bei Ronneburg.
Coarwiz. Corbuſſen b. Ronneburg.
Dir. Dipl. T. I. p. 264. sq. n. 53.

1146. Gnannendorf. — Nuendorf.
Selmice. — Crescuwice.
Growithau.
Rodhacice.
Ropizane.
Nidazne.
Nigaune.
Dir. Dipl. T. II. p. 62. n. 193.

1151. 1152. 1160. 1171. Der Zehnte in dem Gau Geraha.
Dir. Dipl. T. II. p. 87. n. 224. u. p. 95. n. 233. u. p. 145. sq. n. 284. u. p. 227. n. 336.

Die Grenzen waren: im Westen die Elster, im Norden der Gau Plisni, im Osten wahrscheinlich die Pleisse, im Süden ist es uns unmöglich gewesen eine auch nur muthmaaßliche Bestimmung zu versuchen.

8) Scuntira.

983. Breznisa. Priesnitz a. d. Eyla. C. Richtagi C.
Eccard. H. G. Sax. p. 158. n. III.

Südwestlich von Priesnitz liegt Nenkersdorf, welches jedenfalls in diesen Gau gehört. Da dieses nun in der merseburgischen Diöces lag (Urk. v. 1342. in: Nenkersdorf geogr. topogr. u. hist. Beschreib. v. M. Märker. Altenb. 1819. 8.) so gehörte wohl auch der ganze Gau in dieselbe.

Hierher gehört wahrscheinlich:

1105. burgwardium Groiska. Groitsch. C. Udonis Marchionis.
Zwischen den Flüssen Wira. Wyra.
und Semdra, — Schnauder.
mit Scaslandorf. Spansdorf. Dir. Dipl.
Ottendorf. Ottendorf. A. Leisnig. Dir. Dipl.
Scandorf. f. Kahnsdorf a. d. Pleisse. f. Spansdorf.
Monichroth. f. Rotha a. d. Pleisse. Mutscheroda A. Rochlitz. Dir. Dipl.
Luziki. Lausigk. Dir. Dipl.
Snord. f. Schwerzen b. Pegau. Dir. Dipl.
Zulanestorp. f. Schmesdorf b. Lobstädt. Dir. Dipl.
Belanestorp. f. Ballendorf.
Milanistorp. —
Drogistorf. Droßdorf.
Scazintorff. f. Kahnsdorf. Dir. Dipl.
Wadisdorf. —
Waseska. f. Witznitz. Dir. Dipl.
Everhardisdorf. Ebersdorf A. Rochlitz. Dir. Dipl.
Moistorf. Meusdorf.
Gesoince. f. Zwenkau. — Zeschwitz. Dir. Dipl.
Kosowa. f. Gautsch. — Käritsch. Dir. Dipl.
Dir. Dipl. T. I. p. 219. n. 9.

Diese Urkunde ist verdächtig, weil sie falsche Jahrszahlen hat, und weil fast alle diese Orte ausserhalb der genannten Flüsse liegen. Sie wurde jedenfalls sehr spät verfertigt und hat so viel als gar kein Gewicht. Von diesem Gau ist wahrscheinlich Ann. S. 990. p. 351. die Rede, Regnante tertio Ottone Albi filius Guncelini occisus est, cujus comitatum cum beneficio juxta Mildam jacenti Gisilerus archipraesul accepit.

Die Grenzen des P. Scuntira waren wie es scheint: im Westen die Schnauder und Elster, im Norden der Jordans- oder der Gäselbach, der ihn von Chutici trennte, im Osten die Mulde, im Süden unbestimmt.

9) und 10) Zwei Gaue die Chutici oder Scutizi heissen:

Der erste lag bei Leipzig und finden sich daselbst:

vor 970. castellum Medeburu. interpretatur: mel prohibe. Magdeborn.
Dith. lib. II. p. 339. et 41.

974. Wald in d. P. Chutizi zw. Saala, Mulda und den beiden Gauen Suisili und Plisni. Com. Guntheri C.
Dir. Dipl. T. I. p. 95. n. 94.
Dieser Wald wird 997. Zwengowa genannt. (Eccardus March.)
Dir. Dipl. T. I. p. 126. n. 148. cf. Dithm. lib. VIII. p. 424. et 258.
991. sine pago. C. Bucelini. s. Becilini C.
Nerichowa a. d. Mulde. Nerchau. Busci. Pausitz.
Dir. Dipl. I. p. 116. n. 130. — Leuber Stap. Sax. n. 1618. Ein Graf Bezelin blieb in der Schlacht bei Basientello 982. Dithm. l. III. p. 346. et 61.
997. burgwardium Nirechowa. Nerchau. C. Eggihardi March.
Dir. Dipl. T. I. p. 125. n. 146. und p. 126. n. 149. welches eine falsche Abschrift derselben Urkunde ist. Hier steht irrig burgw. Iheriochowe, da Markgraf Eckhard in Jerichow nichts zu sagen hatte.
1004. urbs Chut cum burgwardio. Gotha an dem bei Groitsch in die Mulda fallenden Bach. — oder Gautzsch nach Dir. Dipl.
Dir. Dipl. T. I. p. 131. n. 7.
1004. in Luibizic (sin. pago) Leipzig stirbt Graf Esico nach langer Krankheit. Er war also wenigstens seit Markgraf Eckhards Tod Graf in diesem Gau, und nicht in Merseburg oder dem Hassegau.
Dithm. Chr. VI. 380. u. 146.
Er kommt schon 984. vor ib. p. 348. u. 66. und mag da Vedu und Tuchurin besessen haben.
1004. civit. Zwenkow in regione Sckeudiz (fort. Scudici) Zwenckau.
Dir. Dipl. T. I. p. 132. n. 8.
1041. Burgw. Trebani f. Drebsdorf. C. Eckardi March.
Tuchin. Taucha a. d. Parthe.
in p. Zcudici.
Dir. Dipl. T. I. p. 155. n. 46.

Hierher gehört ferner die meißnische Parochie Wurzen, in so fern sie südlich von dem Lossabach lag, mit den Orten:

Deben. Döben.
Matzschen. Mutschen.
Luptiz superior. Liptitz.
Males. Mahlis.
Wermsdorff. Wermsdorf.
Frembdiswalde. Frembdiswalde.
Nerchaw. Nerchau.
Neichen. Neichen.
Nitzschaw. Nitzschen.
Nemuth. Nembt.
Burckartshaim. Burkertshoyn.
Koren. Kühren.
Bocklin. al. Borlin. Börlen.
Falckenheim. Falckenhayn.
Magelentz. Müglenz.
Kynitzsch. Kühnitzsch.
Talewitz. Thallwitz.
Sachsendorff. Sachsendorf.
Nyzschwiz. Nischwitz.
Zschelpe. Zschepa.
Patrin.
Zschornau. Zschorna.
Worzeen. Wurtzen.
Reichenbach. Dorn Reichenbach.
Luptitz inferior. Löbschütz.
Korliz. Korlitz.
Ragewitz. Ragwitz.

nebst dem nördlich von der freiberger Mulde gelegnen Theil der Parochie Leisnig mit den Orten:

Applas. Ablaß.
Hofgen. Höffgen.
Weischen. Weitschen.
Zschoppack. Zschoppach.
Sytten. Sittern.
Bockelwiz. Bockelwitz.
Boertewiz. Börtewitz.

In dem zweiten finden wir:

892. in p. Chutizi non longe a praedicto amne (Albia sive Caminizi) wird Bischof Arn von Würzburg erschlagen.
Dithm. lib. I. p. 324. et 4.

1004. Wisseburgk. Wiesenburg an der Mulde nach Ursinus Dithm. ed. Wagn. p. 57. n. 94. was es jedoch nach Dithm. nicht sein kann, weil es östl. v. d. Chemnitz liegen soll, daher es eher Ober Wiesa zw. Chemnitz und Oederan sein dürfte.
Lostatawa. Lastau a. d. Mulde.
i. p. Schutizi.
Dir. Dipl. T. I. p. 133. n. 9.

denn von ihnen sagt Dithmar lib. III. p. 345. et 57.: pars, cum villis Wisseburg et Lostatawa quae ad Gutizi orientalem pertinet, ac fluviis Caminici Albique distinguitur.

1013. Golenzicacethla. Gahlenz bei Oederan: i. p. Gudici.
Dir. Dipl. T. I. p. 136. n. 13.

Ob endlich

1045. villa Scutropei in burgw. Guodizi. C. Eckehardi March.
Gercken Cod. D. Brand. T. IV. p. 360. n. 200.

hierher oder anders wohin gehöre, wagen wir nicht zu bestimmen.

Die Grenzen des erstern scheinen gewesen zu sein: im Westen die Elster, im Norden die Parthe und der bei Groitsch in die Mulde fliessende Bach, im Osten etwa die hubertsburger Heide, im Süden eine etwa von Grimme nach Zwenckau zu ziehende Linie, die ihn von dem P. Scuntira trennte. Der Zweite scheint Alles umfaßt zu haben, was im Osten von der Elbe, im Süden von Böheim im Westen von der Chemnitz und der zwickauer Mulde im Norden von den Gauen Scuntira, dem erstern Chutici, Dalaminci und Nisani eingeschlossen war.

Hierher setzen wir: den südlich von der freiberger Mulde gelegnen Theil der Parochie Leisnig mit den Orten:

Coldiz. Colditz.
Leisnig. Leisnig.
Harte. Harta.
Colmen. Collmen.
Zschirlen. Zschirlau.
Schornerstadt. Schönerstadt.
Gerniswaldt monast. Kloster Geringswalda.
Reinersdorff. Reinsdorf.
Gyrsdorff. Gersdorf.
Windishayn. Wendischhayn.
Alte Seinig. f. Alt Leisnig.

den südlich von der freiberger Mulde gelegnen Theil der Parochie Döbeln mit den Orten:

Stregus. Strigis.
Knobelsdorff. Knobelsdorf.
Zengran. al. Zergraw. f. Ziegra.
Waldheim. Waldheim.
Gurzenberg al. Grunenberg. Grünberg.

den südlich von der freiberger Mulde gelegnen Theil der Parochie Roßwein mit den Orten:

Ezstsdorff. al. Ezcelsdoff. Etzdorf.
Langen Heinersdorff. Langen Hennersdorf.
Pappendorff. Pappendorf.
Heynichen. Haynichen.
Bochendorff. Bockendorf.
Grunaw. Gruna.
Stregus. Strigis.
Greiffendorff. Greifendorf.
Ringenthal. Ringethal.
Rosaw. Rossau.
Nossen. Nossen.

O

Schirme. Schirma.
Martbach. Marbach.
Seyversdorff. Seiffersdorf.
Siebenlehn. Siebenlehn.

das Archidiaconat Schillen mit den Ortschaften:

Zschobe. Tschopa?
Erlaw. Erlau.
Bernwalde. Bärwalde.
Ottendorf. Ottendorf.
Altemitweide. Alt Mittweyda.
Rosbergk.
Wedra. Wiederau.
Awerswalde. Auerswalde.
Zetelitz. Zedlitz.
Milckaw. Milkau.
Selitz. Seelitz.
Franckenaw. Frankenau.
Hartmansdorff. Hartmannsdorf.
Melen. f. Mühlau.
Hoenkirche. Hohenkirchen.
Ebersdorff. Ebersdorf.
Lichtenaw. Lichtenau.
Klausenitz. Clausnitz.
Borckersdorff. Burkersdorf.
Schweickersheim. Schweikershayn.
Wesse. Wiesa.
Eiben. Euba.
Seifersdorff. Seifersdorf.
Crossen. Crossen.
Olbirsdorff. f. Hilbersdorf.
Tawra. Taura.

die Parochie Waldenburg mit den Ortschaften:

Waldenburgk. Waldenburg.
Lunckenwiz. Lungwiz.
Conradisdorff. Chursdorf.
Wustenbrande. Wüstenbrand.
Superior Winckel. Ober Winckel.
Braunsdorff. Braunsdorf.
Froena inferior. Nieder Frohna.
Kauffungen. Kauffung.
Calenberg. Calenberg.
Limpach. Limbach.
Inferior Winckel. Nieder Winckel.

die Parochie Chemnitz mit den Orten:

Kempnitz. Chemnitz.
Rudigersdorff. Rußdorf.
Rabenstein. Rabenstein.
Erdmansdorff. Erdmannsdorf?
Wittgendorff. Wittchendorf.
Gloese. Glöse.
Einsidel. Einsiedel.
Pleise. Pleisse.
Reichenbrand. Reichenbrand.
Hermsdorf. Hermsdorf.

die Parochie Stollberg mit den Orten:

Stollberg. Stollberg.
Neuenkirch. Neukirchen.
Borckersdorff. Borckersdorf.
Erlbach. Erlbach.
Reichenheim. Reichenheim.
Jansdorf. Jahnsdorf.
Dorff Schwemiz. Dorf Zwönitz.
Hornisdorff. Hormersdorf.
Dorff Kempniz. Dorf Chemnitz.
Thalheim. Thalheim.
Harte. Harth.

die Parochie Wolkenstein mit den Orten:

Wolckenstein. Wolkenstein.
Mons S. Annae. al. Annaberg. Annaberg.
Wildenaw. f. Mildenau.
Hermansdorff prope Tzschopa. Krum Hermsdorf.
Tretebach. Drebach.
Thum. Thum.
Geyer. Geyer.
Ernfriderdorff. Ehrenfriedersdorf.
Arnsfeld. Arnsfeld.
Hermansdorff prope Grunheim. Hermersdorf.
Gelnaw. Gelenau.
Ruckerswald prope Wolckenstein. Rückerswalde.
Schoenborn. Schönbrun.

die Parochie Freiberg mit den Orten:

Freibergk. Freyberg.
Tuttendorff. Tuttendorf.

Conradisdorff. Conradsdorf.
Bolberisch superior al. Boberisch. Ober Bobritzsch.
Colbeniz. Colmnitz.
Frauenstein. Frauenstein.
Proschendorff. al. Preschendorff. Pretschendorf.
Hagnau.
Lichtenbergk. Lichtenberg.
Wissenborn. Weissenborn.
Bertelsdorff. Berthelsdorf.
Galentz. Gahlentz.
Seyda. Ob. Nd. Seyda.
Flew. —
Floebe. Flöha.
Franckenberg. Frankenberg.
Frankenstein. Frankenstein.
Schoenau superior. Ober Schöna.
Oderan. Oederan.
Boberitz inferior. Nieder Bobritzsch.
Hartmansdorff major. Groß Hartmannsdorf.
Muldau. Mulde.
Waltersdorff. Waltersdorf.
Langenfeld. Längenfeld.
Schellenberg antiqua. Schellenberg.
Czeta. Zetha.
Wuest Waltersdorf. Waltersdorf.
Forchheim. Forchheim.
Nauendorff. Nauendorf.
Hartmansdorff minor. Klein Hartmannsdorf.
Lauterbach. Lauterbach.
Langenau. Langenau.
Eppendorff. Eppendorf.
Dittersbach. Dittersbach.
Waldkirche. Waldkirch.
Borkersdorff. Burckersdorf.
Kirchbach. Kirchbach.
Dorff Kempnitz. Dorf Chemnitz.
Erbigisdorff. Erbisdorf.
Capella B. V. in Grenitz sub parochia Hartmannsdorff. Gränitz.

die Parochie Sayda mit den Orten:

Sayda. Sayda.
Dorentharl. Dörenthal.
Unzendorff al. Vontzdorff. f. Voigtsdorf.
Nassaw. Nassau.
Pfaffenrode. Paffroda.
Clauseniz. Klausitz.
Commersdorff.
Albernau. Olbernhau.
Borssenstein al. Neuenhaus. Porschenstein. Neuhausen.

die Parochie Dippoldiswalde mit den Ortschaften:

Dipolswalde. Dippoldiswalda.
Bossendorff. Possendorf.
Reynoldsgrimm. Reinhardsgrimma.
Habendorff. Hoeckendorff. Höckendorf.
Reichstatt. Reichstädt.
Libenau. Liebenau.
Bernstein. Bärenstein.
Jansbach. Johnsbach.
Kryschaw. Kreysche.
Rabenaw. Rabenau.
Sommersdorff. Somsdorf.
Heinersdorff. Hennersdorf.
Dittersdorff. Dittersdorf.
Seiffersdorff. Seiffersdorf.
Maxen. Maxen.
Seydensdorff. Satisdorf.
Lauenstein. Lauenstein.
Mons Gruesing. Alt Geising.
Vallis Grusinus. Neu Geising.
Oppidum die Glashuett. Glashütte.

was von der Parochie Pirna auf dem westlichen Ufer der Elbe liegt, namentlich die Orte:

Pyrne. Pirna.
Bockerswalde. Burckerswalde.
Kottaw. Cotta.
Ottendorff. Ottendorf.
Fridrigswalde. Friedrichswalde.
Borne. Borne.
Leybenstath. Liebstadt.
Donen. Dohna.
Dobraw. Dobra.
Breytenaw. Breitenau.
Rudigsdorff. al. Rudigersdouff. Röhrsdorf.

11) Westlich von ihm erscheint, freilich erst in späterer Zeit, der Pagus Zwikowe, der in folgenden Urkunden vorkommt:

1121. Zoll zu Zwicowe und Gau daselbst.
Dir. Dipl. T. I. p. 266. n. 63.
1152. Gau bei Zwikau.
Dir. Dipl. T. II. p. 95. n. 283.
1171. s. 1172. Gau Zwickau.
Coarwitz.
Dir. Dipl. T. II. p. 228. n. 366.

12) Delemenci.

908. Heinricus in provinciam teutonice Delemenci, Slavonice Glomaci appellatam missus.
Hier ist Glomuzi fons, ab Albia duo milliaria positus. Lommatsch.
Haec provincia ab Albia usque in Caminizi fluvium porrecta est.
Dithm. lib. I. p. 824. et 4. Ann. S. ad h. a.
927. signa vertit (Heinricus Rex) contra Dalmantiam, obsidensque urbem Granae etc.
Ann. S. ad h. a. vid. p. 8. n. 9.
968. Meissen in p. Dalamince.
Dir. Dipl. T. I. p. 85. n. 79.
981. in p. Dalminize s. Zlomekia:
Doblin. Döbeln.
Hwoznic. (f. Zweinig.)
Dir. Dipl. T. I. p. 108. n. 115.
983. Chorin. al. Corin. Alt-Neu-Gohren nördl v. Nossen. C. Richtagi C.
Dir. Dipl. T. I. p. 111. n. 122. Ecc. H. G. S. p. 187. n. IV.
984. Heinricus a Bolizlavo aus Böheim per Niseni et Daleminci usque ad Mogelini ducitur. Mügeln a. d. Delnitz.
Deinde Heinricus ad Medeburun proficiscitur. Magdeborn. v. P. Chutici ad ann. a. 970.
Die Böhmen kommen vor Misni, dessen Besitzer Rigdagus Marchio tunc in Merseburg commoravit.
Dithm. l. IV. p. 348. et 67. Ann. S. ad h. a.
1003. Strela civitas. Strehla.
Cirin castellum. Zehren.
Mogilina urbs. Mügeln.
in pago Zlomizi oder Glomizi.
Dithm. lib. V. p. 373. et 129. Ann. S. ad h. a. p. 392.
1004. Naves in Boruz et Nisani glomerantur.
Alt und Neu Boritz unw. Riesa a. d. Elbe.
Dithm. l. VI. p. 378. et 142. Ann. S. ad h. a. p. 399.
1013. Glupp. f. Leuben. s. Leipen.
Disnowocettla. f. Zettau.
Zenizi. f. Schanitz. s. Canitz.
Miratinacethla. f. Mehren und Schlettau.
Dir. Dipl. T. I. p. 136. n. 13.
1064. burgward. Serebez. Schrabitz bei Mügeln, oder bei Nossen. C. Ottonis March.
Dir. Dipl. T. I. p. 178. n. 84.
1074. burgw. Zadili. Alt Sattel. C. Ekiberti March.
Rothibgresdorf. Roitsch.
in p. Talemencha.
Dir. Dipl. T. I. p. 192. n. 104.
1090. (burgw. Nimucawa.) C. Heinrici March.
Wisca an der Gana. Gr. Kl. Weitschen oder Weitschenhayn.

Dir. Dipl. T. I. p. 208. n. 118.
1159. Zwitich i. p. Dolminza.
Dir. Dipl. T. II. p. 142. n. 280.
1162. Güter an der östl. Milde.
in burgw. Mochowe. Mochau b. Döbeln.
Dir. Dipl. T. II. p. 155. n. 297.
1168. Kloster Riezowe. Riesa.
Groben. Gröba.
Dir. Dipl. T. II. p. 195. n. 337.
1170. (1171.) Rizowe. Riesa.
Dir. Dipl. T. II. p. 219. n. 359.

Die Grenzen waren: im Westen der Pagus Chutici occidentalis, im Norden der Bruchbach, im Osten die Elbe, im Süden die Triebsche und eine Linie von da nach der freiberger Mulde.

Hierher setzen wir die Parochie Oschatz mit den Orten.

Oschatz. Oschatz.
Zeuben. al. Leuben. Leuben.
Schewertz. al. Schweeth.
Lymbach. Limbach.
Mogelin. Mügeln.
Nauendorff. Nauendorf.
Colmen. Colm.
Loppe. Luppe.
Lampersdorff. Lampersdorf.
Calewiz. Kalbitz.
Belaw. Bohla.
Lamperswalde. al. Lamprechtswalde. Lampertswalde.
Walderichswalde. Wellerswalde.
Merkewiz. Merkwitz.
Treptiz. f. Terpitz.
Schmorkaw. Schmorkau.
Laees. Laas.
Pausteritz. al. Paustenitz. Pausnitz.
Lesnitz. Leißnitz.
Straele. Strehla.
Czausewitz. Zauswitz.
Borne. Borna.
Ganzig. Ganzig.
Sornizeygk monasterium. Sornzig.
Zsreschaw. al. Zsceschaw. Zeschau.
Alte Oschatz. Alt Oschatz.

die Parochie Lommatsch mit den Orten:

Lomatsch. Lommatsch.
Blodewiz. al. Blosrewitz. Ploswitz.
Streenitz. Striegnitz.
Lewben. Leuben.
Pausewitz. f. Paustitz.
Rauscheliz. Raußlitz.
Zschochaw. Zschockau.
Heyniz. Heynitz.
Ziegenhein. Ziegenhain.
Kregig. Krögis.
Gana apud S. Gotthardum.
Nicaseniz.
Hoeff. Hoff.
Zeeren. Zehren.
(Merschewiz, Merschwitz östl. von der Elbe.)
Bresenitz. al. Derlsenitz. f. Dörschnitz.
Boris. Boritz.
Praus. f. Brausnitz.

was von der Parochie Riesa auf dem westlichen Elbufer liegt, namentlich die Orte:

Riessaw. Riesa.
Heyde. Heida.
Lewtenwiz. Leutewitz.
Grobe. Gröba.
Carigk. al. Canytz. Canitz.

was von der Parochie Döbeln auf dem nördlichen Ufer der freiberger Mulde liegt, und zwar die Orte:

Dobelyn. Döbeln.
Techniz. Teschnitz.
Hoecreyschen. al. Hoenweyschen. Gr. Kl. Weitschen.

Ritterniz. al. Rittenitz. Rittmitz.
Mogkeriz. Mockeritz.
Kywiz. Kiebitz.
Schewiz. al. Schrewitz. Schrabitz.
Zschawiz. Zschäbitz.
Morchan. al. Mochaw. Mochau.
Gimzelwig. al. Simselwitz. Simselwitz.
Pischaw. f. Becha.

was von der Parochie Roßwein nördlich von der freiberger Mulde liegt, namentlich die Ortschaften:

Roswen. Roßwein.
Windeschebore. Wendischbohra.
Rossain. Nysseina.
Deutschenbore. Deutschenbohra.
Gleisberg. Gleißberg.
Ecclesia S. Nicolai prope Misnam.

13) P. Nisani, Niseni.

984. vid. Dalaminci.
1004. vid. Dalaminci.
1013. Brochodinacethla. f. Burgstall. s. Burgstadel.
Dir. Dipl. T. I. p. 136. n. 13.
1068. (Liubituwa.) Löbda.
burgw. Buistrizi. Pesterwitz.
Dir. Dipl. T. I. p. 180. n. 88.
1071. burgw. Woz.
Gozebudi. Kostebaude.
Oicice.
Grodize. f. Grötsch.
Luderwici. Leiteritz (oder Leutewitz.)
Cinici. f. Schinnewitz.
(Tesice.
in burgw. Zianzo. f. Sanitz.
Luciwice. Leutewitz.
und Wirnotine.
in burgw. Bresnice, Priesnitz.
Drogobudewitz.
in burgw. Godiwa.
Rocina.
in burgw. Trebiste.)
Dir. Dipl. T. I. p. 185. n. 96.
1141. Zwei Dörfer Deltsam. Töltschen a. d. Weiseritz.
Nuendorf. Naundorf südlich davon.
Nuendorf über der Elbe. Naundorf.
Goluz. Ob. Nd. Gohlis an der Elbe.
Dir. Dipl. T. II. p. 50. n. 175.

Die Grenzen waren: im Westen die freiberger Mulde, im Norden der P. Dalamince, im Osten die Elbe, im Süden vielleicht der P. Chutici Orientalis und Böheim. Später (1141.) scheint das Stück von Milsca oder Milcieni dazu gerechnet worden zu sein, welches von der Oberlausitz abgerissen wurde.

Hierher setzen wir die Parochie Wilsdruff mit den Orten:

Weylandsdorff. Wilsdruff.
Grumpach. Grumbach.
Geyersdorff. Gersdorf.
Hertigswalde. Herzogswalde.
Ohorn. f. Mohorn.
Schoenaw inferior. Nieder Schöna.
Heinsbergs. f. Reinsberg.
Dittmansdorff. Dittmansdorf.
Krummen Heynersdorff. Krum Hennersdorf.

Biberstein. Bieberstein.
Hirschfeldt. Hirschfeld.
Neuenkirch. Neukirchen.
Blankenstein. Blanckenstein.
Tannenberg. Tanneberg.
Limpach. Limbach.
Schoenberg. Schönberg.
Miltiz. Miltitz.
Borckerswalde. Burckertswalde.
Tubenheim. Taubenheim.
Soraw. Sora.
Rudiggersdorff. Röhrsdorf.
Nauenstadt. Neustadt.
Borcktiz. al. Brocktitz.

und die Parochie Dresden in so weit sie auf dem westlichen Elbufer liegt, mit den Orten:

Dresden. Dresden.
Unckersdorff. Unckersdorf.
Besterwiz. Pesterwitz.
Leubenitz. Leubnitz.
Plauen. Plauen.
Bresenitz. Priesnitz.
Doelen. Döhlen.
Kesseloorff. Kesselsdorf.
Weistrop. Weisdropp.
Constapel. Constappel.
Lewben. Leuben.

14) Milzeni, Milsa.

Das Land der Milziener war eigentlich kein Gau, sondern ein ganzer Landstrich. Die Milziener selbst waren so wie Böheim nur tributpflichtig bis sie Markgraf Eckhard I. von Meissen unterwarf. (vor 1002.)

(922.) Heinricus rex ex Misni Milzenos suae subactos ditioni, censum persolvere coegit.
Dithm. lib. I. p. 327. et 12. — Ann. S. ad h. a.

1000. Otto III. decursis tunc Milcini terminis ad pagum Diedesisi venit.
Dithm. lib. IV. p. 357. et 91. — Ann. S. ad h. a.

1002. Ekkihardus Milzientos a libertate inolita servitutis jugo constrinxit.
Dithm. lib. V. p. 366. et 113. — Ann. S. ad h. a. p. 381.

1002. Redditis sibi (Bolizlavo) Luidizi et Milzieni regionibus.
Dithm. lib. V. p. 369. et 120. — Ann. S. ad h. a. p. 385.

1003. Heinricus II. indixit suam ad Milzieni expeditionem.
Dithm. lib. V. p. 373. et 130. — Ann. S. ad h. a. p. 393.

1004. Heinricus Milzienos terminos adiens, Budusin urbem possedit. Bautzen.
Dithm. lib. VI. p. 379. et 145. — Ann. S. ad h. a. p. 401.

1011. Vastatis Cilensi et Diedesi nostri per Milzienos fines laeti ad Albim remeabant.
Dithm. lib. VI. p. 390. et 178. — Ann. S. ad h. a.

1071. Goreliz i. p. Milsa. Görlitz. C. Eggeberti.
Dir. Dipl. T. I. p. 187. n. 97. — 1141. ib. T. II. p. 50. n. 175.

1086. als Grenze zwischen Dedosese und dem Land der Milcianorum wird ein Wald angegeben (der zwischen dem Bober und der Queis gelegen haben muß).
Verzeichn. Oberlauf. Urkund. T. I. p. 3.

1165. Prezez i. p. Milzana. f. Presa am Löbauer Wasser.
Dir. Dipl. T. II. p. 171. n. 315.

Ein Theil dieses Landes der Milziener war auch die Provinz Budisin, worin:

1222. Cabuliz. Coblenz.
Dobranowiz. Dobranitz.
Chanowiz. Cannewitz.
Dir. Dipl. T. II. p. 567. n. 231.

1228. Eine weitläuftige Grenzbeschreibung.
Dir. Dipl. T. II. p. 649. n. 350.

Ebenso lag in diesem Land der Milziener der Gau Zagost, worin:

1144. Bischöflich meißnische Dörfer, deren Bauern von der Baufrohne an den markgräflich meißnischen Burgen, nicht aber vom Wachdienst befreit waren.
Dir. Dipl. T. II. p. 50. n. 175.

1228. Die obige Grenze, nach welcher Zogost böhmisch war.
Dir. Dipl. T. II. p. 649. 350.

Die Grenzen dieser provinciae Milcienorum waren: im Westen die Elbe, im Norden der P. Nisici, der P. Lusici, die spätere Niederlausitz, von der sie durch die schwarze Elster getrennt wurde, im Osten Polen oder das nachmahlige Schlesien, von dem etwa die Queis sie schied, im Süden Böheim.

Hierher setzen wir folgende Theile der meißnischen Dioces:

Der Theil von der Parochie Riesa, der östlich von der Elbe liegt, mit den Orten:

Glaubaz. Glaubitz.
Cziten. Zschaiten.

Der Theil der Parochie Dresden der auf dem östlichen Elbufer liegt, namentlich die Orte:

Reichenberg. Reichenberg.
Bernsdorff. Bernsdorf.
Kotschrode. al. Kotschebrode. Kretschenbroda.
Klotschau. Klotzscha.
Wilsdorff. Wilschdorf.
ecclesia antiqua in Dresden. Neustadt Dresden.
Coswigk. Coswig.

Der Theil der Parochie Pirna der östlich von der Elbe liegt, und zwar die Orte:

Welen superior. Dorf Wehlen.
Lohmen. Lohmen.
Borstendorff. Porschendorf.
Koserwiz. f. Hosterwitz.
Welen oppidum. Wehlen.

Die Parochie Radeberg mit den Ortschaften:

Radeberg. Radeberg.
Wolffrangsdorff. Wolmsdorf.
Weissag. Weisig.
Wilsdorff. Wilschorf. Ob. Nied.
Rudigersdorff minor. Klein Röhrsdorf.
Erckemarsdorff. Erckmannsdorf.
Grunenberg. Grünberg.
Wachaw. Wachau.
Lomeniz. Lomnitz.
Schoenfeld. Schönfeld.
Langenbrugk. Langenbrück.
Lausse. Lausa.
Eschmannsdorf. Eschdorf.
Ottendorff. Ottendorf.
Waldenrode. Wallrode.
Dittersbach. Dittersbach.
Medegaw. Medingen.
Seyffersdorff. Seiffersdorf.

Die Parochie Grossen-Hayn mit den Ortschaften:

Hayn. Gr. Hayn.
Hirschfeld. Hirschfelde.
Stresen. Striesen.
Aw superior. Ob. Aue.
Aw inferior. Nied. Aue.
Groben. Gröben.
Zcadel. Ob. Unt. Zabel.
Groden. Gröden.
Reimersdorff. Reinersdorf.
Stragen filia Zcabeltiz. Strauch bei Zabeltitz.
Tymenitz. —

Wildenhayn. Wildenhayn.
Steinbach. Steinbach.
Neuenhofe. Naunhof.
Frauenheim. Frauenhayn.
Waldaw. Walde.
Kmelen. Kmelen.
Ebersbach superior. Ob. Ebersbach.
Lentz. Lenz.
Doberwizgen. Dobritzgen.
Golus. Gohlis.
Skassaw. Skassa.
Peritsch. Perltz.
Gortz. Görzig.
Schoenfeld. Schönfeld.
Radeberg. Radeburg.
Elsterwerde. Elsterwerda.
Orttrandt. Ortrand.
Lamperswalde. Lampertswalde.
Spansberg. al. Spansbrugk. Spansberg.
Sathan. Zeithain.
Tiffenaw. Tiefenau.
Lyntz. Linz.
Sagk. Sacka.
Coblen. Cölln.
Zschilaw. Zscheila.
Redern. Rödern.
Streumann. Streumen.
Baadaw. Baude.
Olsniz. Oelßnitz.
Lorenzkirche. Lorenzkirchen.
Zcabeltytz. Zabeltitz.
Skwesgen. —
Sckeschen. Scäßgen.
Naseniz. —
Tausch. Tauscha.
Dobroci. Dobritz.
Lichtensehe. Lichtensee.

Die Oberlausitz mit allen ihren Parochieen (mit alleiniger Ausnahme von Sorau) namentlich die Parochie Bischofswerda mit den Orten:

Bischoffswerde. Bischofswerda.
Bottzkaw. Putzkau.
Ottendorff. Ottendorf.
Hauswalde. Hauswalde.
Ruegkersdorff. Rückersdorf.
Ugyist. Uhist.
Porkaw. Burkau.
Polen. Pohla.
Franckenthal. Frankenthal.
Schmoellen. al. Schanollen. Schmöllen.
Hartha. Hartha.
Rampna. Rammenau.
Drebeniz. Drebnitz.
Rueckersdorff.
Keyserswalde. Kayserswalde.
Rosenbeyn. f. Rosenhain.
Koenigswalde. Königswalde.
Roerschdorff. f. Röhrsdorf bei Lobendau.
Magna Roerschdorff. Groß Röhrsdorf.

Die Praepositura Budissinensis (Bautzen) mit den Orten:

Goedau. Godau.
Muelckau. f. Welcke.
Schleiff. Schleiffe.
Baruth. Baruth.
Neschwartz. al. Neschwitz. Neschwitz.
Soer.
Koenigswarte. Königswarte.
Laso. Lohsa.
Gauscke. Gaussig.
Gabelenz. Golentz. s. Coblenz.
Laute.

Das Decanat Bautzen mit den Orten:

Gottaw. Gotta.
Hoenkirche. Hochkirch.
Steinich Wolframsdorff. Steinigt Wolmsdorf.
Haynsbach simul Zeictter. Haynsbach.
Schergiswalde. Schirgswalde.
Tubenheim. Taubenheim.
Radewor. Radibor.
Bostwiz. Postewitz.
Kunewalde. Cunnewalde.
Kluex. Klix.
Cletin. Klitten.
Wilten. Wilthen.
Neuenkirch. Neukirch.
Graedis. Grödiz.
Porsytz. Burschwitz.

Millekal. Mickel.
Cottewiz. f. Kotitz.
Solandt. Ob. Mitt. Nd. Sohland.

Beide, die Präpositur und das Decanat Bautzen liegen zwischen einander.

Die Parochie Camenz mit den Ortschaften:

Kamentz. Camenz.
Schweppeniz. Schwepnitz.
Lichtenberg. Lichtenberg.
Ponigkaw. Ponickau.
Kroppen. Kroppen.
Ruland. Ruhland.
Lindenaw. Lindenau.
Bischoffsheim. f. Bischheim.
Heuerschwerde. Hoyerswerda.
Nebelschicz. Nebelschütz.
Gerlachsdorff. f. Gersdorf.
Wittgenaw. Wittigenau.
Osseling. Oßling.
Crostwiz. al. Crostitz. Crostewitz.
Koenigsbrugk. Königsbrück.
Crockaw. Cracau.
Schmorkaw. Schmorckau.
Nawkirche. Neukirch.
Polzniz. Pulsnitz.
Elstraw. Elster.
Reichenbach. Reichenbach.
Grebaw. f. Gräbchen.
Nauendorff. Naundorf.
Hockendorff. Höckendorf.
Colmen. Schwartz Colmen.
Linckenaw. f. Lichtenau.
Vocaw. f. Hohen Bocka.
Lawbe. al. Lawte. Lauta.
Reichenau prope Keulenberg. Reichenau unweit des Keulenbergs.

Die Parochie Löbau mit den Ortschaften:

Loebaw. Löbau.
cum filiabus Kottmarsdorff. Cottmarsdorf. et Lawaldte. Lawalde.
Kittliz. Kittlitz.
Hermannsdorff. f. Herwigsdorf.
Bertelsdorff. f. Berthelsdorf.
Strawalde. al. Strawenwalde. Strawalde.
Ebersbach. Ebersbach.
Jergiswald. Georgswalde.
Spremberg. Spremberg.
Oppach. Oppach.
Schoenbach. Schönbach.
Heinrichsdorff. Dürr Hennersdorf.

Die Parochie Görlitz mit den Orten:

Goerliz. Görlitz.
Hermannsdorff. Hermsdorf.
Lewthelhaim. f. Leopoldshayn.
Heinrichsdorff. Hennersdorf.
Lose. al. Lese. Lissa.
Pentzig. Pentzig.
Soeer. Sohra.
Langenaw. Langenau.
Melingdorff.
Keldingswalde. al. Keselingswalde. Kießlingswalde.
Grunaw. Gruna.
Lichtenberg. Lichtenberg.
Pfaffendorff. Pfaffendorf.
Baldramsdorff.
Schoenborn. Schönbrunn.
Nedaw.
Teuchentz.
Deutschossig. Deutsch Ossig.
Jawernig. Jauernick.
Lethvitz. Leschwitz.
Eberschbach. Ebersbach.
Horcke. Horcka.
Windischossig. Wendisch Ossig.
Rengersdorff. Rengersdorf.
Czodel. Zodel.
Ludwigsdorff. Ludwigsdorf.
Rottenberg. Rothenburg.
Schoenberg. Schönberg.
Drotschendorff. Trotschendorf.

Lewbe. Leube.
Rausche. Rauscha.
Heynichen. Haynichen.

Die Parochie Hohenstein und Sebnitz mit den Orten:

Hoenstein. Hohenstein.
Sebeniz. al. Sabenitz. Sebnitz.
Schlokenaw. Schluckenau.
Lichtenaw. al. Lichtenhain. Lichtenhayn.
Nielsdorff. Nixdorf. s. Wilsdorf.
Naustad. Neustadt.
Lobedaw. Lobendau.
Schoenaw. Schöna.
Olbersdorff. Ulbersdorf.
Schando. Schandau.
(Haynsbach pertinet ad Decanatum Budiss. simul cum Steinicht Wolframsdorff.) Haynsbach u. Steinigt Wolmsdorf.

Die Parochie Stolpen mit den Orten:

Stolpen. al. Jukerim. Stolpen.
Stirze. Sturtza.
Fischbach. Fischbach.
Lauterbach. Lauterbach.
Wolfframsdorff. Lang Wolmsdorf.
Schmidefeld. Schmiedefeld.

Die Parochie Lauban mit den Ortschaften:

Lawben. Lauban.
Holtzkirche. Holzkirch.
Lissaw. Mark Lissa.
Lindenaw. f. Linda.
Lichtenaw. Lichtenau.
Geiselberthsdorff. f. Geibsdorf.
Schribersdorff. Schreibersdorf.
Gunthersdorff. Guntersdorf.
Heinrichsdorff. Kathol. Hennersdorf.
Waldaw. Waldau.
Thommendorff. Tommendorf.
Hawgisdorff. Haugsdorf.
Girschdorff. Heyde Gersdorf.
Segehardsdorff. Siegersdorf.
Schirnaw. Tschirna.
Ulrichsdorff. Ullersdorf.

Die Parochie Reichenbach mit den Orten:

Reichenbach. Reichenbach.
Markersdorff. Marckersdorf.
Girschdorff. Gersdorf.
Friedersdorff. Friedersdorf.
Barthelsdorff. Bertsdorf.
Bernsdorff. Bernsdorf.
Schonaw. Schönau.
Dittersbach. al. Dittersdorff. Dittersbach.
Kempniz. Kemnitz.
Reinersdorff. Rennersdorf.
Kryschaw. Krischa.
Tettaw. Tetta.
Bischdorff. Bischdorf.
Solandt. Nd. Mitt. Ob. Sohland.
Ebersbach.
Weissenberg. Weissenberg.
Gebeltzig. Gebeltzig.
Radischaw. Radisch.
Colman. Culmen.
Sche.
Janckendorff. Jenkendorf.
Diese. Diehsa.
Seifersdorff. Seyfersdorf.
Arnsdorff. Arnsdorf.
Koenigshayn. Königshayn.
Mauselwitz. Meuselwitz.

Die Parochie Seidenberg mit den Orten:

Frideberg. Friedeberg.
Fridtlandt. Friedland.
Wese prope Seidenberg. Wiese.
Schewete. al. Schwete.
Schoenwalde. Schönwald.
Langwigsdorff. al. Logwigsdorff. Lusdorf.

Messersdorff. Mäffersdorf.
Gerlachsheim. Gerlachshayn.
Raspenaw. Raspenau.
Ulrichsdorff. Ullersdorf.
Conradisdorff. Kunersdorf.
Seydenberg. Seidenberg.
Wigandsdorff. f. Wiegandsthal.
Heinrichsdorff. Heinersdorf.
Wese prope Greiffenberg. Wiese.
Bulendorff. f. Buttendorf.
Cupra. Ob. Nd. Kipper.
Rengersdorff. Rengersdorf.
Arnsdorff. Arnsdorf.
Bernsdorff. filia ad Schoenwaldt. Bernsdorf.
Berthelsdorff. filia ad Bulendorff. f Bartzdorf.

Nachträge und Verbesserungen.

Zu Note 1.) Aus dem Umstand, daß die deutschen Herzogthümer aus den Missaticis entstanden (v. p. 64.) und daß namentlich das eigentliche auf dem rechten Rheinufer gelegne Ripuarien, von Erpel und Unkel ab bis Zütphen und Deventer, mit Westphalen und den Sprengeln von Minden und Bremen unter den kölnischen Sendboten stand, scheint zu folgen, daß der bezeichnete Theil des alten Frankenlandes von Ludwig dem Deutschen nicht wieder mit Franken vereinigt wurde, als dieser das mainzische Missaticum in die drei (p. 64. b.) genannten Herzogthümer theilte, und dem deutsch bleibenden Theil dieses kölner Missaticums noch die sächsischen Bisthümer Paderborn, Hildesheim und Verden nebst Hamburg beilegte, hiermit aber Sachsen bis auf wenige Bezirke von Ostphalen wieder vereinigte. Zu dem Herzogthum Sachsen und namentlich zu der Provinz Westphalen werden daher ausser den von uns (Blick auf d. Gesch. d. Königr. Hannover 2. Aufl. p. X. — XXI.) aufgezählten 13. Gauen noch zu rechnen sein:

14) Dorerinsis. v. ib. XIV. an der Lippe.

15) Boroctra, der 392. von Greg. Tur. II. c. 9., 694. oder 695. von Beda Hist. Ecclesiast. Anglor. lib. V. c. 12. erwähnt wird. Die übrigen Orte s. in Wigands Archiv I. p. 89.

16) Ruricgao, der bei Leibn. Scr. Brunsv. T. I. p. 106. n. 13. — ib. p. 112. n. 34. u. n. 36. — ib. p. 120. n. 61. — (bei Mart. et Durand. Coll. Ampl. I. p. 143.) — Lindenbr. Scr. Sept. p. 181. n. 80. — Registr. Sarach. n. 621. — Lunig Reichs-Arch. T. XVIII. p. 691. n. 1. sich findet.

17) Ueber das was südlich von ihm gelegen, lassen uns unsere Collectaneen in Zweifel. Bei Pez Thesaur. T. VI. P. 1. p. 252. n. 62. kommt 1067. ein Ort Stirheim i. p. Hertbez oder Hertber in C. Bernhardi C. aus dem kaiserswerdischen Archiv vor. Wäre dieß Stirum, so fände dieser Gau seine Stelle an dem Ort wo wir den P. Dorerinsis hinsetzten. — Nach der Karte in Günthers Cod. dipl. Rheno-Mosellanus T. 2. hätte sich der Pagus Coloniensis auch auf das rechte Rheinufer erstreckt, woran wir jedoch zweifeln. — (Einen P. Essega, der in der Gegend von Essen liegen soll, erwähnt Sagittarius diss. de Nomine Westphaliae. Jen. 1686. 4. p. 36.)

18) Der Avelgowe ist dagegen bestimmt. Er bildete die Südgrenze. In ihm finden wir jedoch nur

1015. Wintere. Königswinter. C. Ezzonis C.
Günther Cod. dipl. I. p. 104.

In diesen Gauen galt jedoch nicht sächsisches, sondern fränkisches Recht, und herrschte wohl auch ein den Sachsen feindlicher Geist, woher es kommen mochte, daß Herzog Eberhard bei seiner ersten Empörung hier keinen Widerstand fand, daß er bei der zweiten seine Kriegsoperationen hier beginnen wollte, und daß auch noch Heinrich der Löwe trotz seiner herzoglichen Gewalt hier keine Anhänger hatte, da vielmehr die Westphalen gleich nach der Achtserklärung von ihm abfielen.

Zu p. 7. b. ad ann. 909. oder 910. Die eingeklammerten Worte „oder besser in den ersten Monaten des Jahrs 911." sind so zu verstehen, daß wir diese Zeit annehmen würden, wenn Herzog Otto der Erlauchte nicht den 26. Juni, sondern den 30. November gestorben sein sollte.

Zu p. 49. b. lin. 10. v. unten ist hinzuzusetzen: Gregor. Turon. IV. c. 16. fin. u. c. 17.

Zu p. 51. a. Die Titulatur Justinians Alamanicus, Francicus, Germanicus setzt Stritter Memoriae Populor. T. II. p. 44. §. 46. in das Jahr 552.

Zu p. 52. b. Die Nachricht des Paulus Diaconus, als hätte Siegbert I. die Avaren in Thüringen „an der Elbe" geschlagen, ist verdächtig, denn es scheint als habe dieser Schriftsteller geglaubt, es sei von der Provinz Suththuringia die Rede, die denn in der Nähe der Elbe liegt. Dagegen ist es wahrscheinlicher, daß die Avaren an dem nordlichen Ufer der Donau hinziehend mehr das südliche Thüringen, den Nordgau und die würzburgische Diöces, behelligten, als die nördlichern Gegenden.

Zu p. 53. b. Wollte man fragen, warum denn nur die Schwaben und nicht auch die übrigen mit ihnen in den bezeichneten Landen zugleich angesiedelten Völker diese Bestimmung, diese Ausschliessung der Weiber von aller Erbschaft hatten? so liesse sich der Grund entweder darin finden, daß diese Schwaben als ein den Franken unterworfnes Volk nicht so begünstigt wurden als die übrigen, die selbst Franken waren: oder darin, daß der Schwabengau bei der Theilung des durch den Abzug der Sachsen leer gewordenen Landes dem König zugefallen sei, der ihn denn für seine eigne Hand unter die Schwaben theilte, die für ihn hierdurch zu einem immer schlagfertigen Corps wurden: — oder endlich darin, daß diese Schwaben an der äussersten Grenze zwischen Wenden und Warnern als eine wirkliche Besatzung und Vorposten hingestellt wurden.

Zu p. 55. b. lin. 1. Der Wendenfürst Dervan hat deßhalb sowohl hier als später p. 63. ein Fragezeichen beigesetzt erhalten, weil uns die Erklärung der Urbier durch Sorben, jemehr wir sie prüfen, desto unwahrscheinlicher wird. Daß Aimoin. l. IV. c. 23. von Dervan sagt: er habe urbibus Sclavorum vorgestanden, hat zwar nichts zu bedeuten, indem dieß ein Fehler entweder Aimoins oder seiner Abschreiber ist. Dagegen war Samo Fürst der kärndtner Slaven, wie namentlich die Vita S. Virgilii (Bouq. III. p. 675.) berichtet, und scheint es daher, daß diese Urbii in der Nähe von Kärndten gesucht werden müßten. Sie scheinen daher entweder Böhmen oder Servier gewesen zu sein. Die Kärndtner selbst waren nämlich eigentlich fränkische Unterthanen, wie dieß der fränkische Gesandte Sicharius behauptete, und Samo nicht läugnete, sondern vielmehr zugab, mit beigefügter Einrede: Es müßten aber die fränkischen Könige auch den Wenden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen (Fredeg. c. 68. und Aim. l. c.). So gut nun die Kärndtner fränkische Schutzbefohlne waren, eben so gut konnten es auch die südlich von ihnen angeseßnen Servier sein. — Für Böheim dagegen spricht eine Stelle des Constantin. de adm. Imp. c. 32. (Stritter Memoriae Populor. T. II. p. 151.) wo es heißt, die dalmatischen Ser=

vier stammten von den ungetauften Serviern, die auch Albi hiessen, und nördlich von der Türkei (Ungarn) in einem an Franken und Groß-Chrobatien grenzenden Land Namens Boiki wohnten, was alles nur auf Böheim paßt, mit welchem denn damahls das Sorbenland auch in irgend einer Verbindung gestanden haben kann. Für Böheim spricht auch Aimoins Darstellung, der l. c. zu verstehen giebt, es hätte das Land Dervans in der Nachbarschaft von Thüringen gelegen. Da er aber fast 400. Jahr später lebte, und den Fredegar abschreibt, aus dessen Worten diese Nachbarschaft nicht geschlossen werden kann, so ist auf sein Zeugniß nicht viel Gewicht zu legen.

Zu p. 56. b. Bei der Bestimmung der Gaue die unter Farus standen, und der Gaue, die die Magancenses inne hatten, kommt alles darauf an: wie weit sich Thüringen erstreckte, und ob es die nachmahlige Diöces von Würzburg ganz in sich begriff. Nehmen wir dieß an, so gehörten zu Mainz die Gaue: Nachgowe, Wormacinsis, Spirensis auf dem linken Rheinufer, Renicgowe, Kuniggessundra, Nitehgowe, Wetereiba, Rinecgowe superior, Monnigowe, (Phlumgowe,) Lobotingowe, Elisanzgowe, Anglachgowe, Creichgowe, Gartachgowe, Zabernachgowe, Usgowe, Phuncingowe, Enzingowe und Murrachgowe. Schwaben und Elsaß scheinen dagegen nicht dazu gehört zu haben, weil sie ihre eignen Herzoge hatten. Für den Farus würden daher übrig bleiben die Gaue Logenaha superior, Hessi saxonicus und franconicus, und Grabfeld occidentalis oder die silva Buchonia nebst Netere.

Zu p. 64. Erst als unsere Ansicht über die Entstehung der deutschen Herzogthümer nach Karl d. Gr. (aus der Vereinigung der weltlichen Sendbotenwürde mit dem Besitz mehrerer Grafschaften, oder der Grafschaft in mehreren Gauen) abgedruckt war, erfuhren wir, daß die Schrift:

Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl d. Gr. von Dr. H. Leo. Berlin b. Dümmler 1827. 8.

unsere Annahme wiederlege, und beweise, daß die deutschen Herzogsämter aus Abfindungen solcher Glieder der königlichen Familie hervorgegangen seien, die nicht selbst Anspruch auf die königliche Würde gehabt hätten.

Begierig auf die neuen Entdeckungen, die den Herzog des südlichen Rhätiens (dessen Herzogthum schon 806. in der Charta divisionis vorkommt), den Herzog Honrat oder Conrad (Neugart Cod. dipl. Alem. I. p. 277.), den Herzog Rainald von Nantes (Prudent. Trecens. 843. Mon. Germ. I. p. 439.), den Herzog Bernhard von Septimanien (Thegan. de Gest. Ludov. c. 36.), den Herzog Gebhard (Thegan. c. 47. 54.), den Herzog Berengar (id. c. 58.), den oben erwähnten Herzog Heinrich von Franken, die verschiednen Herzoge von Thüringen, den Herzog Luidolf von Sachsen, Ernst von Baiern, Reinhard von Lothringen zu Karolingern machten, — denn vom Mannsstamm muß doch die Rede sein, da die Abstammung von weiblicher Seite zu gar keinen Ansprüchen berechtigte, indem ja das Beispiel Ludwigs des Frommen, der seine eignen Halbbrüder ins Kloster steckte, (Nithard. Hist. I. c. 2.) und nicht einmahl die Ansprüche seines ehelichgebornen Enkels Pippin auf Aquitanien anerkannte (id. ib. c. 8.), und schon Karls des Gr., der die Söhne seines Bruders Karlmann verdrängte, zu beweisen schien, als habe nur der Spruch des Reichstags irgend eine Berechtigung zur Erhebung irgend eines Anspruchs begründet —, begierig auf diese Belehrung lasen wir diese Schrift, fanden aber zu unserm nicht geringen Leidwesen hiervon gar nichts, sondern es sollte der aufgestellte Satz bewiesen werden durch das Beispiel Bosos, der in Deutschland

gar nichts besaß, des nachmahligen Kaisers Arnulf, von dem jedoch nicht einmahl erwiesen wird, daß er „Herzog" in Kärnbten war, Hugos, der nebst seinem Herzogthum Elsaß auch nicht nach Deutschland gehörte, und die demnach grade so wenig zu beweisen vermögen wie der normännische König Gottfried mit seinem Lehnsbesitz von Friesland und Berengar von Friaul.

Der zweite Theil der genannten Abhandlung soll zeigen, daß die eigenthümliche Bedeutung dieser Aemter durch den Character der Staatsumwälzung, die Karl den Dicken stürzte, bestimmt wurde. Aber auch hier ist kein Beweis beigebracht, aus welchem zu ersehen wäre, was eigentlich die Herzoge für neue Rechte gewannen, durch welche neu eingeführte Reichsgrundgesetze sie mächtiger geworden, und sind wir daher genöthigt bei der Meinung zu verharren, als habe Kaiser Arnulph grade mit denselben Rechten geherrscht, mit denen Karl d. Gr. es vor ihm gethan, es seien die Vasallen jeglichen Rangs eben so ihm untergeordnet gewesen, wie seinen Vorfahren. Die Wahl Arnulfs an sich hatte demnach durchaus keinen Einfluß, und wenn „nach" Arnulfs Zeiten die Herzoge in einem andern Licht und mit mehr Macht bekleidet erscheinen, so hatte das andere Gründe.

Es war nämlich durch die Controlle unter der die Vasallen standen und durch die anderwärts von uns angedeutete Eifersucht die von oben herab befördert wurde, die Lage der Herzoge so precär, daß sie namentlich dann wenn ein schwacher Fürst regierte nie für ihre und ihres Hauses Wohlfahrt zu fürchten aufhören konnten. Ein Fürst wie Karl d. Gr. bediente sich nämlich der Mittel, die der Krone zu Gebot standen, wenn ein Graf oder Herzog gestürzt werden sollte, nur dann, wenn dieser Graf oder Herzog durch irgend ein Verbrechen oder Vergehen die Absetzung wirklich verdient hatte. Unter schwachen Fürsten bedienten sich aber deren Rathgeber und Günstlinge dieser Mittel gegen alle die, die ihnen mißfielen oder sich nicht zu Werkzeugen ihrer kleinlichen Plane und Cabalen hergeben wollten. Das war unter Karls des Dicken Regierung der Fall, der z. B. viele italienische Grafen ohne weitern Rechtsgrund als seiner koniglichen und kaiserlichen Machtvollkommenheit absetzte (Annal. Fuld. ad ann. 883.) und daher mochte schon eine Stimmung überhand genommen haben, die, durch die übrigen unbedachtsamen Handlungen dieses Kaisers noch vermehrt, die Stände zu dem Entschluß brachte, sich nun ihrerseits ihres Rechts zu bedienen um 1) den Kaiser abzusetzen und 2) sich ein neues Oberhaupt zu wählen.

Daß die Stände das Absetzungsrecht hatten, das wird durch zwei Argumente bewiesen, 1) weil sie das Wahlrecht hatten, und solches von dem Absetzungsrecht der Natur der Sache nach unzertrennlich ist; 2) weil sie es schon ausgeübt hatten, indem sie die Merovinger von dem Thron ausschlossen. Es ist klar, daß kein regierendes Haus gern abgesetzt werden will, und dürfen wir daher auch von keinem erwarten, daß es mit dürren Worten seine Absetzbarkeit anerkennt. Hätten aber die Karolinger dieses den fränkischen Ständen zustehende Recht nicht anerkennen wollen, so hätten sie die merovingische Königskrone nicht annehmen dürfen. Denn in demselben Augenblick, da Pippin sich an Childerichs Stelle zum König wählen ließ (auf dem Reichstag zu Soissons 752.) erkannte er das Recht der Stände über die merovingische und über die karolingische Krone zu verfügen. Ungereimt ist es daher von einem an Karl dem Dicken geübten Verrath und dergl. zu sprechen, da es nach dem Gesagten den Ständen rechtlich vollkommen frei stand, jedes Jahr einen neuen König an ihre Spitze zu stellen.

Das den Ständen zustehende Recht der Wahl ist übrigens ganz klar und erhellt neben dem Gesagten noch aus folgendem: Schon die Theilung des Reichs Klob-

wigs des Gr. geschah mit Zuziehung der Stände, auch Karl d. Gr. ließ sich in Austrasien von den „Ständen" zum König wählen. Eben so erkennt Ludwig der Fromme (Capitulare von 817. §. 14. Baluz. I. 577.) das Recht des Volks, sich aus den Söhnen seiner Söhne Könige wählen zu dürfen. Freilich war hier nur von der Wahl unter Personen aus dem regierenden Geschlecht die Rede, das Ebengesagte beweist aber, daß die Stände, wenn sie sich auf dieses Geschlecht beschränkten, von ihrem strengen Recht zu Gunsten ihres Fürstenhauses etwas nachliessen.

Schlüßlich fügen wir noch bei, daß wir (persönlich) es dem König Chlodwig d. Gr. nicht sehr übel zu deuten vermögen, daß er jenes auf Neid und Eifersucht gegründete System in seinen Staaten einführte. Denn wenn dieses auch das Volk verschlechterte und herabwürdigte, so findet er doch durch einige Verse des Claudian (de Laudib. Stiliconis I. 236.—243. und namentlich durch den letzten) Entschuldigung, wo es heißt:

jacuit (rex Francorum) mucrone suorum.

Daran mochte er noch denken.

Wenn daher bei einer neuen Bearbeitung dieser viel versprechenden Schrift die bezeichneten noch mangelnden Beweise nachgeholt würden, so wäre dieß ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft, sollten auch die „Exemtionen und Privilegien, durch die die königliche Gewalt damahls eingeschränkt worden" (p. 33.); der „infame Uebermuth" der damahligen Gewalthaber in Deutschland (p. 33.); die „trotzigen Flegeljahre" der deutschen Nation (p. 35.); die mehrmahls (z. B. p. 39.) vorkommende „der königlichen analoge Gewalt", deren Inhaber durchaus nichts weiter waren als Vasallen der Könige wie jeder andere Herzog oder Graf, die „unerhörte Macht des Erzbischofs von Mainz" (p. 40.) von der man doch schon zu den Zeiten der Ottonen nichts mehr weiß, die Einmischung der Türkei (p. 44. 50. 56. u. 67.) die durchaus unhaltbar ist, weil in Constantinopel der Sultan Stellvertreter des Propheten (d. h. so viel wie Papst) ist, in Deutschland aber der König nur Mitregent der Stände war, und weil von Grausamkeiten, die damahls und noch Jahrhunderte später die Kriegsräson in der ganzen Welt rechtfertigte, und von Unregelmässigkeiten, die die Unmündigkeit König Ludwig „des Kindes" hinlänglich entschuldigte, auf Gleichheit oder Gleichartigkeit der Verfassung nicht geschlossen werden kann; die Uebertragung der fränkischen Gauverfassung auf Sachsen, die durch eine anerkannt falsche Urkunde erwiesen werden soll (p. 71.); die Vermählung der sächsischen Luitgard mit Ludwig dem Kind (p. 75.), da schon Kölers Dissertationen klar beweisen, daß von Ludwig dem Jüngern, dem Sohn Ludwigs des Deutschen, dem Bruder Karlmanns und Karls des Dicken die Rede ist; sollte auch dieß und dergl. in dieser neuen Bearbeitung nicht wiederholt werden.

Für unsere Ansicht spricht endlich noch Folgendes: Da die Sendboten weltlichen Standes ursprünglich eigentlich nur Personen aus der nächsten Umgebung des Königs, und durch den Besitz eines Hofamts an die Person desselben, an den Hof gebunden waren, so scheint der Besitz eines solchen Hofamts den Sendboten, den unmittelbar unter dem König stehenden Staatsdiener bezeichnet zu haben, es scheint daß die deutschen Herzoge, die schon bei Ottos I. Königswahl in Aachen in dem ruhigen Besitz der Erzämter waren, hiermit auch nur das Rechtsverhältniß ausdrücken wollten, daß sie ihre Grafschaften und Herzogthümer dergestalt besässen, daß der König ihnen keinen Missus mehr vorsetzen, vielmehr

nur persönlich von ihnen Rechenschaft fordern könne, sie also die Ersten nach ihm wären.

Zu p. 96. b. Hier ist lin. 6. sq. von unten gesagt worden, es habe der älteste Graf Wichmann von Hamaland erst bei der Theilung von Lothringen im Jahr 870. Friesland erhalten können. Zur Aufstellung dieser unrichtigen Behauptung liessen wir uns durch die Note zu den Ann. Bertinian. oder Hincm. Rem. (Monum. Germ. T. I. p. 489. n. 98.) verführen. Im Jahr 870. nämlich, als Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche Lothringen unter sich theilten, erhielt nach dem angeführten Annalisten Karl der Kahle ein Drittheil von Friesland, Ludwig d. Deutsche die beiden andern, und wird dieß von Pertz in der angezognen Note dahin ausgelegt, daß diese drei Theile Frieslands mit den in den friesischen Gesetzen erwähnten drei Provinzen, in die Friesland zerfalle, übereinstimmten, und dieselben wären. Die erste dieser drei Provinzen zwischen Weser und Laubach (Lauvers) sei demnach nebst der zweiten zwischen Laubach und Vlie gelegnen im Jahr 870. an Deutschland, die dritte zwischen Vlie und Sinkfall sich ausdehnende aber an Frankreich gekommen.

Nach dieser Darstellung hätte aber Uetrecht, als welches südlich und westlich vom Vlie lag, nothwendig zu Frankreich kommen müssen, kam aber, nach derselben Quelle (Mon. Germ. T. I. p. 488. lin. 9.) an Deutschland, und ist hiervon die nothwendige Folge, daß das lothringische Friesland nicht das ganze Friesland umfaßt haben kann, und muß vielmehr, da die Ann. Bertin. ad ann. 843. ausdrücklich den Rhein als die Grenze zwischen Lothringen und Deutschland nennen, namentlich die Yssel diese Scheidewand gebildet haben. Die an Deutschland kommenden zwei Drittheile des lothringischen Frieslands scheinen demnach die Gaue Felve, Fletheti und Insterlacus, das an Frankreich fallende eine Drittheil der Gau Kinnem und was südlich davon lag gewesen zu sein. Der genannte Graf Wichmann konnte also schon 855. im Besitz der Oberaufsicht über das deutsche oder im Osten von Yssel und Vlie gelegne Friesland sein.

Register.

a. bedeutet die erste, b. die zweite Spalte der Noten; gesperrt sind die Namen der Gaue.

B.

P.

S.

Da aus dem Obigen die Eintheilung der beiden Bisthümer **Brandenburg** und **Meissen** in Archidiaconate, Parochieen u. s. w. nicht deutlich in die Augen fällt, so folgt hier die nähere Nachweisung.

Das Bisthum **Brandenburg** hat 18. Sedes:

1. Strausberg. vid. oben p. 188.
2. Friedland. p. 189.
3. Bernov. p. 187.
4. Jueterbock. p. 190.
5. Wittenberg. p. 183.
6. Beltiz. p. 183.
7. Briezen. p. 183.
8. Zerbst. p. 182.
9. Lizke. p. 181.
10. Ziegesar. p. 182.
11. Brandenburg. p. 184., 185.
12. Rhatenov. p. 185.
13. Nauen. p. 185., 189.
14. Zedenick. p. 190.
15. Templin. p. 186.
16. Angermuende. p. 186.
17. Spandov. p. 186.
18. Berlin. p. 187.

Das Bisthum **Meissen** hat eine künstlichere Abtheilung.

I. Praepositura Misnensis:

1. Sedes Dobelyn. p. 209., 213.
2. Sedes Freibergk. p. 210. sq.
3. Sedes Lommatsch. p. 213.
4. Sedes Oschatz. p. 213.
5. Sedes Roswen. p. 209., 214.

II. Riessaw Praepositura p. 213., 216.

1. Sedes Sayda. p. 211.
2. Sedes Weylandsdorff. p. 214.

III. Decanatus Misnensis.

1. Sedes Hertzberg. p. 196.
2. Sedes Molberg. p. 195., 196.
3. Sedes Prettin. p. 196.

IV. Praepositura Cloden. p. 196.

1. Sedes Schmideberg. p. 194. sq.
2. Sedes Torgau. p. 195., 195.

V. Archidiaconatus Misnensis. (p. 365. bei Calles steht vielleicht richtiger Nisicensis.)

1. Sedes Dipolswalde. p. 211.
2. Sedes Dresden. p. 215., 216.
3. Sedes Pyrne. p. 211., 216.

VI. Praepositura Haynensis. p. 216.

VII. Praepositura Worcinensis.

1. Sedes Dyben. p. 194.
2. Sedes Leisnig. p. 208., 209.
3. Sedes Worzen. p. 194., 208.

VIII. Archidiaconatus Kempnicensis.

1. Sedes Kempniz. p. 210.
2. Sedes Stollberg. p. 210.
3. Sedes Waldenburgk. p. 210.
4. Sedes Wolckenstein. p. 210.

IX. Archidiaconatus Zschillen.

1. Praepositura in Zsillen. p. 210.

X. Lusatia superior.

1. Sedes Bischoffswerde. p. 217.

A. Praepositura Budissinensis. p. 217.

B. Decanatus Budissinensis. p. 217.

1. Sedes Kamentz. p. 218.
2. Sedes Soraw. p. 201.
3. Sedes Loebaw. p. 218.
4. Sedes Goerliz. p. 218.

Berichtigungen.

Pag. 1. lin. 7. ließ: IV.
- 6. - 2. - zwang.
- 68. - 10. - Tugumirs.
- 91. - 8. - Pfalzgraf.
- 115. - 1. - 196.)
- 125. - 6. v. unten ließ: Hildiward von Halberst.
- 156. - 8. - Germare marca.
- 157. in der Ueberschrift Engilin.
- 165. ad ann. 1042. ließ Apelnstedt.
- 173. ließ pag. 173. statt 137.
- 178. lin. 13. v. u. statt S. Potl. ließ s. (sive)
- 204. ad ann. 1040. lin. 2. ließ Punkwitz.
- 207. - - 1105. - 8. - Lausigk.

- 11. not. 23. lin. 1. ließ Graf.
- 17. not. 29. lin. 7. v. u. ließ Merseburg.
- 25. b. lin. ult. ließ p. IV.)
- 43. n. 86. lin. 3. nach θανάτῳ ein Colon.
lin. 4. κτείνοντο statt κτειν.
- 47. n. 93. lin. 5. ließ expeditione.
- 50. a. lin. 2. v. unten. Nach Tulum kein Punkt.
- 59. b. lin. ult. ließ Belgica.
- 64. a. lin. 9. dele: der Bischof Heistulf.

Zu 44. n. 88. Diese Stelle Witichinds ist so corrupt, daß es scheint als sei daraus etwas gestrichen worden.

C. N. bedeutet in Comitatu N.
C. N. C. — in Comitatu N. Comitis.
D. N. D. — in Ducatu N. Ducis.

Eingeklammert sind in der Gaugeographie diejenigen Orte, die in den Urkunden dergestalt genannt sind, daß mit Zuverlässigkeit nicht gesagt werden kann, sie lägen in dem benannten Gau.

Bei der Anführung von Luenigs Reichsarchiv bedeutet der nach der Zahl des Bandes vorkommende Buchstabe B., daß die Pagina in der Mitte wieder anfängt, und daß in dieser zweiten Abtheilung nachzusuchen ist.

Endlich haben die Herrn Setzer für gut gefunden meine Orthographie zu berichtigen und hin und wieder: „wider" und „mal" zu setzen. — Ich schreibe nämlich „wieder" und „mahl" und sind die Gründe folgende:

1) Wieder (von Neuem) und wieder (gegen) sind nicht zwei verschiedne, sondern ein und dasselbe Wort, wie aus der Vergleichung mit „aber" erhellt. Aberacht heißt von Neuem ausgesprochne Acht, und Aberwitz heißt das Gegentheil von Witz. Will man also wieder und wider schreiben so müßte man auch aber und ahber einführen.

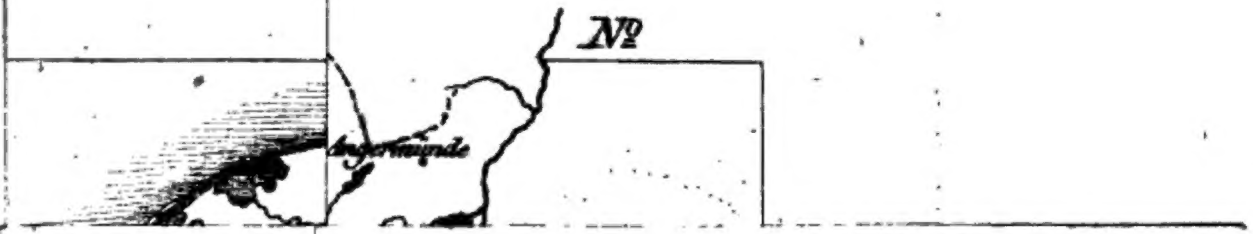
2) Die Aussprache von wieder und dem sogeschriebenen wider ist durchaus nicht verschieden.

3) In der neuern deutschen Orthographie giebt es kein langes i, sondern lauter kurze. Soll es lang ausgesprochen werden, so wird jedes mahl ein e beigesetzt.

Mit mahl ist es noch einfacher.

1) ist die Aussprache auch nicht verschieden und fordert ein h, weil die Sylbe lang ist.

2) ist Mahl und Mal auch dasselbe Wort, indem ein Gastmahl bei den alten Deutschen das für die Zeit war, was ein Merkzeichen für den Raum ist. Ein Gastmahl war ein zur Bestimmung der Zeit gestecktes Merkmahl.


No
Angermünde

